

Frankfurt, März 2016

**Entwurf zu einem Gesetz zur Umsetzung des Menschenrechts auf inklusive Bildung gemäß Art. 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ins Landesrecht von Niedersachsen**

**Synopse zum Vergleich  
der geltenden niedersächsischen Bildungsgesetze  
mit dem Gesetzentwurf von Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen e.V.**

Vorgelegt von Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen  
Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen e.V.  
Rechtliche Beratung: Latham & Watkins LLP

**LATHAM & WATKINS** LLP

## INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1 – Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) .....	2
Artikel 2 – Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) .....	22
Artikel 3 – Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) .....	174
Artikel 4 – Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) .....	175
Artikel 5 – Änderung des Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit (JugFöG) .....	193
Artikel 6 – Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) .....	195
Artikel 7 – Änderung des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes (Nds. BAkadG) .....	201
Artikel 8 – Änderung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (NEBG) .....	206
Artikel 9 – Änderung des Bildungsurlaubsgesetzes (NBildUG) .....	213
Artikel 10 – Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) .....	220
Artikel 11 – Änderung des Personalvertretungsgesetzes .....	226
Artikel 12 – Übergangsbestimmungen .....	227

<b>Artikel 1 – Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)</b>	
<p style="text-align: center;"><b>Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Vorschriften</b></p> <p>§ 1 Tageseinrichtungen für Kinder § 2 Auftrag der Tageseinrichtungen § 3 Arbeit in der Tageseinrichtung</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt <b>Ausstattung und Organisation</b></p> <p>§ 4 Personal der Kindertagesstätten § 5 Freistellungs- und Verfügungszeiten in Kindertagesstätten, Fortbildung § 6 Räume und Ausstattung der Kindertagesstätten § 7 Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen § 8 Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätten § 9 Kleine Kindertagesstätten § 10 Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten § 11 Fachliche Beratung, Modellvorhaben</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt <b>Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen</b></p> <p>§ 12 Anspruch auf einen Platz im Kindergarten § 13 Planung § 14 Auskunft über personenbezogene Daten</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt <b>Finanzierung von Tageseinrichtungen</b></p> <p>§ 15 Voraussetzungen für die Gewährung von Landesleistungen § 16 Finanzhilfe für Personalausgaben § 16a Erhöhte Finanzhilfe § 17 Investitionsförderung § 18 Besondere Personalausgaben § 19 Modellvorhaben in Tageseinrichtungen, Fortbildung</p>	<p style="text-align: center;"><b>Gesetzentwurf der Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen e.V. (Änderung des KiTaG)</b></p> <p>§ 12 Anspruch auf einen Platz im Kindergarten, <b>Inklusion</b></p> <p>§ 12a <b>Anspruch auf inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung</b></p> <p>§ 12b <b>Ermittlung und Dokumentation angemessener Vorkehrungen</b></p> <p>§ 12c <b>Datenschutz</b></p>

<p>§ 20 Elternbeiträge</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt <b>Durchführungs- und Schlussvorschriften</b></p> <p>§ 21 Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr</p> <p>§ 22 Ausführung des Gesetzes</p> <p>§ 22a - aufgehoben -</p> <p>§ 23 Schlussbestimmungen</p> <p>§ 24 - aufgehoben -</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Tageseinrichtungen für Kinder</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Tageseinrichtungen für Kinder, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen</b></p>
<p>(1) Dieses Gesetz gilt für Tageseinrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten, die regelmäßig, mindestens aber zehn Stunden in der Woche betreut werden.</p>	
<p>(2) Tageseinrichtungen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen),</li> <li>b) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten) und</li> <li>c) von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Horte)</li> </ol> </li> </ol> <p>dienen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Kleine Kindertagesstätten mit nur einer Kleingruppe, die von gemeinnützigen Vereinen getragen werden,</li> <li>3. sonstige Tageseinrichtungen, insbesondere die Kinderspielkreise. Kinderspielkreise bestehen in der Regel aus einer Gruppe und bieten höchstens eine halbtägige Betreuung an. Ihre Arbeit richtet sich an den Bildungs- und Erziehungszielen der Kindergärten aus. Ihre Ausstattung kann von der für Kindergärten vorgeschriebenen Ausstattung abweichen.</li> </ol>	
<p>(3) Krippen, Kindergärten und Horte bilden Gruppen, in denen in der Regel Kinder verschiedener Jahrgänge betreut werden. Kindertagesstätten können auch Gruppen bilden, die unabhängig von den in Absatz 2</p>	

<p>Nr. 1 genannten Altersstufen zusammengesetzt sind.</p>	
<p>(4) Dieses Gesetz gilt nicht für Gruppen in teilstationären Einrichtungen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) gewährt wird.</p>	<p><b>(4) Ein Kind ist behindert, wenn es körperliche, seelische, geistige oder sinnesbezogene Beeinträchtigungen aufweist, die mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate anhalten und die es in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern kann. Es ist von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.</b></p>
	<p><b>(5) Angemessene Vorkehrungen sind alle geeigneten und notwendigen Unterstützungsmaßnahmen, Änderungen und Anpassungen, die darauf abzielen, dass</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Kinder mit Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung gleichberechtigt mit anderen die Tageseinrichtung besuchen können,</b></li> <li><b>2. der Bildungs- und Erziehungsprozess unterstützt wird und</b></li> <li><b>3. die zusätzliche pädagogische Förderung optimal unterstützt wird.</b></li> </ol> <p><b>Zu den angemessenen Vorkehrungen gehören insbesondere technische und bauliche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, personelle und sächliche Unterstützungsleistungen, personelle Ressourcen und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Fortbildung der Fachkräfte, eine der Heterogenität angemessene Gruppengröße, zieldifferente Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags, der Einsatz von Brailleschrift und Gebärdensprache sowie sonstiger ergänzender Kommunikation und spezielle Materialien.</b></p>
	<p><b>(6) Zusätzliche pädagogische Förderung beinhaltet spezielle bildungsbezogene und erzieherische Angebote, um den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Tageseinrichtung für ein Kind mit Behinderung oder drohender Behinderung bestmöglich zu verwirklichen.</b></p>
<p><b>§ 2</b> <b>Auftrag der Tageseinrichtungen</b></p>	
<p>(1) Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Tageseinrichtungen sollen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,</li> <li>• sie in sozial verantwortliches Handeln einführen,</li> <li>• ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen</li> </ul>	<p>(1) Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Tageseinrichtungen sollen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,</li> <li>• sie in sozial verantwortliches Handeln einführen,</li> <li>• ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen</li> </ul>

<p>der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,</li> <li>• den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,</li> <li>• die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und</li> <li>• den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.</li> </ul> <p>Das Recht der Träger der freien Jugendhilfe, ihre Tageseinrichtungen entsprechend ihrer erzieherischen Grundrichtung in eigener Verantwortung zu gestalten, bleibt unberührt.</p>	<p>der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,</li> <li>• den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,</li> <li>• die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und</li> <li>• den Umgang von <b>Kindern mit und ohne Behinderung</b> sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.</li> </ul> <p>Das Recht der Träger der freien Jugendhilfe, ihre Tageseinrichtungen entsprechend ihrer erzieherischen Grundrichtung in eigener Verantwortung zu gestalten, bleibt unberührt.</p>
<p>(2) Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Dabei ist auf die besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder Rücksicht zu nehmen.</p>	
<p>(3) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages sind die Tageseinrichtungen so zu gestalten, dass sie als anregender Lebensraum dem Bedürfnis der Kinder nach Begegnung mit anderen Kindern, Eigentätigkeit im Spiel, Bewegung, Ruhe, Geborgenheit, neuen Erfahrungen und Erweiterung der eigenen Möglichkeiten gerecht werden können.</p>	
	<p><b>(4) Die Tageseinrichtungen fördern die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Kindern mit und ohne Behinderung am Leben der Gesellschaft und bieten ihnen gemeinsame Lern- und Lebensfelder. Sie entwickeln im Rahmen ihres Auftrages aus § 2 gemäß § 3 Abs. 1 ihre Schwerpunkte und Ziele der Arbeit unter Einbeziehung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zu einem Inklusionskonzept weiter.</b></p>
	<p><b>(5) Alle Tageseinrichtungen für Kinder haben den Auftrag sich zu Tageseinrichtungen für Kinder, die von Kindern ohne Behinderung und mit Behinderung oder drohender Behinderung besucht werden (inklusive Tageseinrichtungen) zu entwickeln. Die zuständigen Ministerien stellen das notwendige Unterstützungssystem für Kinder mit Behinderung, für Erziehungsberechtigte und für das Personal der Einrichtungen sicher.</b></p>
	<p><b>(6) Heilpädagogische Einrichtungen im vorschulischen Bereich, insbesondere Heilpädagogische Kindergärten für geistig oder körperlich behinderte Kinder, Kindergärten für hörgeschädigte Kin-</b></p>

	<p>der und Sprachheilkindergärten, haben die Aufgabe, sich bis zum im Jahr 2019 beginnenden Kindergartenjahr zu inklusiven Einrichtungen zu entwickeln. Solche Einrichtungen nehmen so lange keine neuen Kinder mit Behinderung mehr auf, bis der Anteil der Kinder mit Behinderung an der Gesamtzahl ihrer Plätze dem landesdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder an der Gesamtpopulation der Kinder im Vorschulalter entspricht. Frei werdende Platzkapazitäten werden durch Aufnahme von Kindern ohne Behinderung aufgefüllt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Arbeit in der Tageseinrichtung</b></p>	
<p>(1) Die Tageseinrichtung hat unter Berücksichtigung ihres Umfeldes und der Zusammensetzung ihrer Gruppen auf der Grundlage der Konzeption des Trägers unter Mitarbeit der Fachkräfte Schwerpunkte und Ziele der Arbeit in der Tageseinrichtung und deren Umsetzung festzulegen. Die Konzeption ist regelmäßig fortzuschreiben.</p>	
<p>(2) Die Tageseinrichtung hat dem Alter und Entwicklungsstand der einzelnen Kinder bei der Gestaltung der Arbeit Rechnung zu tragen. Kinder mit sozialen oder individuellen Benachteiligungen sollen pädagogisch besonders gefördert werden.</p>	<p>(2) Die Tageseinrichtung hat dem Alter und Entwicklungsstand der einzelnen Kinder bei der Gestaltung der Arbeit Rechnung zu tragen. Kinder mit sozialen oder individuellen Benachteiligungen <b>sowie die anspruchsberechtigten Kinder</b> sollen pädagogisch besonders gefördert werden.</p>
<p>(3) Die Tageseinrichtung gibt den Kindern in einer ihrem Alter angemessenen Weise Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Gestaltung der Arbeit in ihrer Tageseinrichtung</p>	
<p>(4) Die Tageseinrichtung bezieht das örtliche Gemeinwesen als Ort für lebensnahes Lernen in die Gestaltung des Alltags mit ein.</p>	
<p>(5) Die Tageseinrichtung soll mit solchen Einrichtungen ihres Einzugsbereichs, insbesondere mit den Grundschulen, zusammenarbeiten, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Tageseinrichtung steht.</p>	
<p>(6) Kinder, die eine wesentliche Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) haben und leistungsberechtigt gemäß § 53 Abs. 1 SGB XII sind, sollen nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2) gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe betreut werden. Hierauf wirken das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) und die Gemeinden hin, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) wahrnehmen.</p>	<p><b>- ENTFÄLLT -</b></p>

<p style="text-align: center;"><b>Zweiter Abschnitt Ausstattung und Organisation</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Personal der Kindertagesstätten</b></p>	
<p>(1) Die Leitung einer Kindertagesstätte darf nur einer Sozialpädagogin, einem Sozialpädagogen, einer Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder einem Erzieher mit staatlicher Anerkennung (sozialpädagogische Fachkräfte) übertragen werden. Die Leitung soll über einschlägige Berufserfahrung verfügen. Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung können die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden Ausnahmen zulassen.</p>	
<p>(2) Die Gruppenleitung darf nur einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen werden. Ist die Ausbildung einer Erzieherin oder eines Erziehers nur für eine bestimmte Kindesaltersstufe anerkannt, so genügt diese Anerkennung, wenn sie oder er eine Gruppe leitet, die überwiegend aus Kindern dieser Altersstufe besteht. Für Fachkräfte mit einem anderen staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder einer gleichwertigen Ausbildung können die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden Ausnahmen zulassen.</p>	
<p>(3) In jeder Gruppe muss eine zweite geeignete Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. Sie soll in der Regel Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder Erzieher mit staatlicher Anerkennung sein; sie kann auch Kinderpflegerin oder Kinderpfleger, Sozialassistentin oder Sozialassistent sein. Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung können die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden Ausnahmen zulassen. Stehen derartige geeignete Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so kann auch eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter, die oder der über einen entsprechenden Befähigungsnachweis verfügt, oder eine Berufspraktikantin oder ein Berufspraktikant als zweite Kraft tätig werden.</p>	
<p>(4) Stellen die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden fest, dass im Einzugsbereich eines Kindergartens zusätzlich zu den bestehenden Gruppen Bedarf an Kindergartenplätzen für eine Gruppe von nicht mehr als zehn Kindern besteht, so braucht für eine solche Gruppe abweichend von Absatz 3 eine zweite Kraft nur für den Fall eines besonderen Bedarfs zur Verfügung zu stehen.</p>	<p>(4) Stellen die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden fest, dass im Einzugsbereich eines Kindergartens zusätzlich zu den bestehenden Gruppen Bedarf an Kindergartenplätzen für eine Gruppe von nicht mehr als zehn Kindern besteht, so braucht für eine solche Gruppe abweichend von Absatz 3 eine zweite Kraft nur für den Fall eines besonderen Bedarfs zur Verfügung zu stehen. <b>Ein besonderer Bedarf ist in der Regel dann anzunehmen, wenn zu erwarten ist oder feststeht, dass anspruchsberechtigte Kinder Teil der neuen Gruppe sein werden bzw. sind.</b></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Freistellungs- und Verfügungszeiten in Kindertagesstätten, Fortbildung</b></p>	
<p>(1) Die Leitung einer Kindertagesstätte ist für jede Gruppe mindestens fünf Stunden wöchentlich von der Arbeit in der Gruppe freizustellen. Umfasst eine Kindertagesstätte mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine Gruppe ganztags betreut wird, so erhöht sich die Freistellung um weitere zehn Stunden wöchentlich, jedoch höchstens bis zur Höhe der tariflichen Arbeitszeit.</p>	
<p>(2) Der Gruppenleitung und den zweiten Kräften in den Gruppen ist eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens 7,5 Stunden je Gruppe wöchentlich für die Vor- und Nachbereitung der Gruppenarbeit sowie für die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte untereinander, mit den Erziehungsberechtigten, Schulen und anderen Einrichtungen sowie für die Mitwirkung bei der Ausbildung zu gewähren.</p>	
<p>(3) Wird eine Gruppe weniger als 20 Stunden wöchentlich betreut, so sind für diese Gruppe eine Freistellung der Leitung der Kindertagesstätte von mindestens drei Stunden und Verfügungszeiten von mindestens fünf Stunden wöchentlich vorzusehen. Für eine Gruppe mit nicht mehr als zehn Kindern im Sinne des § 4 Abs. 4 ist mindestens die Hälfte der in den Absätzen 1 und 2 geregelten Freistellungs- und Verfügungszeiten vorzusehen.</p>	
<p>(4) Der Träger einer Kindertagesstätte soll die Arbeitszeit der Fach- und Betreuungskräfte so gestalten, dass möglichst dieselben Kräfte die jeweilige Gruppe betreuen.</p>	
<p>(5) Die Fachkräfte in Kindertagesstätten sollen sich regelmäßig fortbilden. Der Träger soll darauf hinwirken, dass die Fachkräfte mindestens drei Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.</p>	<p>(5) Die Fachkräfte in Kindertagesstätten sollen sich regelmäßig fortbilden. Der Träger <b>wirkt</b> darauf hin, dass die Fachkräfte mindestens drei Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen, <b>insbesondere zur inklusiven Entwicklung</b>, teilnehmen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Räume und Ausstattung der Kindertagesstätten</b></p>	
<p>(1) Die Räume und die Ausstattung von Kindertagesstätten müssen kindgemäß, dem Alter der betreuten Kinder entsprechend sicher und im Übrigen so gestaltet sein, dass eine angemessene Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet werden kann.</p>	
<p>(2) Kindertagesstätten müssen über eine ausreichende Außenfläche zum Spielen verfügen.</p>	

	<b>(3) Für die Herstellung der Barrierefreiheit gilt das Niedersächsische Behindergleichstellungsgesetz.</b>
<b>§ 7 Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen</b>	
(1) Kindertagesstätten sollen nicht mehr als fünf gleichzeitig anwesende Gruppen umfassen. Die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.	
(2) Der Träger einer Kindertagesstätte hat die Anzahl der in einer Gruppe betreuten Kinder so festzulegen, dass sie entsprechend ihrem Alter gefördert werden können. Werden in einer Gruppe auch behinderte Kinder betreut, so ist der besondere Aufwand für die Förderung dieser Kinder bei der Festlegung der Gruppengröße zu berücksichtigen. Ebenfalls soll der besondere Aufwand berücksichtigt werden, der durch die Förderung von Kindern ausländischer Herkunft und Kindern aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen entsteht.	(2) Der Träger einer Kindertagesstätte hat die Anzahl der in einer Gruppe betreuten Kinder so festzulegen, dass sie entsprechend ihrem Alter gefördert werden können. Werden in einer Gruppe auch <b>anspruchsberechtigte Kinder</b> betreut, so ist der besondere Aufwand für die Förderung dieser Kinder bei der Festlegung der Gruppengröße zu berücksichtigen. Ebenfalls soll der besondere Aufwand berücksichtigt werden, der durch die Förderung von Kindern ausländischer Herkunft und Kindern aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen entsteht.
<b>§ 8 Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätten</b>	
(1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätten haben dem Wohl der Kinder und den Belangen ihrer Erziehungsberechtigten Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck sollen auch Früh- und Spätdienste eingerichtet werden.	
(2) Die Kindertagesstätten müssen für alle Kinder wenigstens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Betreuung in der Gruppe von mindestens vier Stunden anbieten. Der örtliche Träger und die Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 AG KJHG wahrnimmt, haben darauf hinzuwirken, dass je nach Bedarf in zumutbarer Entfernung Kindertagesstätten angeboten werden, die ganztags betreuen oder zumindest eine tägliche Betreuungszeit von wenigstens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche anbieten.	
(3) Auch während der Schulferien soll in der Regel eine Betreuung der Kinder sichergestellt werden.	

<p><b>§ 9</b> <b>Kleine Kindertagesstätten</b></p>	<p><b>§ 9</b> <b>Kleine Kindertagesstätten und sonstige Tageseinrichtungen</b></p>
	<p><b>(1) Kleine Kindertagesstätten und sonstige Tageseinrichtungen bedürfen zur Genehmigung eines Inklusionskonzepts.</b></p>
<p>Auf Kleine Kindertagesstätten finden die §§ 4 bis 8 Anwendung, soweit durch Verordnung nach § 21 nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p><b>(2) Auf Kleine Kindertagesstätten finden neben Absatz 1 die §§ 4 bis 8 Anwendung, soweit durch Verordnung nach § 22 nichts anderes bestimmt ist.</b></p>
<p><b>§ 10</b> <b>Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten</b></p>	
<p>(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.</p>	
<p>(2) Die Elternräte in einer Gemeinde können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeinde- oder Stadtelternrat für Kindertagesstätten). Diese Elternräte und andere Zusammenschlüsse von Elternvertretungen können gebildet werden, wenn sich mindestens die Hälfte der Elternräte aus dem vertretenen Gebiet beteiligt. An Kreiselternräten müssen sich mindestens die Gemeindeglieder aus der Hälfte der kreisangehörigen Gemeinden beteiligen. Die Gemeinden und die örtlichen Träger sollen den Elternräten vor wichtigen Entscheidungen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben.</p>	
<p>(3) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sowie die Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und des Trägers, deren Zahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der Kindertagesstätte. Der Träger kann vorsehen, dass die Aufgaben eines Beirats von einem anderen Gremium wahrgenommen werden, wenn in diesem eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Vertretung mit entscheidet.</p>	

<p>(4) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,</li> <li>2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,</li> <li>3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,</li> <li>4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.</li> </ol> <p>Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.</p>	<p>(4) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,</li> <li>2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,</li> <li>3. die Festlegung der Gruppengrößen und (<b>unter Beachtung von § 12a Abs. 1</b>) Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,</li> <li>4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.</li> </ol> <p>Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.</p>
<p><b>§ 11</b> <b>Fachliche Beratung, Modellvorhaben</b></p>	
<p>(1) Die Träger von Tageseinrichtungen sorgen für eine fachliche Beratung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Soweit dies nicht durch den Träger oder durch einen Verband, dem der Träger angehört, gewährleistet ist, obliegt die Aufgabe den Jugendämtern.</p>	
<p>(2) Zur Erprobung neuer pädagogischer Konzeptionen und Methoden sollen in Kindertagesstätten (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2) Modellvorhaben durchgeführt werden. Die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden können dazu Ausnahmen von den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften zulassen.</p>	
	<p><b>Dritter Abschnitt</b> <b>Versorgung mit Plätzen in Tageseinrichtungen</b></p>
<p><b>§ 12</b> <b>Anspruch auf einen Platz im Kindergarten</b></p>	<p><b>§ 12</b> <b>Anspruch auf einen Platz im Kindergarten, Inklusion</b></p>
<p>(1) Jedes Kind hat nach Maßgabe des § 24 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Der Anspruch richtet sich auf einen Platz in einer Vormittagsgruppe eines Kindergartens oder einer dem Kindergarten entsprechenden Kleinen Kindertagesstätte. Der Anspruch ist gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen, in dessen Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält. Er ist möglichst ortsnah zu erfüllen. Der Anspruch richtet sich nicht auf eine bestimmte Grundrichtung der Erziehung.</p>	

<p>(2) Bedürfen Kinder, die wesentlich behindert im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX und leistungsbe-rechtigt gemäß § 53 Abs. 1 SGB XII sind infolge ihrer Behinderung der Hilfe in einer teilstationären Einrich-tung, so haben sie einen Anspruch auf einen Platz in einer solchen Einrichtung.</p>	<p><b>-ENTFÄLLT-</b></p>
<p>(3) Die örtlichen Träger haben darauf hinzuwirken, dass ein ausreichendes Angebot an Vormittagsplätzen zur Verfügung steht, das insbesondere den Bedarf jener Kinder deckt, die wegen einer besonderen sozia-len Situation einen Vormittagsplatz benötigen. Soweit ein ausreichendes Angebot an Plätzen nicht zur Ver-fügung steht, kann der Rechtsanspruch auch durch das Angebot eines Platzes in einer Nachmittagsgruppe eines Kindergartens oder in einem Kinderspielkreis erfüllt werden, wenn die Kinder</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in der Nachmittagsgruppe an fünf Tagen in der Woche in der Gruppe täglich mindestens vier Stunden oder</li> <li>2. in dem Kinderspielkreis, der sich außerhalb einer Kindertagesstätte befinden muss, wö-chentlich mindestens 15 Stunden am Vormit-tag</li> </ol> <p>betreut werden. Auf die vorgenannten Kinderspielkreise findet § 8 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwen-dung. Der Träger eines Kindergartens soll bei seiner Entscheidung darüber, ob ein Kind in eine Vormit-tags- oder eine Nachmittagsgruppe oder einen Kinder-spielkreis aufgenommen wird, die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten berücksichtigen.</p>	<p>(2) Die örtlichen Träger haben darauf hinzuwirken, dass ein ausreichendes Angebot an Vormittagsplätzen zur Verfügung steht, das insbesondere den Bedarf jener Kinder deckt, die wegen einer besonderen sozia-len Situation einen Vormittagsplatz benötigen. Soweit ein ausreichendes Angebot an Plätzen nicht zur Ver-fügung steht, kann der Rechtsanspruch auch durch das Angebot eines Platzes in einer Nachmittagsgruppe eines Kindergartens oder in einem Kinderspielkreis erfüllt werden, wenn die Kinder</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in der Nachmittagsgruppe an fünf Tagen in der Woche in der Gruppe täglich mindestens vier Stunden oder</li> <li>2. in dem Kinderspielkreis, der sich außerhalb einer Kindertagesstätte befinden muss, wö-chentlich mindestens 15 Stunden am Vormit-tag</li> </ol> <p>betreut werden. Auf die vorgenannten Kinderspielkreise findet § 8 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwen-dung. Der Träger eines Kindergartens soll bei seiner Entscheidung darüber, ob ein Kind in eine Vormit-tags- oder eine Nachmittagsgruppe oder einen Kinder-spielkreis aufgenommen wird, die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten berücksichtigen.</p>
<p>(4) Der Rechtsanspruch kann bei einem unvorherge-sehenen Bedarf auch durch die Vermittlung einer Tagespflegestelle erfüllt werden, solange der An-spruch nicht nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 er-füllt werden kann.</p>	<p>(3) Der Rechtsanspruch <b>gemäß Absatz 1</b> kann bei einem unvorhergesehenen Bedarf auch durch die Vermittlung einer Tagespflegestelle erfüllt werden, solange der Anspruch nicht nach Maßgabe der Absät-ze 1 und 3 erfüllt werden kann.</p>
<p>(5) Die örtlichen Träger können festlegen, dass der Anspruch auf einen Kindergartenplatz innerhalb einer bestimmten Frist von nicht mehr als drei Monaten geltend zu machen ist. Der Einhaltung dieser Anmel-defrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten füh-ren würde.</p>	<p>(4) Die örtlichen Träger können festlegen, dass der Anspruch auf einen Kindergartenplatz innerhalb einer bestimmten Frist von nicht mehr als drei Monaten geltend zu machen ist. Der Einhaltung dieser Anmel-defrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten füh-ren würde.</p>

	<p><b>§ 12a</b></p> <p><b>Anspruch auf inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung</b></p>
	<p>(1) Ergänzend zu § 12 Absatz 1 gilt, dass jedes Kind mit Behinderung einen Anspruch auf Aufnahme in die wohnortnächste altersgerechte Kindertagesstätte besitzt.</p>
	<p>(2) Jedes Kind mit Behinderung oder drohender Behinderung hat gegenüber dem örtlichen Träger der Kindertagesstätte, in dessen Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält, Anspruch auf die notwendige zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen (anspruchsberechtigtes Kind). Der Träger kann die Koordination der Bereitstellung der angemessenen Vorkehrungen an einen einheitlichen Ansprechpartner übertragen.</p>
	<p>(3) Die kommunale Bedarfsplanung gemäß § 13 berücksichtigt den Rechtsanspruch der Absätze 1 und 2. § 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt. Die Träger sind verpflichtet, die angemessenen Vorkehrungen zur Bildung und Erziehung des Kindes zu ergreifen; sofern hierdurch Ansprüche des Kindes oder seiner Erziehungsberechtigten gegen andere Kostenträger erfüllt werden, gehen solche Ansprüche auf den Träger über.</p>
	<p><b>§ 12b</b></p> <p><b>Ermittlung und Dokumentation angemessener Vorkehrungen</b></p>
	<p><b>(1) Sofern für ein Kind eine Feststellung nach § 69 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) besteht, übermittelt die Ärztin oder der Arzt unverzüglich den Eltern und soweit eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt, dem örtlich zuständigen einheitlichen Ansprechpartner (§ 4d Abs. 2 NSchG) und der Tageseinrichtung begründete Empfehlungen bzw. Hinweise zu vertiefendem Anamnesebedarf. .</b></p>
	<p><b>(2) Die betreuende Tageseinrichtung dokumentiert die Empfehlung und die ergriffenen angemessenen Vorkehrungen und bewahrt diese nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften auf. Bei einem Wechsel in eine andere Tageseinrichtung oder bei</b></p>

	<p>bevorstehendem Übergang in die Grundschule übermittelt die Tageseinrichtung in Absprache mit den Erziehungsberechtigten die Dokumentation über den örtlich zuständigen einheitlichen Ansprechpartner an die aufnehmende Institution.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 12c Datenschutz</b></p>
	<p>Die Tageseinrichtungen und ihr Personal entwickeln auf Grundlage des § 61 Abs. 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch ein Konzept zum Schutz der Sozialdaten der betreuten Kinder und deren Erziehungsberechtigten oder anderen Bezugspersonen. Dies gilt insbesondere für Sozialdaten gemäß § 12b. Eine Weitergabe von Sozialdaten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten oder anderen Bezugspersonen an Dritte ist lediglich mit Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person bzw. im Fall der anderen Bezugspersonen mit deren Einverständnis zulässig.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Planung</b></p>	
<p>(1) Die örtlichen Träger stellen das vorhandene Angebot an Plätzen in Krippen, Kindergärten, Horten sowie in Kleinen Kindertagesstätten und den entsprechenden Bedarf an Plätzen in diesen Einrichtungen für die nächsten sechs Jahre fest. Die Bedarfswahlen sind jährlich fortzuschreiben. Bei der Feststellung des Bedarfs ist eine möglichst ortsnahe Versorgung anzustreben.</p>	
<p>(2) Der Bedarf ist für jede Gemeinde und, soweit sie aus mehreren geschlossenen Ortslagen besteht, auch für diese auszuweisen. Der Bedarf an Ganztagsplätzen, an Plätzen mit einer Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche und an Plätzen für eine gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern ist gesondert festzustellen.</p>	<p>(2) Der Bedarf ist für jede Gemeinde und, soweit sie aus mehreren geschlossenen Ortslagen besteht, auch für diese auszuweisen. Der Bedarf an Ganztagsplätzen, an Plätzen mit einer Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche und an Plätzen für <b>anspruchsberechtigte Kinder</b> ist gesondert festzustellen.</p>
<p>(3) Bei der Feststellung der Bedarfswahlen wirken die Gemeinden, die nicht örtlicher Träger sind, mit; der Entwurf ist mit ihnen zu erörtern. Den freien Trägern, die Angebote im Sinne des Absatzes 1 unterhalten oder planen, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	
<p>(4) Die Bedarfswahlen sind den nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden zur Kenntnis zu geben.</p>	
<p>(5) Bei der Planung der Ausgestaltung des Angebots sind die Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen;</p>	

die verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.	
(6) Plant der freie Träger einer Kindertagesstätte die Schließung einer Kindertagesstätte, die Änderung der Platzzahl oder die Änderung des Angebots für die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Altersgruppen, so hat er den örtlichen Träger und die Gemeinde, wenn sie die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 AG KJHG wahrnimmt, hierüber unverzüglich zu unterrichten und mit diesen die Sicherstellung der weiteren Betreuung der betroffenen Kinder zu erörtern.	
<b>§ 14</b> <b>Auskunft über personenbezogene Daten</b>	
Die örtlichen Träger und die Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 AG KJHG wahrnehmen, können zur Ermittlung und zur Erfüllung des Bedarfs an Plätzen in Tageseinrichtungen von den Trägern Auskunft über den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum der angemeldeten Kinder verlangen.	
<b>Vierter Abschnitt</b> <b>Finanzierung von Tageseinrichtungen</b>	
<b>§ 15</b> <b>Voraussetzungen für die Gewährung von Landesleistungen</b>	
(1) Empfänger von Leistungen des Landes nach diesem Gesetz können sein <ol style="list-style-type: none"> <li>1. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,</li> <li>2. örtliche Träger und Gemeinden,</li> <li>3. sonstige juristische Personen, die eine Tageseinrichtung betreiben und damit gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung verfolgen,</li> <li>4. Träger von Betriebskindertagesstätten.</li> </ol>	
(2) Leistungen des Landes für Personalausgaben dürfen nur gewährt werden, wenn für die Tageseinrichtung eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt.	
(3) Tageseinrichtungen, für die das Land Leistungen erbringt, müssen Kindern unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache zugänglich sein. Leistungen des Landes dürfen an die Träger von Betriebskindertagesstätten nur dann gewährt werden, wenn sie bereit sind, regelmäßig min-	(3) Tageseinrichtungen, für die das Land Leistungen erbringt, müssen Kindern unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität, <b>Behinderung</b> oder Sprache zugänglich sein. Leistungen des Landes dürfen an die Träger von Betriebskindertagesstätten nur dann gewährt werden, wenn sie bereit sind, re-

<p>destens zu einem Drittel auch andere Kinder als solche von Betriebsangehörigen aufzunehmen. Entsprechendes gilt für die Tageseinrichtungen, die sich in der Trägerschaft eines Studentenwerkes befinden.</p>	<p>gelmäßig mindestens zu einem Drittel auch andere Kinder als solche von Betriebsangehörigen aufzunehmen. Entsprechendes gilt für die Tageseinrichtungen, die sich in der Trägerschaft eines Studentenwerkes befinden.</p>
<p><b>§ 16</b> <b>Finanzhilfe für Personalausgaben</b></p>	
<p>(1) Das Land gewährt eine Finanzhilfe in Höhe von 20 vom Hundert der Personalausgaben für die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in § 4 vorgesehenen Kräfte in Kindertagesstätten und Kleinen Kindertagesstätten sowie</li> <li>2. Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter in Kinderspielkreisen, soweit sie einen entsprechenden Befähigungsnachweis besitzen oder Fachkräfte im Sinne des § 4 sind.</li> </ol>	
<p>(2) Bei der Bemessung der Finanzhilfe sind nur die Ausgaben für Kräfte im Sinne des § 4 zu berücksichtigen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. denen Freistellungs- und Verfügungszeiten nach § 5 Abs. 1 bis 3 oder nach den Rechtsvorschriften über Kleine Kindertagesstätten und Kinderspielkreise eingeräumt sind und</li> <li>2. die mindestens mit der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit beschäftigt sind.</li> </ol> <p>Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Kräfte in Ganztagsgruppen sowie für Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter in Kinderspielkreisen. Auf Kräfte mit heilpädagogischer Ausbildung, die in Gruppen nach § 3 Abs. 6 tätig sind, findet § 16 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs Anwendung.</p>	<p>(2) Bei der Bemessung der Finanzhilfe sind nur die Ausgaben für Kräfte im Sinne des § 4 zu berücksichtigen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. denen Freistellungs- und Verfügungszeiten nach § 5 Abs. 1 bis 3 oder nach den Rechtsvorschriften über Kleine Kindertagesstätten und Kinderspielkreise eingeräumt sind und</li> <li>2. die mindestens mit der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit beschäftigt sind.</li> </ol> <p>Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Kräfte in Ganztagsgruppen sowie für Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter in Kinderspielkreisen. Auf Kräfte mit heilpädagogischer Ausbildung findet § 16 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs Anwendung.</p>
<p>(3) Wird in einer Gruppe die Mindestbetreuungszeit nach § 8 Abs. 2 Satz 1 für Vormittagsgruppen oder nach § 12 Abs. 2 für Kinderspielkreise und Nachmittagsgruppen nicht erfüllt, so entfällt die Finanzhilfe zu den Personalausgaben für die Gruppenleitung und die zweiten Kräfte in der Gruppe.</p>	
<p>(4) Finanzhilfe wird nicht für Personalausgaben gewährt, die überwiegend aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit erstattet werden.</p>	
<p>(5) Die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden und der Landesrechnungshof sind berechtigt, alle die Finanzhilfe betreffenden Angaben an Ort und Stelle zu überprüfen, die dazugehörigen Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 16a</b> <b>Erhöhte Finanzhilfe</b></p>	
<p>(1) Für Krippen und Kleine Kindertagesstätten, in denen ausschließlich Kinder unter drei Jahren aufgenommen sind, gewährt das Land als Zuschuss zu den Personalausgaben und den zur Betreuung erforderlichen Sachausgaben abweichend von § 16 Abs. 1 eine Finanzhilfe in Höhe von 46 vom Hundert ab 1. Februar 2013 und in Höhe von 52 vom Hundert ab 1. August 2013 zu den in § 16 genannten Personalausgaben.</p>	
<p>(2) Für Kinder in altersübergreifenden und altersgemischten Gruppen, die am 1. März des jeweiligen Jahres noch nicht drei Jahre alt sind, wird der Finanzhilfesatz nach § 16 Abs. 1 ab 1. Februar 2013 um 2,0 vom Hundert je Kind und ab 1. August 2013 um 2,5 vom Hundert je Kind erhöht.</p>	
<p>(3) Das Fachministerium überprüft im Jahr 2014 die Angemessenheit der Finanzhilfe.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Investitionsförderung</b></p>	
<p>Das Land gewährt zu den notwendigen Ausgaben der Träger von Tageseinrichtungen für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie für die Ausstattung Zuwendungen nach Maßgabe seines Haushalts.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Besondere Personalausgaben</b></p>	
<p>(1) Findet die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen in dafür genehmigten Gruppen statt, so gewährt das Land eine zusätzliche, angemessene Finanzhilfe zu den nicht durch Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs gedeckten Ausgaben, die sich nach dem höheren Betreuungsaufwand richtet.</p>	<p>(1) <b>Das Land gewährt</b> eine zusätzliche, angemessene Finanzhilfe zu den nicht durch Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs gedeckten Ausgaben, die sich nach dem höheren Betreuungsaufwand in inklusiven Gruppen richtet. <b>Die angemessene Finanzhilfe umfasst auch Kosten für individuell notwendige, angemessene Vorkehrungen abzüglich der Ansprüche des Einrichtungsträgers gegen andere Träger.</b></p>
<p>(2) Das Land kann Zuwendungen nach Maßgabe seines Haushalts für Kräfte gewähren, die in Kindertagesstätten mit einem hohen Anteil an Kindern ausländischer Herkunft oder an Kindern aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen zusätzlich zu den in § 4 vorgesehenen Kräften erforderlich sind.</p>	

<p><b>§ 19</b>  <b>Modellvorhaben in Tageseinrichtungen,                  Fortbildung</b></p>	
<p>(1) Das Land kann zusätzlich zu den Leistungen nach den §§ 16, § 16 a und 18 Abs. 1 in den Tageseinrichtungen Modellvorhaben (§ 11 Abs. 2) nach Maßgabe seines Haushalts fördern.</p>	
<p>(2) Das Land gewährt Zuwendungen zu den Ausgaben der Zusammenschlüsse der Träger und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege für die Fortbildung der Fachkräfte nach Maßgabe seines Haushalts.</p>	
<p><b>§ 20</b>  <b>Elternbeiträge</b></p>	
<p>(1) Die Gebühren und Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten, Kleinen Kindertagesstätten und solchen Kinderspielkreisen, in denen die Kinder wöchentlich mindestens 15 Stunden am Vormittag betreut werden, sind so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Gebühren und Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.</p>	
<p>(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ist abweichend von § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII ein Grundbetrag in Höhe von 83 vom Hundert des zweifachen Eckregelsatzes zu berücksichtigen.</p>	
<p><b>Fünfter Abschnitt</b>  <b>Durchführungs- und Schlussvorschriften</b></p>	
<p><b>§ 21</b>  <b>Freistellung von Elternbeiträgen im                  letzten Kindergartenjahr</b></p>	
<p>(1) Kinder haben einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht; der Anspruch umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung. Der Anspruch besteht für die nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden. Satz 1 gilt auch für den Besuch einer Tageseinrichtung nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG. Der Anspruch ist geltend zu machen gegen-</p>	

<p>über dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die statt seiner die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 AG KJHG wahrnimmt, und in dessen oder deren Gebiet sich das Kind gewöhnlich aufhält.</p>	
<p>(2) Das Land gewährt den örtlichen Trägern und den Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 AG KJHG wahrnehmen, als Ausgleich für die Sicherstellung des unentgeltlichen Besuchs einer Tageseinrichtung eine besondere Finanzhilfe. Die besondere Finanzhilfe bemisst sich nach der Anzahl der Kinder, die nach Absatz 1 eine Tageseinrichtung unentgeltlich besuchen. Die Finanzhilfe beträgt je Kind 120 Euro monatlich; sie erhöht sich je Kind auf 160 Euro monatlich, wenn die Betreuungszeit mindestens acht Stunden an jeweils fünf Tagen in der Woche beträgt. Die Regelung des Satzes 3 wird erstmals zum 1. August 2011 hinsichtlich der Auskömmllichkeit der Beträge überprüft.</p>	
<p>(3) Der Anspruch gemäß Absatz 1 Satz 1 der Kinder, die nach § 64 Abs. 1 Satz 3 NSchG schulpflichtig werden, wird durch nachträgliche Erstattung gewährleistet. Sie ist in der Höhe begrenzt durch den vom örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 AG KJHG wahrnimmt, zur Sicherstellung des unentgeltlichen Besuchs einer Tageseinrichtung höchstens für die betreffende Betreuungszeit aufgewendeten Betrag."</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Ausführung des Gesetzes</b></p>	
<p>(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung für Kindertagesstätten und für Kleine Kindertagesstätten die notwendigen Räume, die Mindestgröße der Gruppenräume und der Außenflächen zum Spielen (§ 6) sowie die Größe der Gruppen (§ 7) festzulegen. Dabei können für Kleine Kindertagesstätten kürzere Verfügungszeiten (§ 5) sowie geringere Anforderungen an die personelle Ausstattung (§ 4), die Räume, die Außenflächen zum Spielen und kleinere Gruppengrößen vorgesehen werden.</p>	
<p>(2) Das für Tageseinrichtungen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung (§ 3 Abs. 6) zusätzliche Anforderungen an das Betreuungspersonal, dessen Verfügungszeit, die Größe der Gruppen und ihre Zusammensetzung, die Größe der Räume und die Betreuungszeiten vorzusehen sowie die Versorgung von Kindern mit Behinderung in einem bestimmten Gebiet von einer Vereinbarung der Beteilig-</li> </ol>	<p>(2) Das für Tageseinrichtungen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>vor dem Hintergrund des § 12a</b> zusätzliche Anforderungen an das Betreuungspersonal, dessen Verfügungszeit, die Größe der Gruppen und ihre Zusammensetzung, die Größe der Räume und die Betreuungszeiten vorzusehen,</li> </ol>

<p>ten abhängig zu machen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. für die Kinderspielkreise hinsichtlich der personellen Ausstattung, der Verfügungszeiten, der Räume, der Außenflächen zum Spielen, Größe und Anzahl der Gruppen sowie der Betreuungszeiten (§ 8) von Kindertagesstätten abweichende Anforderungen vorzusehen,</li> <li>3. für die Finanzhilfe nach den §§ 16, § 16 a, 18 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 die erforderlichen Angaben einschließlich einer Anzeigepflicht für Änderungen im Betrieb einer Tageseinrichtung sowie die Berechnung und das Zahlungsverfahren festzulegen,</li> <li>4. für die Finanzhilfe nach den §§ 16, 16 a und 18 Abs. 1 die Beträge für Jahreswochenstundenpauschalen der Fach- und Betreuungskräfte sowie der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten der Fachschule oder Fachhochschule für Sozialpädagogik einschließlich der Erhöhung dieser Beträge um 1,5 vom Hundert jährlich ab Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres festzusetzen.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. für die Kinderspielkreise hinsichtlich der personellen Ausstattung, der Verfügungszeiten, der Räume, der Außenflächen zum Spielen, Größe und Anzahl der Gruppen sowie der Betreuungszeiten (§ 8) von Kindertagesstätten abweichende Anforderungen vorzusehen,</li> <li>3. für die Finanzhilfe nach den §§ 16, § 16 a, 18 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 die erforderlichen Angaben einschließlich einer Anzeigepflicht für Änderungen im Betrieb einer Tageseinrichtung sowie die Berechnung und das Zahlungsverfahren festzulegen,</li> <li>4. für die Finanzhilfe nach den §§ 16, 16 a und 18 Abs. 1 die Beträge für Jahreswochenstundenpauschalen der Fach- und Betreuungskräfte sowie der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten der Fachschule oder Fachhochschule für Sozialpädagogik einschließlich der Erhöhung dieser Beträge um 1,5 vom Hundert jährlich ab Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres festzusetzen.</li> </ol>
<p><b>§ 23</b> <b>Schlussbestimmungen</b></p>	
<p>(1) Kinderpflegerinnen, Kinderpfleger und Kinderkrankenschwestern, die am 1. Januar 1993 als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter tätig sind, dürfen diese Aufgabe auch weiterhin wahrnehmen. Entsprechendes gilt auch für Helferinnen und Helfer, die als zweite Betreuungskraft in einer Gruppe tätig sind. An den Personalausgaben für die in Satz 1 genannten Kräfte beteiligt sich das Land nach § 16. Dasselbe gilt für die Personalausgaben für die in Satz 2 genannten Helferinnen und Helfer, wenn sie an einer Langzeitfortbildung mit Erfolg teilgenommen haben, die von dem für Tageseinrichtungen zuständigen Ministerium anerkannt worden ist.</p>	
<p>(2) Werden Kinderspielkreise in Kindergärten umgewandelt, so können die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden abweichend von § 4 Abs. 1 und 2 zulassen, dass die dort bisher tätigen Spielkreisgruppenleiterinnen und Spielkreisgruppenleiter weiterhin in der Leitung ihrer Gruppe tätig bleiben und bei eingruppigen Einrichtungen auch die Leitung der Einrichtung behalten. Die Leitung von Kindergärten, die zwei ehemalige Kinderspielkreisgruppen umfassen, kann abweichend von § 4 Abs. 1 Spielkreisgruppenleiterinnen oder Spielkreisgruppenleitern aus dem bisherigen Kinderspielkreis für die Dauer von höchstens fünf Jahren übertragen werden, wenn sie sich während dieser Zeit zur Erzieherin oder zum Erzieher weiterbilden lassen. Die Spielkreishelferinnen aus bisherigen Kinderspielkreisen können für</p>	

<p>die Dauer von höchstens drei Jahren nach der Umwandlung in ihrer Einrichtung als zweite Kräfte weiterbeschäftigt werden, wenn sie während dieser Zeit an der Ausbildung zu einem in § 4 vorgeschriebenen Abschluss oder an einer Langzeitfortbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 teilnehmen. In altersbedingten Härtefällen können die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden die Weiterbeschäftigung einer ehemaligen Spielkreishelferin als zweite Kraft auf Dauer und ohne Aus- oder Fortbildung im Sinne des Satzes 3 zulassen. Für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Kräfte ist Finanzhilfe nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 Nr. 1 zu gewähren. Für die Personalausgaben der in Satz 3 genannten Kräfte findet Absatz 1 Satz 4 entsprechende Anwendung.</p>	
	<p>(3) Die heilpädagogischen Einrichtungen werden entsprechend § 2 Abs. 6 als Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 fortgeführt.</p>

**Artikel 2 – Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG)**

<p><b>Niedersächsisches Schulgesetz</b> <b>(NSchG)</b> <b>in der Fassung vom 3. März 1998</b> <b>Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes</b> <b>vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90)</b> <b>Inhaltsverzeichnis</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Gemeinsam Leben -</b> <b>Gemeinsam Lernen Landesarbeitsgemeinschaft</b> <b>Niedersachsen e.V.</b> <b>(Änderung des NSchG)</b></p>
<p><b>Erster Teil</b> Allgemeine Vorschriften 1-31</p>	
<p><b>Zweiter Teil</b> Schulverfassung 32-49</p>	
<p><b>Dritter Teil</b> Lehrkräfte sowie übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 50-53</p>	
<p><b>Vierter Teil</b> Schülerinnen und Schüler</p>	
<p><u>Erster Abschnitt</u> Allgemeines 54-57</p>	
<p><u>Zweiter Abschnitt</u> Rechtsverhältnis zur Schule 58-62</p>	
<p><u>Dritter Abschnitt</u> Schulpflicht 63-71</p>	
<p><u>Vierter Abschnitt</u> Schülervertretungen, Schülergruppen, Schülerzeitungen 72-87</p>	
<p><b>Fünfter Teil</b> Elternvertretung</p>	
<p><u>Erster Abschnitt</u> Elternvertretung in der Schule 88-96</p>	
<p><u>Zweiter Abschnitt</u> Elternvertretung in Gemeinden und Landkreisen 97-99</p>	
<p><u>Dritter Abschnitt</u> Kosten 100</p>	
<p><b>Sechster Teil</b> Schulträgerschaft 101-111</p>	
<p><b>Siebenter Teil</b></p>	

Aufbringung der Kosten	112-118	
<b>Achter Teil</b>		
Staatliche Schulbehörden	119-123	
<b>Neunter Teil</b>		
Religionsunterricht, Unterricht Werte und Normen	124-128	
<b>Zehnter Teil</b>		
Grundschulen für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses	129-138	
<b>Elfter Teil</b>		
Schulen in freier Trägerschaft		
<u>Erster Abschnitt</u>		
Allgemeines	139-141	
<u>Zweiter Abschnitt</u>		
Ersatzschulen	142-153	
<u>Dritter Abschnitt</u>		
Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind	154-157	
<u>Vierter Abschnitt</u>		
Ergänzungsschulen	158-161a	
<u>Fünfter Abschnitt</u>		
Tagesbildungsstätten	162-166	
<u>Sechster Abschnitt</u>		
Schulaufsicht	167	
<b>Zwölfter Teil</b>		
Vertretungen beim Kultusministerium und Landesschulbeirat		
<u>Erster Abschnitt</u>		
Zusammensetzung und Aufgaben	168-171	
<u>Zweiter Abschnitt</u>		
Verfahrensvorschriften	172-175	
<b>Dreizehnter Teil</b>		
Übergangs- und Schlußvorschriften		
<u>Erster Abschnitt</u>		
Ordnungswidrigkeiten und Schulzwang	176-177	
<u>Zweiter Abschnitt</u>		
Übergangsvorschriften	178-192	
<u>Dritter Abschnitt</u>		
Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften,		

Inkrafttreten	193-197	
---------------	---------	--

<p><b>Erster Teil</b> <b>Allgemeine Vorschriften</b></p>	
<p><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p>	
<p>(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) im Land Niedersachsen.</p>	
<p>(2) Schulen sind alle auf Dauer eingerichteten Bildungsstätten, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler nach einem in sich geschlossenen Bildungsplan allgemeinbildender oder berufsbildender Unterricht in einem nicht nur auf einzelne Kenntnisgebiete oder Fertigkeiten beschränkten Umfang für mindestens zwölf Schülerinnen oder Schüler und mindestens für die Dauer von sechs Monaten erteilt wird. Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Hochschulen und Berufsakademien sind keine Schulen im Sinne dieses Gesetzes.</p>	
<p>(3) Öffentliche Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Schulen, deren Träger die Landkreise, die Gemeinden, die Samtgemeinden, die Zweckverbände, die öffentlich-rechtlich Verpflichteten in gemeindefreien Gebieten oder das Land sind. Sie sind nicht-rechtsfähige Anstalten ihres Trägers und des Landes.</p>	
<p>(4) Schulen in freier Trägerschaft im Sinne dieses Gesetzes sind die Schulen, deren Träger entweder natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sind, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen. Ihre Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach den Vorschriften des Elften Teils.</p>	
<p>(5) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. öffentliche Schulen, die mit Anstalten verbunden sind, die anderen Zwecken als denen öffentlicher Schulen dienen,</li> <li>2. Verwaltungsschulen und ähnliche Berufsausbildungsstätten besonderer Art,</li> <li>3. Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten besonderer Art.</li> </ol> <p>Abweichend von Satz 1 Nr. 3 ist dieses Gesetz auf folgende Schulen anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Berufsfachschule - Ergotherapie - ,</li> <li>2. Berufsfachschule - Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-</li> </ol>	

<p>technischer Assistent -, 3. Berufsfachschule - Altenpflege - und 4. Fachschule - Heilerziehungspflege -.</p> <p>Abweichend von Satz 1 kann die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in Schulen nach Satz 1 Nr. 3 entsprechend § 59 a Abs. 4 und 5 beschränkt werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Bildungsauftrag der Schule</b></p>	
<p>(1) Die Schule soll im Anschluss an die vorschulische Erziehung die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen weiterentwickeln. Erziehung und Unterricht müssen dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Niedersächsischen Verfassung entsprechen; die Schule hat die Wertvorstellungen zu vermitteln, die diesen Verfassungen zugrunde liegen. Die Schülerinnen und Schüler sollen fähig werden,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Grundrechte für sich und jeden anderen wirksam werden zu lassen, die sich daraus ergebende staatsbürgerliche Verantwortung zu verstehen und zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beizutragen,</li><li>2. nach ethischen Grundsätzen zu handeln sowie religiöse und kulturelle Werte zu erkennen und zu achten,</li><li>3. ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten,</li><li>4. den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere die Idee einer gemeinsamen Zukunft der europäischen Völker, zu erfassen und zu unterstützen und mit Menschen anderer Nationen und Kulturkreise zusammenzuleben,</li><li>5. ökonomische und ökologische Zusammenhänge zu erfassen,</li><li>6. für die Erhaltung der Umwelt Verantwortung zu tragen und gesundheitsbewusst zu leben,</li><li>7. Konflikte vernunftgemäß zu lösen, aber auch Konflikte zu ertragen,</li><li>8. sich umfassend zu informieren und die Informationen kritisch zu nutzen,</li><li>9. ihre Wahrnehmungs- und Empfindungsmöglichkeiten sowie ihre Ausdrucksmög-</li></ol>	

<p>lichkeiten unter Einschluss der bedeutsamen jeweiligen regionalen Ausformung des Niederdeutschen oder des Friesischen zu entfalten,</p> <p>10. sich im Berufsleben zu behaupten und das soziale Leben verantwortlich mitzugestalten.</p> <p>Die Schule hat den Schülerinnen und Schülern die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Dabei sind die Bereitschaft und Fähigkeit zu fördern, für sich allein wie auch gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erzielen. Die Schülerinnen und Schüler sollen zunehmend selbständiger werden und lernen, ihre Fähigkeiten auch nach Beendigung der Schulzeit weiterzuentwickeln.</p>	<p>10. sich im Berufsleben zu behaupten und das soziale Leben verantwortlich mitzugestalten,</p> <p><b>11. Inklusion und Verschiedenheit in der Bevölkerung als Normalität zu erfassen und diskriminierungsfreies Zusammenleben zu gestalten.</b></p>
<p>(2) Die Schule soll Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern den Erfahrungsraum und die Gestaltungsfreiheit bieten, die zur Erfüllung des Bildungsauftrags erforderlich sind.</p>	
	<p><b>(3) Alle Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie befördern im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von einer Behinderung in die schulische Gemeinschaft und in das gesellschaftliche Leben; sie treten Ausgrenzungen Einzelner entgegen. Sie haben den Auftrag, bei der Habilitation und Rehabilitation im Sinne des Art. 26 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung mitzuwirken und dabei mit den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten. Zum Förderauftrag in der Verantwortung der Schule gehört auch die Prävention bei drohender Behinderung durch vorbeugende Maßnahmen und weitere Fördersysteme wie Angebote der dezentralen Erziehungshilfe und der Sprachheilförderung.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Freiheit des Bekenntnisses und der Weltanschauung</b></p>	
<p>(1) Die öffentlichen Schulen sind grundsätzlich Schulen für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse und Weltanschauungen.</p>	
<p>(2) In den öffentlichen Schulen werden die Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung gemeinsam erzogen und unterrichtet. In Erziehung und Unterricht ist die Freiheit zum Bekennen religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zu achten und auf die Empfän-</p>	

dungen Andersdenkender Rücksicht zu nehmen.	
(3) Die abweichenden Vorschriften des Zehnten Teils bleiben unberührt.	
<b>§ 4 Inklusive Schule</b>	<b>§ 4 Anspruch auf inklusive Bildung in der zuständigen Schule; Entwicklung der inklusiven Schulen</b>
(1) Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten (§ 59 Abs. 1 Satz 1).	<b>(1) Jedes Kind hat ein Recht auf hochwertige Bildung und Erziehung in der Gemeinschaft von Kindern mit und ohne Behinderung oder mit drohender Behinderung an der für es zuständigen Schule und wird in dieser Gemeinschaft nach seinem individuellen Bedarf pädagogisch gefördert (inklusive Bildung). Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder drohender Behinderung haben Anspruch auf die notwendige zusätzliche pädagogische Förderung und auf Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen, wenn der Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung und an angemessenen Vorkehrungen nach § 4b festgestellt ist (anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler).</b>
(2) In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt; die Leistungsanforderungen können von denen der besuchten Schule abweichen. Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt werden.	<b>(2) Für eine anspruchsberechtigte Schülerin oder einen anspruchsberechtigten Schüler ist die Schule des Schulbezirks nach § 63 Abs. 2 zuständig; sofern ein solcher nicht festgelegt ist oder der Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers in den Schulbezirk mehrerer weiterführender Schulen fällt, ist die dem Wohnsitz nächstgelegene Schule zuständig, zu deren Besuch die Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung aus dem wohnortnahen sozialen Umfeld verpflichtet oder berechtigt sind. Ist in der aufnehmenden Schule zu erwarten, dass zieldifferenter Unterricht in mehr als zwei Hauptfächern oder insgesamt mindestens vier Fächern erteilt wird (Überwiegen des zieldifferenten Unterrichts) gilt Satz 1 zusätzlich für die wohnortnächste Schule der empfohlenen Schulform gemäß § 6 Abs. 5.</b>
	<b>(3) Die inklusive Bildung ist Aufgabe der gesamten Schule, aller Lehrerinnen und Lehrer, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten. Der Schwerpunkt inklusiver Bildungsprozesse liegt im inklusiven Unterricht der zuständigen Schule. Die Lehrkräfte für Förderpädagogik wirken an der inklusiven Entwicklung der Schule im Sinne des § 2 Abs. 3, der Unterstützung der anderen Lehrerinnen und Lehrer und bei der Erfüllung des Anspruchs auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung mit.</b>
	<b>(4) In Erfüllung des Auftrags aus § 2 Abs. 3 verankert jede Schule das Inklusionsprinzip in ihrem Schulprogramm (§ 32 Abs. 2) und ihrer Lehrerfortbildung. Die Schulleitung trifft die erforderlichen Vorkehrungen.</b>

	<p>derlichen Maßnahmen zur Entwicklung ihrer Schule zur inklusiven Schule, zum Einsatz der Lehrkräfte für Förderpädagogik an der Schule und zur Zusammenarbeit mit dem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung sowie mit den Kostenträgern.</p>
	<p>(5) Das Kultusministerium definiert Entwicklungsziele für inklusive Schulen. Selbstvertretungsorganisationen, Wissenschaft und Zivilgesellschaft sind dabei zu beteiligen. Die Evaluationen nach § 123a Abs. 3 überprüfen den Stand der Entwicklung der Schulen. Die zuständige Schulbehörde zertifiziert die Schulen bei Erreichen der Entwicklungsziele.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 4a</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p>
	<p>(1) Kinder und Jugendliche sind behindert, wenn sie körperliche, seelische, geistige oder sinnesbezogene Beeinträchtigungen aufweisen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate anhalten, und die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.</p>
	<p>(2) Zusätzliche pädagogische Förderung beinhaltet spezielle bildungsbezogene und erzieherische Erfordernisse, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule für einen anspruchsberechtigten Schüler oder eine solche Schülerin bestmöglich zu verwirklichen. Förderschwerpunkte der besonderen pädagogischen Förderung sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lernen,</li> <li>• emotionale und soziale Entwicklung,</li> <li>• Sprache,</li> <li>• geistige Entwicklung,</li> <li>• körperliche und motorische Entwicklung,</li> <li>• Sehen und</li> <li>• Hören.</li> </ul>
	<p>(3) Angemessene Vorkehrungen sind alle geeigneten und notwendigen Unterstützungsmaßnahmen, Änderungen und Anpassungen, die darauf abzielen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder und Jugendliche mit Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung gleichberechtigt mit anderen die Schule besuchen können,</li> <li>• der Bildungs- und Erziehungsprozess unter-</li> </ul>

	<p>stützt wird und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die zusätzliche pädagogische Förderung optimal unterstützt wird.</li> </ul> <p>Zu den angemessenen Vorkehrungen gehören insbesondere technische und bauliche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, personelle und sächliche Unterstützungsleistungen der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung (§ 4e), personelle Ressourcen und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Fortbildung der Lehrkräfte, eine der Heterogenität angemessene Klassengröße (§ 4c Abs. 1 Satz 1), zieldifferenter Unterricht, der Einsatz von Brailleschrift und Gebärdensprache sowie sonstiger ergänzender Kommunikation, spezielle Lernmaterialien und Nachteilsausgleiche wie individuelle Erleichterungen bei Leistungsnachweisen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 4b</b> Feststellung und Überprüfung der zusätzlichen pädagogischen Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen</p>
	<p>(1) Bei der Schuleingangsuntersuchung (§ 56) empfiehlt die bzw. der gemäß § 5 NGöGD zuständige Ärztin oder Arzt im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes unter Berücksichtigung der Dokumentation der Tageseinrichtung gemäß § 12b KiTaG und der Hinweise der Erziehungsberechtigten die notwendige zusätzliche pädagogische Förderung und die notwendige Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für eine Schülerin oder einen Schüler eine Feststellung nach § 69 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) besteht,</li> <li>• die Dokumentation der Tageseinrichtung dies nahe legt oder</li> <li>• die Erziehungsberechtigten dies beantragen.</li> </ul> <p>Die für die Schuleingangsuntersuchung zuständige Stelle übermittelt ihre Empfehlungen über den einheitlichen Ansprechpartner an die zuständige Schule. Diese nimmt die Empfehlungen zur Schülerakte und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen. Betrifft der Anspruch auf zusätzliche pädagogische Förderung nicht oder nicht ausschließlich Sprache, Lernen oder emotionale und soziale Entwicklung sowie Teilleistungsstörungen (insbesondere Dyskalkulie und Legasthenie), übermittelt der einheitliche Ansprechpartner die Dokumentation und die Empfehlungen auch an das zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung.</p>

	<p>(2) Über die Art, Umfang und Dauer der Erfüllung des Anspruchs auf zusätzliche pädagogische Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen betreffend Sprache, Lernen oder emotionale und soziale Entwicklung sowie Teilleistungsstörungen entscheidet die Schulleitung der zuständigen Schule nach Einholen der notwendigen Informationen. Soweit der Anspruch weitergehende oder andere Förderung und Unterstützung betrifft, insbesondere Hören und Kommunikation, Sehen, geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung, tritt an die Stelle der Schulleitung das zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung, das vor der Entscheidung Benehmen mit der Schulleitung der zuständigen Schule herstellt; das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung kann eigene Maßnahmen ablehnen, wenn vorbeugende Maßnahmen ausreichend und der Schule möglich sind. Die Entscheidung nach diesem Absatz ergeht als Verwaltungsakt, der unter den maßgeblichen Gesichtspunkten zu begründen ist. Vor Erhebung der Klage gegen diese Entscheidung sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Widerspruchsbehörde ist die für die Schule zuständige Landesschulbehörde.</p>
	<p>(3) Anlässlich von Schulwechslern übermittelt die abgebende Schule über den bisher zuständigen einheitlichen Ansprechpartner die Dokumentation dem künftig zuständigen einheitlichen Ansprechpartner. Dieser veranlasst die Überprüfung des Bedarfs an angemessenen Vorkehrungen; dabei kann eine Schulübergangsuntersuchung entsprechend der Absätze 1 und 2 veranlasst werden. Der einheitliche Ansprechpartner übermittelt die Akte an die neue Schule.</p>
	<p>(4) Die Schule kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Absatz 2 Satz 1 im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten zusätzliche pädagogische Förderung und angemessene Vorkehrungen gewähren oder bei eigener Unzuständigkeit einen Antrag beim zuständigen regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung stellen, wenn ein Bedarf erst nach der Schuleingangsuntersuchung festgestellt wurde. Das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung holt Empfehlungen entsprechend Absatz 1 ein. Absatz 2 gilt entsprechend.</p>
	<p>(5) Die Schule oder das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung überprüft im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten in der Regel alle zwei Jahre sowie aus gegebenem Anlass die Entscheidung nach Absatz 2.</p>

	<p><b>(6) Bei der Feststellung und bei allen Umsetzungsschritten wird die anspruchsberechtigte Schülerin oder der anspruchsberechtigte Schüler alters- und entwicklungsentsprechend beteiligt. Die Erziehungsberechtigten sind im Verfahren umfassend zu beraten und zu beteiligen. Erstellte Gutachten und Stellungnahmen sind ihnen in Kopie unverzüglich auszuhändigen. Vor Entscheidungen ist das Benehmen mit den Erziehungsberechtigten und mit dem Schulträger herzustellen. Sofern der einheitliche Ansprechpartner nicht zugleich Schulträger ist, ist er vor der Entscheidung anzuhören.</b></p>
--	--

	<p><b>§ 4c</b> <b>Förderung in der Klasse</b></p>
	<p>(1) In inklusiven Klassen ist die Schülerhöchstzahl angemessen zu mindern, wenn nicht davon auszugehen ist, dass eine Minderung der Schülerhöchstzahl im Einzelfall nicht erforderlich ist. Die Feststellung der angemessenen Minderung erfolgt durch die Schulleitung im Benehmen mit dem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung.</p>
	<p>(2) Für jede anspruchsberechtigte Schülerin und jeden anspruchsberechtigten Schüler erstellen die unterrichtenden Lehrkräfte unter Koordination der Klassenleitung und im Einvernehmen mit der Schulleitung auf Grundlage der Entscheidung nach § 4b Abs. 2 einen individuellen Kompetenzentwicklungsplan und setzen diesen im Unterricht um. Der individuelle Kompetenzentwicklungsplan beinhaltet Art, Umfang, Dauer und Organisation der Förderung und der angemessenen Vorkehrungen. Er wird bei Bedarf und zu jedem Schulhalbjahr, fortgeschrieben. Er ist zur Schülerakte zu nehmen.</p>
	<p>(3) Es wird für jedes Fach einzeln entschieden, ob der Unterricht zielgleich oder zieldifferent erfolgt. Bei zieldifferentem Unterricht enthält der individuelle Kompetenzentwicklungsplan die in dem jeweiligen Fach zu erreichenden Kompetenzen und gibt an, auf welchem Niveau des allgemeinen Curriculums (Schulform/Schuljahr) sich diese befinden. Der individuelle Kompetenzentwicklungsplan stellt die Grundlage des Unterrichts und der Benotung dar. Das Jahreszeugnis wird um die Beschreibung der zu erreichenden Kompetenzen und des fachspezifischen Niveaus ergänzt. Dies gilt auch für das Abgangs- und Abschlusszeugnis.</p>
	<p>(4) Soweit Erziehungsberechtigte Zweifel daran haben, dass der individuelle Kompetenzentwicklungsplan oder die ihm zugrundeliegenden Entscheidung nach § 4b dem Anspruch ihres Kindes nach § 4 Abs. 1 gerecht wird, können sie die Einberufung eines Schlichtungsausschusses verlangen. Er besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagenen fachkundigen Person aus dem Kreis der Beratungsdienste nach § 4f als Vorsitz,</li> <li>• den Erziehungsberechtigten oder einem Erziehungsberechtigten und einer weiteren vom teilnehmenden Erziehungsberechtigten benannten Person,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• einem Mitglied der Schulleitung und</li> <li>• der Klassenleitung.</li> </ul> <p>Der Schlichtungsausschuss gibt nach Beratung des Sachverhalts Empfehlungen an die nach § 4b Abs. 2 zuständige Stelle und unterrichtet hierüber die für die Schule zuständige Landesschulbehörde. Die Empfehlungen können insbesondere die personellen, sachlichen und räumlichen Bedingungen einschließlich Fortbildung und Beratung des Personals zu Fragen des inklusiven Unterrichts, Veränderung der Klassenfrequenz, Rückzugsmöglichkeiten, Schulentwicklungsberatung, Verbesserung der Ausstattung mit apparativen Hilfsmitteln, Assistenz, angepassten Lehr- und Lernmitteln und Hilfsmitteln und alternativen Methoden der Kommunikation umfassen. Die zuständige Stelle hat über die Empfehlungen unverzüglich zu entscheiden. § 4b Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 4d</b>  <b>Koordination und Bereitstellung angemessener Vorkehrungen, einheitlicher Ansprechpartner</b></p>
	<p>(1) Die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen erfolgt durch den jeweils zuständigen Kostenträger. Soweit das Land oder der Schulträger für die jeweilige angemessene Vorkehrung zuständig sind und die Kosten der angemessenen Vorkehrung über die der zuständigen Schule zur Verfügung gestellten Mittel hinausgehen, besteht ein Rechtsanspruch der anspruchsberechtigten Schülerin oder des anspruchsberechtigten Schülers auf Erfüllung. Soweit Schule, Schulträger oder Land eine angemessene Vorkehrung ergriffen haben, für die ein anderer Kostenträger in Betracht kommt, geht der Anspruch von der Schülerin oder dem Schüler auf den Schulträger oder das Land über. Das Land wird vom regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung vertreten.</p>
	<p>(2) Die Koordination der Bereitstellung der notwendigen angemessenen Vorkehrungen erfolgt durch den einheitlichen Ansprechpartner. Das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung und die in seinem Gebiet liegenden Schulträger vereinbaren, welche Stelle allgemein und dauerhaft die Aufgabe des einheitlichen Ansprechpartners übernimmt. Andere Kostenträger können der Vereinbarung beitreten. Die beteiligten Kostenträger werden ihre Aufgaben als Kostenträger angemessener Vorkehrungen so organisieren, dass der einheitliche Ansprechpartner in Fragen der Gewährung angemessener Vorkehrungen innerhalb ihrer Verwaltung nur jeweils eine Stelle ansprechen muss.</p>

	<p style="text-align: center;"><b>§ 4e</b> <b>Regionale Unterstützungszentren für inklusive Bildung</b></p>
	<p>(1) In jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt wird ein regionales Unterstützungszentrum für inklusive Bildung errichtet; für die Region Hannover können im Einvernehmen zwischen Schulbehörde und der Region Hannover bis zu drei regionale Unterstützungszentren für inklusive Bildung errichtet werden. Die Landesregierung kann bei Bedarf Außenstellen einrichten. Es besteht aus der Leitung, dem Kollegium der an ihm tätigen Lehrkräfte und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Mitglieder der Leitung müssen inklusionspädagogische Kompetenz nachweisen; bis zum 31. Dezember 2020 kann die inklusionspädagogische Kompetenz durch geeignete inklusionspädagogische Fortbildungen und/oder eine entsprechende Weiterbildung ersetzt werden.</p>
	<p>(2) Das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung hat folgende Aufgaben in seinem Bezirk:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung der Kinderbetreuungseinrichtungen,</li> <li>• Beratung der Schulen bei der Entwicklung zu inklusiven Schulen,</li> <li>• Unterstützung der Schulen bei der inklusiven Bildung und Erziehung der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler, für die es gemäß § 4b Abs. 2 neben der Schule mitzuständig ist, im Rahmen der angeordneten angemessenen Vorkehrungen und des zur Verfügung stehenden Stellenkontingents,</li> <li>• Ambulante zusätzliche pädagogische Förderung in den Schulen,</li> <li>• Sicherstellung des Unterrichts für längerfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler,</li> <li>• Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe,</li> <li>• aufsuchende Beratung der Erziehungsberechtigten insbesondere in Kindertageseinrichtungen und Schulen,</li> <li>• Entwicklung und Verbreitung geeigneter ergänzender Kommunikationsmittel sowie pädagogischer Verfahren und Materialien,</li> <li>• Angebot inklusionsbezogener Fortbildung für Lehrkräfte zum Aufbau zusätzlicher pädagogischer Kompetenz,</li> <li>• Angebot inklusionsbezogener Fortbildung für Schulleitungen sowie für Mitarbeiterinnen</li> </ul>

	<p>und Mitarbeiter der Träger angemessener Vorkehrungen insbesondere zur Inklusionspraxis sowie zu Standards und Verfahren der Kooperation,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenwirken mit Hochschulen bei der Lehrerbildung.</li> </ul>
	<p>(3) Der Einsatz einer Lehrkraft des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung soll auf wenige Schulen beschränkt sein und an diesen Schulen langfristig erfolgen. Die Lehrkraft kann an der Schule, an der sie überwiegend eingesetzt ist, auf Antrag bei der Schulleitung Zweitmitglied im Kollegium werden. Dies gilt für die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.</p>
	<p>(4) Die Landesregierung kann einzelnen regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung überregionale Aufgaben der zusätzlichen pädagogischen Förderung und der Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen übertragen.</p>
	<p>(5) Das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung soll zur Durchführung von zusätzlicher pädagogischer Förderung und angemessenen Vorkehrungen in Tageseinrichtungen für Kinder für anspruchsberechtigte Kinder im Sinne von § 12a Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder mit einer Tageseinrichtung für Kinder kooperieren.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 4f</b> <b>Beratungsdienste</b></p>
	<p>(1) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf Beratung durch das zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung, die zuständige Schule und die unabhängigen Beratungsstellen. Unabhängige Beratungsstellen beraten inklusionsbezogen Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen, weiterführende Bildungseinrichtungen und mit der beruflichen Bildung befassten Stellen bei der Gestaltung der Übergänge. Das Kultusministerium unterstützt im Rahmen des Landeshaushalts und im angemessenen Umfang unabhängige Beratungsstellen, insbesondere diejenigen der Verbände, durch die Menschen mit Behinderung oder deren gesetzliche Vertreter ihre Interessen vertreten (Selbstvertretungsorganisationen) sofern diese keinen Interessenkonflikt als Anbieter von Leistungen aufweisen und überörtlich seit mindestens drei Jahren Erziehungsberechtigte im Bereich inklusiver Bildung beraten.</p>

	<p><b>(2) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten, die Beratung gemäß Absatz 1 suchen oder in Anspruch nehmen, sind, sofern vorhanden, auf die Beratungsangebote der Selbstvertretungsorganisationen hinzuweisen.</b></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 4g</b> <b>Nähere Ausgestaltung der zusätzlichen pädagogischen Förderung</b></p>
	<p>Die nähere Ausgestaltung der inklusiven Bildung erfolgt durch Rechtsverordnung mit Regelungen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Entwicklungsziele nach § 4 Abs. 5,</li> <li>2. der individuellen Kompetenzentwicklungsplanung bei zieldifferentem Unterricht,</li> <li>3. der Durchführung vorbeugender Maßnahmen in der allgemeinen Schule,</li> <li>4. des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an zusätzlicher pädagogischer Förderung und angemessener Vorkehrungen,</li> <li>5. der Möglichkeiten der Schule für angemessene Vorkehrungen, insbesondere im Bereich der Leistungsnachweise, der Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse,</li> <li>6. des Verfahrens zur Herabsenkung der Schülerhöchstzahl in inklusiven Klassen sowie der Richtgrößen für die Herabsenkung nach § 4c Abs. 1,</li> <li>7. der Unterrichtung kranker Schülerinnen und Schüler,</li> <li>8. der Aufgaben und der Organisation der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung,</li> <li>9. der Förderung unabhängiger Beratung,</li> <li>10. der Zusammenarbeit zwischen Schulen und den Tageseinrichtungen für Kinder,</li> <li>11. der Maßnahmen, die den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt für Schülerinnen und Schüler aus der zusätzlichen pädagogischen Förderung sachangemessen zu gestalten helfen sowie</li> <li>12. des Übergangs von Schule und Beruf.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Gliederung des Schulwesens</b></p>	
<p>(1) Das Schulwesen gliedert sich in Schulformen und in Schulbereiche.</p>	

<p>(2) Schulformen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. als allgemeinbildende Schulen:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Grundschule,</li> <li>b) die Hauptschule,</li> <li>c) die Realschule,</li> <li>d) die Oberschule,</li> <li>e) das Gymnasium,</li> <li>f) die Gesamtschule,</li> <li>g) das Abendgymnasium,</li> <li>h) das Kolleg,</li> <li>i) die Förderschule,</li> </ol> </li> <li>2. als berufsbildende Schulen:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Berufsschule,</li> <li>b) die Berufseinstiegsschule,</li> <li>c) die Berufsfachschule,</li> <li>d) die Fachoberschule,</li> <li>e) die Berufsoberschule,</li> <li>f) das Berufliche Gymnasium,</li> <li>g) die Fachschule.</li> </ol> </li> </ol>	<p>(2) Schulformen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. als allgemeinbildende Schulen:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Grundschule,</li> <li>b) die Hauptschule,</li> <li>c) die Realschule,</li> <li>d) die Oberschule,</li> <li>e) das Gymnasium,</li> <li>f) die Gesamtschule,</li> <li>g) das Abendgymnasium,</li> <li>h) das Kolleg,</li> </ol> </li> <li>2. als berufsbildende Schulen:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Berufsschule,</li> <li>b) die Berufseinstiegsschule,</li> <li>c) die Berufsfachschule,</li> <li>d) die Fachoberschule,</li> <li>e) die Berufsoberschule,</li> <li>f) das Berufliche Gymnasium,</li> <li>g) die Fachschule.</li> </ol> </li> </ol>
<p>(3) Schulbereiche sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Primarbereich; er umfaßt die 1. bis 4. Schuljahrgänge,</li> <li>2. der Sekundarbereich I; er umfaßt die 5. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,</li> <li>3. der Sekundarbereich II; er umfaßt             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die 11. bis 13. Schuljahrgänge des Gymnasiums, der Gesamtschule und der Förderschule,</li> <li>b) das Abendgymnasium und das Kolleg sowie</li> <li>c) die berufsbildenden Schulen.</li> </ol> </li> </ol>	<p>(3) Schulbereiche sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Primarbereich; er umfaßt die 1. bis 4. Schuljahrgänge,</li> <li>2. der Sekundarbereich I; er umfaßt die 5. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,</li> <li>3. der Sekundarbereich II; er umfaßt             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die 11. bis 13. Schuljahrgänge des Gymnasiums <b>und</b> der Gesamtschule,</li> <li>b) das Abendgymnasium und das Kolleg sowie</li> <li>c) die berufsbildenden Schulen.</li> </ol> </li> </ol>
<p><b>§ 6</b> <b>Grundschule</b></p>	
<p>(1) In der Grundschule werden Grundlagen für die Lernentwicklung und das Lernverhalten aller Schülerinnen und Schüler geschaffen. Es werden verschiedene Fähigkeiten entwickelt, insbesondere sprachliche Grundsicherheit in Wort und Schrift, Lesefähigkeit, mathematische Grundfertigkeiten und erste fremdsprachliche Fähigkeiten. Schülerinnen und Schüler werden in den Umgang mit Informations-</p>	

<p>und Kommunikationstechniken eingeführt. Die Grundschule arbeitet mit den Erziehungsberechtigten, dem Kindergarten und den weiterführenden Schulen zusammen.</p>	
<p>(2) In der Grundschule werden Schülerinnen und Schüler des 1. bis 4. Schuljahrgangs unterrichtet.</p>	
<p>(3) Für schulpflichtige, aber noch nicht schulfähige Kinder kann bei einer Grundschule ein Schulkindergarten eingerichtet werden. Im Schulkindergarten werden die Kinder durch geeignete pädagogische Maßnahmen auf den Besuch des 1. Schuljahrgangs vorbereitet.</p>	
<p>(4) Grundschulen können den 1. und 2. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen, die von den Schülerinnen und Schülern in ein bis drei Schuljahren durchlaufen werden kann (Eingangsstufe). In diesem Fall findet Absatz 3 keine Anwendung. Eine Grundschule, die die Eingangsstufe führt, kann auch den 3. und 4. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen.</p>	
<p>(5) Die Grundschule bietet im 4. Schuljahrgang den Erziehungsberechtigten mindestens zwei Gespräche an, um sie über die individuelle Lernentwicklung ihres Kindes zu informieren und über die Wahl der weiterführenden Schulform zu beraten. Die Erziehungsberechtigten entscheiden in eigener Verantwortung über die Schulform ihrer Kinder (§ 59 Abs. 1 Satz 1)..</p>	
	<p><b>(6) Schülerinnen und Schüler, die im 4. Schuljahrgang in einzelnen Fächern</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. zieldifferent unterrichtet wurden oder</b></li> <li><b>2. die im zielgleichen Unterricht Nachteilsausgleiche erhalten haben,</b></li> </ol> <p><b>erhalten für diese Fächer ergänzend zur Information und Beratung nach Absatz 5 eine Dokumentation sämtlicher individueller Kompetenzentwicklungspläne und eine Empfehlung zur Notwendigkeit und Fortsetzung dieser angemessenen Vorkehrungen auf der weiterführenden Schule.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <i>(aufgehoben)</i></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Abschlüsse im Sekundarbereich I</b></p>	
<p>Die Abschlüsse der weiterführenden Schulformen im Sekundarbereich I und die Voraussetzungen für den</p>	

<p>Erwerb dieser Abschlüsse werden durch die schulformspezifischen Schwerpunkte bestimmt. Die Abschlüsse sollen schulformübergreifend sein. Sie können auch nachträglich an berufsbildenden Schulen erworben werden.</p>	
<p><b>§ 9 Hauptschule</b></p>	
<p>(1) Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende Allgemeinbildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten ausrichtet. Im Unterricht wird ein besonderer Schwerpunkt auf handlungsbezogene Formen des Lernens gelegt. Die Hauptschule stärkt Grundfertigkeiten, Arbeitshaltungen, elementare Kulturtechniken und selbständiges Lernen. In der Hauptschule wird den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Berufsorientierung und eine individuelle Schwerpunktbildung im Bereich der beruflichen Bildung ermöglicht. Die Hauptschule arbeitet dabei eng mit den berufsbildenden Schulen zusammen und macht berufsbildende Angebote zum Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler werden in der Hauptschule befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem berufs-, aber auch studienbezogen fortzusetzen.</p>	
<p>(2) In der Hauptschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 9. Schuljahrgangs unterrichtet.</p>	
<p>(3) An der Hauptschule kann eine 10. Klasse eingerichtet werden. Der Besuch der 10. Klasse ist freiwillig. Der erfolgreiche Besuch der 10. Klasse vermittelt, abgestuft nach den erbrachten Leistungen, weitere schulische Abschlüsse. Die 10. Schuljahrgänge sind durch besondere pädagogische Angebote zu begleiten, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten der Schule erlauben.</p>	
<p><b>§ 10 Realschule</b></p>	
<p>(1) Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte Allgemeinbildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten ausrichtet sowie zu deren vertieftem Verständnis und zu deren Zusammenschau führt. Sie stärkt selbständiges Lernen. In der Realschule werden den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine Berufsorientierung und eine individuelle Schwerpunktbildung in den Bereichen Fremdsprachen, Wirtschaft, Technik sowie Gesundheit und Soziales ermöglicht. Das Angebot zur Schwerpunktbildung richtet sich nach den organisatorischen, per-</p>	

<p>sonellen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Schule; es sind mindestens zwei Schwerpunkte anzubieten. Die Schülerinnen und Schüler werden in der Realschule befähigt, ihren Bildungsweg nach Maßgabe der Abschlüsse berufs- oder studienbezogen fortzusetzen.</p>	
<p>(2) In der Realschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 10. Schuljahrgangs unterrichtet. § 9 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.</p>	
<p><b>§ 10a Oberschule</b></p>	
<p>(1) In der Oberschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 10. Schuljahrgangs unterrichtet. Die Oberschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen im Sekundarbereich I den Erwerb derselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9, 10 und 11 genannten Schulformen. Sie stärkt Grundfertigkeiten, selbständiges Lernen, aber auch wissenschaftspropädeutisches Arbeiten und ermöglicht ihren Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen individuelle Schwerpunktbildungen. Die Schwerpunktbildung befähigt die Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs-, aber auch studienbezogen fortzusetzen. Der Umfang der Schwerpunktbildung richtet sich nach den organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Schule. Die Oberschule arbeitet eng mit berufsbildenden Schulen zusammen.</p>	
<p>(2) In der Oberschule werden die Hauptschule und die Realschule als aufeinander bezogene Schulzweige geführt oder sie ist nach Schuljahrgängen gegliedert. Die Schule entscheidet jeweils nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 sowie des Absatzes 3 Satz 3, in welchen Schuljahrgängen und Fächern der Unterricht jahrgangsbezogen oder schulzweigspezifisch erteilt wird. In der Oberschule soll ab dem 9. Schuljahrgang der schulzweigspezifische Unterricht überwiegen. Ist die Oberschule in Schulzweige gegliedert, so wird der Unterricht überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt.</p>	
<p>(3) Die Oberschule kann um ein gymnasiales Angebot für die Schuljahrgänge nach Absatz 1 Satz 1 erweitert werden. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. Für die Schülerinnen und Schüler des gymnasialen Angebots soll ab dem 7. Schuljahrgang und muss ab dem 9. Schuljahrgang der Unterricht überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt werden.</p>	

<b>§ 11 Gymnasium</b>	
(1) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht den Erwerb der allgemeinen Studierfähigkeit. Es stärkt selbständiges Lernen und wissenschaftspropädeutisches Arbeiten. Entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen ermöglicht das Gymnasium seinen Schülerinnen und Schülern eine individuelle Schwerpunktbildung und befähigt sie, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch berufsbezogen fortzusetzen.	
(2) Im Gymnasium werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet. Es kann ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden.	
(3) Der 11. Schuljahrgang ist die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe umfasst die Schuljahrgänge 12 und 13. Das Gymnasium setzt für die Qualifikationsphase Schwerpunkte im sprachlichen, naturwissenschaftlichen oder gesellschaftswissenschaftlichen Bereich; es kann weitere Schwerpunkte im musisch-künstlerischen und im sportlichen Bereich setzen.	
(4) Der Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe dauert höchstens drei Jahre. Ein im Ausland verbrachtes Schuljahr wird nicht auf die Höchstzeit angerechnet. Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung wird von der Schule die Höchstzeit um ein weiteres Jahr verlängert. Die Schule kann in Härtefällen, die nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, eine weitere Verlängerung um ein weiteres Schuljahr zulassen.	
(5) In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird fächerübergreifendes, vernetztes und selbständiges Denken und Lernen durch persönliche Schwerpunktsetzung der Schülerinnen und Schüler gefördert. Die Schülerinnen und Schüler nehmen in allen Schulhalbjahren der Qualifikationsphase am Unterricht in den Kernfächern und in den ihrer Schwerpunktbildung entsprechenden Fächern teil. Im Übrigen nehmen sie am Unterricht in Ergänzungsfächern und Wahlfächern teil.	
(6) In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in einem Punktsystem bewertet.	
(7) Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab. Für die schriftliche Prüfung werden grundsätzlich landesweit einheitliche Aufgaben ge-	

stellt.	
(8) Die allgemeine Hochschulreife wird durch eine Gesamtqualifikation erworben, die sich zusammensetzt aus den Leistungen in der Abiturprüfung und aus den Vorleistungen des 12. und 13. Schuljahrgangs. § 60 Abs. 1 Nr. 5 (vorzeitiger Erwerb eines Abschlusses) bleibt unberührt.	
(9) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Ausführung der Absätze 3 bis 8 zu regeln.	
<b>§ 12 Gesamtschule</b>	
(1) Die Gesamtschule ist unabhängig von den in den §§ 9, 10 und 11 genannten Schulformen nach Schuljahrgängen gegliedert. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen eine individuelle Schwerpunktbildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen. Sie stärkt Grundfertigkeiten, selbständiges Lernen und auch wissenschafts-propädeutisches Arbeiten und befähigt ihre Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortzusetzen.	
(2) In der Gesamtschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet. An der Gesamtschule können dieselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9, 10 und 11 genannten Schulformen erworben werden. § 11 Abs. 3 bis 9 gilt entsprechend. Eine Gesamtschule kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden; Satz 2 gilt entsprechend.	
<b>§ 12a (aufgehoben)</b>	
<b>§ 12b (aufgehoben)</b>	
<b>§ 13 Abendgymnasium und Kolleg</b>	
(1) Das Abendgymnasium vermittelt befähigten Berufstätigen, das Kolleg befähigten Erwachsenen mit Berufserfahrung unter angemessener Berücksichtigung des Alters eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen den Erwerb der allgemeinen Studierfähigkeit. Es stärkt selbständiges Lernen und wissenschaftspropädeutisches Arbeiten.	

<p>Entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen ermöglicht das Abendgymnasium oder das Kolleg seinen Schülerinnen und Schülern eine individuelle Schwerpunktbildung und befähigt sie, nach Maßgabe der Abschlüsse den Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch berufsbezogen fortzusetzen.</p>	
<p>(2) Im Abendgymnasium und im Kolleg wird unterrichtet, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens zweijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann,</li> <li>2. mindestens 19 Jahre alt ist und</li> <li>3. den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - erworben hat oder die Eignung in einem besonderen Verfahren nachweist.</li> </ol>	
<p>(3) Das Abendgymnasium und das Kolleg gliedern sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 bis 9 entsprechend. Der Unterricht im Abendgymnasium wird während der ersten eineinhalb Jahre neben einer beruflichen Tätigkeit besucht.</p>	
<p>(4) Am Abendgymnasium und Kolleg können Vorkurse eingerichtet werden, die den Zugang zu diesen Schulformen vermitteln und auf die Arbeitsweise in der Einführungs- und Qualifikationsphase vorbereiten. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Aufnahme in die Vorkurse sowie deren Dauer und Abschluss zu regeln.</p>	
<p><b>§ 14</b> <b>Förderschule</b></p>	<p><b>§ 14</b> <b>(aufgehoben)</b></p>
<p>(1) In der Förderschule werden insbesondere Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und keine Schule einer anderen Schulform besuchen. An der Förderschule können Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen erworben werden. Förderschulen können in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören geführt werden</p>	<p><b>-ENTFÄLLT-</b></p>
<p>(2) Förderschulen sollen gegliedert nach Förderschwerpunkten (§ 4 Abs. 2 Satz 3) geführt werden. In einer Förderschule können Schülerinnen und Schüler, die in unterschiedlichen Förderschwerpunkten auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, gemeinsam unterrichtet werden, wenn dadurch eine bessere Förderung zu erwarten ist.</p>	<p><b>-ENTFÄLLT-</b></p>

<p>(3) Die Förderschule ist zugleich Sonderpädagogisches Förderzentrum. Das Sonderpädagogische Förderzentrum unterstützt die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht an allen Schulen mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung zu gewährleisten.</p>	<p><b>-ENTFÄLLT-</b></p>
<p>(4) In der Förderschule können Schülerinnen und Schüler aller Schuljahrgänge unterrichtet werden.</p>	<p><b>-ENTFÄLLT-</b></p>
<p>(5) § 6 Abs. 3 und 4 sowie § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.</p>	<p><b>-ENTFÄLLT-</b></p>
<p>(6) Absatz 1 Satz 3 sowie § 183 c Abs. 5 und 6 gelten für die Untergliederung der Förderschulen (Absatz 2 Satz 1) und für an Schulen anderer Schulformen abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 eingerichtete Lerngruppen entsprechend.</p>	<p><b>-ENTFÄLLT-</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Berufsschule</b></p>	
<p>(1) Die Berufsschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine fachliche und allgemeine Bildung, die eine breite berufliche Grundbildung einschließt und die Anforderungen der Berufsausbildung und der Berufsausübung berücksichtigt. Sie ermöglicht auch den Erwerb weiterer schulischer Abschlüsse und befähigt, nach Maßgabe dieser Abschlüsse den Bildungsweg in anderen Schulen im Sekundarbereich II fortzusetzen.</p>	
<p>(2) Die Berufsschule gliedert sich in die Grundstufe und die darauf aufbauenden Fachstufen. Sie wird in Form von Teilzeitunterricht oder in Form von Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) geführt.</p>	
<p>(3) Die Grundstufe dauert ein Jahr und vermittelt eine berufliche Grundbildung für einzelne oder mehrere Ausbildungsberufe.</p>	
<p>(4) Die Fachstufen vermitteln für einzelne oder mehrere verwandte Ausbildungsberufe eine berufliche Fachbildung.</p>	
<p>(5) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule soll im Gesamtdurchschnitt mindestens zwölf Unterrichtsstunden je Unterrichtswoche betragen.</p>	

<b>§ 16 Berufsfachschule</b>	
(1) Die Berufsfachschule führt Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer schulischen Abschlüsse in einen oder mehrere Berufe ein oder bildet sie für einen Beruf aus. Darüber hinaus können die Schülerinnen und Schüler an der Berufsfachschule auch schulische Abschlüsse erwerben, die sie befähigen, nach Maßgabe dieser Abschlüsse ihren Bildungsweg in anderen Schulen im Sekundarbereich II fortzusetzen.	
(2) Die Berufsfachschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine fachliche und allgemeine Bildung. Diese schließt, sofern die Berufsfachschule in einen oder mehrere Berufe einführt, eine berufliche Grundbildung für die einer Fachrichtung entsprechenden anerkannten Ausbildungsberufe ein.	
<b>§ 17 Berufseinstiegsschule</b>	
(1) Die Berufseinstiegsschule umfasst die Berufseinstiegsklasse und das Berufsvorbereitungsjahr. Die Berufseinstiegsklasse und das Berufsvorbereitungsjahr werden mit Vollzeitunterricht geführt und dauern jeweils ein Jahr.	
(2) In der Berufseinstiegsklasse können Schülerinnen und Schüler ihre Kenntnisse und Fähigkeiten für eine Berufsausbildung oder den Besuch einer Berufsfachschule verbessern. Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss. Sie können in der Berufseinstiegsklasse den Hauptschulabschluss erwerben. Im Einzelfall können auch Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulabschluss aufgenommen werden, wenn deren Besuch für sie förderlich ist.	
(3) Im Berufsvorbereitungsjahr werden Schülerinnen und Schüler, die auf eine besondere individuelle Förderung angewiesen sind, für eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereitet.	
<b>§ 18 Fachoberschule</b>	
In der Fachoberschule werden Schülerinnen und Schüler mit dem Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - oder einem gleichwertigen Abschluss <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ohne berufliche Erstausbildung in den Schuljahrgängen 11 und 12,</li> <li>2. nach einer beruflichen Erstausbildung im</li> </ol>	

<p>Schuljahrgang 12</p> <p>unterrichtet. 2 Die Fachoberschule ermöglicht ihren Schülerinnen und Schülern eine fachliche Schwerpunktbildung und befähigt sie, ihren Bildungsweg an einer Fachhochschule fortzusetzen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 18a</b> <b>Berufsoberschule</b></p>	
<p>In der Berufsoberschule werden Schülerinnen und Schüler mit einer beruflichen Erstausbildung,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sofern sie den Sekundarabschluss I - Real- schulabschluss - oder einen gleichwertigen Abschluss erworben haben, in den Schul- jahrgängen 12 und 13,</li> <li>2. sofern sie die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Abschluss erworben haben, in dem Schuljahrgang 13</li> </ol> <p>unterrichtet. 2 Die Berufsoberschule ermöglicht ihren Schülerinnen und Schülern eine fachliche Schwer- punktbildung und befähigt sie, ihren Bildungsweg in entsprechenden Studiengängen an einer Hochschule fortzusetzen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Berufliches Gymnasium</b></p>	
<p>(1) Das Berufliche Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen entspre- chend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine berufsbezogene individuelle Schwerpunktbil- dung sowie den Erwerb der allgemeinen Studierfä- higkeit. Im Beruflichen Gymnasium werden die Schülerinnen und Schüler in einen Beruf eingeführt oder für einen Beruf ausgebildet. Nach Maßgabe der Abschlüsse können sie ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder berufsbezogen fortsetzen.</p>	
<p>(2) Im Beruflichen Gymnasium werden Schülerinnen und Schüler in der einjährigen Einführungsphase und in der zweijährigen Qualifikationsphase unterrichtet.</p>	
<p>(3) Die Zielsetzung der Einführungsphase ist es, den Schülerinnen und Schülern mit ihren hinsichtlich der Allgemeinbildung unterschiedlichen Voraussetzun- gen eine gemeinsame Grundlage für die Qualifikati- onsphase zu vermitteln und die Grundlagen in den Profulfächern zu legen.</p>	
<p>(4) In der Qualifikationsphase erwerben die Schüle- rinnen und Schüler durch fächerübergreifendes und projektorientiertes Arbeiten berufsbezogene Kompe- tenzen. 2 Sie nehmen in allen Schulhalbjahren der</p>	

Qualifikationsphase am Unterricht in Profil-, Kern- und Ergänzungsfächern teil.	
(5) Für die Qualifikationsphase gilt § 11 Abs. 4 und 6 bis 8 entsprechend.	
(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Ausführung der Absätze 3 bis 5 zu regeln.	
<b>§ 20 Fachschule</b>	
In der Fachschule werden Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer schulischen Abschlüsse nach einer einschlägigen beruflichen Erstausbildung oder einer ausreichenden einschlägigen praktischen Berufstätigkeit mit dem Ziel unterrichtet, ihnen eine vertiefte berufliche Weiterbildung zu vermitteln. In der Fachschule können die Schülerinnen und Schüler auch schulische Abschlüsse erwerben, die sie befähigen, nach Maßgabe dieser Abschlüsse ihren Bildungsweg in anderen Schulen im Sekundarbereich II oder an einer Fachhochschule fortzusetzen.	
<b>§ 21 Aufgabe und besondere Organisation berufsbildender Schulen</b>	
(1) An allen berufsbildenden Schulen werden die berufliche und die allgemeine Bildung gefördert.	
(2) In den berufsbildenden Schulen wird Vollzeit- oder Teilzeitunterricht erteilt	
(3) Öffentliche berufsbildende Schulen können sich an der Durchführung von Maßnahmen Dritter zur beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung beteiligen, soweit bei ihnen dafür die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind; für den Aufwand der Schule hat das Land ein angemessenes Entgelt zu erheben, dessen Höhe sich an dem entsprechenden Schülerbetrag nach § 150 Abs. 3 und 4 ausrichtet. Satz 1 gilt entsprechend für die Beteiligung öffentlicher berufsbildender Schulen an der überbetrieblichen Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker. Auf die Erhebung des Entgelts kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn das Land ein besonderes Interesse an der Maßnahme hat und die Bildungsmaßnahme lediglich in einer Rechtsform geführt wird, die keinen Anspruch auf Beschulung auslöst, oder für einen Personenkreis angeboten wird, der einer besonderen Förderung bedarf.	

<p>(4) Die Schulformen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 in Bildungsgänge gegliedert, die ganz oder teilweise zu einem bestimmten Schul- oder Berufsabschluss führen. Die Schulformen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b bis g werden nach Fachrichtungen gegliedert; innerhalb der Fachrichtungen können sie nach Schwerpunkten gegliedert werden. Die Berufsschule kann nach berufsbezogenen Fachklassen gegliedert werden. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Gliederung der Schulformen zu bestimmen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Schulversuche</b></p>	
<p>(1) Zur Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Konzeptionen sowie zur Überprüfung und Fortentwicklung vorhandener Modelle können Schulversuche durchgeführt werden; hierzu können auch Versuchsschulen eingerichtet werden. Bei Schulversuchen kann von den Schulformen der §§ 6, 9 bis 12 und 14 bis 20 abgewichen werden. Zur Erprobung neuer Mitwirkungs- und Mitbestimmungsformen können Schulversuche auch als Schulverfassungsversuche durchgeführt werden.</p>	
<p>(2) Schulversuche werden nach Möglichkeit wissenschaftlich begleitet. Jede Phase eines Schulversuchs ist hinreichend zu dokumentieren.</p>	
<p>(3) Schulversuche bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde. Die Genehmigung ist zu befristen; sie ist widerruflich. Sie wird auf Antrag des Schulträgers oder der Schule erteilt. Ein Antrag der Schule kann nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden. Schulverfassungsversuche können nur von der Schule im Benehmen mit dem Schulträger beantragt werden.</p>	
<p>(4) Im Rahmen von Schulversuchen müssen die Schülerinnen und Schüler Abschlüsse erwerben können, die den vergleichbaren Abschlüssen anderer Schulen entsprechen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 23 Besondere Organisation allgemeinbildender Schulen</b></p>	
<p>(1) Allgemeinbildende Schulen mit Ausnahme des Abendgymnasiums können mit Genehmigung der Schulbehörde als</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. offene Ganztagschule</li> <li>2. teilgebundene Ganztagschule oder</li> <li>3. voll gebundene Ganztagschule</li> </ol>	<p>(1) Allgemeinbildende Schulen mit Ausnahme des Abendgymnasiums können mit Genehmigung der Schulbehörde als</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. offene Ganztagschule</li> <li>2. teilgebundene Ganztagschule oder</li> <li>3. voll gebundene Ganztagschule</li> </ol>

<p>geführt werden. Förderschulen, an denen wegen des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ihrer Schülerinnen und Schüler ganztägiger Unterricht erteilt wird, sind keine Ganztagsschulen im Sinne dieser Vorschrift. Schulen, die nicht als Ganztagschule genehmigt sind, gelten als Halbtagschulen.</p>	<p>geführt werden. <b>§ 2 Abs. 3 gilt für den gesamten Betrieb.</b> Schulen, die nicht als Ganztagsschule genehmigt sind, gelten als Halbtagschulen.</p>
<p>(2) In der Ganztagsschule werden zusätzlich zum Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel an mindestens vier Tagen der Woche außerunterrichtliche Angebote gemacht. Die Schulbehörde kann offene und teilgebundene Ganztagsschulen genehmigen, die nur an drei Tagen der Woche außerunterrichtliche Angebote machen. Auf der Grundlage des Ganztagschulkonzepts (Absatz 6) verbindet die Ganztagschule Unterricht und außerunterrichtliche Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote einschließlich Pausen sollen acht Zeitstunden je Wochentag nicht überschreiten.</p>	
<p>(3) An der offenen Ganztagsschule nehmen die Schülerinnen und Schüler freiwillig an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die außerunterrichtlichen Angebote finden in der Regel nach dem Unterricht statt.</p>	
<p>(4) Die voll gebundene Ganztagsschule bestimmt vier oder fünf, die teilgebundene Ganztagsschule zwei oder drei Wochentage, an denen die Schülerinnen und Schüler auch an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen müssen. An den übrigen Wochentagen ist die Teilnahme freiwillig. Für die Wochentage nach Satz 1 soll die Ganztagsschule Unterricht und außerunterrichtliche Angebote am Vormittag und am Nachmittag zu einem pädagogisch und lernpsychologisch geeigneten Tagesablauf verbinden (Rhythmisierung).</p>	
<p>(5) Schulen können mit Genehmigung der Schulbehörde Schulzüge als Ganztagschulzüge führen. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.</p>	
<p>(6) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 wird auf Antrag des Schulträgers, der Schule oder des Schulleiternrats erteilt, wenn ein geeignetes Ganztagschulkonzept vorliegt und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen. Ein Antrag der Schule oder des Schulleiternrats kann nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden.</p>	<p>(6) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 wird auf Antrag des Schulträgers, der Schule oder des Schulleiternrats erteilt, wenn ein geeignetes Ganztagschulkonzept vorliegt, <b>das dem Entwicklungsauftrag zur inklusiven Schule nach § 2 Abs. 3 Rechnung trägt</b>, und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen. Ein Antrag der Schule oder des Schulleiternrats kann nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <i>(aufgehoben)</i></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Zusammenarbeit zwischen Schulen sowie zwischen Schulen und Jugendhilfe</b></p>	
<p>(1) Schulen können eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit vereinbaren, um Planung und Durchführung des Unterrichts, insbesondere Lernziele, Lerninhalte und Beurteilungsgrundsätze, aufeinander abzustimmen, auf andere Weise die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen zu fördern oder ein differenziertes Unterrichtsangebot zu ermöglichen. Schulen, die die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgeschriebene Mindestgröße unterschreiten, sollen eine derartige Zusammenarbeit mit benachbarten Schulen vereinbaren. Vereinbarungen nach den Sätzen 1 und 2 sind den Schulträgern der beteiligten Schulen anzuzeigen.</p>	<p>(1) Schulen können eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit vereinbaren, um Planung und Durchführung des Unterrichts, insbesondere Lernziele, Lerninhalte und Beurteilungsgrundsätze, aufeinander abzustimmen, auf andere Weise die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen zu fördern, ein differenziertes Unterrichtsangebot zu ermöglichen <b>oder eine inklusive Schullandschaft zu entwickeln.</b> Schulen, die die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgeschriebene Mindestgröße unterschreiten, sollen eine derartige Zusammenarbeit mit benachbarten Schulen vereinbaren. Vereinbarungen nach den Sätzen 1 und 2 sind den Schulträgern der beteiligten Schulen anzuzeigen.</p>
<p>(2) Können durch die Zusammenarbeit sächliche Kosten im Sinne von § 113 Abs. 1 entstehen, so bedarf die Vereinbarung der Zustimmung der Schulträger der beteiligten Schulen.</p>	
<p>(3) Schulen arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <i>(aufgehoben)</i></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Erwerb von Abschlüssen durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler</b></p>	
<p>Durch Prüfung können Nichtschülerinnen und Nichtschüler die Abschlüsse aller allgemeinbildenden Schulen und, soweit die Prüfungsvoraussetzungen dies zulassen, auch die Abschlüsse der berufsbildenden Schulen erwerben. Bei der Zulassung und der Prüfung sind die Lebens- und die Berufserfahrung angemessen zu berücksichtigen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Schuljahr und Ferien</b></p>	
<p>(1) Das Schuljahr beginnt am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Soweit</p>	

<p>der Beginn oder das Ende der großen Ferien es erfordert, kann das Kultusministerium von diesen Terminen abweichen. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Schuljahr für einzelne Schulformen abweichend festzulegen, soweit dies aus schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist.</p>	
<p>(2) Beginn und Ende der Ferien an öffentlichen Schulen regelt das Kultusministerium.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b> <b>Lehr- und Lernmittel</b></p>	
<p>(1) Lehr- und Lernmittel müssen dem Bildungsauftrag der Schule (§ 2) gerecht werden. Für Schulbücher gelten darüber hinaus die Vorschriften der Absätze 2 bis 4.</p>	<p>(1) Lehr- und Lernmittel müssen dem Bildungsauftrag der Schule (§ 2) gerecht werden <b>und für inklusiven Unterricht geeignet sein</b>. Für Schulbücher gelten darüber hinaus die Vorschriften der Absätze 2 bis 4.</p>
<p>(2) Schulbücher sind zu Unterrichtszwecken bestimmte Druckwerke für die Hand der Schülerin oder des Schülers, die im Unterricht für einen längeren Zeitraum benutzt werden können; dazu gehören nicht unterrichtsbegleitende Materialien. Den Schulbüchern stehen andere Lernmittel gleich, die nach Inhalt und Verwendungszweck Schulbüchern entsprechen.</p>	
<p>(3) Schulbücher dürfen an einer Schule nur eingeführt werden, wenn sie von der zuständigen Behörde genehmigt worden oder von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Schulbücher nicht den Anforderungen des Absatzes 1 genügen oder mit Rechtsvorschriften, Lehrplänen (§ 122 Abs. 1) oder Rahmenrichtlinien unvereinbar sind. Die Genehmigung ist zu befristen.</p>	
<p>(4) Die Genehmigung und die Einführung von Schulbüchern regelt das Kultusministerium. Es kann bestimmte Arten von Schulbüchern wie Tabellenwerke, Wörterbücher, Literaturausgaben sowie Schulbücher für einzelne Fächer von der Genehmigungspflicht ausnehmen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b> <b>Erhebungen</b></p>	
<p>(1) Für Zwecke der Schulverwaltung und der Schulaufsicht können schulbezogene statistische Erhebungen durchgeführt werden, soweit die für diese Zwecke bereits erhobenen Daten nicht ausreichen.</p>	
<p>(2) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über die Art der statistischen Erhebung, die Erhebungsmerkmale, die Auskunftspflicht, die Hilfsmerkmale, den Kreis der zu Befra-</p>	

<p>genden, den Berichtszeitraum oder -zeitpunkt sowie bei Erhebungen, die regelmäßig wiederholt werden sollen, den zeitlichen Abstand dieser Wiederholungen zu regeln.</p>	
<p>(3) Die Schülerinnen und Schüler sowie alle an der Schule tätigen Personen sind verpflichtet, an Erhebungen (Befragungen und Unterrichtsbeobachtungen) teilzunehmen, die der Erforschung und Entwicklung der Schulqualität dienen und von der Schulbehörde angeordnet oder genehmigt worden sind.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b> <b>Verarbeitung personenbezogener Daten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b> <b>Verarbeitung personenbezogener Daten und Sozialdaten Anspruchsberechtigter</b></p>
<p>(1) Schulen, Schulbehörden, Schulträger, Schülervertretungen und Elternvertretungen dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten (§ 55 Abs. 1) verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§ 2) oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist. Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten dürfen auch den unteren Gesundheitsbehörden für Aufgaben nach § 56 und den Trägern der Schülerbeförderung für Aufgaben nach § 114 übermittelt und dort verarbeitet werden, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.</p>	<p>(1) Schulen, Schulbehörden, Schulträger, Schülervertretungen und Elternvertretungen dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten (§ 55 Abs. 1) <b>sowie Sozialdaten, die zu anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern bekannt werden</b>, verarbeiten, <b>wenn und</b> soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§ 2) oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist. Personenbezogene Daten <b>und Sozialdaten</b> der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten dürfen auch den unteren Gesundheitsbehörden für Aufgaben nach § 56 und den Trägern der Schülerbeförderung für Aufgaben nach § 114 übermittelt und dort verarbeitet werden, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.</p>

	<p><b>(1a) Die Einrichtungen und ihr Personal entwickeln auf Grundlage des § 61 Abs. 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch ein Konzept zum Schutz der Sozialdaten der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten oder anderen Bezugspersonen. Dies gilt insbesondere für Sozialdaten, die zu anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern bekannt werden.</b></p>
	<p><b>(1b) Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten oder Sozialdaten der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten oder von anderen Bezugspersonen an Dritte ist außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen lediglich mit Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person bzw. im Fall der anderen Bezugspersonen mit deren Einverständnis zulässig.</b></p>
<p>(2) Schulen dürfen auch diejenigen personenbezogenen Daten von Kindern in Kindergärten und deren Erziehungsberechtigten (§ 55 Abs. 1) verarbeiten, die in Kindergärten bei der Wahrnehmung vorschulischer Förderaufgaben erhoben und an Schulen übermittelt werden, soweit die Verarbeitung zur Erziehung oder Förderung der Kinder in der Schule erforderlich ist.</p>	
<p>(3) Die Rechte auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten sowie das Widerspruchsrecht nach § 17a des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes werden für minderjährige Schülerinnen und Schüler durch deren Erziehungsberechtigte (§ 55 Abs. 1) ausgeübt.</p>	
<p>(4) Schulen, Schulbehörden und die Schulinspektion dürfen Personaldaten (§ 88 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes) aller an der Schule tätigen Personen auch verarbeiten, soweit es zur Erforschung und Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist.</p>	
<p><b>Zweiter Teil Schulverfassung</b></p>	
<p><b>§ 32 Eigenverantwortung der Schule</b></p>	
<p>(1) Die Schule ist im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung sowie in ihrer Leitung, Organisation und Verwaltung. Die Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.</p>	
<p>(2) Die Schule gibt sich ein Schulprogramm. In dem Schulprogramm legt sie in Grundsätzen fest, wie sie</p>	<p>(2) Die Schule gibt sich ein Schulprogramm <b>und schreibt es regelmäßig fort.</b> In dem Schulprogramm</p>

<p>den Bildungsauftrag erfüllt. Das Schulprogramm muss darüber Auskunft geben, welches Leitbild und welche Entwicklungsziele die pädagogische Arbeit und die sonstigen Tätigkeiten der Schule bestimmen. Der Zusammensetzung der Schülerschaft und dem regionalen Umfeld ist in dem Schulprogramm und in der Unterrichtsorganisation Rechnung zu tragen. Die Schule beteiligt bei der Entwicklung ihres Schulprogramms den Schulträger und den Träger der Schülerbeförderung sowie die Schulen, mit denen sie zusammenarbeitet (§ 25 Abs. 1).</p>	<p>legt sie in Grundsätzen fest, wie sie den Bildungs- und <b>Erziehungsauftrag</b> erfüllt. Das Schulprogramm muss darüber Auskunft geben, welches Leitbild und welche Entwicklungsziele die pädagogische Arbeit und die sonstigen Tätigkeiten der Schule bestimmen. <b>Es enthält außerdem das Inklusionskonzept der Schule.</b> Der Zusammensetzung der Schülerschaft und dem regionalen Umfeld ist in dem Schulprogramm und in der Unterrichtsorganisation Rechnung zu tragen. Die Schule beteiligt bei der Entwicklung ihres Schulprogramms den Schulträger und den Träger der Schülerbeförderung sowie die Schulen, mit denen sie zusammenarbeitet (§ 25 Abs. 1).</p>
<p>(3) Die Schule überprüft und bewertet jährlich den Erfolg ihrer Arbeit. Sie plant Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer von ihr festgelegten Reihenfolge durch.</p>	
<p>(4) Die Schule bewirtschaftet ein Budget aus Landesmitteln nach näherer Bestimmung im Haushaltsplan des Landes. Sie kann nach näherer Bestimmung des Kultusministeriums, die der Zustimmung des Finanzministeriums bedarf, Girokonten führen; dabei können Ausnahmen von den Vorschriften über Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72, 75 bis 80 der Landeshaushaltsordnung) zugelassen werden.</p>	
<p><b>§ 33</b> <b>Entscheidungen der Schule</b></p>	
<p>Die Konferenzen, die Bildungsgangs- und Fachgruppen, der Schulvorstand sowie die Schulleitung haben bei ihren Entscheidungen auf die eigene pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte Rücksicht zu nehmen.</p>	
<p><b>§ 34</b> <b>Gesamtkonferenz</b></p>	
<p>(1) In der Gesamtkonferenz wirken die an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten in pädagogischen Angelegenheiten zusammen.</p>	
<p>(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz oder einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe gegeben ist, über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Schulprogramm,</li> <li>2. die Schulordnung,</li> <li>3. die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse,</li> <li>4. den Vorschlag der Schule nach § 44 Abs. 3 sowie</li> </ol>	<p>(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz oder einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe gegeben ist, über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Schulprogramm,</li> <li>2. die Schulordnung,</li> <li>3. die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse,</li> <li>4. den Vorschlag der Schule nach § 44 Abs. 3 sowie</li> </ol>

<p>5. Grundsätze für</p> <p>a) Leistungsbewertung und Beurteilung und</p> <p>b) Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung.</p>	<p>5. Grundsätze für</p> <p>a) Leistungsbewertung und Beurteilung,</p> <p>b) Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung <b>und</b></p> <p>c) <b>die Entwicklung zur inklusiven Schule und ihre Verankerung im Schulprogramm.</b></p>
<p>(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.</p>	
<p><b>§ 35</b> <b>Teilkonferenzen</b></p>	
<p>(1) Für Fächer oder Gruppen von Fächern richtet die Gesamtkonferenz Fachkonferenzen ein. Diese entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere die Art der Durchführung der Lehrpläne und Rahmenrichtlinien (§ 122 Abs. 1 und 2) sowie die Einführung von Schulbüchern. Bei Angelegenheiten, die nicht ausschließlich den fachlichen Bereich einer Fachkonferenz betreffen, entscheidet die Gesamtkonferenz, welche Konferenz für die Angelegenheiten zuständig ist.</p>	
<p>(2) Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz zu bilden. Diese entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen und Schüler betreffen, insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Zusammenwirken der Fachlehrkräfte,</li> <li>• die Koordinierung der Hausaufgaben,</li> <li>• die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schülerinnen und Schüler,</li> <li>• wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten,</li> <li>• Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen.</li> </ul> <p>Soweit die Schule nicht in Klassen gegliedert ist oder wenn eine Klasse von nicht mehr als zwei Lehrkräften unterrichtet wird, bestimmt die Gesamtkonferenz, welche Konferenz die Aufgaben nach Satz 2 wahrnimmt.</p>	
<p>(3) Die Gesamtkonferenz kann für weitere organisatorische Bereiche, insbesondere für Jahrgänge und Schulstufen, zusätzliche Teilkonferenzen einrichten. Diese entscheiden über Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen Bereich betreffen, sofern</p>	

<p>die Gesamtkonferenz sie ihnen übertragen hat.</p>	
<p>(4) Teilkonferenzen können ihren Vorsitzenden mit deren Einverständnis bestimmte Aufgaben ihrer Zuständigkeitsbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen.</p>	
<p>(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten nicht für die berufsbildenden Schulen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 35a</b> <b>Bildungsgangs- und Fachgruppen an berufsbildenden Schulen</b></p>	
<p>(1) An berufsbildenden Schulen richtet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulvorstand Bildungsgangs- und Fachgruppen ein. Diesen gehören als Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und</li> <li>2. die Referendarinnen und Referendare, die in dem jeweiligen Bereich eigenverantwortlich Unterricht erteilen.</li> </ol> <p>Für die Sitzungen der Bildungsgangs- oder Fachgruppen gilt § 36 Abs. 4 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 5 Satz 1 entsprechend.</p>	
<p>(2) Die Bildungsgangs- und Fachgruppen entscheiden über die fachlichen und unterrichtlichen Angelegenheiten, die den jeweiligen Bildungsgang oder das Fach betreffen, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die curriculare und fachdidaktische Planung der Bildungsgänge und Fächer im Rahmen der Lehrpläne (§ 122),</li> <li>2. die Planung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Entwicklung der Qualität des Unterrichts,</li> <li>3. die Abstimmung des Fortbildungsbedarfs,</li> <li>4. die Einführung von Schulbüchern sowie</li> <li>5. die Zusammenarbeit mit Betrieben und weiteren an der Aus- und Weiterbildung beteiligten Einrichtungen.</li> </ol> <p>Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Bildungsgangs- oder Fachgruppen weitere Aufgaben übertragen. Bildungsgangs- und Fachgruppen können ihre Zuständigkeit für Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten einem Ausschuss übertragen. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet die Bildungsgangs- oder Fachgruppe.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b> <b>Zusammensetzung und Verfahren der Konferenzen</b></p>	
<p>(1) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. mit Stimmrecht:<ol style="list-style-type: none"><li>a) die Schulleiterin oder der Schulleiter,</li><li>b) die weiteren hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen Lehrkräfte,</li><li>c) so viele Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Lehrkräfte, wie vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den von den anderen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen,</li><li>d) die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare, Anwärtnerinnen und Anwärtner,</li><li>e) die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,</li><li>f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land stehen,</li><li>g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Schulträger stehen,</li><li>h) in Gesamtkonferenzen mit<ul style="list-style-type: none"><li>- mehr als 70 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je 18,</li><li>- 51 bis 70 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je 14,</li><li>- 31 bis 50 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je zehn,</li><li>- 11 bis 30 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je sechs,</li><li>- bis zu 10 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je vier</li></ul></li></ol></li></ol> <p>Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler;</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. beratend:<ol style="list-style-type: none"><li>a) die nicht stimmberechtigten Lehrkräf-</li></ol></li></ol>	

<p>te,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers,</li><li>c) je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sofern die Schule eine Berufsschule ist oder eine solche umfasst.</li></ul> <p>In Abendgymnasien, Kollegs und Fachschulen gehören der Gesamtkonferenz doppelt so viele Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler als stimmberechtigte Mitglieder an, wie sich aus Satz 1 Nr. 1 Buchst. h ergeben würde.</p>	
<p>(2) Die Gesamtkonferenz kann allgemein beschließen, dass auch die beratenden Mitglieder stimmberechtigt sind.</p>	
<p>(3) Den Teilkonferenzen gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an:</p> <p>die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,</p> <p>die Referendarinnen und Referendare sowie die Anwärterinnen und Anwärter, die in dem jeweiligen Bereich eigenverantwortlich Unterricht erteilen, und</p> <p>mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 wird durch die Gesamtkonferenz bestimmt. Sie darf die Zahl der Lehrkräfte, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 sind, nicht übersteigen. Sind Teilkonferenzen für Schulzweige eingerichtet, so ist die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h nach der Zahl der Lehrkräfte zu bestimmen, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 sind; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Den Fachkonferenzen gehören ferner als beratende Mitglieder die Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung an, die nicht bereits Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 sind.</p>	
<p>(4) Die Termine der Sitzungen der Teilkonferenzen sind im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuberaumen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, und kann Teilkonferenzen auch von sich aus einberufen, wenn sie oder er dies zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält. Nimmt sie oder er in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 Nr. 2 an den Sitzungen teil, so führt sie oder er den Vorsitz. Gehört die Schulleiterin oder der Schulleiter in den Fällen des Satzes 3 der Klassenkonferenz als Mitglied an, so kann sie oder er den Vorsitz übernehmen.</p>	

<p>(5) Die Konferenzen beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen, auf ja oder nein lautenden Stimmen, sofern nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Bei Entscheidungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung,</li> <li>2. Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen,</li> <li>3. allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Schulordnung) und</li> <li>4. Ordnungsmaßnahmen (§ 61)</li> </ol> <p>dürfen sich nur Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler der Stimme enthalten.</p>	
<p>(6) Ein Konferenzbeschluss ist auch dann gültig, wenn keine oder weniger Vertreterinnen und Vertreter bestellt sind, als Sitze in dieser Konferenz nach den Absätzen 1 bis 3 zur Verfügung stehen.</p>	
<p>(7) In den Teilkonferenzen haben bei Entscheidungen über die in Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 genannten Angelegenheiten nur diejenigen Mitglieder Stimmrecht, die die Schülerin oder den Schüler planmäßig unterrichtet haben. Die übrigen Mitglieder wirken an der Entscheidung beratend mit.</p>	
<p><b>§ 37</b> <b>Besondere Ordnungen für die Konferenzen</b></p>	
<p>(1) Schulen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz eine besondere Ordnung für die Gesamtkonferenz beschließen. Der Beschluß gilt für höchstens sechs Schuljahre.</p>	
<p>(2) In der besonderen Ordnung kann bestimmt werden, daß der Gesamtkonferenz mehr stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der in § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c genannten Lehrkräfte,</li> <li>2. der in § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. f und g genannten sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,</li> <li>3. der Erziehungsberechtigten sowie</li> <li>4. der Schülerinnen und Schüler</li> </ol> <p>oder einzelner dieser Gruppen angehören, als in § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorgesehen ist. 2 Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen Lehrkräfte sein.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 38</b> <b>Sitzungszeiten</b></p>	
<p>Konferenzen sowie Sitzungen der Bildungsgangs- und Fachgruppen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt.</p> <p>Konferenzen sind in der Regel so anzuberaumen, daß auch berufstätige Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 38 a</b> <b>Aufgaben des Schulvorstandes</b></p>	
<p>(1) Im Schulvorstand wirken der Schulleiter oder die Schulleiterin mit Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.</p>	
<p>(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms sowie den Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3.</p>	

(3) Der Schulvorstand entscheidet über

1. die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume,
2. den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. die Beteiligung berufsbildender Schulen an Maßnahmen Dritter (§ 21 Abs. 3),
4. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer Ganztagschule (§ 23 Abs. 1 Satz 1) oder eines Ganztagschulzugs (§ 23 Abs. 5 Satz 1),
5. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25 Abs. 1),
6. das Führen der Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4 Satz 1) und das Führen des 3. und 4. Schuljahrgangs als pädagogische Einheit (§ 6 Abs. 4 Satz 3) ,
7. die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 1 Satz 3), der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 1) sowie anderer Beförderungsstellen (§ 52 Abs. 3 Satz 2),
8. die Abgabe der Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens bei der Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und § 48 Abs. 2 Satz 1) und bei der Besetzung der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 3),
9. die Form, in der die Oberschule geführt wird (§ 10 a Abs. 2 Satz 1), und darüber, in welchen Fächern und Schuljahrgängen der Oberschule der Unterricht jahrgangsbezogen und in welchen er schulzweigspezifisch erteilt wird,
10. die Ausgestaltung der Stundentafel,
11. Schulpartnerschaften,
12. die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107),
13. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22),
14. Vorschläge der berufsbildenden Schulen an den Schulträger für Anträge auf Genehmigung schulorganisatorischer Entscheidungen sowie

<p>15. Grundsätze für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen,</li> <li>b) die Durchführung von Projektwochen,</li> <li>c) die Werbung und das Sponsoring in der Schule und</li> <li>d) die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3.</li> </ul>	
<p>(4) Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung. Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes für das Schulprogramm oder für die Schulordnung abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen.</p>	<p>(4) Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung. <b>Er überprüft einmal im Jahr die Umsetzung der Inklusion.</b> Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes für das Schulprogramm oder für die Schulordnung abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen.</p>
<p><b>§ 38 b</b> <b>Zusammensetzung und Verfahren des Schulvorstandes</b></p>	
<p>(1) Der Schulvorstand hat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bei Schulen mit bis zu 20 Lehrkräften 8 Mitglieder,</li> <li>2. bei Schulen mit 21 bis 50 Lehrkräften 12 Mitglieder,</li> <li>3. bei Schulen mit über 50 Lehrkräften 16 Mitglieder,</li> <li>4. bei berufsbildenden Schulen mit bis zu 50 Lehrkräften 12 Mitglieder,</li> <li>5. bei berufsbildenden Schulen mit über 50 Lehrkräften 24 Mitglieder.</li> </ul> <p>Dabei beträgt die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte die Hälfte und die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler jeweils ein Viertel der Mitglieder nach Satz 1. Die Anzahl der Lehrkräfte nach Satz 1 richtet sich danach, wie viele vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den an der Schule von allen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen. Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen. Hat eine Schule weniger als vier Lehrkräfte, so nimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstands wahr.</p>	
<p>(2) Der Schulvorstand an Grundschulen besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte sowie der Erziehungsberechtigten. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten beträgt die Hälfte der Mitglieder nach Absatz 1</p>	

<p>Satz 1.</p>	
<p>(3) Der Schulvorstand besteht an Abendgymnasien und Kollegs je zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Lehrkräfte und</li> <li>2. der Schülerinnen und Schüler.</li> </ol>	
<p>(4) An berufsbildenden Schulen besteht der Schulvorstand zu je drei Zwölfteln aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Schulleiterin oder dem Schulleiter, ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter sowie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmten Personen, die Leitungsaufgaben wahrnehmen,</li> <li>2. Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 53 Abs. 1 Satz 1),</li> <li>3. Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler sowie</li> <li>4. zu einem Zwölftel aus Vertreterinnen oder Vertretern der Erziehungsberechtigten,</li> <li>5. zu zwei Zwölfteln aus außerschulischen Vertreterinnen und Vertretern von an der beruflichen Bildung beteiligten Einrichtungen, darunter eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Stellen nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes.</li> </ol> <p>Der Schulvorstand bestimmt, welche Einrichtungen Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 Nr. 5 benennen können. Kann die Entscheidung nach Satz 2 nicht vom bisherigen Schulvorstand getroffen werden, so wirken an der Entscheidung nach Satz 2 nur die in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Personen mit. Welche nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes zuständige Stelle die Vertreterin oder den Vertreter nach Satz 1 Nr. 5 benennt, wird von den jeweils betroffenen zuständigen Stellen entschieden.</p>	
<p>(5) Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte nach Absatz 1 sind die Schulleiterin oder der Schulleiter und die übrigen durch die Gesamtkonferenz bestimmten Lehrkräfte oder pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>	
<p>(6) Es werden gewählt die Vertreterinnen und Vertreter</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Erziehungsberechtigten vom Schulleiternrat,</li> <li>b) der Schülerinnen und Schüler vom Schüler- rat,</li> </ol>	

<p>c) der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gesamtkonferenz; dabei haben Stimmrecht nur die Mitglieder der Gesamtkonferenz nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis e.</p> <p>Für die Personen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sind auch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. Die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 werden für ein Schuljahr oder für zwei Schuljahre gewählt. Für die Personen nach Satz 1 Nr. 1 gilt § 91 Abs. 1 und 3 bis 5 und für die Personen nach Satz 1 Nr. 2 gilt § 75 Abs. 2 bis 4 entsprechend.</p>	
<p>(7) Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er entscheidet bei Stimmgleichheit.</p>	
<p>(8) Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.</p>	
<p>(9) § 38 gilt entsprechend.</p>	
<p><b>§ 38 c</b> <b>Beteiligung des Schulträgers</b></p>	
<p>(1) Der Schulträger wird zu allen Sitzungen des Schulvorstandes eingeladen. Er erhält alle Sitzungsunterlagen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers kann an allen Sitzungen des Schulvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie oder er nimmt nicht an den Abstimmungen teil.</p>	
<p>(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.</p>	
<p>(3) Die übrigen Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.</p>	
<p><b>§ 39</b> <b>Ausschüsse</b></p>	
<p>(1) An allgemein bildenden Schulen kann jede Konferenz ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten einem Ausschuss übertragen. Diesem Ausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Lehrkräfte,</li> <li>2. der Erziehungsberechtigten sowie</li> <li>3. der Schülerinnen und Schüler</li> </ol> <p>an. Die Konferenz bestimmt die Zusammensetzung des Ausschusses. Die Gruppen nach Satz 2 Nrn. 2 und 3 müssen in gleicher Anzahl vertreten sein. Mindestens ein Drittel der Mitglieder müssen Lehrkräfte</p>	

<p>sein. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die in § 36 Abs. 5 Satz 2 genannten Angelegenheiten darf nur einem Ausschuß übertragen werden, in dem mindestens die Hälfte der Mitglieder Lehrkräfte sind. Die Mitglieder des Ausschusses brauchen keine Mitglieder der Konferenz zu sein.</p>	
<p>(2) Den Vorsitz in einem Ausschuß nach Absatz 1 führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Konferenz. Sie oder er hat die Stellung eines beratenden Mitglieds.</p>	
<p>(3) An den Sitzungen des Ausschusses der Gesamtkonferenz kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers beratend teilnehmen.</p>	
<p>(4) § 36 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.</p>	
<p>(5) Jede Konferenz kann zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse einsetzen. Dabei sind Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse zu bestimmen. Jedem Ausschuß gehört mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppen nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 an. Die Mitglieder der Gruppen in der Konferenz wählen jeweils die Vertreterinnen oder Vertreter ihrer Gruppe in den Ausschüssen. Die Konferenz kann die Vorbereitung von Beschlüssen auch einem Ausschuß nach Absatz 1 übertragen.</p>	
<p>(6) 1 Die Sitzungstermine der Ausschüsse sind im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmen. 2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, und kann Ausschüsse auch von sich aus einberufen, wenn sie oder er dies zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält.</p>	
<p><b>§ 40</b> <b>Beirat an berufsbildenden Schulen</b></p>	
<p>An berufsbildenden Schulen richtet der Schulvorstand einen Beirat ein, der die Schule in Angelegenheiten der Zusammenarbeit zwischen Schule und an der beruflichen Bildung beteiligten Einrichtungen berät. 2 Der Beirat kann sich über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unterrichten lassen.</p>	
<p><b>§ 41</b> <b>Mitwirkungsverbot; Vertraulichkeit</b></p>	
<p>(1) Mitglieder von Konferenzen, von Bildungsgangs- und Fachgruppen, von Ausschüssen und des Schulvorstands dürfen bei der Beratung und Beschlußfassung über diejenigen Angelegenheiten, die sie selbst</p>	

oder ihre Angehörigen persönlich betreffen, nicht anwesend sein.	
(2) Persönliche Angelegenheiten von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern sowie Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus können Konferenzen, Bildungsgangs- und Fachgruppen, Ausschüsse und der Schulvorstand die Beratung einzelner Angelegenheiten für vertraulich erklären.	
<b>§ 42</b>	
<i>(aufgehoben)</i>	
<b>§ 43</b> <b>Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters</b>	
(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter, die oder der die Gesamtverantwortung für die Schule und für deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung trägt.	
(2) Die Schulleiterin ist Vorgesetzte und der Schulleiter ist Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen, besucht und berät die an der Schule tätigen Lehrkräfte im Unterricht und trifft Maßnahmen zur Personalwirtschaft einschließlich der Personalentwicklung. Sie oder er sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Schulordnung.	
(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz, der Schulvorstand, eine Bildungsgangsgruppe oder eine Fachgruppe zuständig ist. Sie oder er trifft die notwendigen Maßnahmen in Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung eines der in Satz 1 genannten Gremien nicht eingeholt werden kann, und unterrichtet hiervon das Gremium unverzüglich.	
(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte; sie oder er hat dabei insbesondere <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schule nach außen zu vertreten,</li> <li>2. den Vorsitz in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand zu führen,</li> <li>3. an berufsbildenden Schulen die Leiterin oder den Leiter einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe im Benehmen mit dieser zu bestimmen,</li> <li>4. jährlich einen Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel zu erstellen, die Budgets (§ 32 Abs. 4 und § 111 Abs. 1) zu bewirt-</li> </ol>	(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte; sie oder er hat dabei insbesondere <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schule nach außen zu vertreten,</li> <li>2. den Vorsitz in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand zu führen,</li> <li>3. an berufsbildenden Schulen die Leiterin oder den Leiter einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe im Benehmen mit dieser zu bestimmen,</li> <li>4. jährlich einen Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel zu erstellen, die Budgets (§ 32 Abs. 4 und § 111 Abs. 1) zu bewirt-</li> </ol>

<p>schaften und über die Verwendung der Haushaltsmittel gegenüber dem Schulvorstand Rechnung zu legen sowie</p> <p>5. jährlich einen Plan über den Personaleinsatz zu erstellen.</p>	<p>schaften und über die Verwendung der Haushaltsmittel gegenüber dem Schulvorstand Rechnung zu legen,</p> <p>5. jährlich einen Plan über den Personaleinsatz zu erstellen, <b>sowie</b></p> <p><b>6. die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule sowie die Umsetzung des Inklusionskonzepts zu verantworten.</b></p>
<p>(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss einer Konferenz, des Schulvorstandes, eines Ausschusses, einer Bildungsgangsgruppe oder einer Fachgruppe</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt,</li> <li>2. gegen eine behördliche Anordnung verstößt,</li> <li>3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder</li> <li>4. von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder auf sachfremden Erwägungen beruht.</li> </ol> <p>Über die Angelegenheit hat die Konferenz, der Schulvorstand oder der Ausschuss in einer Sitzung, die frühestens am Tag nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält die Konferenz, der Schulvorstand oder der Ausschuss den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein. In dringenden Fällen kann die Entscheidung vor einer nochmaligen Beschlussfassung nach Satz 3 eingeholt werden. Der Einspruch und das Einholen einer schulbehördlichen Entscheidung haben aufschiebende Wirkung. Die Sätze 1 bis 5 gelten in Bezug auf Entscheidungen, die der oder dem Vorsitzenden einer Teilkonferenz übertragen worden sind, entsprechend.</p>	
<p><b>§ 44</b> <b>Kollegiale Schulleitung</b></p>	
<p>(1) Die Schulbehörde kann einer allgemein bildenden Schule auf ihren Antrag widerruflich eine besondere Ordnung genehmigen, die eine kollegiale Schulleitung vorsieht. Die besondere Ordnung muß bestimmen, aus wieviel Mitgliedern das Leitungskollegium besteht. Der Antrag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz. Er kann nur im Benehmen mit dem Schulträger gestellt werden.</p>	

<p>(2) Zu den Mitgliedern einer kollegialen Schulleitung gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,</li> <li>2. die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters,</li> <li>3. die Inhaberinnen und Inhaber von höherwertigen Ämtern mit Schulleitungsaufgaben und</li> <li>4. bis zu drei hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrkräfte als zusätzliche Mitglieder.</li> </ol> <p>Die §§ 45, 48, 49 und 52 bleiben unberührt.</p>	
<p>(3) Die zusätzlichen Mitglieder des Leitungskollegiums (Absatz 2 Satz 1 Nr. 4) werden mit ihrem Einverständnis von der Schulbehörde auf Vorschlag der Schule für die Dauer von sechs Jahren bestellt; § 49 gilt entsprechend. Gründe für die Ablehnung eines Vorschlags werden der Schule nicht bekanntgegeben.</p>	
<p>(4) Das Leitungskollegium regelt nach Anhörung der Gesamtkonferenz die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsordnung. 2 Der Schulleiterin oder dem Schulleiter bleiben vorbehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Aufgaben nach § 43 Abs. 1 und 2, Abs. 4 Nrn. 1 und 2 und Abs. 5,</li> <li>2. der Vorsitz im Leitungskollegium,</li> <li>3. die dienstrechtlichen Befugnisse, soweit sie der Schule übertragen sind,</li> <li>4. die Befugnisse nach § 86 Abs. 1 und § 111 Abs. 2.</li> </ol>	
<p>(5) Die besondere Ordnung (Absatz 1) kann auch bestimmen, dass die höherwertigen Ämter mit Ausnahme des ersten Beförderungsamtes der Lehrkräfte an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs mit einer Lehrbefähigung, die den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung eröffnet, zunächst zeitlich begrenzt für die Dauer von zwei Jahren übertragen werden. Wird diese Bestimmung der besonderen Ordnung vor Ablauf der Übertragungszeit widerrufen, so behalten die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern mit zeitlicher Begrenzung diese Ämter bis zum Ende der Übertragungszeit. Die Übertragung eines höherwertigen Amtes nach Satz 1 darf nicht vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit erfolgen; § 20 Abs. 3 Satz 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes findet entsprechende Anwendung.</p>	
<p>(6) Erfüllt die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber eines Amtes mit zeitlicher Begrenzung nach Ablauf der Übertragungszeit die Voraussetzungen für eine erneute Übertragung dieses Amtes, so wird es</p>	

<p>auf Lebenszeit verliehen. Die Vorschriften über Stellenausschreibungen und die stellenwirtschaftlichen Bestimmungen bleiben unberührt. § 20 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes ist nicht anzuwenden.</p>	
<p>(7) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber eines Amtes mit zeitlicher Begrenzung nach Ablauf der Übertragungszeit die Voraussetzungen für die Übertragung eines anderen Amtes mit zeitlicher Begrenzung erfüllt. Ist dies ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als das zuvor wahrgenommene Amt mit zeitlicher Begrenzung, so wird vor seiner zeitlich begrenzten Übertragung zunächst ein Amt auf Lebenszeit verliehen, das mit demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das zuvor wahrgenommene Amt mit zeitlicher Begrenzung.</p>	
<p>(8) Ist vor Ablauf der Übertragungszeit mindestens ein weiteres Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden, so wird, wenn Ämter mit zeitlicher Begrenzung über einen Zeitraum von insgesamt zwei Jahren ununterbrochen wahrgenommen wurden, ein solches Amt nach Maßgabe der folgenden Sätze auf Lebenszeit verliehen. Ist das Endgrundgehalt des zuletzt übertragenen Amtes nicht höher als diejeniger der zuvor übertragenen Ämter, so ist das zuletzt übertragene Amt auf Lebenszeit zu verleihen. Ist das Endgrundgehalt des zuletzt übertragenen Amtes höher als das Endgrundgehalt eines der zuvor übertragenen Ämter, so wird ein Amt auf Lebenszeit verliehen, das dem wahrgenommenen Amt mit dem zweithöchsten Endgrundgehalt entspricht; die zeitliche Begrenzung des zuletzt übertragenen Amtes bleibt unberührt. Absatz 6 Satz 3 und der Vorbehalt hinsichtlich der stellenwirtschaftlichen Bestimmungen (Absatz 6 Satz 2) gelten entsprechend.</p>	
<p><b>§ 45</b> <b>Bestellung der Schulleiterinnen und Schulleiter</b></p>	
<p>(1) Das Land hat die Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter auszuschreiben. Der Schulträger ist zur Bekanntgabe der Ausschreibung berechtigt. Die Schule und der Schulträger sind über die Bewerbungen zu unterrichten und können Besetzungsvorschläge machen.</p>	
<p>(2) Vor Besetzung der Stellen nach Absatz 1 setzt sich die Schulbehörde mit der Schule und mit dem Schulträger ins Benehmen, falls sie deren Vorschlag nicht entsprechen will oder diese keinen Vorschlag vorgelegt haben. Kommt eine Einigung innerhalb von acht Wochen nicht zustande, so entscheidet die Schulbehörde. Auf Verlangen eines der Beteiligten findet in dieser Zeit eine mündliche Erörterung statt.</p>	

<p>(3) Eine Lehrkraft, die der Schule angehört, soll zur Schulleiterin oder zum Schulleiter nur bestellt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 46</b> <i>(aufgehoben)</i></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 47</b> <i>(aufgehoben)</i></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 48</b> <b>Ausnahmen</b></p>	
<p>(1) § 45 findet keine Anwendung,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn die Stelle mit einer Lehrkraft besetzt werden soll, die mehrere Jahre in der Schulverwaltung oder während einer Beurlaubung in leitender Stellung             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) im Auslandsschuldienst oder</li> <li>b) im Dienst von Schulen in freier Trägerschaft</li> <li>c) tätig war,</li> </ol> </li> <li>2. wenn die Stelle aus dienstlichen Gründen mit der Inhaberin oder dem Inhaber eines entsprechenden Beförderungsamtes besetzt werden soll,</li> <li>3. in den Fällen des § 48 Satz 1 der Niedersächsischen Landshaushaltsordnung und des § 28 Abs. 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes,</li> <li>4. bei Errichtung neuer Schulen, insbesondere bei Schulen im Entstehen, oder</li> <li>5. für die Schulen im Geschäftsbereich des Sozialministeriums.</li> </ol>	
<p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 setzt sich die Schulbehörde vor Besetzung der Stelle mit der Schule und mit dem Schulträger ins Benehmen. Auf Verlangen der Schule oder des Schulträgers findet eine mündliche Erörterung statt. Kommt eine Einigung innerhalb von acht Wochen nicht zustande, so entscheidet die Schulbehörde. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 setzt sich die Schulbehörde mit dem Schulträger ins Benehmen. Dieser kann die in Satz 2 genannte Erörterung verlangen. Satz 3 ist anzuwenden.</p>	

<p><b>§ 49</b> <b>Benachrichtigung des Schulträgers</b></p>	
<p>Von jeder Besetzung der Stelle einer Schulleiterin oder eines Schulleiters ist der Schulträger zu unterrichten.</p>	
<p><b>Dritter Teil</b> <b>Lehrkräfte sowie übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b></p>	
<p><b>§ 50</b> <b>Allgemeines</b></p>	
<p>(1) Die Lehrkräfte erziehen und unterrichten in eigener pädagogischer Verantwortung. Sie sind an Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters oder der kollegialen Schulleitung, Beschlüsse des Schulvorstands, Beschlüsse der Konferenzen und deren Ausschüsse nach § 39 Abs. 1, Beschlüsse der Bildungsgangs- und Fachgruppen sowie an Anordnungen der Schulaufsicht gebunden.</p>	
<p>(2) Die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land. Für die Erteilung von Religionsunterricht können Bedienstete der Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und deren öffentlich-rechtlicher Verbände, Anstalten und Stiftungen beschäftigt werden.</p>	
<p><b>§ 51</b> <b>Dienstrechtliche Sonderregelungen</b></p>	
<p>(1) Die Lehrkräfte erteilen Unterricht grundsätzlich in solchen Fächern und Schulformen, für die sie die Lehrbefähigung erworben haben, die Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Schulformen der allgemeinbildenden Schulen auch in Gesamtschulen und Oberschulen. Darüber hinaus haben die Lehrkräfte Unterricht in anderen Fächern und Schulformen zu erteilen, wenn es ihnen nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zugemutet werden kann und für den geordneten Betrieb der Schule erforderlich ist. Vor der Entscheidung sind sie zu hören. Sie sind verpflichtet, Aufgaben im Rahmen der Eigenverwaltung der Schule und andere schulische Aufgaben außerhalb des Unterrichts zu übernehmen.</p>	
<p>(2) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich zur Erhaltung der Unterrichtsbefähigung in der unterrichts-</p>	

freien Zeit fortzubilden.	
(3) Das äußere Erscheinungsbild von Lehrkräften in der Schule darf, auch wenn es von einer Lehrkraft aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen gewählt wird, keine Zweifel an der Eignung der Lehrkraft begründen, den Bildungsauftrag der Schule (§ 2) überzeugend erfüllen zu können. Dies gilt nicht für Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft.	
(4) Absatz 3 gilt auch für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, soweit sie eigenverantwortlichen Unterricht erteilen. Für sie können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.	
<b>§ 52 Besetzung der Stellen der Lehrkräfte</b>	
(1) Das Land hat die Stellen der ständigen Vertreterinnen und Vertreter der Schulleiterinnen und Schulleiter auszuschreiben. Die anderen Stellen sind in geeigneten Fällen auszuschreiben. Der Schulträger ist zur Bekanntgabe der Ausschreibung berechtigt.	
(2) Im Benehmen mit dem Schulträger kann von der Ausschreibung der Stellen nach Absatz 1 Satz 1 aus den Gründen des § 48 Abs. 1 abgesehen werden.	
(3) Die Schule und der Schulträger sind bei Stellen nach Absatz 1 Satz 1 über die Bewerbungen zu unterrichten und können Besetzungsvorschläge machen. Für die Schule gilt dies auch bei anderen Beförderungsstellen. Bei der Besetzung von Stellen nach Absatz 1 Satz 1 ist § 48 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.	
(4) Von der Besetzung der Stellen nach Absatz 1 Satz 1 und der anderen Beförderungsstellen ist der Schulträger zu unterrichten.	
(5) Die Besetzung der Stellen der Lehrkräfte an öffentlichen Grundschulen und Hauptschulen richtet sich unbeschadet des Artikels 3 Abs. 3, des Artikels 7 Abs. 3 Satz 3 und des Artikels 33 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes nach der bekenntnismäßigen Zusammensetzung der Schülerschaft.	
(6) Der Austausch von Lehrkräften zwischen Schulen, Schulbehörden und Hochschulen ist zu fördern.	
(7) Das Amt der Fachmoderatorin oder des Fachmoderators für Gesamtschulen wird zunächst zeitlich begrenzt für die Dauer von zwei Jahren übertragen. Erfüllt die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber dieses Amtes nach Ablauf der Übertragungszeit die Voraussetzungen für eine erneute Übertragung dieses Amtes, so wird es auf Lebenszeit verlie-	

<p>hen; § 44 Abs. 6 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 53</b> <b>Übrige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b></p>	
<p>(1) Die Schulassistentinnen und Schulassistenten sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den öffentlichen Schulen stehen in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land. Für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote an Ganztagschulen oder an Grundschulen können außer den Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch Personen eingesetzt werden, die für eine Einrichtung tätig sind, die sich verpflichtet hat, außerunterrichtliche Angebote durchzuführen. Das Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung an den öffentlichen berufsbildenden Schulen steht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land; es kann auch in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Einrichtung stehen, die sich verpflichtet hat, an diesen Schulen Verwaltungsleistungen zu erbringen. Die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis zum Schulträger oder zu einer Einrichtung, die sich verpflichtet hat, an der Schule Leistungen für den Schulträger zu erbringen.</p>	
<p>(2) Für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 51 Abs. 3 entsprechend.</p>	
<p>(3) Sowohl der Schulträger als auch das Land können an öffentlichen Schulen Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 16 d des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs für erwerbsfähige Hilfebedürftige schaffen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Vierter Teil</b> <b>Schülerinnen und Schüler</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>Erster Abschnitt</b> <b>Allgemeines</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 54</b> <b>Recht auf Bildung</b></p>	
<p>(1) Das Land ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten das Schulwesen so zu fördern, daß alle in Niedersachsen wohnenden Schülerinnen und Schüler ihr Recht auf Bildung verwirklichen können. Das Schulwesen soll eine begabungsgerechte individuelle Förderung ermöglichen und eine gesicherte</p>	<p>(1) Das Land ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten das Schulwesen so zu fördern, daß alle in Niedersachsen wohnenden Schülerinnen und Schüler ihr Recht auf Bildung verwirklichen können. Das Schulwesen soll eine begabungsgerechte individuelle <b>und inklusive</b> Förderung ermöglichen und eine gesi-</p>

<p>Unterrichtsversorgung bieten. Unterschiede in den Bildungschancen sind nach Möglichkeit durch besondere Förderung der benachteiligten Schülerinnen und Schüler auszugleichen. Auch hochbegabte Schülerinnen und Schüler sollen besonders gefördert werden.</p>	<p>cherte Unterrichtsversorgung bieten. Unterschiede in den Bildungschancen sind nach Möglichkeit durch besondere Förderung der benachteiligten Schülerinnen und Schüler auszugleichen. Auch hochbegabte Schülerinnen und Schüler sollen besonders gefördert werden.</p>
<p>(2) An den öffentlichen Schulen in Niedersachsen besteht unbeschadet der Regelung des Absatzes 3 Schulgeldfreiheit. Für Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz außerhalb Niedersachsens haben, gilt Satz 1 nur, soweit in dem Land des Wohnsitzes die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Andernfalls haben diese Schülerinnen und Schüler ein angemessenes Schulgeld zu entrichten. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Höhe und die Erhebung des in den Fällen des Satzes 3 zu entrichtenden Schulgeldes zu regeln.</p>	
<p>(3) Das Land erhebt von Schülerinnen und Schülern öffentlicher berufsbildender Schulen, die im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung individuell gefördert und denen auf Grund eines Gesetzes die Lehrgangskosten erstattet werden, ein angemessenes Entgelt, das sich an dem Schülerbetrag nach § 150 Abs. 3 und 4 für die besuchte Schule ausrichtet, jedoch nicht über den Höchstbetrag der den Schülerinnen und Schülern zu erstattenden Lehrgangskosten hinausgehen darf.</p>	
<p>(4) Das Land soll in geeigneten Fällen im Einvernehmen mit dem Schulträger von Schülerinnen und Schülern, die an Ergänzungsangeboten zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen an Fachschulen teilnehmen, ein angemessenes Entgelt erheben. Von der Erhebung kann im Einzelfall in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes ganz oder teilweise abgesehen werden.</p>	
<p>(5) Ein Sechstel der nach den Absätzen 3 und 4 sowie der nach § 21 Abs. 3 Satz 1 eingenommenen Entgelte steht dem Schulträger zu. Das Land und der Schulträger können ihre Anteile an den eingenommenen Entgelten der betreffenden Schule ganz oder teilweise zur eigenen Bewirtschaftung zuweisen.</p>	
<p>(6) Unbeschadet ihrer verfassungsmäßigen Rechte sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Schülerinnen und Schülern zu einem ihren Fähigkeiten und ihrer Entwicklung angemessenen Bildungsweg zu verhelfen.</p>	
<p>(7) Jeder junge Mensch hat das Recht auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Bildung und Erziehung und wird aufgefordert, sich nach seinen Möglichkeiten zu bilden.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 54 a</b> <b>Sprachfördermaßnahmen</b></p>	
<p>Schülerinnen und Schüler, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sollen besonderen Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse erhalten.</p>	<p>(1) Schülerinnen und Schüler, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sollen besonderen Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse erhalten.</p>
	<p><b>(2) Im Fall, dass eine Behinderung den Spracherwerb hemmt, unterstützt das örtlich zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung den Spracherwerb durch angemessene Vorkehrungen, sofern diese Unterstützung dem Spracherwerb dienlich ist.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 55</b> <b>Erziehungsberechtigte</b></p>	
<p>(1) Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Personen, denen das Personensorge-recht für das Kind zusteht. Als erziehungsberechtigt gilt auch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Person, die mit einem personensorgebe-rechtigten Elternteil verheiratet oder durch Lebenspartnerschaft verbunden ist oder mit ihm in einer ehe- oder lebenspartnerschafts-ähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt, wenn das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt,</li> <li>2. eine Person, die an Stelle der Personensorge-berechtigten das Kind in ständiger Obhut hat, und</li> <li>3. eine Person, die bei Heimunterbringung für die Erziehung des Kindes verantwortlich ist,</li> </ol> <p>sofern die Personensorgeberechtigten der Schule den entsprechenden Sachverhalt mitgeteilt und dabei bestimmt haben, daß die andere Person als erzie-hungsberechtigt gelten soll.</p>	
<p>(2) Die Schule führt den Dialog mit den Erziehungs-berechtigten sowohl bezüglich der schulischen Ent-wicklung als auch des Leistungsstandes des Kindes, um entwicklungsspezifische Problemstellungen früh-zeitig zu erkennen und gemeinsam mit den Erzie-hungsberechtigten zu bewältigen.</p>	
<p>(3) Die Schule hat die Erziehungsberechtigten über die Bewertung von erbrachten Leistungen und andere wesentliche, deren Kinder betreffende Vorgänge in geeigneter Weise zu unterrichten.</p>	
<p>(4) Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat</p>	

<p>die Schule diejenigen Personen, die bei Eintritt der Schülerinnen und Schüler in die Volljährigkeit deren Erziehungsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 gewesen sind, über besondere Vorgänge, insbesondere Sachverhalte, die zu Ordnungsmaßnahmen (§ 61 Abs. 3) Anlass geben oder die Versetzung in den nächsten Schuljahrgang oder den Abschluss gefährden, zu unterrichten, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler der Unterrichtung nicht widersprochen hat. Auf das Widerspruchsrecht sind die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit hinzuweisen. Über einen Widerspruch, der keinen Einzelfall betrifft, sind die bisherigen Erziehungsberechtigten (Satz 1) von der Schule zu unterrichten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 56</b> <b>Untersuchungen</b></p>	
<p>(1) Kinder sind verpflichtet zur Teilnahme an Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie an anerkannten Testverfahren, an ärztlichen Untersuchungen und an Untersuchungen, die für ein Sachverständigengutachten benötigt werden, wenn die Testverfahren und Untersuchungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Feststellung der Schulfähigkeit oder</li> <li>2. zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist,</li> </ol> <p>erforderlich sind. Die Erziehungsberechtigten und die Kinder sind verpflichtet, die für Untersuchungen nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>(1) Kinder sind verpflichtet zur Teilnahme an Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie an anerkannten Testverfahren, an ärztlichen Untersuchungen und an Untersuchungen, die für ein Sachverständigengutachten benötigt werden, wenn die Testverfahren und Untersuchungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Feststellung der Schulfähigkeit oder</li> <li>2. zur Feststellung <b>der notwendigen zusätzlichen pädagogischen Förderung oder der notwendigen Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen gemäß § 4b,</b></li> </ol> <p>erforderlich sind. Die Erziehungsberechtigten und die Kinder sind verpflichtet, die für Untersuchungen nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>
<p>(2) Die Kinder dürfen im Rahmen der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 1 über die persönlichen Verhältnisse ihrer Erziehungsberechtigten befragt werden, wenn ihre Leistung und ihr Verhalten dies nahe legen und die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung erteilt haben.</p>	
<p>(3) Den Erziehungsberechtigten ist auf Antrag Einsicht in die Entscheidungsunterlagen für die Feststellungen nach Absatz 1 Satz 1 zu gewähren. Vor Entscheidungen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, durch die Rechte der Erziehungsberechtigten eingeschränkt werden, ist diesen Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse der Untersuchungen nach Absatz 1 zu geben.</p>	<p>(3) Den Erziehungsberechtigten ist auf Antrag Einsicht in die Entscheidungsunterlagen für die Feststellungen nach Absatz 1 Satz 1 zu gewähren. <b>Für die Rechte der Erziehungsberechtigten im Verfahren zur Feststellung nach Absatz 1 Nr. 2 gilt ergänzend § 4b.</b> Vor Entscheidungen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, durch die Rechte der Erziehungsberechtigten eingeschränkt werden, ist diesen Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse der Untersuchungen nach Absatz 1 zu geben.</p>
<p>(4) Im Rahmen der schulpyschologischen Beratung dürfen Tests nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten angewandt werden. Den</p>	

Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse zu geben.	
<b>§ 57</b> <i>(aufgehoben)</i>	
<b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Rechtsverhältnis zur Schule</b>	
<b>§ 58</b> <b>Allgemeines</b>	
Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.	
<b>§ 59</b> <b>Bildungsweg, Versetzung, Überweisung und Abschluß</b>	
(1) Die Erziehungsberechtigten haben im Rahmen der Regelungen des Bildungsweges die Wahl zwischen den Schulformen und Bildungsgängen, die zur Verfügung stehen. Volljährige Schülerinnen und Schüler wählen selbst. Die verschiedenen Schulformen sind so aufeinander abzustimmen, dass für Schülerinnen und Schüler der Wechsel auf die begabungsentprechende Schulform möglich ist (Prinzip der Durchlässigkeit).	(1) Die Erziehungsberechtigten haben im Rahmen der Regelungen des Bildungsweges die Wahl zwischen den Schulformen und Bildungsgängen, die zur Verfügung stehen. Volljährige Schülerinnen und Schüler wählen selbst. Die verschiedenen Schulformen sind so aufeinander abzustimmen, dass für Schülerinnen und Schüler der Wechsel auf die begabungsentprechende Schulform möglich ist (Prinzip der Durchlässigkeit). <b>Für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler gilt abweichend hiervon § 4 Abs. 2.</b>
(2) Die Aufnahme in die Schulen im Sekundarbereich II kann von dem Nachweis eines bestimmten Abschlusses oder beruflicher Erfahrungen abhängig gemacht werden. Dies gilt nicht für die Aufnahme in die Berufsschule. Durch erfolgreichen Besuch des 10. Schuljahrgangs des Gymnasiums wird die Berechtigung erworben, jede Schule im Sekundarbereich II zu besuchen.	
(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann im Sekundarbereich I von einer weiterführenden Schulform auf eine andere weiterführende Schulform übergehen, wenn von ihr oder ihm eine erfolgreiche Mitarbeit in der neugewählten Schulform erwartet werden kann.	(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann im Sekundarbereich I von einer weiterführenden Schulform auf eine andere weiterführende Schulform übergehen, wenn von ihr oder ihm eine erfolgreiche Mitarbeit in der neugewählten Schulform erwartet werden kann. <b>Für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler gilt abweichend hiervon § 4 Abs. 2.</b>
(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann den nächsthöheren Schuljahrgang einer Schulform oder eines Schulzweiges erst besuchen, wenn die Klassenkonferenz entschieden hat, daß von ihr oder ihm eine erfolgreiche Mitarbeit in diesem Schuljahrgang erwar-	(4) Eine Schülerin oder ein Schüler <b>im überwiegend zielgleichen Unterricht</b> kann den nächsthöheren Schuljahrgang einer Schulform oder eines Schulzweiges erst besuchen, wenn die Klassenkonferenz entschieden hat, daß von ihr oder ihm eine erfolgreiche

<p>tet werden kann (Versetzung). In einzelnen Schulformen oder Schulzweigen oder zwischen einzelnen Schuljahrgängen kann von dem Erfordernis der Versetzung abgesehen werden. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der zweimal nacheinander oder in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahrgängen nicht versetzt worden ist, kann an die Schule einer anderen geeigneten Schulform überwiesen werden. Für die Überweisung an eine Förderschule ist Absatz 5 Satz 1 anstelle des Satzes 3 anzuwenden.</p>	<p>Mitarbeit in diesem Schuljahrgang erwartet werden kann (Versetzung). In einzelnen Schulformen oder Schulzweigen oder zwischen einzelnen Schuljahrgängen kann von dem Erfordernis der Versetzung abgesehen werden. Eine Schülerin oder ein Schüler <b>im überwiegend zielgleichen Unterricht</b>, die oder der zweimal nacheinander oder in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahrgängen nicht versetzt worden ist, kann an die Schule einer anderen geeigneten Schulform überwiesen werden.</p>
	<p><b>(4a) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler im überwiegend zieldifferenten Unterricht werden automatisch versetzt; eine Zurückstufung, die Überweisung an eine andere Schule oder die Überweisung an das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung findet nicht statt; Absatz 4 gilt insofern nicht.</b></p>
	<p><b>(4b) Sobald und soweit in einem Fach mit zieldifferentem Unterricht das Niveau eines Schulabschlusses erreicht ist, ist dies im Zeugnis festzustellen. Sobald das Niveau aller benötigten Fächer dem Niveau eines Schulabschlusses entspricht, ist dieser festzustellen. Soweit ein Schulabschluss in der Abschlussklasse der Schule nicht erreicht ist, ist zu dokumentieren, welche Leistungen erbracht wurden und welche Leistungen zum Erreichen des Abschlusses noch fehlen. Das Kultusministerium regelt durch Rechtsverordnung die Modularisierung der Voraussetzungen der Schulabschlüsse und die Anerkennung gleichwertiger Leistungen im Rahmen einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, die ergänzend zu den Feststellungen nach Satz 3 zum Erwerb des Abschlusses führen. Es kann durch Rechtsverordnung Abschlüsse unterhalb der geltenden Schulabschlüsse einführen, sofern diese die Aufnahme einer Berufsausbildung ermöglichen.</b></p>
<p>(5) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Vorschlag der Schule durch die Schulbehörde an die Schule einer anderen, für sie oder ihn geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn sie oder er <b>auch unter Beachtung der Anforderungen an eine inklusive Schule (§ 4)</b> nur an der anderen Schule hinreichend gefördert werden kann und ihr oder sein Kindeswohl den Schulwechsel erfordert; die Schulbehörde hat in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Überweisung weiterhin vorliegen. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der an der Berufsfachschule nicht hinreichend gefördert werden kann, kann an eine Berufseinstiegsschule überwiesen werden. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in der Berufseinstiegsklasse nicht hinreichend gefördert werden kann, kann in ein Berufsvorbereitungsjahr überwiesen werden.</p>	<p>(5) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Vorschlag der Schule durch die Schulbehörde an die Schule einer anderen, für sie oder ihn geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn sie oder er nur an der anderen Schule hinreichend gefördert werden kann und ihr oder sein Kindeswohl den Schulwechsel erfordert; die Schulbehörde hat in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Überweisung weiterhin vorliegen. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der an der Berufsfachschule nicht hinreichend gefördert werden kann, kann an eine Berufseinstiegsschule überwiesen werden. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in der Berufseinstiegsklasse nicht hinreichend gefördert werden kann, kann in ein Berufsvorbereitungsjahr überwiesen werden. <b>Für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler gilt abweichend von Satz 1 bis 3 § 69 Abs. 3a.</b></p>
<p>(6) Der erfolgreiche Abschluss des Schulbesuchs wird im Sekundarbereich II an Schulen, die die Schü-</p>	

lerinnen und Schüler befähigen, ihren Bildungsweg an einer Hochschule fortzusetzen, durch eine Abschlussprüfung festgestellt.	
---	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 59 a</b> <b>Aufnahmebeschränkungen</b></p>	
<p>(1) Die Aufnahme in Ganztagschulen und Gesamtschulen kann beschränkt werden, soweit die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, so werden die Plätze durch Los vergeben. Das Losverfahren kann dahin abgewandelt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dass Schülerinnen und Schüler, die nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk der Schule haben, diejenigen Schulplätze erhalten, die nicht an Schülerinnen und Schüler aus dem Schulbezirk der Schule vergeben worden sind,</li> <li>2. dass Schülerinnen und Schüler vorrangig aufzunehmen sind, wenn dadurch der gemeinsame Schulbesuch von Geschwisterkindern ermöglicht wird, und</li> <li>3. dass es bei Gesamtschulen zur Erreichung eines repräsentativen Querschnitts der Schülerschaft mit angemessenen Anteilen leistungsstärkerer wie leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer Leistungsbeurteilungen differenziert wird.</li> </ol>	<p>(1) Die Aufnahme in Ganztagschulen und Gesamtschulen kann beschränkt werden, soweit die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, so werden die Plätze durch Los vergeben. Das Losverfahren kann dahin abgewandelt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dass Schülerinnen und Schüler, die nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk der Schule haben, diejenigen Schulplätze erhalten, die nicht an Schülerinnen und Schüler aus dem Schulbezirk der Schule vergeben worden sind,</li> <li>2. dass Schülerinnen und Schüler vorrangig aufzunehmen sind, wenn dadurch der gemeinsame Schulbesuch von Geschwisterkindern ermöglicht wird, und</li> <li>3. dass es bei Gesamtschulen zur Erreichung eines repräsentativen Querschnitts der Schülerschaft mit angemessenen Anteilen leistungsstärkerer wie leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer Leistungsbeurteilungen differenziert wird,</li> <li>4. <b>dass anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler vorrangig aufzunehmen sind, solange die Schule noch nicht einen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Behinderung aufgenommen hat, der dem landesdurchschnittlichen Anteil dieser Schülerinnen und Schüler an der Gesamtpopulation der Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen entspricht.</b></li> </ol>
<p>(2) Die Aufnahme in den Sekundarbereich I von Gesamtschulen kann nur beschränkt werden, wenn im Gebiet des Schulträgers</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Hauptschule, eine Realschule und ein Gymnasium oder</li> <li>2. eine Oberschule und ein Gymnasium</li> </ol> <p>geführt werden.</p>	
<p>(3) Die Aufnahme in Oberschulen kann nicht nach Absatz 1 beschränkt werden.</p>	
<p>(4) Die Aufnahme in eine berufsbildende Schule, die keine Berufsschule ist, kann beschränkt werden, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet. Für die Auswahl gelten</p>	<p>(4) Die Aufnahme in eine berufsbildende Schule, die keine Berufsschule ist, kann beschränkt werden, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet. Für die Auswahl gelten folgende</p>

<p>folgende Grundsätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bis zu zehn vom Hundert der vorhandenen Plätze sind an Bewerberinnen oder Bewerber zu vergeben, deren Ablehnung eine außergewöhnliche Härte darstellen würde.</li> <li>2. Bis zu 40 vom Hundert der verbleibenden Plätze werden an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, die in einem früheren Schuljahr wegen fehlender Plätze nicht aufgenommen werden konnten; über die Rangfolge entscheidet die Dauer der Wartezeit, bei gleich langer Wartezeit entscheiden Eignung und Leistung.</li> <li>3. Die übrigen Plätze werden nach Eignung und Leistung vergeben.</li> </ol>	<p>Grundsätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bis zu zehn vom Hundert der vorhandenen Plätze sind an Bewerberinnen oder Bewerber zu vergeben, deren Ablehnung eine außergewöhnliche Härte darstellen würde. <b>Eine außergewöhnliche Härte ist regelmäßig bei anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern anzunehmen.</b></li> <li>2. Bis zu 40 vom Hundert der verbleibenden Plätze werden an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, die in einem früheren Schuljahr wegen fehlender Plätze nicht aufgenommen werden konnten; über die Rangfolge entscheidet die Dauer der Wartezeit, bei gleich langer Wartezeit entscheiden Eignung und Leistung.</li> <li>3. Die übrigen Plätze werden nach Eignung und Leistung vergeben.</li> </ol>
<p>(5) Die Aufnahmekapazität einer Schule ist überschritten, wenn nach Ausschöpfung der verfügbaren Mittel unter den personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule nicht mehr gesichert ist.</p>	<p>(5) Die Aufnahmekapazität einer Schule ist überschritten, wenn nach Ausschöpfung der verfügbaren Mittel unter den personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule nicht mehr gesichert ist. <b>Bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität sind das bisherige Fehlen von räumlichen und personellen Voraussetzungen für die notwendige zusätzliche Förderung und Unterstützung, der erforderlichen apparativen Hilfsmittel oder der besonderen Lehr- und Lernmittel für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler nicht zu berücksichtigen.</b></p>

<p><b>§ 60</b> <b>Regelungen des Bildungsweges</b></p>	
<p>(1) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Aufnahme in Schulen der Sekundarbereiche I und II sowie in die Förderschule; dabei können nähere Bestimmungen über die Aufnahmevoraussetzungen, über die Aufnahmekapazität und über das Auswahlverfahren getroffen werden,</li> <li>2. die Versetzung, das Überspringen eines Schuljahrgangs, das freiwillige Zurücktreten, die Entlassung aus der Schule, die Überweisung an die Schule einer anderen Schulform in den Fällen des § 59 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1 und das Durchlaufen der Eingangsstufe nach § 6 Abs. 4 Satz 1 in ein bis drei Schuljahren,</li> <li>3. die Abstimmung der Schulformen aufeinander im Hinblick auf das Prinzip der Durchlässigkeit (§ 59 Abs. 1 Satz 3) und die Voraussetzungen für den Wechsel von einer Schulform zur anderen,</li> <li>4. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung,</li> <li>5. die Aufnahmeprüfungen sowie die Abschlüsse einschließlich der Abschlussprüfungen und des vorzeitigen Erwerbs eines Abschlusses,</li> <li>6. die Anerkennung, dass eine Fortbildungsprüfung, die jemand nach einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung auf Grund des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung oder des Seemannsgesetzes abgelegt hat, mit einem Abschluss im Sekundarbereich I gleichwertig ist,</li> </ol>	<p>(1) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Aufnahme in Schulen der Sekundarbereiche I und II; dabei können nähere Bestimmungen über die Aufnahmevoraussetzungen, über die Aufnahmekapazität und über das Auswahlverfahren getroffen werden,</li> <li>2. die Versetzung, das Überspringen eines Schuljahrgangs, das freiwillige Zurücktreten, die Entlassung aus der Schule, die Überweisung an die Schule einer anderen Schulform in den Fällen des § 59 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1 und das Durchlaufen der Eingangsstufe nach § 6 Abs. 4 Satz 1 in ein bis drei Schuljahren,</li> <li>3. die Abstimmung der Schulformen aufeinander im Hinblick auf das Prinzip der Durchlässigkeit (§ 59 Abs. 1 Satz 3) und die Voraussetzungen für den Wechsel von einer Schulform zur anderen,</li> <li>4. <b>angemessene Vorkehrungen beim Erbringen von Prüfungsleistungen der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler, insbesondere den Ausgleich von Nachteilen,</b></li> <li>5. die Aufnahmeprüfungen sowie die Abschlüsse einschließlich der Abschlussprüfungen und des vorzeitigen Erwerbs eines Abschlusses,</li> <li>6. die Anerkennung, dass eine Fortbildungsprüfung, die jemand nach einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung auf Grund des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung oder des Seemannsgesetzes abgelegt hat, mit einem Abschluss im Sekundarbereich I gleichwertig ist,</li> </ol>

<p>7. die Voraussetzungen, unter denen schulische Vorbildungen (Abschlüsse, Kenntnisse und Fertigkeiten), die in einem anderen Bundesland oder im Ausland erworben wurden, als mit einem in Niedersachsen erworbenen Abschluss gleichwertig anerkannt werden, wobei für den Bereich der beruflichen Bildung vom Niedersächsischen Berufsqualifikationsgesetz (NBQFG) abgewichen werden kann ,</p> <p>8. das Verfahren für die in Nummer 7 genannten Anerkennungen, wobei die Zuständigkeit für die Anerkennung von schulischen Vorbildungen in Bezug auf Ausbildungen im Bereich der beruflichen Bildung abweichend von der nach § 8 Abs. 1 Satz 1 NBQFG erlassenen Verordnung geregelt und auch die Behörde eines anderen Bundeslandes als zuständige Stelle bestimmt werden kann, wenn das Bundesland einverstanden ist.</p>	<p>7. die Voraussetzungen, unter denen schulische Vorbildungen (Abschlüsse, Kenntnisse und Fertigkeiten), die in einem anderen Bundesland oder im Ausland erworben wurden, als mit einem in Niedersachsen erworbenen Abschluss gleichwertig anerkannt werden, wobei für den Bereich der beruflichen Bildung vom Niedersächsischen Berufsqualifikationsgesetz (NBQFG) abgewichen werden kann,</p> <p>8. das Verfahren für die in Nummer 7 genannten Anerkennungen, wobei die Zuständigkeit für die Anerkennung von schulischen Vorbildungen in Bezug auf Ausbildungen im Bereich der beruflichen Bildung abweichend von der nach § 8 Abs. 1 Satz 1 NBQFG erlassenen Verordnung geregelt und auch die Behörde eines anderen Bundeslandes als zuständige Stelle bestimmt werden kann, wenn das Bundesland einverstanden ist.</p>
<p>(2) In den Verordnungen nach Absatz 1 Nr. 5 sind insbesondere zu regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Zweck der Prüfung,</li> <li>2. die Zulassungsvoraussetzungen,</li> <li>3. die Prüfungsfächer oder -gebiete,</li> <li>4. das Prüfungsverfahren einschließlich der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse,</li> <li>5. die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung einschließlich der Bewertungsmaßstäbe und</li> <li>6. die Folgen des Nichtbestehens und die Wiederholungsmöglichkeiten.</li> </ol>	
<p>(3) In einer Verordnung nach Absatz 1 Nr. 1 kann für bestimmte Bildungsgänge berufsbildender Schulen zum Schutz der Auszubildenden oder der von ihnen Betreuten vorgeschrieben werden, dass nur aufgenommen werden kann, wer für die Ausbildung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die notwendige gesundheitliche Eignung,</li> <li>2. die notwendige persönliche Zuverlässigkeit</li> </ol> <p>nachgewiesen hat.</p>	
<p>(4) Inhalt und Ausmaß der Verordnungsermächtigung ergeben sich im übrigen aus dem Bildungsauftrag der Schule (§ 2) und ihrer Pflicht, die Entwicklung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers ebenso wie die Entwicklung aller Schülerinnen und Schüler zu fördern.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 61</b> <b>Erziehungsmittel, Ordnungsmaßnahmen</b></p>	
<p>(1) Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. Sie sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler den Unterricht beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen. Sie sind gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler zulässig, die oder der den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise ihre oder seine Pflichten verletzt hat.</p>	<p>(1) Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. Sie sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler den Unterricht beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen <b>und aufgrund der kognitiven Einsichtsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist, dass durch die pädagogische Einwirkung die Pflicht künftig beachtet wird.</b> Sie sind <b>unter den genannten Voraussetzungen nur</b> gegenüber <b>der</b> Schülerin oder <b>dem</b> Schüler zulässig, die oder der den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise ihre oder seine Pflichten verletzt hat.</p>
<p>(2) Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben.</p>	<p>(2) Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben <b>und aufgrund der kognitiven Einsichtsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist, dass durch die Ordnungsmaßnahme die Pflicht künftig beachtet werden wird.</b></p>
<p>(3) Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausschluss bis zu einem Monat vom Unterricht in einem oder mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten,</li> <li>2. Überweisung in eine Parallelklasse,</li> <li>3. Ausschluss bis zu drei Monaten vom Unterricht sowie von den außerunterrichtlichen Angeboten,</li> <li>4. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot,</li> <li>5. Verweisung von der Schule,</li> <li>6. Verweisung von allen Schulen.</li> </ol>	
<p>(4) Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nrn. 3 bis 6 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat. Die Verweisung von einer oder allen Schulen darf nur im Sekundarbereich II, jedoch nicht bei berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern, angeordnet werden. Für die Dauer einer Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 3 und nach Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 4, 5</p>	

<p>oder 6 darf die Schülerin oder der Schüler das Schulgelände nicht betreten, während dort Unterricht oder eine andere schulische Veranstaltung stattfindet; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 6 kann auch nach Verlassen der Schule von der bislang besuchten Schule angeordnet werden.</p>	
<p>(5) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung. Die Gesamtkonferenz kann sich, einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe oder einer Teilkonferenz nach § 35 Abs. 3</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Entscheidung über bestimmte Maßnahmen oder</li> <li>2. die Genehmigung von Entscheidungen über bestimmte Maßnahmen</li> </ol> <p>allgemein vorbehalten.</p>	
<p>(6) Der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich in der Sitzung der Konferenz, die über die Maßnahme zu entscheiden hat, zu äußern. Die Schülerin oder der Schüler kann sich sowohl von einer anderen Schülerin oder einem anderen Schüler als auch von einer Lehrkraft ihres oder seines Vertrauens unterstützen lassen. Eine volljährige Schülerin oder ein volljähriger Schüler kann sich auch von ihren oder seinen Eltern oder von einer anderen volljährigen Person ihres oder seines Vertrauens unterstützen lassen.</p>	
<p>(7) Die Überweisung in eine Parallelklasse bedarf der Zustimmung der Schulleitung, die Überweisung an eine andere Schule, die Verweisung von der Schule und die Verweisung von allen Schulen bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde, die für die bislang besuchte Schule zuständig ist.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 61 a</b> <b>Ende des Schulverhältnisses in besonderen Fällen</b></p>	
<p>Die Schule kann für nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler das Schulverhältnis beenden, wenn aufgrund von Schulversäumnissen nicht mehr zu erwarten ist, dass sie den Bildungsgang erfolgreich beenden können.</p>	<p>Die Schule kann für nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler <b>im überwiegend zielgleichen Unterricht</b> das Schulverhältnis beenden, wenn aufgrund von Schulversäumnissen nicht mehr zu erwarten ist, dass sie den Bildungsgang erfolgreich beenden können.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 62</b> <b>Aufsichtspflicht der Schule</b></p>	
<p>(1) Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler in der Schule, auf dem Schulgelän-</p>	

<p>de, an Haltestellen am Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen. Die Aufsicht erstreckt sich auch darauf, dass die Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I das Schulgrundstück nicht unbefugt verlassen.</p>	
<p>(2) Geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (§ 53 Abs. 1 Satz 1), Personen, die außerunterrichtliche Angebote durchführen (§ 53 Abs. 1 Satz 2) sowie geeignete Erziehungsberechtigte können mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden. Auch geeignete Schülerinnen und Schüler können damit betraut werden, wenn das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Dritter Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schulpflicht</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 63</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeines</b></p>	
<p>(1) Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zum Schulbesuch verpflichtet. Entgegenstehende völkerrechtliche Bestimmungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.</p>	
<p>(2) Im Primarbereich legen die Schulträger für jede Schule einen Schulbezirk fest; im Sekundarbereich I können sie für Schulen, erforderlichenfalls für einzelne Bildungsgänge, Schulzweige oder einzelne Schuljahrgänge gesondert, einen Schulbezirk festlegen. Bei der Festlegung ist das Wahlrecht nach § 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2 zu beachten. Ist eine Schule auf mehrere Standorte verteilt, so kann für jeden Standort ein eigener Schulbezirk festgelegt werden. Für mehrere Schulen derselben Schulform, die sich an demselben Standort befinden, kann ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt werden. Bieten mehrere solcher Schulen denselben Bildungsgang an, so kann auch für diesen Bildungsgang ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt werden.</p>	
<p>(3) Soweit für Schulen Schulbezirke festgelegt worden sind, haben die Schülerinnen und Schüler diejenige Schule der von ihnen gewählten Schulform zu besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Sind Schulbezirke für einzelne Bildungsgänge, Schulzweige oder Jahrgänge festgelegt worden, so gilt Satz 1 entsprechend. In den Fällen des Absatzes 2 Sätze 4 und 5 haben die Schülerinnen oder Schüler die Wahl zwi-</p>	

<p>schen den Schulen, für die ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt worden ist. Der Besuch einer anderen Schule kann gestattet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Besuch der zuständigen Schule für die betreffenden Schülerinnen oder Schüler oder deren Familien eine unzumutbare Härte darstellen würde oder</li> <li>2. der Besuch der anderen Schule aus pädagogischen Gründen geboten erscheint.</li> </ol>	
<p>(4) Schülerinnen und Schüler im Schulbezirk einer teilgebundenen oder voll gebundenen Ganztagschule (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3) können eine Halbtagsschule oder eine offene Ganztagschule der gewählten Schulform desselben oder eines anderen Schulträgers besuchen. Schülerinnen und Schüler in einem Schulbezirk ohne Ganztagsschulangebot können eine Schule der gewählten Schulform desselben oder eines anderen Schulträgers mit Ganztagsschulangebot besuchen.</p>	
<p><b>§ 64</b> <b>Beginn der Schulpflicht</b></p>	
<p>(1) Mit dem Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.</p>	
<p>(2) Schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit der Aussicht auf Erfolg am Unterricht der Grundschule oder einer Förderschule teilzunehmen, können vom Schulbesuch um ein Jahr zurückgestellt werden. Sie können verpflichtet werden, zur Förderung ihrer Entwicklung einen Schulkindergarten zu besuchen.</p>	<p>(2) Schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit der Aussicht auf Erfolg am <b>zieltgleichen oder zieldifferenzierten</b> Unterricht der Grundschule teilzunehmen, können vom Schulbesuch um ein Jahr zurückgestellt werden, <b>sofern die Zurückstellung erwarten lässt, dass nach dem Jahr die Schulfähigkeit erreicht ist. Kinder, die nach Satz 1 zurückgestellt wurden,</b> können verpflichtet werden, zur Förderung ihrer Entwicklung einen Schulkindergarten zu besuchen.</p>
<p>(3) Kinder, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung nach näherer Bestimmung durch das Kultusministerium an besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. Die Schule stellt bei den gemäß Absatz 1 Satz 1 künftig schulpflichtigen Kindern fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.</p>	<p>(3) Kinder, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung nach näherer Bestimmung durch das Kultusministerium an besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. Die Schule stellt bei den gemäß Absatz 1 Satz 1 künftig schulpflichtigen Kindern fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. <b>Im Fall, dass eine</b></p>

	<b>Behinderung den Spracherwerb hemmt, unterstützt das örtlich zuständige regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung den Spracherwerb durch angemessene Vorkehrungen, sofern diese Unterstützung dem Spracherwerb dienlich ist.</b>
<b>§ 65 Dauer der Schulpflicht</b>	
(1) Die Schulpflicht endet grundsätzlich zwölf Jahre nach ihrem Beginn.	
(2) Auszubildende sind für die Dauer ihres Berufsausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig. Wer an Maßnahmen der beruflichen Umschulung in anerkannten Ausbildungsberufen teilnimmt, kann die Berufsschule für die Dauer der beruflichen Umschulung besuchen.	
<b>§ 66 Schulpflicht im Primarbereich und im Sekundarbereich I</b>	
Alle Schulpflichtigen besuchen mindestens neun Jahre lang Schulen im Primarbereich und im Sekundarbereich I; das Durchlaufen der Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4) wird dabei vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 mit zwei Jahren als Schulbesuch berücksichtigt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Schülerinnen oder Schüler ein Schuljahr übersprungen oder eine Schule im Ausland besucht haben. Auf die Schulzeit können die Dauer einer Zurückstellung vom Schulbesuch (§ 64 Abs. 2) und das dritte Schuljahr in der Eingangsstufe angerechnet werden. Die Dauer eines Ruhens der Schulpflicht (§§ 70, 160) wird angerechnet. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn Schulpflichtige durch ein weiteres Schulbesuchsjahr voraussichtlich den Hauptschulabschluss erreichen.	(1) Alle Schulpflichtigen besuchen mindestens neun Jahre lang Schulen im Primarbereich und im Sekundarbereich I; das Durchlaufen der Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4) wird dabei vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 mit zwei Jahren als Schulbesuch berücksichtigt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Schülerinnen oder Schüler ein Schuljahr übersprungen oder eine Schule im Ausland besucht haben. Auf die Schulzeit können die Dauer einer Zurückstellung vom Schulbesuch (§ 64 Abs. 2) und das dritte Schuljahr in der Eingangsstufe angerechnet werden. Die Dauer eines Ruhens der Schulpflicht (§§ 70, 160) wird angerechnet. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn Schulpflichtige durch ein weiteres Schulbesuchsjahr voraussichtlich den Hauptschulabschluss erreichen.
	<b>(2) Für anspruchsberechtigte Schülerinnen und anspruchsberechtigte Schüler kann die Schulpflicht auf Antrag der Erziehungsberechtigten bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass sie dadurch dem angestrebten Abschluss näher gebracht werden können.</b>
<b>§ 67 Schulpflicht im Sekundarbereich II</b>	
(1) Im Anschluß an den Schulbesuch nach § 66 ist die Schulpflicht im Sekundarbereich II durch den Besuch einer allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden Schule zu erfüllen.	

<p>(2) Auszubildende erfüllen ihre Berufsschulpflicht durch den Besuch der Berufsschule.</p>	
<p>(3) Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Schulpflicht, sofern sie keine allgemeinbildende Schule im Sekundarbereich II weiterbesuchen, nach Maßgabe ihrer im Sekundarbereich I erworbenen Abschlüsse durch den Besuch einer berufsbildenden Schule mit Vollzeitunterricht zu erfüllen.</p>	
	<p><b>(3a) Abweichend von Absatz 3 besuchen Jugendliche mit Bedarf an förderpädagogischer Unterstützung, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, auch nach Beendigung des 18. Lebensjahrs eine Berufsfachschule oder eine Berufseinstiegsschule mit dem Ziel, sie für eine Berufsausbildung zu qualifizieren. § 70 Abs. 6 Nr. 2 gilt nicht. Dem Leistungsvermögen der Jugendlichen ist in angemessenem Umfang, gegebenenfalls durch theoriereduzierten Unterricht, Rechnung zu tragen. Die Wahl zwischen Berufsfachschule und Berufseinstiegsschule sowie zwischen der Berufseinstiegsklasse und dem Berufsvorbereitungsjahr erfolgt durch die Erziehungsberechtigten nach Beratung durch die Schulleitungen der jeweiligen berufsbildenden Schulen und das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung. Bei der Beratung sind die Jahreszeugnisse und die erreichten Kompetenzen des Jugendlichen zu berücksichtigen.</b></p>
<p>(4) Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und die aufgrund der Art oder des Umfangs ihres Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine für sie geeignete außerschulische Einrichtung besuchen,</li> <li>2. an einer Maßnahme der beruflichen Eingliederung in einer Werkstatt für behinderte Menschen teilnehmen oder</li> <li>3. in einem Berufsbildungswerk beruflich ausgebildet werden,</li> </ol> <p>erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht. Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und sich im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen befinden, können die Berufsschule besuchen, auch wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind.</p>	<p>(4) Jugendliche <b>mit Bedarf an förderpädagogischer Unterstützung</b>, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und die <b>nach der Wahl ihrer Erziehungsberechtigten</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine für sie geeignete außerschulische Einrichtung besuchen,</li> <li>2. an einer Maßnahme der beruflichen Eingliederung in einer Werkstatt für behinderte Menschen teilnehmen oder</li> <li>3. in einem Berufsbildungswerk beruflich ausgebildet werden,</li> </ol> <p>erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule mit Teilzeit- oder <b>Blockunterricht. Anspruchsberechtigte</b> Schülerinnen und Schüler, die sich im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen befinden, können die Berufsschule besuchen, auch wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind.</p>
<p>(5) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung für das ganze Land oder für das Gebiet einzelner Schulträger zu bestimmen, daß Auszubildende einzelner Berufe ihre Berufsschulpflicht durch Teilnahme am Blockunterricht zu erfüllen haben, wenn die personellen, räumlichen und schulorganisa-</p>	

<p>torischen Voraussetzungen dafür geschaffen sind.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 68</b> <i>(aufgehoben)</i></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 69</b> <b>Schulpflicht in besonderen Fällen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 69</b> <b>Schulpflicht in besonderen Fällen; Abweichung vom gemeinsamen Lernen</b></p>
<p>(1) Schülerinnen und Schülern, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus in angemessenem Umfang erteilt werden.</p>	<p>(1) Schülerinnen und Schülern, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus in angemessenem Umfang erteilt werden. <b>Sofern sich aus der Erkrankung ein Bedarf an zusätzlicher pädagogischer Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen ergibt, entscheidet hierüber das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung.</b></p>
<p>(2) Schülerinnen und Schüler können auf Vorschlag der Schule von der Schulbehörde an eine Schule einer für sie geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn sie die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen. Die Schulbehörde hat in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Überweisung weiterhin vorliegen.</p>	<p>(2) <b>Andere als anspruchsberechtigte</b> Schülerinnen und Schüler können auf Vorschlag der Schule von der Schulbehörde an eine Schule einer für sie geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn sie die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen. Die Schulbehörde hat in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Überweisung weiterhin vorliegen.</p>
<p>(3) Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I, die in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht, solange sie auf diese Hilfe angewiesen sind, ganz oder teilweise in einer außerschulischen Einrichtung erfüllen. Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt auf der Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderplans, der von der Schule, die von der Schülerin oder dem Schüler zu besuchen wäre, und der Einrichtung gemeinsam aufzustellen ist.</p>	
	<p><b>(3a) Sofern es der Schutz der Gesundheit einer anspruchsberechtigten Schülerin oder eines anspruchsberechtigten Schülers oder einer anderen Schülerin oder eines anderen Schülers der Klasse zwingend erfordert, kann die für die Schule zuständige Schulbehörde auf Antrag der Schule, der Erziehungsberechtigten der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers aufgrund ärztlichen Gutachtens und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten der anspruchsberechtigten Schülerin oder des anspruchsberechtigten Schülers sowie der anspruchsberechtigten Schülerin oder des anspruchsberechtigten Schülers feststellen, dass ein gemeinsames Lernen derzeit insgesamt oder für zeitliche Anteile des Unterrichts nicht möglich ist. Nicht in die Entscheidung einzubeziehen sind das bisherige Fehlen von räumlichen und personellen</b></p>

	<p>Voraussetzungen für die notwendige zusätzliche Förderung und Unterstützung, der erforderlichen apparativen Hilfsmittel oder der besonderen Lehr- und Lernmittel. Das zwingende Erfordernis sowie das Verfahren sind zu dokumentieren und dem Kompetenzentwicklungsplan beizufügen. Die Schulbehörde hat in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Feststellung weiterhin vorliegen. Die Feststellung ist jeweils für die Dauer von bis zu einem Schuljahr zu befristen. Die für die Schule zuständige Schulbehörde stellt den Unterricht außerhalb der Lerngruppe in einer Schule mit Unterstützung des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung sicher.</p>
	<p>(3b) Vor Erhebung der Klage gegen eine Entscheidung gemäß Absatz 3a sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Widerspruchsbehörde gegen den Verwaltungsakt ist das Kultusministerium. Dieses kann im Widerspruchsverfahren das Votum des Schlichtungsausschusses entsprechend § 4c Abs. 4 einholen.</p>
<p>(4) Schulpflichtige Jugendliche im Sekundarbereich II, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht durch den Besuch einer Jugendwerkstatt erfüllen, die auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit vorbereitet. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Berufseinstiegsschule (§ 17 Abs. 3) auch die Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch einer anderen Einrichtung mit der in Satz 1 genannten Aufgabenstellung gestatten. Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt auf der Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderplans, der von der Einrichtung nach Satz 1 oder 2 und der Berufseinstiegsschule (§ 17 Abs. 3) gemeinsam aufzustellen ist.</p>	
<p>(5) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die sich in Justizvollzugsanstalten oder in geschlossener Heimerziehung befinden, können in den Räumen der Einrichtung unterrichtet werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 70</b> <b>Ruhen und Ende der Schulpflicht in besonderen Fällen</b></p>	
<p>(1) Die Schulbehörde kann für schulpflichtige Jugendliche, die eine Schule im Ausland besucht haben und einer besonderen Förderung in der deutschen Sprache bedürfen, für die Dauer der Teilnahme an den erforderlichen Sprachkursen das Ruhen der Schulpflicht anordnen.</p>	

<p>(2) Eine Schülerin ist drei Monate vor und zwei Monate nach der Geburt ihres Kindes nicht verpflichtet, die Schule zu besuchen. Im übrigen kann die Schule die Schulpflicht auf Antrag einer schulpflichtigen Mutter mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten widerruflich ruhen lassen, wenn sie durch den Besuch der Schule daran gehindert würde, ihr Kind in ausreichendem Maße zu betreuen.</p>	
<p>(3) Die Schulbehörde kann die Schulpflicht auf Antrag der Erziehungsberechtigten widerruflich ruhen lassen, wenn schulpflichtige Jugendliche nach zehn Schulbesuchsjahren einen besonderen außerschulischen Bildungsweg durchlaufen sollen.</p>	
<p>(4) Die Pflicht zum Besuch einer berufsbildenden Schule ruht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie für Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger,</li> <li>2. für Schulpflichtige, die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe besuchen, solange diese Schulen nicht nach § 1 Abs. 5 Satz 2 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen sind,</li> <li>3. für Schulpflichtige, die ein Freiwilligen-dienst oder einen freiwilligen Wehrdienst ableisten,</li> <li>4. für Schulpflichtige, die nach dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschule ableisten.</li> </ol>	
<p>(5) Die Pflicht zum Schulbesuch einer Schule im Sekundarbereich II ruht in den Fällen des § 61 Abs. 3 Nr. 6.</p>	
<p>(6) Die Schulpflicht endet für Schulpflichtige,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. deren Schulpflicht nach Absatz 4 für mindestens ein Jahr geruht hat,</li> <li>2. die mindestens ein Jahr lang eine berufsbildende Schule mit Vollzeitunterricht, eine außerschulische Einrichtung nach § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, eine Jugendwerkstatt oder eine andere Einrichtung nach § 69 Abs. 4 besucht haben oder</li> <li>3. die die allgemeine Hochschulreife erworben haben.</li> </ol> <p>Die Schulbehörde kann vor Ablauf der Schulpflicht feststellen, dass die bisherige Ausbildung von Schulpflichtigen im Sekundarbereich II einen weiteren Schulbesuch entbehrlich macht; mit dieser Feststellung endet die Schulpflicht.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 71</b> <b>Pflichten der Erziehungsberechtigten und Auszubildenden</b></p>	
<p>(1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen; sie haben sie dafür zweckentsprechend auszustatten. Die Ausstattungspflicht umfasst auch die Übernahme der Kosten von Schulfahrten, an denen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.</p>	
<p>(2) Auszubildende und ihre Beauftragten haben</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Auszubildenden die zur Erfüllung der schulischen Pflichten und zur Mitarbeit in Konferenzen, in deren Ausschüssen, im Schulvorstand und in der Schülervertretung erforderliche Zeit zu gewähren und</li> <li>2. die Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten.</li> </ol>	
<p style="text-align: center;"><b>Vierter Abschnitt</b> <b>Schülervertretungen, Schülergruppen, Schülerzeittungen</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 72</b> <b>Allgemeines</b></p>	
<p>(1) Schülerinnen und Schüler wirken in der Schule mit durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Klassenschülerschaften sowie Klassensprecherinnen und Klassensprecher,</li> <li>2. den Schülerrat sowie Schülersprecherinnen und Schülersprecher,</li> <li>3. Vertreterinnen und Vertreter in Konferenzen, Ausschüssen und im Schulvorstand.</li> </ol> <p>Die Mitwirkung soll zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§ 2) beitragen.</p>	
<p>(2) In den Ämtern der Schülervertretung sollen Schülerinnen und Schüler gleichermaßen vertreten sein. Ferner sollen ausländische Schülerinnen und Schüler in angemessener Zahl berücksichtigt werden.</p>	<p>(2) In den Ämtern der Schülervertretung sollen Schülerinnen und Schüler gleichermaßen vertreten sein. Ferner sollen <b>anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler sowie</b> ausländische Schülerinnen und Schüler in angemessener Zahl berücksichtigt werden.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 73</b> <b>Klassenschülerschaft</b></p>	
<p>In jeder Klasse vom 5. Schuljahrgang an (Klassenschülerschaft) werden eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher (Klassenvertretung), deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter in der Klassenkonferenz und deren Ausschuß nach § 39 Abs. 1 gewählt. Im Primarbereich und im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung einer Förderschule kann nach Satz 1 gewählt werden.</p>	<p>In jeder Klasse vom 5. Schuljahrgang an (Klassenschülerschaft) werden eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher (Klassenvertretung), deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter in der Klassenkonferenz und deren Ausschuss nach § 39 Abs. 1 gewählt. <b>Im Primarbereich kann nach Satz 1 gewählt werden.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 74</b> <b>Schülerrat</b></p>	
<p>(1) Die Klassenvertretungen bilden den Schülerrat der Schule. Dieser wählt die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte sowie die Vertreterinnen oder Vertreter in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen, außer denen für organisatorische Bereiche, und in den entsprechenden Ausschüssen nach § 39 Abs. 1.</p>	
<p>(2) Wird eine Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen oder Schülern besucht und gehört von ihnen niemand dem Schülerrat an, so können die ausländischen Schülerinnen und Schüler aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schülerrats wählen.</p>	
	<p><b>(3) Wird eine Schule von mindestens zehn anspruchsberechtigten Schülerinnen oder Schülern besucht und gehört von ihnen niemand dem Schülerrat an, so können die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schülerrats wählen.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 75</b> <b>Wahlen</b></p>	
<p>(1) Die Inhaberinnen und Inhaber der in den §§ 73 und 74 genannten Ämter der Schülervertretung (Schülervertreterinnen und Schülervertreter) werden jeweils für ein Schuljahr gewählt.</p>	
<p>(2) Schülervertreterinnen und Schülervertreter scheidern aus ihrem Amt aus,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden oder</li> </ol>	

<p>2. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder</p> <p>3. wenn sie die Schule nicht mehr besuchen oder</p> <p>4. wenn sie dem organisatorischen Bereich, für den sie gewählt worden sind, nicht mehr angehören.</p>	
<p>(3) Schülervereinerinnen und Schülervereiner, die die Schule nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort.</p>	
<p>(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und der Abberufung durch Verordnung zu regeln.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 76</b> <b>Besondere Schülerräte</b></p>	
<p>Sind in einer Schule neben den Klassenkonferenzen Teilkonferenzen für weitere organisatorische Bereiche eingerichtet worden (§ 35 Abs. 3), so bilden die Klassenvertretungen dieser Bereiche je einen Bereichsschülerrat, auf den die Vorschriften für den Schülerrat entsprechend anzuwenden sind.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 77</b> <b>Abweichende Organisation der Schule</b></p>	
<p>(1) Soweit die Schule im Sekundarbereich I nicht in Klassen gegliedert ist, treten die Schülerschaften der entsprechenden organisatorischen Gliederungen an die Stelle der Klassenschülerschaften.</p>	
<p>(2) Im Sekundarbereich II werden die Sprecherinnen und Sprecher, soweit Klassenverbände nicht bestehen, für jeden Jahrgang, soweit auch Jahrgangsverbände nicht bestehen, für jede Stufe gewählt. Für je 20 Schülerinnen und Schüler ist eine Sprecherin oder ein Sprecher zu wählen. Diese sind Mitglieder des Schülerrats und im Falle des § 76 auch Mitglieder des Bereichsschülerrats.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 78</b> <b>Regelungen durch besondere Ordnung</b></p>	
<p>(1) Die Schülerinnen und Schüler einer Schule können eine besondere Ordnung für die Schülervertretung beschließen. Diese Ordnung kann abweichend von § 74 Abs. 1 Satz 1 bestimmen, daß</p> <p>1. dem Schülerrat zusätzlich zu den Klassen Sprecherinnen und Klassensprechern oder an deren Stelle ihre Stellvertreterinnen und</p>	

<p>Stellvertreter angehören,</p> <p>2. dem Schülerrat weitere Mitglieder angehören, die von den Schülerinnen und Schülern der Schule unmittelbar gewählt werden; die Zahl dieser weiteren Mitglieder darf die Zahl der Klassensprecherinnen und Klassensprecher einschließlich der nach § 77 gewählten Mitglieder des Schülerrats nicht übersteigen.</p>	
<p>(2) Der Schülerrat einer Schule kann eine besondere Ordnung beschließen, in der abweichend von § 74 Abs. 1 Satz 2 und § 38 b Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 bestimmt werden kann, daß</p> <p>1. die Schülersprecherin oder der Schülersprecher, ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter im Schulvorstand, in der Gesamtkonferenz, den Fachkonferenzen und deren Ausschüssen nach § 39 Abs. 1 durch die Schülerinnen und Schüler der Schule unmittelbar gewählt werden,</p> <p>2. die Aufgaben der Schülersprecherin oder des Schülersprechers von mehreren Sprecherinnen oder Sprechern gemeinsam wahrgenommen werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 79</b> <b>Geschäftsordnungen</b></p>	
<p>Klassenschülerschaften und Schülerräte geben sich eine Geschäftsordnung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 80</b> <b>Mitwirkung in der Schule</b></p>	
<p>(1) Von den Klassenschülerschaften und dem Schülerrat sowie in Schülerversammlungen der Schule und der in den §§ 76 und 77 Abs. 1 bezeichneten organisatorischen Bereiche und Gliederungen können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern dürfen nicht behandelt werden. An den Schülerversammlungen der Schule nehmen nur die Schülerinnen und Schüler vom 5. Schuljahrgang an teil; § 73 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>(2) Die Vertreterinnen und Vertreter im Schulvorstand, in den Konferenzen und Ausschüssen berichten dem Schülerrat oder der jeweiligen Klassenschülerschaft regelmäßig über ihre Tätigkeit. § 41 bleibt unberührt. Der Schülerrat kann den Schülerinnen und Schülern der Schule über seine Tätigkeit berichten.</p>	

<p>(3) Schülerrat und Klassenschülerschaften sind von der Schulleitung, dem Schulvorstand, der zuständigen Konferenz oder den Bildungsgangs- und Fachgruppen vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts sind mit den Klassenschülerschaften zu erörtern.</p>	
<p>(4) Schulleitung und Lehrkräfte haben dem Schülerrat und den Klassenschülerschaften die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	
<p>(5) Die Sprecherinnen und Sprecher vertreten die Schülerinnen und Schüler gegenüber Lehrkräften, Konferenzen, Schulvorstand, Schulleitung und Schulbehörden. Alle Schülervertreterinnen und Schülervertreter können von den Schülerinnen und Schülern mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt werden.</p>	
<p>(6) Der Schülerrat kann sich unter den Lehrkräften der Schule Beraterinnen und Berater wählen. Der Schülerrat kann beschließen, daß statt dessen diese Wahl von den Schülerinnen und Schülern der Schule unmittelbar durchgeführt wird.</p>	
<p>(7) Die Benutzung der Schulanlagen ist für die Versammlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie für die Beratungen der Schülervertreterinnen und Schülervertreter gestattet.</p>	
<p>(8) Für Versammlungen und Beratungen ist im Stundenplan der Schulen wöchentlich eine Stunde, im Stundenplan der Teilzeitschulen monatlich eine Stunde, innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit freizuhalten. Während der Unterrichtszeit dürfen jährlich je vier zweistündige Schülerversammlungen und Schülerratssitzungen stattfinden; weitere Sitzungen während der Unterrichtszeit bedürfen der Zustimmung der Schulleitung. Im übrigen finden Versammlungen und Beratungen in der unterrichtsfreien Zeit statt.</p>	
<p><b>§ 81</b> <b>Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften</b></p>	
<p>(1) Schülerrat und Klassenschülerschaften können eigene Veranstaltungen durchführen und Schülerarbeitsgemeinschaften einrichten. Ihnen kann mit ihrer Zustimmung auch die Verwaltung schulischer Einrichtungen übertragen werden.</p>	
<p>(2) Die Schulleitung ist über die Veranstaltungen und die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften vorher zu unterrichten. Die Benutzung von Schulanlagen und Einrichtungen der Schule ist zu gestatten; Zeitpunkt,</p>	

<p>Art und Dauer der Benutzung sind mit der Schulleitung abzustimmen. Die Schulleitung kann Auflagen machen oder die Benutzung verbieten, wenn der Bildungsauftrag der Schule (§ 2) oder die Erhaltung der Sicherheit es erfordert. 4 Gegen ein Verbot oder eine Auflage kann die Entscheidung des Schulvorstands angerufen werden.</p>	
<p>(3) Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften finden grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit statt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 82</b> <b>Gemeinde- und Kreisschülerräte</b></p>	
<p>(1) In Gemeinden und Samtgemeinden, die Träger von mehr als zwei Schulen sind, wird ein Gemeindegeschülerrat und in Landkreisen ein Kreisschülerrat gebildet. In Städten führt der Gemeindegeschülerrat die Bezeichnung Stadtschülerrat.</p>	
<p>(2) Der Gemeindegeschülerrat wird von den Schülerräten der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Schulen und der Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, gewählt. Jeder Schülerrat einer Schule wählt aus seiner Mitte ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Gemeindegeschülerrats. Umfasst eine allgemeinbildende Schule mehrere Schulformen, so gilt jeder Schulzweig als selbständige Schule; die demselben Schulzweig zugehörigen Mitglieder des Schülerrats gelten als selbständiger Schülerrat.</p>	
<p>(3) Der Kreisschülerrat wird von den Schülerräten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aller im Kreisgebiet befindlichen             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) öffentlichen Schulen und</li> <li>b) Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie</li> </ol> </li> <li>2. der in der Trägerschaft des Landkreises stehenden, außerhalb des Kreisgebietes befindlichen Schulen</li> </ol> <p>gewählt. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	
<p>(4) Mitglieder der Schülerräte nach § 74 Abs. 2 können aus ihrer Mitte je ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Gemeinde- und des Kreisschülerrats wählen.</p>	
<p>(5) Der Gemeinde- oder Kreisschülerrat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher oder mehrere Sprecherinnen oder Sprecher.</p>	

<p><b>§ 83</b> <b>Wahlen und Geschäftsordnung</b></p>	
<p>(1) Die Mitglieder der Gemeinde- und Kreisschülerräte werden für zwei Schuljahre gewählt. § 75 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Wahlverfahren durch Verordnung zu regeln.</p>	
<p>(2) Die Gemeinde- und Kreisschülerräte geben sich eine Geschäftsordnung.</p>	
<p><b>§ 84</b> <b>Aufgaben der Gemeinde- und Kreisschülerräte</b></p>	
<p>(1) Die Gemeinde- und Kreisschülerräte können Fragen beraten, die für die Schülerinnen und Schüler der Schulen ihres Gebietes von besonderer Bedeutung sind. Schulträger und Schulbehörde haben ihnen für ihre Tätigkeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Vorschlägen zu geben.</p>	
<p>(2) Die Gemeinde- und Kreisschülerräte haben darauf zu achten, daß die Belange aller im Gemeinde- oder Kreisgebiet vorhandenen Schulformen angemessen berücksichtigt werden.</p>	
<p>(3) § 72 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p><b>§ 85</b> <b>Finanzierung der Schülervertretungen</b></p>	
<p>(1) Der Schulträger stellt den Schülervertretungen der einzelnen Schulen (§ 72) den zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Geschäftsbedarf und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Den Vertreterinnen und Vertretern im Schulvorstand, in den Konferenzen und Ausschüssen sowie den Mitgliedern des Schülerrats, die Berufsschulen mit Teilzeitunterricht besuchen, ersetzt der Schulträger auf Antrag die notwendigen Fahrtkosten. Darüber hinaus können die Schulträger Zuschüsse zu den Kosten leisten, die den Schülervertretungen durch ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes entstehen.</p>	
<p>(2) Die in Absatz 1 Sätze 1 und 3 genannten Aufgaben erfüllt für den Gemeindeschülerrat die Gemeinde, für den Kreisschülerrat der Landkreis. Den Mitgliedern dieser Schülerräte ersetzt die Gemeinde oder der Landkreis auf Antrag die notwendigen Fahrtkosten.</p>	
<p>(3) Die nach § 73 wahlberechtigten Schülerinnen und Schüler einer Schule können beschließen, daß der</p>	

<p>Schülerrat freiwillige Beiträge und Spenden entgegennehmen darf.</p>	
<p>(4) Der Schülerrat beschließt über die Verwendung der Mittel nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3. Über die Verwendung dieser Mittel ist gegenüber dem Schülerrat, über die Verwendung der Mittel nach Absatz 1 Satz 3 ist außerdem auch gegenüber dem Schulträger ein Nachweis in geeigneter Form zu führen. Für den Gemeinde- und den Kreisschülerrat gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 86 Schülergruppen</b></p>	
<p>(1) Schließen sich Schülerinnen und Schüler einer Schule zur Verfolgung von Zielen zusammen, die innerhalb des Bildungsauftrags der Schule (§ 2) liegen (Schülergruppen), so gestattet ihnen die Schulleiterin oder der Schulleiter die Benutzung von Schulanlagen und Einrichtungen der Schule, wenn nicht die Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§ 2) gefährdet ist oder Belange der Schule oder des Schulträgers entgegenstehen.</p>	
<p>(2) Schülergruppen, deren Mitglieder das 14. Lebensjahr vollendet haben, können in der Schule für eine bestimmte politische, religiöse oder weltanschauliche Richtung eintreten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 87 Schülerzeitungen</b></p>	
<p>(1) Schülerzeitungen und Flugblätter, die von Schülerinnen oder Schülern einer oder mehrerer Schulen für deren Schülerschaft herausgegeben werden, dürfen auf dem Schulgrundstück verbreitet werden.</p>	
<p>(2) Die verantwortlichen Redakteurinnen und Redakteure können sich von der Schule beraten lassen.</p>	
<p>(3) Schülerzeitungen und Flugblätter unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen.</p>	

<p><b>Fünfter Teil</b></p> <p><b>Elternvertretung</b></p>	
<p><b>Erster Abschnitt</b></p> <p><b>Elternvertretung in der Schule</b></p>	
<p><b>§ 88</b></p> <p><b>Allgemeines</b></p>	
<p>(1) Die Erziehungsberechtigten wirken in der Schule mit durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Klassenelternschaften,</li> <li>2. den Schulelternrat,</li> <li>3. Vertreterinnen und Vertreter im Schulvorstand, in Konferenzen und Ausschüssen.</li> </ol>	
<p>(2) In den Klassenelternschaften haben bei die Erziehungsberechtigten bei Wahlen und Abstimmungen für jede Schülerin oder jeden Schüler zusammen nur eine Stimme.</p>	
<p>(3) In den Ämtern der Elternvertretung sollen Frauen und Männer gleichermaßen vertreten sein. Ferner sollen Erziehungsberechtigte ausländischer Schülerinnen und Schüler in angemessener Zahl berücksichtigt werden.</p>	
<p><b>§ 89</b></p> <p><b>Klassenelternschaften</b></p>	
<p>(1) Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse (Klassenelternschaft) wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Klassenelternschaft wählt außerdem die Vertreterinnen oder Vertreter in der Klassenkonferenz und deren Ausschuss nach § 39 Abs. 1 sowie eine entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Klassen, die zu mehr als drei Vierteln von Volljährigen besucht werden.</p>	
<p>(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt die Klassenelternschaft mindestens zweimal im Jahr zu einer Elternversammlung ein und leitet deren Verhandlungen. Eine Elternversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Erziehungsberechtigten, die Schulleitung oder die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer es verlangt.</p>	

<b>§ 90 Schulelternrat</b>	
(1) Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften bilden den Schulelternrat. In der Berufsschule gehören auch die Vorsitzenden der Bereichselternschaften dem Schulelternrat an.	
(2) Wird eine Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen oder Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem Schulelternrat an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schulelternrats wählen.	
	<b>(2a) Wird eine Schule von mindestens zehn anspruchsberechtigten Schülerinnen oder Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem Schulelternrat an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schulelternrats wählen.</b>
(3) Der Schulelternrat wählt die Elternratsvorsitzende oder den Elternratsvorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte sowie die Vertreterinnen oder Vertreter und eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen, außer denen für organisatorische Bereiche, und in den entsprechenden Ausschüssen nach § 39 Abs. 1.	
(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt den Schulelternrat mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung ein. 2 Eine Sitzung des Schulelternrats ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleitung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.	
<b>§ 91 Wahlen</b>	
(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten. Nicht wählbar ist, wer in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land oder zum Schulträger an der Schule tätig ist oder mit Aufgaben der Aufsicht über die Schule betraut ist.	
(2) Die Inhaberinnen und Inhaber der in den §§ 89 und 90 genannten Ämter der Elternvertretung (Elternvertreterinnen und Elternvertreter) werden für zwei Schuljahre gewählt. Dauert ein Bildungsabschnitt weniger als zwei Schuljahre, so erfolgt die	

<p>Wahl für einen entsprechend kürzeren Zeitraum.</p>	
<p>(3) Elternvertreterinnen und Elternvertreter scheiden aus ihrem Amt aus,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden,</li> <li>2. wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsbeziehung verlieren,</li> <li>3. wenn im Falle des § 55 Abs. 1 Satz 2 die dort genannten Voraussetzungen entfallen sind oder die dort genannte Bestimmung widerrufen wird,</li> <li>4. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,</li> <li>5. wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen,</li> <li>6. wenn ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie als Elternvertreterinnen oder Elternvertreter gewählt worden sind, nicht mehr angehören oder</li> <li>7. wenn sie aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses zum Land oder zum Schulträger eine Tätigkeit an der Schule aufnehmen oder</li> <li>8. wenn sie mit Aufgaben der Aufsicht über die Schule betraut werden.</li> </ol>	
<p>(4) Die Mitglieder des Schulelternrats sowie die Vertreterinnen und Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort.</p>	
<p>(5) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und der Abberufung durch Verordnung zu regeln.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 92</b> <b>Besondere Elternräte und Elternschaften</b></p>	
<p>Sind in der Schule neben den Klassenkonferenzen Teilkonferenzen für weitere organisatorische Bereiche eingerichtet worden (§ 35 Abs. 3), so bilden die Vorsitzenden der Klassenelternschaften dieser Bereiche je einen Bereichselternrat, auf den die Vorschriften für den Schulelternrat entsprechend anzuwenden sind. An der Berufsschule bilden die Klassenelternschaften eines Bereichs jeweils eine Bereichselternschaft; § 90 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.</p>	

<p><b>§ 93</b></p> <p><b>Abweichende Organisation der Schule</b></p>	
<p>(1) Soweit die Schule im Sekundarbereich I nicht in Klassen gegliedert ist, treten die Elternschaften der entsprechenden organisatorischen Gliederungen an die Stelle der Klassenelternschaften.</p>	
<p>(2) Soweit im Sekundarbereich II keine Klassenverbände bestehen, wählen die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II für je 20 minderjährige Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied des Schulelternrats und im Falle des § 92 auch als Mitglied des Bereichselternrats sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p>	
<p><b>§ 94</b></p> <p><b>Regelungen durch besondere Ordnung</b></p>	
<p>Der Schulelternrat kann eine besondere Ordnung für die Elternvertretung in der Schule beschließen. 2 Diese Ordnung kann abweichend von den §§ 90 und 91 Abs. 2 bestimmen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Schulelternrat zusätzlich zu den Vorsitzenden der Klassenelternschaften oder an deren Stelle ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter angehören,</li> <li>2. ein Vorstand des Schulelternrats aus mehreren Personen gebildet wird,</li> <li>3. die Vorsitzenden der Klassenelternschaften und des Schulelternrats, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Vertreterinnen oder Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen nur für ein Schuljahr gewählt werden.</li> </ol>	
<p><b>§ 95</b></p> <p><b>Geschäftsordnungen</b></p>	
<p>Klassenelternschaften und Schulelternräte geben sich eine Geschäftsordnung.</p>	
<p><b>§ 96</b></p> <p><b>Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Schule</b></p>	
<p>(1) Von den Klassenelternschaften und dem Schulelternrat sowie in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule und der in den §§ 92 und 93 Abs. 1 bezeichneten organisatorischen Berei-</p>	

<p>che und Gliederungen können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern dürfen nicht behandelt werden.</p>	
<p>(2) Die Vertreterinnen oder Vertreter im Schulvorstand, in den Konferenzen und Ausschüssen berichten dem Schulelternrat oder der Klassenelternschaft regelmäßig über ihre Tätigkeit; § 41 bleibt unberührt. Der Schulelternrat kann in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule über seine Tätigkeit berichten.</p>	
<p>(3) Schulelternrat und Klassenelternschaften sind von der Schulleitung, dem Schulvorstand, der zuständigen Konferenz oder den Bildungsgangs- und Fachgruppen vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. 2 Schulleitung und Lehrkräfte haben ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	
<p>(4) Die Lehrkräfte haben Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenelternschaften zu erörtern. Dies gilt vor allem für Unterrichtsfächer, durch die das Erziehungsrecht der Eltern in besonderer Weise berührt wird. Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere über Ziel, Inhalt und Gestaltung der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten, damit die Erziehung im Elternhaus und die Erziehung in der Schule sich soweit wie möglich ergänzen. Die Sexualerziehung in der Schule soll vom Unterricht in mehreren Fächern ausgehen. Sie soll die Schülerinnen und Schüler mit den Fragen der Sexualität altersgemäß vertraut machen, ihr Verständnis für Partnerschaft, insbesondere in Ehe und Familie, entwickeln und ihr Verantwortungsbewusstsein stärken. Dabei sind ihr Persönlichkeitsrecht und das Erziehungsrecht der Eltern zu achten. Zurückhaltung, Offenheit und Toleranz gegenüber verschiedenen Wertvorstellungen in diesem Bereich sind geboten.</p>	
<p>(5) Erziehungsberechtigte können einzelne Mitglieder des Schulelternrats mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Zweiter Abschnitt</b></p> <p><b>Elternvertretung in Gemeinden und Landkreisen</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 97</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gemeinde- und Kreiselternräte</b></p>	
<p>(1) In Gemeinden und Samtgemeinden, die Träger von mehr als zwei Schulen sind, wird ein Gemeinde-</p>	

<p>elternrat und in Landkreisen ein Kreiselternrat gebildet. In Städten führt der Gemeindeelternrat die Bezeichnung Stadtelternrat.</p>	
<p>(2) Den Gemeindeelternrat wählen die Schulelternräte der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Schulen und der Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann. Den Kreiselternrat wählen die Schulelternräte</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aller im Kreisgebiet befindlichen             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) öffentlichen Schulen und</li> <li>b) Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie</li> </ol> </li> <li>2. der in der Trägerschaft des Landkreises stehenden, außerhalb des Kreisgebietes befindlichen Schulen.</li> </ol> <p>Jeder Schulelternrat wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Umfasst eine allgemeinbildende Schule mehrere Schulformen, so gilt jeder Schulzweig als selbständige Schule; die demselben Schulzweig zugehörenden Mitglieder des Schulelternrats gelten als selbständiger Schulelternrat.</p>	
<p>(3) Würden aus dem Wahlverfahren nach Absatz 2 mehr als 28 Mitglieder hervorgehen, so wählen die Schulelternräte der im Gemeinde- oder Kreisgebiet befindlichen öffentlichen Schulen sowie der in der Trägerschaft des Landkreises befindlichen Schulen außerhalb des Kreisgebietes aus ihrer Mitte je zwei Delegierte, die den Gemeinde- oder Kreiselternrat getrennt nach Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Förderschulen und berufsbildenden Schulen wählen. Umfasst eine Schule mehrere dieser Schulformen, so gilt jeder Schulzweig als selbständige Schule; die demselben Schulzweig zugehörenden Mitglieder des Schulelternrats wählen aus ihrer Mitte zwei Delegierte. Es werden für Schulformen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4 bis 9 Schulen 3 Mitglieder,</li> <li>- 10 bis 24 Schulen 4 Mitglieder,</li> <li>- 25 und mehr Schulen 5 Mitglieder</li> </ul> <p>des Gemeinde- oder Kreiselternrats und eine gleich große Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt. Für Schulformen mit ein bis drei Schulen verbleibt es bei dem Wahlverfahren nach Absatz 2.</p>	<p>(3) Würden aus dem Wahlverfahren nach Absatz 2 mehr als 28 Mitglieder hervorgehen, so wählen die Schulelternräte der im Gemeinde- oder Kreisgebiet befindlichen öffentlichen Schulen sowie der in der Trägerschaft des Landkreises befindlichen Schulen außerhalb des Kreisgebietes aus ihrer Mitte je zwei Delegierte, die den Gemeinde- oder Kreiselternrat getrennt nach Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und berufsbildenden Schulen wählen. Umfasst eine Schule mehrere dieser Schulformen, so gilt jeder Schulzweig als selbständige Schule; die demselben Schulzweig zugehörenden Mitglieder des Schulelternrats wählen aus ihrer Mitte zwei Delegierte. Es werden für Schulformen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4 bis 9 Schulen 3 Mitglieder,</li> <li>- 10 bis 24 Schulen 4 Mitglieder,</li> <li>- 25 und mehr Schulen 5 Mitglieder</li> </ul> <p>des Gemeinde- oder Kreiselternrats und eine gleich große Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt. 4 Für Schulformen mit ein bis drei Schulen verbleibt es bei dem Wahlverfahren nach Absatz 2.</p>
<p>(4) Im Fall des Absatzes 3 wählen die Schulelternräte der Schulen in freier Trägerschaft getrennt nach den vorhandenen Schulformen aus ihrer Mitte für jede Schulform ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Gemeinde- oder Kreiselternrats. Absatz</p>	

<p>2 Satz 4 gilt entsprechend.</p>	
<p>(5) Mitglieder der Schulelternräte nach § 90 Abs. 2 können aus ihrer Mitte je ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Gemeinde- und Kreiselternerats wählen.</p>	
<p>(6) Der Gemeinde- und der Kreiselternerat wählen je einen Vorstand, der aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzenden besteht. § 88 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 98</b> <b>Wahlen und Geschäftsordnung</b></p>	
<p>(1) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Wahlverfahren durch Verordnung zu regeln. Die Wahlen werden von den Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreisen durchgeführt. Im übrigen gilt § 91 Abs. 1 bis 3 Nrn. 1 bis 4, 7 und 8 sowie Abs. 4 entsprechend; § 91 Abs. 3 Nr. 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Elternvertreterinnen und Elternvertreter erst dann aus ihrem Amt ausscheiden, wenn keines ihrer Kinder mehr eine Schule im Gebiet der Gemeinde oder des Landkreises besucht.</p>	
<p>(2) Gemeinde- und Kreiselterneräte geben sich eine Geschäftsordnung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 99</b> <b>Aufgaben der Gemeinde- und Kreiselterneräte</b></p>	
<p>(1) Die Gemeinde- und Kreiselterneräte können Fragen beraten, die für die Schulen ihres Gebietes von besonderer Bedeutung sind. Schulträger und Schulbehörde haben ihnen die für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen und rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Vorschlägen zu geben. Das gilt insbesondere für schulorganisatorische Entscheidungen nach § 106 Abs. 1. 4 Sind nach § 97 Abs. 1 keine Gemeindeelternräte zu bilden, so beteiligen die Schulträger die Schulelternräte.</p>	
<p>(2) Die Vorstände der Gemeinde- und Kreiselterneräte haben darauf zu achten, dass die Belange aller in ihrem Bezirk vertretenen Schulformen angemessen berücksichtigt werden. Ist in einem Gemeinde- oder Kreiselternerat ein Beschluss gegen die Stimmen aller anwesenden Vertreterinnen und Vertreter einer Schulform gefasst worden, so ist ihm auf deren Verlangen deren Stellungnahme beizufügen.</p>	

<b>Dritter Abschnitt</b>	
<b>Kosten</b>	
<b>§ 100</b>	
<b>Kosten</b>	
(1) Der Elternvertretung in der Schule sind vom Schulträger die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen. Den Mitgliedern des Schulelternrats sowie den Vertreterinnen und Vertretern im Schulvorstand in den Konferenzen und den Ausschüssen ersetzt der Schulträger auf Antrag die notwendigen Fahrtkosten. Darüber hinaus kann der Schulträger Zuschüsse zu den Kosten leisten, die den Elternvertretungen durch ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes entstehen.	
(2) Die in Absatz 1 genannten Aufgaben erfüllt für den Gemeindeelternrat die Gemeinde, für den Kreiselternrat der Landkreis.	
(3) Bei Internatsgymnasien und Landesbildungszentren werden <ol style="list-style-type: none"> <li>1. allen im Land Niedersachsen wohnenden Erziehungsberechtigten die notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten für zwei Elternversammlungen jährlich,</li> <li>2. den Mitgliedern des Schulelternrats, der Konferenzen und Ausschüsse sowie des Schulvorstands die notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten</li> </ol> erstattet.	(3) Bei Internatsgymnasien werden <ol style="list-style-type: none"> <li>1. allen im Land Niedersachsen wohnenden Erziehungsberechtigten die notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten für zwei Elternversammlungen jährlich,</li> <li>2. den Mitgliedern des Schulelternrats, der Konferenzen und Ausschüsse sowie des Schulvorstands die notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten</li> </ol> erstattet.
<b>Sechster Teil</b>	
<b>Schulträgerschaft</b>	
<b>§ 101</b>	
<b>Schulträgerschaft</b>	
(1) Die Schulträger haben das notwendige Schulangebot und die erforderlichen Schulanlagen vorzuhalten (Schulträgerschaft).	
(2) Die Schulträgerschaft gehört zum eigenen Wirkungskreis der Schulträger.	

<b>§ 102 Schulträger</b>	
(1) Schulträger der Grundschulen sind die Gemeinden, die Samtgemeinden und die öffentlich-rechtlich Verpflichteten in gemeindefreien Gebieten.	
(2) Schulträger für die übrigen Schulformen sind die Landkreise und die kreisfreien Städte.	
(3) Die Schulbehörde überträgt einer kreisangehörigen Gemeinde oder Samtgemeinde auf deren Antrag die Schulträgerschaft für allgemeinbildende Schulformen, wenn die Übertragung mit der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots zu vereinbaren ist.	
(4) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Übertragung der Schulträgerschaft ist der Landkreis zu hören. Die Schulbehörde kann die Schulträgerschaft auf Antrag auf einen Teil des Gemeindegebietes beschränken, dessen Grenzen im Benehmen mit den anderen beteiligten Schulträgern festzulegen sind.	
(5) Wird es auf Grund einer Übertragung der Schulträgerschaft erforderlich, die Trägerschaft für einzelne Schulen von den bisherigen auf einen anderen Schulträger zu übertragen, so haben die Gemeinde oder die Samtgemeinde und der Landkreis die notwendigen Vereinbarungen zu treffen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Schulbehörde.	
(6) Auf Antrag der Gemeinde oder der Samtgemeinde hebt die Schulbehörde die Übertragung der Schulträgerschaft nach Absatz 3 auf, wenn die Gemeinde oder die Samtgemeinde und der Landkreis die notwendigen Vereinbarungen getroffen haben.	
(7) Das Land kann Schulträger von Schulen besonderer Bedeutung, insbesondere mit überregionalem Einzugsbereich, sein.	
<b>§ 103 Übertragung der laufenden Verwaltung</b>	
(1) Die Landkreise haben den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden, die Standort einer Schule in der Trägerschaft des Landkreises sind, auf Antrag die laufende Verwaltung dieser Schule zu übertragen. Die Übertragung auf Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden ist ausgeschlossen.	
(2) Die Gemeinden und Samtgemeinden verwalten die Schulen im Namen und auf Kosten des Landkreises; die Landkreise können zur Durchführung dieser	

<p>Aufgabe Weisungen erteilen. Die Beteiligten regeln die Einzelheiten durch Vereinbarung; diese muss insbesondere die Haftung regeln.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 104</b> <b>Zusammenschlüsse von Schulträgern</b></p>	
<p>Schulträger im Sinne von § 102 Abs. 1 und 2 können die Schulträgerschaft auf Zweckverbände übertragen. Im Übrigen können alle Schulträger zur Erfüllung einzelner Aufgaben Vereinbarungen miteinander treffen. Benachbarte Schulträger können auch die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern vereinbaren; von Schulträgern des Sekundarbereichs I kann eine derartige Vereinbarung jedoch nur für einzelne Gebietsteile oder Schulformen getroffen werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 105</b> <b>Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler</b></p>	
<p>(1) Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs oder des Sekundarbereichs I, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet des Schulträgers haben (auswärtige Schülerinnen und Schüler), sind in die Schule aufzunehmen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Schulbezirk der Schule (§ 63 Abs. 2) wohnen,</li> <li>2. die Möglichkeit des Schulbesuchs nach § 63 Abs. 4 Satz 1 wählen,</li> <li>3. die Schule nach § 61 Abs. 3 Nr. 4, § 63 Abs. 3 Satz 4, §§ 137 oder 138 Abs. 5 besuchen dürfen oder</li> <li>4. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines Schulträgers haben, in dem keine Hauptschule, keine Realschule oder kein Gymnasium geführt wird, und sie eine Schule dieser Schulform besuchen möchten.</li> </ol>	
<p>(2) In die Schulen des Sekundarbereichs II sind auswärtige Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, soweit die Aufnahmekapazität der Schule nicht überschritten wird; für berufsbildende Schulen, ausgenommen Berufsschulen, gilt § 59 a Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Auszubildende, die eine Berufsschule mit Teilzeitunterricht oder Blockunterricht besuchen, gelten als auswärtige Schülerinnen oder Schüler, wenn ihre Ausbildungsstätte nicht im Gebiet des Schulträgers liegt.</p>	
<p>(3) Ist eine Schule für einen Bereich zu errichten oder weiterzuführen, der zum Gebiet mehrerer Schulträger gehört, und kommt zwischen den beteiligten Schulträgern weder ein Zweckverband noch eine Vereinbarung (§ 104) zustande, so kann durch Ver-</p>	

<p>ordnung einem der Schulträger die Trägerschaft auch für das Gebiet der anderen Beteiligten im erforderlichen Ausmaß übertragen werden. Die nachgeordnete Schulbehörde wird zum Erlass von Verordnungen nach Satz 1 ermächtigt.</p>	
<p>(4) Wird eine Schule mindestens zu einem Viertel von auswärtigen Schülerinnen oder Schülern besucht, die aus dem für die Schule maßgeblichen Einzugsbereich kommen, oder muss der Schulträger ein Schülerwohnheim bereitstellen, so kann dieser von den für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler zuständigen Schulträgern einen kostendeckenden Beitrag verlangen. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung pauschalierte Beiträge festzusetzen, wobei es für die Schulformen, die Schulzweige, die Schuljahrgänge und erforderlichenfalls auch für Berufsfelder und Fachrichtungen der berufsbildenden Schulen unterschiedliche Sätze festsetzen kann. Die Kosten für das Baugrundstück und die Erschließung sind bei der Festsetzung des Beitrages nicht zu berücksichtigen.</p>	
<p>(5) Absatz 4 gilt nicht im Verhältnis zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden und zwischen kreisangehörigen Gemeinden eines Landkreises untereinander.</p>	
<p>(6) Die Absätze 3 und 4 gelten für Bildungsgänge berufsbildender Schulen entsprechend. Bei der Berechnung des Anteils der auswärtigen Schülerinnen und Schüler werden jeweils die Schülerinnen und Schüler von Klassen derselben Fachrichtung innerhalb derselben Schulform oder von Klassen derselben Ausbildungsberufe in der Berufsschule zusammengezählt.</p>	
<p>(7) Zu den auswärtigen Schülerinnen und Schülern im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 zählen auch minderjährige Schülerinnen und Schüler, die in einem Wohnheim untergebracht sind. Der Beitrag zu den Kosten der Schule ist in diesen Fällen von den Schulträgern des Wohnsitzes der Erziehungsberechtigten zu leisten.</p>	
<p>(8) Haben Klassen an berufsbildenden Schulen einen länderübergreifenden Einzugsbereich, so erstattet das Land dem niedersächsischen Schulträger die für die Beschulung der nichtniedersächsischen Schülerinnen und Schüler entstehenden Sachkosten nach einheitlichen Sätzen, soweit nicht zwischen den Schulträgern oder Ländern andere Regelungen bestehen.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 106</b> <b>Errichtung, Aufhebung und Organisation von öffentlichen Schulen</b></p>	
<p>(1) Die Schulträger sind verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert.</p>	
<p>(2) Die Schulträger sind berechtigt Gesamtschulen zu errichten, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt. Führt ein Schulträger eine Gesamtschule, so ist er von der Pflicht befreit, Hauptschulen und Realschulen zu führen. Von der Pflicht, Gymnasien zu führen, ist er nur befreit, wenn der Besuch eines Gymnasiums unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet ist. Absatz 1 bleibt im Übrigen unberührt. Soweit Satz 3 den Besuch eines Gymnasiums außerhalb des Gebiets des Landkreises oder der kreisfreien Stadt voraussetzt, tritt die Befreiung nur ein, wenn der Schulträger darüber mit dem Schulträger des auswärtigen Gymnasiums eine Vereinbarung gemäß § 104 Satz 2 abgeschlossen hat.</p>	
<p>(3) Die Schulträger sind berechtigt, Oberschulen zu errichten, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt. Führt ein Schulträger eine Oberschule, so ist er von der Pflicht befreit, Hauptschulen und Realschulen zu führen. Die Erweiterung einer Oberschule um ein gymnasiales Angebot ist zulässig, wenn der Besuch eines Gymnasiums im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt und der Schulträger desjenigen Gymnasiums zustimmt, das die Schülerinnen und Schüler sonst im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt besuchen würden. Absatz 1 bleibt im Übrigen unberührt.</p>	
<p>(4) Die Schulträger sind berechtigt, 10. Klassen an Hauptschulen und an Förderschulen zu führen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt.</p>	<p>(4) Die Schulträger sind berechtigt, 10. Klassen an Hauptschulen zu führen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt.</p>
<p>(5) Schulträger haben bei schulorganisatorischen Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vorgaben nach Absatz 9 Satz 1 Nr. 2 sowie die Vorgaben zur Festlegung von räumlichen Bereichen, auf die sich das Bildungsangebot am Schulstandort bezieht (Einzugsbereich), einzuhalten,</li> <li>2. das vom Schulträger zu ermittelnde Interesse der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen,</li> <li>3. die raumordnerischen Anforderungen an Schulstandorte und Einzugsbereiche zu er-</li> </ol>	<p>(5) Schulträger haben bei schulorganisatorischen Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vorgaben nach Absatz 9 Satz 1 Nr. 2 sowie die Vorgaben zur Festlegung von räumlichen Bereichen, auf die sich das Bildungsangebot am Schulstandort bezieht (Einzugsbereich), einzuhalten,</li> <li>2. das vom Schulträger zu ermittelnde Interesse der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen,</li> <li>3. die raumordnerischen Anforderungen an Schulstandorte und Einzugsbereiche zu erfül-</li> </ol>

<p>füllen sowie</p> <p>4. zu berücksichtigen, dass schulorganisatorische Maßnahmen der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots nicht entgegenstehen sollen.</p> <p>Haben berufsbildende Schulen einen schulträgerübergreifenden Einzugsbereich, so setzt sich der Schulträger vor schulorganisatorischen Entscheidungen nach Absatz 1 mit den anderen betroffenen Schulträgern ins Benehmen.</p>	<p>len</p> <p>4. zu berücksichtigen, dass schulorganisatorische Maßnahmen der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots nicht entgegenstehen sollen <b>sowie</b></p> <p>5. <b>die auf dem Gebiet des Schulträgers bestehenden Schüler-, Eltern- und Lehrervertretungen sowie Selbstvertretungsorganisationen im Bereich inklusiver Schulbildung zu beteiligen.</b></p> <p>Haben berufsbildende Schulen einen schulträgerübergreifenden Einzugsbereich, so setzt sich der Schulträger vor schulorganisatorischen Entscheidungen nach Absatz 1 mit den anderen betroffenen Schulträgern ins Benehmen.</p>
<p>(6) Die Schulträger können</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundschulen mit Hauptschulen, mit Oberschulen oder mit Gesamtschulen sowie</li> <li>2. Förderschulen mit allen allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs und des Abendgymnasiums</li> </ol> <p>organisatorisch in einer Schule zusammenfassen; die Schule wird dabei entsprechend den Schulformen in Schulzweige gegliedert. Die Schulzweige arbeiten organisatorisch und pädagogisch zusammen. Für die Schulzweige gelten die Vorschriften für die jeweilige Schulform entsprechend.</p>	<p>(6) Die Schulträger können Grundschulen mit Hauptschulen oder mit Oberschulen ohne gymnasiales Angebot organisatorisch in einer Schule zusammenfassen; die Schule wird dabei entsprechend den Schulformen in Schulzweige gegliedert. Die Schulzweige arbeiten organisatorisch und pädagogisch zusammen.</p>
<p>(7) Die Schulformen der berufsbildenden Schulen werden grundsätzlich organisatorisch und pädagogisch in einer Schule zusammengefasst; die Schule wird dabei entsprechend den Schulformen gegliedert.</p>	
<p>(8) Die Schulträger bedürfen für schulorganisatorische Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 und 6 der Genehmigung der Schulbehörde. Die Genehmigung zur Errichtung und Erweiterung von Schulen mit Ausnahme der Berufsschule kann auch dann versagt werden, wenn nach den personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule nicht gesichert ist. § 176 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist nicht anzuwenden. Wird die Genehmigung für eine Schule der in § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a genannten Schulform beantragt, so kann die Schulbehörde zunächst den Sekundarbereich I genehmigen.</p>	

<p>(9) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. welche Anforderungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten an Schulstandorte und Einzugsbereiche zu stellen sind,</li> <li>2. welche Größe die Schulen oder Teile von Schulen unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines differenzierenden Unterrichts aufweisen sollen,</li> <li>3. unter welchen Voraussetzungen Schulen Außenstellen führen dürfen und</li> <li>4. wie die Einzugsbereiche und Standorte der einzelnen Schulen aufeinander abgestimmt werden sollen.</li> </ol> <p>Vor Erlass der in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Verordnungen ist der Landtag rechtzeitig zu unterrichten.</p>	
<p><b>§ 107</b> <b>Namensgebung</b></p>	
<p>Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Schule dieser einen Namen geben. Über einen entsprechenden Vorschlag der Schule hat der Schulträger innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden.</p>	
<p><b>§ 108</b> <b>Schulanlagen und Ausstattung der Schule</b></p>	
<p>(1) Die Schulträger haben die erforderlichen Schulanlagen zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Zu den erforderlichen Schulanlagen der Schulen mit regionalem oder überregionalem Einzugsbereich gehören auch Schülerwohnheime.</p>	
<p>(2) Raumprogramme für neue Schulanlagen und für Um- und Erweiterungsbauten, durch die die Verwendbarkeit von Schulanlagen wesentlich beeinflusst wird, sind im Benehmen mit der Schulbehörde aufzustellen.</p>	
<p>(3) Das Kultusministerium und die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände können insbesondere aus pädagogischen und hygienischen Gründen sowie aus Gründen der Sicherheit und des Umweltschutzes gemeinsame Empfehlungen über Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulanlagen sowie über die Einrichtung der Schulgebäude und die Ausstattung der Schulen mit Lehr- und Lernmitteln erlassen.</p>	

<p>(4) Die Landkreise sind verpflichtet, die kreisangehörigen Schulträger bei der Ausstattung ihrer Schulen mit audiovisuellen Medien zu unterstützen. Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen die Versorgung der Schulen mit audiovisuellen Medien koordinieren; sie haben im Benehmen mit der Schulbehörde eine geeignete Fachkraft mit der Durchführung dieser Aufgabe zu betrauen. Diese kann das Land unentgeltlich zur Verfügung stellen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 109</b> <b>Koordinierung des öffentlichen Verkehrsangebotes</b></p>	
<p>Die Landkreise und kreisfreien Städte haben sich unabhängig von ihrer Aufgabe als Schulträger darum zu bemühen, dass die Fahrpläne und die Beförderungsleistungen der öffentlichen Verkehrsmittel in ihrem Gebiet den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler hinreichend Rechnung tragen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 110</b> <b>Kommunale Schulausschüsse</b></p>	
<p>(1) Die Schulträger mit Ausnahme des Landes bilden einen oder mehrere Schulausschüsse, für die die folgenden besonderen Vorschriften gelten.</p>	
<p>(2) Die Schulausschüsse setzen sich aus Abgeordneten der Vertretung des Schulträgers und aus einer vom Schulträger zu bestimmenden Zahl stimmberechtigter Vertreterinnen oder Vertreter der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen zusammen. Jedem Schulausschuss müssen mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler angehören. Den Schulausschüssen, die sowohl für allgemeinbildende als auch für berufsbildende Schulen zuständig sind, müssen mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler, darunter je eine Lehrkraft und eine Schülerin oder ein Schüler der berufsbildenden Schulen, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern angehören. Die Abgeordneten der Vertretung des Schulträgers müssen in der Mehrheit sein. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens 14 Jahre alt sein.</p>	
<p>(3) In Angelegenheiten, die berufsbildende Schulen betreffen, nimmt mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Organisationen der Arbeitgeberverbände und der Arbeitnehmerverbände mit Stimmrecht an den Sitzungen des Schulausschusses teil. Absatz 2 Sätze 1 und 4 gilt entsprechend.</p>	

<p>(4) Die Vertretung des Schulträgers beruft die Mitglieder nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe und nach Absatz 3 auf Vorschlag der jeweiligen Organisation. Die Vorschläge sind bindend. Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 müssen als hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrkräfte an einer Schule des Schulträgers beschäftigt sein, eine solche Schule als Schülerinnen oder Schüler besuchen oder Erziehungsberechtigte einer Schülerin oder eines Schülers an einer solchen Schule sein. Eine Vertreterin oder ein Vertreter scheidet aus dem Amt aus, wenn die Voraussetzungen des Satzes 3 wegfallen oder sie oder er vom Amt zurücktritt; für die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten gilt im Übrigen § 91 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nrn. 2 bis 5, 7 und 8 entsprechend. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Berufungsverfahren näher zu regeln.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 111</b> <b>Übertragung von Rechten des Schulträgers auf die Schule</b></p>	
<p>(1) Der Schulträger soll seinen Schulen Mittel zur eigenen Bewirtschaftung zuweisen. Soweit diese unmittelbar pädagogischen Zwecken dienen, sollen sie für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.</p>	
<p>(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt das Hausrecht und die Aufsicht über die Schulanlage im Auftrag des Schulträgers aus. Die Schulleiterin ist Vorgesetzte und der Schulleiter ist Vorgesetzter der an der Schule beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Dienst des Schulträgers stehen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Siebter Teil</b> <b>Aufbringung der Kosten</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 112</b> <b>Personalkosten</b></p>	
<p>(1) Das Land trägt die persönlichen Kosten für die Lehrkräfte, die Schulassistentinnen und Schulassistenten und die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an öffentlichen Schulen sowie das Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung an öffentlichen berufsbildenden Schulen; dazu gehört nicht das Personal von Schülerwohnheimen (§ 108 Abs. 1 Satz 2).</p>	
	<p><b>(1a) Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer anspruchsberechtigten Schülerin oder eines anspruchsberechtigten Schülers, durch</b></p>

	<b>die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule erst ermöglicht wird, gehören nicht zu den Personalkosten, die das Land trägt, sofern Bundesrecht oder Landesrecht außerhalb des Schulrechts einen Anspruch enthält.</b>
(2) Zu den persönlichen Kosten gehören die Personalausgaben im Sinne des Landeshaushaltsrechts und die Reisekosten. Das Land trägt auch die Kosten der wissenschaftlichen Begleitung von Schulversuchen.	
<b>§ 112 a Gemeinsames Budget an berufsbildenden Schulen</b>	
(1) Mit Zustimmung des Kultusministeriums kann zwischen dem Schulträger und der berufsbildenden Schule vereinbart werden, dass das Budget des Landes (§ 32 Abs. 4 Satz 1) und das des Schulträgers (§ 111 Abs. 1) gemeinsam bewirtschaftet werden. Bei der Bewirtschaftung darf von §§ 112 und 113 Abs. 1 vorübergehend abgewichen werden.	
(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Näheres zur Budgetbewirtschaftung, zum Mindestumfang des Schulträgerbudgets (§ 111 Abs. 1), zum Ausgleich sowie zur Rechnungslegung zu regeln, um eine flexible und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sicherzustellen.	
<b>§ 113 Sachkosten</b>	
(1) Die Schulträger tragen die sächlichen Kosten der öffentlichen Schulen. Dazu gehören auch die persönlichen Kosten, die nicht nach § 112 das Land trägt.	
(2) Von Absatz 1 abweichende Vereinbarungen zwischen Land und Schulträger sind möglich <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Schulversuchen,</li> <li>2. bei unterrichtsergänzenden Schulveranstaltungen, die zum Erreichen des Bildungszieles einer berufsbildenden Schule vorgesehen sind.</li> </ol>	
(3) Die Kosten der Abgeltung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien trägt das Land.	
(4) Im Rahmen ihrer Haushaltsmittel gewähren die Schulträger Beihilfen für Schülerinnen und Schüler bei Schulfahrten. Die zur Durchführung von Schulfahrten erforderlichen Verträge werden von der Schule im Namen des Landes abgeschlossen.	
(5) Hat sich das Land in einer Vereinbarung mit	

<p>einem anderen Land verpflichtet, Ausgleichszahlungen für den Besuch von Schulen des anderen Landes durch niedersächsische Schülerinnen und Schüler zu leisten, so können die Schulträger, in deren Gebiet die Schülerinnen oder Schüler ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben, zur Erstattung eines angemessenen Anteils der Ausgleichszahlungen herangezogen werden. Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Verordnung zu regeln.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 113 a</b> <b>Experimentierklausel</b></p>	
<p>Zur Erprobung von Modellen der eigenverantwortlichen Steuerung von Schulen kann das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Schulträger auch außerhalb von Vereinbarungen nach § 113 Abs. 2 Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 112 und 113 Abs. 1 zulassen, soweit erwartet werden kann, dass dadurch die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit in der Verwaltung der Schulen verbessert wird. § 22 Abs. 2 und 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 114</b> <b>Schülerbeförderung</b></p>	
<p>(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung. Sie haben die in ihrem Gebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 teilnehmen, sowie die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,</li> <li>2. der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,</li> <li>3. der Berufseinstiegsschule,</li> <li>4. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen,</li> </ol> <p>unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Die Schülerbeförderung gehört zum eigenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte.</p>	<p>(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung. Sie haben die in ihrem Gebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 teilnehmen, sowie die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,</li> <li>2. der Berufseinstiegsschule,</li> <li>3. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen,</li> </ol> <p>unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Die Schülerbeförderung gehört zum eigenen Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte.</p>
<p>(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte bestimmen die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht. Sie haben dabei die Belastbar-</p>	

<p>keit der Schülerinnen und Schüler und die Sicherheit des Schulweges zu berücksichtigen. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht in jedem Fall, wenn Schülerinnen oder Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen.</p>	
<p>(3) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform. wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie wegen der Festlegung von Schulbezirken besucht werden muss (§ 63 Abs. 3 Sätze 1 und 2),</li> <li>2. sie wegen der Festlegung eines gemeinsamen Schulbezirks besucht werden darf (§ 63 Abs. 3 Satz 3),</li> <li>3. sie aufgrund einer Überweisung nach § 59 Abs. 5 Satz 1, § 61 Abs. 3 Nr. 4, § 69 Abs. 2 Satz 1 oder einer Gestattung nach § 63 Abs. 3 Satz 4 besucht wird,</li> <li>4. sie aus dem in § 63 Abs. 4, § 137 oder § 138 Abs. 5 genannten Grund besucht wird und diese Schule die nächstgelegene mit dem nach § 63 Abs. 4, § 137 oder § 138 Abs. 5 gewählten Schulangebot ist,</li> <li>5. sie, falls eine Förderschule besucht wird, die nächste Förderschule mit dem Förderschwerpunkt ist, der dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entspricht, oder</li> <li>6. sie, falls eine Berufseinstiegsschule oder eine Berufsfachschule besucht wird, die nächste Schule derselben Schulform mit dem gewählten Bildungsgang ist.</li> </ol> <p>Schulen, die wegen einer Aufnahmebeschränkung (§ 59 a) nicht besucht werden können, bleiben außer Betracht. Als Schulform im Sinne des Satzes 1 gilt auch die jeweils gewählte Form</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Gesamtschule nach § 12 oder § 183 b Abs. 1 oder</li> <li>2. der Oberschule nach § 10 a Abs. 2 oder 3.</li> </ol> <p>Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, so kann dieser seine Verpflichtung nach Absatz 1 auf die Erstattung der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs beschränken, die er für die Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hätte; dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählte Schulform nur außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder wenn</p>	<p>(3) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform. wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie wegen der Festlegung von Schulbezirken besucht werden muss (§ 63 Abs. 3 Sätze 1 und 2),</li> <li>2. sie wegen der Festlegung eines gemeinsamen Schulbezirks besucht werden darf (§ 63 Abs. 3 Satz 3),</li> <li>3. sie aufgrund einer Überweisung nach § 59 Abs. 5 Satz 1, § 61 Abs. 3 Nr. 4, § 69 Abs. 2 Satz 1 oder einer Gestattung nach § 63 Abs. 3 Satz 4 besucht wird,</li> <li>4. sie aus dem in § 63 Abs. 4, § 137 oder § 138 Abs. 5 genannten Grund besucht wird und diese Schule die nächstgelegene mit dem nach § 63 Abs. 4, § 137 oder § 138 Abs. 5 gewählten Schulangebot ist, <b>oder</b></li> <li>5. sie, falls eine Berufseinstiegsschule oder eine Berufsfachschule besucht wird, die nächste Schule derselben Schulform mit dem gewählten Bildungsgang ist.</li> </ol> <p>Schulen, die wegen einer Aufnahmebeschränkung (§ 59 a) nicht besucht werden können, bleiben außer Betracht. Als Schulform im Sinne des Satzes 1 gilt auch die jeweils gewählte Form</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Gesamtschule nach § 12 oder § 183 b Abs. 1 oder</li> <li>2. der Oberschule nach § 10 a Abs. 2 oder 3.</li> </ol> <p>Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, so kann dieser seine Verpflichtung nach Absatz 1 auf die Erstattung der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs beschränken, die er für die Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hätte; dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählte Schulform nur außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist.</p>

eine Förderschule besucht wird.	
(4) Wird nicht die Schule besucht, bei deren Besuch ein Erstattungsanspruch bestünde, so werden die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der besuchten Schule erstattet, jedoch nur, soweit sie die nach Absatz 3 erstattungsfähigen Aufwendungen nicht überschreiten.	
(5) Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, wenn für den Weg <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zu der besuchten Schule oder</li> <li>2. zu derjenigen Schule, die nach Absatz 3 als nächste Schule gilt,</li> </ol> eine Beförderungsleistung des Trägers der Schülerbeförderung in Anspruch genommen werden kann.	
(6) Die Landkreise können mit den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden vereinbaren, dass von diesen die den Landkreisen als Träger der Schülerbeförderung obliegenden Aufgaben durchgeführt werden. Die Landkreise erstatten den Gemeinden und Samtgemeinden ihre Kosten mit Ausnahme der Verwaltungskosten.	
<b>§ 115</b> <b>Förderung des Schulbaus durch das Land</b>	
(1) Das Land kann Schulträgern nach Maßgabe des Landeshaushalts Zuwendungen zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, zum Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke sowie zur Erstausrüstung von Schulen gewähren, um eine gleichmäßige Ausgestaltung der Schulanlagen zu sichern. Die Zuwendungen können Zuweisungen oder zinslose Darlehen oder beides sein. Die Kosten für das Baugrundstück und die Erschließung gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten.	
(2) Zuwendungen können auch für die Modernisierung von Schulanlagen gewährt werden, soweit dies zur Deckung des Schulraumbedarfs erforderlich ist. Die Kosten für Modernisierungen sind zuwendungsfähig, wenn durch die Modernisierung die vorhandenen Schulanlagen den schulischen Anforderungen angepasst und in ihrem Gebrauchswert nachhaltig verbessert werden.	
(3) Zuwendungen können auch für die Ausstattung mit besonderen Einrichtungen gewährt werden.	
(4) Bei der Vergabe der Mittel sind die Leistungsfähigkeit des Schulträgers und die Dringlichkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.	

<p>(5) Schulträger, die Zuwendungen beantragen wollen, haben vorher das Raumprogramm und den Vorentwurf für den Bau mit einem Kostenvoranschlag der Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Das Kultusministerium kann verbindliche Richtwerte für die zuwendungsfähigen Kosten festlegen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 116</b> <b>Aufgabe von Schulanlagen</b></p>	
<p>Werden Schulanlagen, die nach dem 1. Januar 1966 mit Landesmitteln gefördert worden sind, nicht mehr für kommunale, soziale, kulturelle oder sportliche Zwecke genutzt oder werden sie veräußert, so ist dem Land grundsätzlich ein angemessener Wertausgleich für die gewährten Zuwendungen zu leisten. Eine Wertminderung der Schulanlage seit der Fertigstellung ist zu berücksichtigen. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere durch Verordnung zu regeln.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 117</b> <b>Beteiligung der Landkreise an den Schulbaukosten</b></p>	
<p>(1) Die Landkreise gewähren den kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und deren Zusammenschlüssen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Primarbereich Zuwendungen in Höhe von mindestens einem Drittel der notwendigen Schulbaukosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, zum Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke und für Erstaussstattungen,</li> <li>2. in den Sekundarbereichen Zuwendungen in Höhe von mindestens der Hälfte dieser Kosten.</li> </ol> <p>§ 115 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 Satz 2 ist anzuwenden.</p>	
<p>(2) Wird ein Gebäude für schulische Zwecke geleast und hat der Schulträger nach dem Vertrag das Recht, das Eigentum an dem Gebäude nach Ablauf der Vertragsdauer zu erwerben (Kaufoption), so können Zuwendungen gewährt werden für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Leasingraten in dem Umfang, in dem sie zur Anrechnung auf den Gesamtkaufpreis geleistet werden,</li> <li>2. den bei Wahrnehmung der Kaufoption zu entrichtenden Restkaufpreis,</li> </ol> <p>wenn das Leasing gegenüber den andernfalls aufzuwendenden Schulbau- und Finanzierungskosten wirtschaftlicher ist.</p>	

<p>(3) Zuwendungen können auch für größere Instandsetzungen, für die Ausstattung von Schulen mit besonderen Einrichtungen und für die Anschaffung von Fahrzeugen für die Schülerbeförderung gewährt werden.</p>	
<p>(4) Die Zuwendungen können Zuweisungen oder zinslose Darlehen oder beides sein. Bei der Vergabe der Mittel ist neben der Leistungsfähigkeit des Schulträgers die Dringlichkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.</p>	
<p>(5) Die Landkreise errichten zur Finanzierung des Schulbaus eine Kreisschulbaukasse; sie ist ein zweckgebundenes Sondervermögen des Landkreises. Aus ihr erhalten der Landkreis und die kreisangehörigen Schulträger Mittel zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Vorhaben. Die Landkreise erfüllen mit den Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse ihre Verpflichtungen nach Absatz 1.</p>	
<p>(6) Die Mittel der Kreisschulbaukasse werden, soweit die Rückflüsse aus gewährten Darlehen nicht ausreichen, zu zwei Dritteln vom Landkreis und zu einem Drittel von den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden aufgebracht. Die Beiträge der Gemeinden und Samtgemeinden sind nach der Zahl der in ihnen wohnenden Schülerinnen und Schüler des 1. bis 4. Grundschuljahrgangs zu bestimmen. Die Höhe der Beiträge regelt der Landkreis. Durch die Leistung der Beiträge erfüllen die Schulträger zugleich ihre Verpflichtung, Rücklagen für den Schulbau zu bilden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 118</b> <b>Beteiligung der Landkreise an den sonstigen Kosten</b></p>	
<p>(1) Zu den nicht unter § 117 fallenden Kosten der Schulen der Sekundarbereiche gewähren die Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden Zuweisungen in Höhe von mindestens 50 und höchstens 80 vom Hundert. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung näher zu bestimmen, zu welchen Kosten die Landkreise nach Satz 1 Zuweisungen zu gewähren haben.</p>	
<p>(2) Das Kultusministerium wird ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Verordnung den Mindestsatz von 50 vom Hundert für die Fälle zu erhöhen, in denen ein erheblicher Anteil der Schülerinnen und Schüler im Kreisgebiet die Schulen des Landkreises besucht. Dabei ist der Mindestsatz umso höher festzusetzen, je höher in den Sekundarbereichen der Anteil der von dem Landkreis beschulten Schülerinnen und Schüler an der Gesamtheit der Schülerinnen und Schüler ist, die die Schulen</p>	

der Gemeinden, der Samtgemeinden und des Landkreises besuchen. In der Verordnung ist auch zu bestimmen, in welchem Umfang dabei die Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen sind, die Teilzeitunterricht besuchen.	
<b>Achter Teil</b>	
<b>Staatliche Schulbehörden, Schulinspektion</b>	
<b>§ 119</b> <b>Schulbehörden</b>	
Schulbehörden sind <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Kultusministerium als oberste Schulbehörde,</li> <li>2. die Landesschulbehörde als nachgeordnete Schulbehörden.</li> </ol>	
<b>§ 120</b> <b>Aufgaben und Zuständigkeiten</b>	
(1) Die Schulbehörden haben die Entwicklung des Schulwesens zu planen, zu gestalten und die Schulen und Schulträger zu beraten. Sie nehmen die Aufgaben der schulpsychologischen Beratung wahr.	
(2) Die Schulbehörden haben darauf hinzuwirken, dass das Schulwesen den geltenden Vorschriften entspricht.	
(3) Die Schulbehörden üben die Fachaufsicht über die Schulen aus.	
(4) Eine Schulbehörde kann an Stelle einer nachgeordneten Behörde tätig werden, wenn diese eine Weisung innerhalb einer bestimmten Frist nicht befolgt oder wenn Gefahr im Verzuge ist.	
(5) Die Schulbehörden üben die Aufsicht über die Verwaltung und Unterhaltung der Schulen durch die Schulträger, unbeschadet der Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörden, aus.	
(6) Die nachgeordnete Schulbehörde ist zuständig, soweit nichts anderes durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift bestimmt ist.	
(7) Die oberste Schulbehörde kann im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde Befugnisse der Schulbehörden auf andere Landesbehörden übertragen.	

<p style="text-align: center;"><b>§ 120 a</b> <b>Beratung und Unterstützung</b></p>	
<p>Die Schulbehörden gewährleisten die Beratung und Unterstützung der Schulen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 121</b> <b>Fachaufsicht</b></p>	
<p>(1) Die Fachaufsicht soll so gehandhabt werden, dass die Eigenverantwortlichkeit der Schule (§ 32) nicht beeinträchtigt wird. Auch außerhalb eines Widerspruchsverfahrens (§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung) ist der Schule grundsätzlich Gelegenheit zu geben, die von ihr getroffene Maßnahme vor der Entscheidung der Schulbehörde noch einmal zu überprüfen.</p>	
<p>(2) Die Schulbehörden können pädagogische Bewertungen sowie unterrichtliche und pädagogische Entscheidungen im Rahmen der Fachaufsicht nur aufheben oder abändern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. diese gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen,</li> <li>2. bei ihnen von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde oder</li> <li>3. sie gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen.</li> </ol>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 122</b> <b>Lehrpläne für den Unterricht</b></p>	
<p>(1) Der Unterricht in allgemein bildenden Schulen wird auf der Grundlage von Lehrplänen (Kerncurricula) erteilt. Diese werden vom Kultusministerium erlassen. Sie beschreiben fachbezogene Kompetenzen, über die Schülerinnen und Schüler am Ende des Primarbereichs, des Sekundarbereichs I und des Sekundarbereichs II verfügen sollen. Die Lehrpläne konkretisieren die Ziele und Vorgaben für Schulformen und Schuljahrgänge (Bildungsstandards). Sie benennen die allgemeinen und fachlichen Ziele der einzelnen Unterrichtsfächer, bestimmen die erwarteten Lernergebnisse und legen die verbindlichen Kerninhalte des Unterrichts fest. Die Lehrkräfte haben die Aufgabe, den Unterricht in eigener pädagogischer Verantwortung derart zu gestalten, dass die fachbezogenen Kompetenzen erworben, die Bildungsstandards erreicht und dabei die Interessen der Schülerinnen und Schüler einbezogen werden.</p>	

<p>(2) Der Unterricht in berufsbildenden Schulen wird auf der Grundlage von Rahmenrichtlinien erteilt. Diese werden vom Kultusministerium erlassen und müssen die allgemeinen und fachlichen Ziele der einzelnen Unterrichtsfächer sowie didaktische Grundsätze, die sich an den Qualifikationszielen des jeweiligen Unterrichtsfaches zu orientieren haben, enthalten sowie verbindliche und fakultative Unterrichtsinhalte in einem sinnvollen Verhältnis so zueinander bestimmen, dass die Lehrkräfte in die Lage versetzt werden, die vorgegebenen Ziele in eigener pädagogischer Verantwortung zu erreichen und Interessen der Schülerinnen und Schüler einzubeziehen.</p>	
<p>(3) Bevor Lehrpläne nach Absatz 1 und Rahmenrichtlinien erlassen werden, unterrichtet das Kultusministerium rechtzeitig den Landtag über den Entwurf und die Stellungnahme des Landesschulbeirats.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 123</b> <b>Verhältnis zu kommunalen Körperschaften</b></p>	
<p>(1) Die Schulbehörden und die Landkreise oder die kreisfreien Städte arbeiten in Schulangelegenheiten vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig über diejenigen Angelegenheiten des eigenen Zuständigkeitsbereichs, die wesentliche Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Aufgaben des anderen Teils haben. Insbesondere unterrichten sie sich gegenseitig über Angelegenheiten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Entwicklung des regionalen Bildungsangebots,</li> <li>2. der Auswahl eines Standorts einer Schule innerhalb eines Ortes,</li> <li>3. der Schulbauplanung und -finanzierung,</li> <li>4. der Bestimmung des Schulbezirks von Schulen,</li> <li>5. der Schülerbeförderung,</li> <li>6. der Einführung und Erweiterung von Schulformen sowie der Fortentwicklung des Schulwesens, soweit davon die Schulträger-schaft berührt wird,</li> <li>7. der Ausstattung von Schulanlagen.</li> </ol> <p>Bei allen wichtigen Maßnahmen soll der andere Teil so frühzeitig unterrichtet werden, dass er seine Auffassung darlegen kann, bevor über die Maßnahme entschieden wird. Jeder Teil kann verlangen, dass die Angelegenheit gemeinsam erörtert wird.</p>	
<p>(2) Die in Absatz 1 geregelte Pflicht zur Zusammenarbeit besteht auch zwischen den Schulbehörden und den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden, soweit wichtige Entscheidungen zu treffen sind,</p>	

die sich aus der Schulträgerschaft ergeben oder diese berühren.	
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personalan- gelegenheiten.	
<b>§ 123 a</b> <b>Qualitätsermittlung, Schulinspektion, Evaluation</b>	
(1) Eine der obersten Schulbehörde nachgeordnete Behörde ermittelt die Qualität der einzelnen öffentli- chen Schulen und darüber hinaus die Qualität des Schulsystems mit dem Ziel, Maßnahmen der Quali- tätsverbesserung zu ermöglichen.	(1) Eine der obersten Schulbehörde nachgeordnete Behörde ermittelt die Qualität der einzelnen öffentli- chen Schulen <b>und der regionalen Zentren für inklu- sive Bildung</b> und darüber hinaus die Qualität des Schulsystems mit dem Ziel, Maßnahmen der Quali- tätsverbesserung zu ermöglichen.
(2) Der Behörde obliegt die Durchführung von Schu- linspektionen und erforderlicher weiterer Evaluatio- nen zu Einzelaspekten des Schulsystems.	
(3) Die Behörde ermittelt die Qualität der einzelnen Schulen auf der Grundlage eines standardisierten Qualitätsprofils. Eine Bewertung einzelner Lehrkräf- te findet nicht statt.	(3) Die Behörde ermittelt die Qualität der einzelnen Schulen <b>und der regionalen Zentren für inklusive Bildung</b> auf der Grundlage eines standardisierten Qua- litätsprofils. Eine Bewertung einzelner Lehrkräfte findet nicht statt.
(4) Die Ergebnisse werden an die Schule, den Schul- träger und an die nachgeordnete Schulbehörde über- mittelt.	(4) Die Ergebnisse werden an die Schule <b>und die regi- onalen Zentren für inklusive Bildung</b> , den Schulträ- ger und an die nachgeordnete Schulbehörde übermit- telt.
<b>Neunter Teil</b> <b>Religionsunterricht, Unterricht Werte und Nor- men</b>	
<b>§ 124</b> <b>Religionsunterricht</b>	
(1) Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Für mindestens zwölf Schülerinnen oder Schüler desselben Bekenntnisses ist an einer Schule Religionsunterricht einzurichten.	
(2) Über die Teilnahme am Religionsunterricht be- stimmen die Erziehungsberechtigten. Nach der Voll- endung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülerinnen und Schülern zu. Die Nichtteilnahme am Religionsunterricht ist der Schulleitung schrift- lich zu erklären.	
(3) An Fachschulen für pädagogische oder sozial- pflegerische Berufe ist der Religionsunterricht Pflichtfach oder Wahlfach; an den übrigen Fachschu- len sollen Arbeitsgemeinschaften im Fach Religion	

<p>ingerichtet werden, wenn sich zu ihnen mindestens zwölf Schülerinnen oder Schüler eines Bekenntnisses anmelden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 125</b> <b>Mitwirkung der Religionsgemeinschaften am Religionsunterricht</b></p>	
<p>Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Die Schulbehörden erlassen die Richtlinien und genehmigen die Lehrbücher im Einvernehmen mit den Religionsgemeinschaften.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 126</b> <b>Einsichtnahme in den Religionsunterricht</b></p>	
<p>Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts haben die Religionsgemeinschaften das Recht, sich davon zu überzeugen, ob der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird. Die näheren Umstände der Einsichtnahme sind vorher mit den staatlichen Schulbehörden abzustimmen. Die Religionsgemeinschaften können als Beauftragte für die Einsichtnahme Religionspädagoginnen oder Religionspädagogen an Hochschulen oder geeignete Beamtinnen oder Beamte des staatlichen Schuldienstes oder im Einvernehmen mit der Schulbehörde auch andere erfahrene Pädagoginnen oder Pädagogen bestellen; soweit die Religionsgemeinschaften von diesem Recht keinen Gebrauch machen, können sie bei Zweifeln, ob in bestimmten Einzelfällen der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird, durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen ihrer Oberbehörde, die oder der im Einvernehmen mit der Schulbehörde zu bestellen ist, Einsicht nehmen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 127</b> <b>Erteilung von Religionsunterricht</b></p>	
<p>(1) Keine Lehrkraft ist verpflichtet, Religionsunterricht zu erteilen oder die Leitung von Arbeitsgemeinschaften im Fach Religion an Fachschulen zu übernehmen.</p>	
<p>(2) Bei der Erteilung von Religionsunterricht dürfen Lehrkräfte in ihrem Erscheinungsbild ihre religiöse Überzeugung ausdrücken.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 128</b> <b>Unterricht Werte und Normen</b></p>	
<p>(1) Wer nicht am Religionsunterricht teilnimmt, ist</p>	

<p>statt dessen zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, wenn die Schule diesen Unterricht eingerichtet hat. Für diejenigen, für die Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft als ordentliches Lehrfach eingeführt ist, entsteht die Verpflichtung nach Satz 1 erst nach Ablauf eines Schuljahres, in dem Religionsunterricht nicht erteilt worden ist. Die Schule hat den Unterricht Werte und Normen als ordentliches Lehrfach vom 5. Schuljahrgang an einzurichten, wenn mindestens zwölf Schülerinnen oder Schüler zur Teilnahme verpflichtet sind. In der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg kann die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen auch durch die Teilnahme am Unterricht im Fach Philosophie erfüllt werden, wenn die Schule diesen Unterricht eingerichtet hat.</p>	
<p>(2) Im Fach Werte und Normen sind religionskundliche Kenntnisse, das Verständnis für die in der Gesellschaft wirksamen Wertvorstellungen und Normen und der Zugang zu philosophischen, weltanschaulichen und religiösen Fragen zu vermitteln.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Zehnter Teil</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Grundschulen für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 129</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeines</b></p>	
<p>(1) Auf Antrag von Erziehungsberechtigten sind öffentliche Grundschulen für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses zu errichten.</p>	
<p>(2) Der Lehrkörper einer solchen Schule setzt sich aus Lehrkräften zusammen, die dem gleichen Bekenntnis wie die Schülerinnen und Schüler angehören.</p>	
<p>(3) Schülerinnen und Schüler, die diesem Bekenntnis nicht angehören, können aufgenommen werden, soweit dadurch der Anteil der bekenntnisfremden Schülerinnen und Schüler an der Gesamtschülerzahl den in § 157 Abs. 1 Satz 1 genannten Vomhundertsatz nicht überschreitet. Das Kultusministerium kann auf Antrag des Schulträgers, der nur im Einvernehmen mit der Schule gestellt werden kann, eine Ausnahme zulassen; über die Erteilung des Einvernehmens der Schule entscheidet der Schulvorstand. Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach den Sätzen 2 und 4 sowie die Auswahl und das Aufnahmeverfahren, durch Verordnung zu regeln. Durch die Verordnung können vorübergehende oder auf örtlichen Besonderheiten beruhende Aus-</p>	

<p>nahmen nach Satz 2 zugelassen werden. § 52 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 130</b> <b>Antragsvoraussetzungen</b></p>	
<p>Schulen nach § 129 dürfen nur dann errichtet werden, wenn daneben der Fortbestand oder die Errichtung mindestens einzügiger Grundschulen für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse mit zumutbaren Schulwegen möglich bleibt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 131</b> <b>Antragsverfahren</b></p>	
<p>(1) Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Einzugsbereich der Grundschulen des-selben Schulträgers haben. Die Schülerinnen und Schüler müssen dem Bekenntnis angehören, für das die Schule beantragt wird, und in dem in Satz 1 genannten Einzugsbereich eine Grundschule für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse besuchen.</p>	
<p>(2) In einem Einzugsbereich (Absatz 1 Satz 1) mit einer Einwohnerzahl von weniger als 5000 müssen Anträge für mindestens 120 Schülerinnen oder Schüler gestellt werden. Diese Zahl (Antragszahl) steigt für je angefangene weitere 2000 Einwohnerinnen und Einwohner um 60, jedoch nicht über 240 hinaus.</p>	
<p>(3) Die Schulbehörde kann auch die Antragstellung aus einem Gebiet zulassen, das die Einzugsbereiche der Grundschulen benachbarter Schulträger mit umfasst. Voraussetzung dafür ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Schülerinnen oder Schülern der Weg zu der beantragten Schule zugemutet werden kann und</li> <li>2. alle beteiligten Schulträger zustimmen.</li> </ol> <p>Die Antragszahl bestimmt sich nach der Gesamteinwohnerzahl des Antragsbereichs; doch müssen in demjenigen Einzugsbereich (Absatz 1 Satz 1), in dem die beantragte Schule errichtet werden soll, mindestens 75 vom Hundert der Antragszahl erreicht werden, die nach Absatz 2 für ihn allein erforderlich sein würde.</p>	
<p>(4) Der Antrag muss von den Antragstellenden persönlich bis zum 31. Oktober des laufenden Schuljahres beim Schulträger zu Protokoll erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden.</p>	

<p><b>§ 132</b> <b>Weitere Voraussetzungen</b></p>	
<p>Die Errichtung der Schule setzt voraus, dass bis zum 31. Januar des laufenden Schuljahres eine ausreichende Anzahl von Kindern für diese Schule angemeldet ist. Die Errichtung der Schule ist abzulehnen, wenn ihr Bestand nicht für mindestens vier Jahre gewährleistet erscheint.</p>	
<p><b>§ 133</b> <b>Entscheidung</b></p>	
<p>(1) Über den Antrag entscheidet der Schulträger. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung durch die Schulbehörde. Erforderlichenfalls kann diese auch an Stelle des Schulträgers entscheiden.</p>	
<p>(2) Wird dem Antrag stattgegeben, so ist eine Schule nach § 129 zum Beginn des nächsten Schuljahres zu errichten.</p>	
<p>(3) Können die für die neue Schule erforderlichen Räume zu diesem Termin nicht bereitgestellt werden, so kann die Errichtung der Schule um höchstens zwei Jahre hinausgeschoben werden. Eine dahingehende Entscheidung des Schulträgers muss bis zum 31. Mai des laufenden Schuljahres getroffen worden sein. Sie bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde; die Genehmigung kann nur im Einvernehmen mit der Schulbehörde erteilt werden.</p>	
<p><b>§ 134</b> <b>Wiederholung des Antrags</b></p>	
<p>Ein erfolglos gebliebener Antrag kann erst nach Ablauf von zwei Jahren wiederholt werden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf desjenigen Schuljahres, in dem über den Antrag entschieden worden ist.</p>	
<p><b>§ 135</b> <b>Zusammenlegung und Umwandlung von Schulen</b></p>	
<p>(1) Bei den Maßnahmen zur Bildung besser gegliederter Schulen ist auf die bekenntnismäßige Zusammensetzung der Schülerschaft Rücksicht zu nehmen.</p>	
<p>(2) Schulen nach § 129 sind grundsätzlich nur mit Schulen gleicher Art zu vereinigen. Dasselbe gilt für solche Schulen für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse, bei denen mindestens 80 vom Hundert der Schülerschaft dem gleichen Bekenntnis angehören. Die in Satz 1 genannten Schulen können mit den in Satz 2 genannten Schulen vereinigt werden, wenn</p>	

<p>Schulen gleicher Art in zumutbarer Entfernung nicht vorhanden sind.</p>	
<p>(3) Wenn Schulen nach § 129 oder die in Absatz 2 Satz 2 genannten Schulen nicht oder nur zum Teil jahrgangsweise gegliedert sind und durch Anwendung des Absatzes 2 die Bildung einer besser gegliederten Schule nicht zu erreichen ist, können diese Schulen auch mit anderen Schulen vereinigt werden. Sind Schulen nach § 129 oder die in Absatz 2 Satz 2 genannten Schulen jahrgangsweise gegliedert, so können sie dennoch mit anderen Schulen vereinigt werden, wenn für jede der betroffenen Schulen der Schulträger und die Erziehungsberechtigten von mehr als der Hälfte der Schülerschaft zustimmen.</p>	
<p>(4) Wenn an einer Vereinigung von Schulen zur Bildung einer besser gegliederten Schule</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Schule für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse oder</li> <li>2. bekenntnisverschiedene Schulen für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses beteiligt sind,</li> </ol> <p>so entsteht eine Schule für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse.</p>	
<p>(5) Eine Schule nach § 129 soll in eine Schule für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse umgewandelt werden, wenn bei einer Abstimmung die Mehrheit der Erziehungsberechtigten der Umwandlung zustimmt. Über die Umwandlung entscheidet der Schulträger; die Entscheidung bedarf der Genehmigung der Schulbehörde. Abstimmungen über eine Umwandlung finden statt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erziehungsberechtigten von mindestens 10 vom Hundert der Schülerinnen und Schüler dies schriftlich beantragen,</li> <li>2. der Schulträger dies beschließt oder</li> <li>3. der Anteil der bekenntnisfremden Schülerinnen und Schüler an der Gesamtschülerzahl den in § 157 Abs. 1 Satz 1 genannten Vomhundertsatz in vier aufeinander folgenden Schuljahren überschreitet.</li> </ol> <p>§ 134 ist entsprechend anzuwenden.</p>	
<p><b>§ 136</b>  <b>Errichtung von Grundschulen für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse</b></p>	
<p>Besteht im Gebiet eines Schulträgers keine ausreichende Anzahl von öffentlichen Grundschulen für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse, so sind eine oder mehrere solcher Schulen zu errichten, sobald eine genügende Zahl von Schülerinnen oder</p>	

Schülern für diese Schulen angemeldet ist.	
<b>§ 137</b> <b>Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler</b>	
In eine Schule nach § 129 können Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet eines benachbarten Schulträgers aufgenommen werden. § 129 Abs. 3 bleibt unberührt.	
<b>§ 138</b> <b>Sonderregelung für den Bereich des ehemaligen Landes Oldenburg</b>	
(1) Im Bereich des ehemaligen Landes Oldenburg gelten die folgenden besonderen Regelungen.	
(2) Abweichend von § 129 Abs. 3 können auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die diesem Bekenntnis nicht angehören, wenn ihnen der Weg zu anderen Schulen nicht zugemutet werden kann.	
(3) § 129 Abs. 2 findet für den dem Mehrheitsbekenntnis angehörenden Schüleranteil Anwendung; für den übrigen Schüleranteil findet § 52 Abs. 5 Anwendung.	
(4) Besteht im Gebiet eines Schulträgers keine Grundschule für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse, so findet bei der Errichtung von Schulen nach § 129 § 130 keine Anwendung. Besteht im Gebiet eines Schulträgers nur eine Schule nach § 129, so muss auch bei Errichtung einer weiteren Schule gleicher Art die zweizügige Gliederung der bestehenden Schule gewährleistet sein.	
(5) Besteht im Gebiet eines Schulträgers keine Grundschule für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse, so können Schülerinnen und Schüler in eine benachbarte Grundschule für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse aufgenommen werden, wenn ihnen der Weg zu dieser Schule zugemutet werden kann.	

<p><b>Elfter Teil</b></p> <p><b>Schulen in freier Trägerschaft</b></p>	
<p><b>Erster Abschnitt</b></p> <p><b>Allgemeines</b></p>	
<p><b>§ 139</b></p> <p><b>Verhältnis zum öffentlichen Schulwesen</b></p>	
<p>Schulen in freier Trägerschaft ergänzen im Rahmen des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes das öffentliche Schulwesen und nehmen damit eine wichtige Aufgabe zur Herstellung der Vielfalt im Schulwesen wahr. Die Zusammenarbeit zwischen anerkannten Schulen in freier Trägerschaft und öffentlichen Schulen ist zu fördern; § 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	
<p><b>§ 140</b></p> <p><b>Bezeichnung der Schulen in freier Trägerschaft und der freien Unterrichtseinrichtungen</b></p>	
<p>(1) Schulen in freier Trägerschaft haben eine Bezeichnung zu führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen ausschließt. Zumindest aus einem Untertitel der Bezeichnung muss hervorgehen, ob es sich bei der Schule um eine Ersatzschule (§ 142) oder um eine Ergänzungsschule (§ 158 Abs. 1) handelt. Im Übrigen sind die für die Bezeichnung öffentlicher Schulen geltenden Regeln zu beachten. Ein Zusatz, der auf staatliche Genehmigung oder Anerkennung hinweist, ist zulässig.</p>	
<p>(2) Freie Unterrichtseinrichtungen dürfen keine Bezeichnungen führen, die zur Verwechslung mit Schulen im Sinne dieses Gesetzes Anlass geben können.</p>	
<p><b>§ 141</b></p> <p><b>Geltung anderer Vorschriften dieses Gesetzes</b></p>	
<p>(1) Für Ersatzschulen sowie für Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161 gelten die §§ 2, 3 Abs. 2 Satz 2, §§ 4 bis 6 und §§ 9 bis 22 entsprechend. Im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule (§ 2) kann ein auf religiöser oder weltanschaulicher Grundlage eigenverantwortlich geprägter und gestalteter Unterricht erteilt werden.</p>	
<p>(2) Die § 72 bis 81, 85 und 87 gelten für die in Absatz 1 genannten Schulen, soweit der Schulträger keine abweichende Regelung getroffen hat. Eine</p>	

<p>abweichende Regelung muss mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Schule und die Klassen oder die ihnen entsprechenden organisatorischen Gliederungen eine Schülervertretung vorsehen,</li> <li>2. eine Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Konferenzen in den Fällen zulassen, in denen sie die Erörterung bestimmter Anträge wünschen, mit Ausnahme von Anträgen zur Unterrichtsverteilung und zu den Stundenplänen, zur Anrechnung von Stunden auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte, zur Regelung der Vertretungsstunden und zur Tätigkeit der pädagogischen Hilfskräfte sowie zu den in § 36 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 genannten Beratungsgegenständen,</li> <li>3. eine Anhörung der Schülervertretung vor grundsätzlichen Entscheidungen über die Organisation der Schule, den Inhalt des Unterrichts und die Leistungsbewertung sowie eine Erörterung der Unterrichtsplanung und -gestaltung mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern vorsehen.</li> </ol>	
<p>(3) § 113 Abs. 3 und § 114 sind entsprechend anzuwenden. Wenn eine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung besucht wird, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht (§ 114 Abs. 3) für den Weg zur nächsten entsprechenden Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung mit dem gewünschten Bildungsgang.</p>	
<p><b>Zweiter Abschnitt</b></p> <p><b>Ersatzschulen</b></p>	
<p><b>§ 142</b></p> <p><b>Allgemeines</b></p>	
<p>Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, wenn sie in ihren Lern- und Erziehungszielen öffentlichen Schulen entsprechen, die im Land Niedersachsen vorhanden oder grundsätzlich vorgesehen sind. Abweichungen in den Lehr- und Erziehungsmethoden und in den Lehrstoffen sind zulässig.</p>	<p>Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, wenn sie in ihren Lern- und Erziehungszielen, <b>einschließlich der Verwirklichung von Inklusion</b>, öffentlichen Schulen entsprechen, die im Land Niedersachsen vorhanden oder grundsätzlich vorgesehen sind. Abweichungen in den Lehr- und Erziehungsmethoden und in den Lehrstoffen sind zulässig.</p>
<p><b>§ 143</b></p> <p><b>Genehmigung</b></p>	
<p>(1) Ersatzschulen dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Schulbehörde errichtet und betrieben</p>	

werden.	
(2) Die Genehmigung beschränkt sich auf die Schulform und innerhalb einer Schulform auf die Fachrichtung, für die sie ausgesprochen worden ist. Bei berufsbildenden Schulen kann die Genehmigung darüber hinaus auf einzelne Teile einer Schulform und auf Schwerpunkte einer Fachrichtung beschränkt werden.	
(3) Mit der Genehmigung erhält die Schule das Recht, schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aufzunehmen.	
<b>§ 144</b> <b>Schulische Voraussetzungen der Genehmigung</b>	
(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Ersatzschule in ihren Lernzielen und Einrichtungen sowie in der Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht und wenn eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Für Grundschulen und Hauptschulen in freier Trägerschaft sind die Vorschriften des Artikels 7 Abs. 5 des Grundgesetzes maßgebend.	
(2) Dass die innere und äußere Gestaltung der Ersatzschule von den Anforderungen abweicht, die an entsprechende öffentliche Schulen gestellt werden, steht der Genehmigung nicht entgegen, wenn die Gestaltung der Ersatzschule als gleichwertig anzusehen ist.	
(3) Die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte sind nur erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an den entsprechenden öffentlichen Schulen gleichwertig sind. Auf diesen Nachweis kann verzichtet werden, wenn die wissenschaftliche und pädagogische Eignung der Lehrkraft durch andersartige gleichwertige Leistungen nachgewiesen wird. Der Nachweis der pädagogischen Eignung kann im Rahmen der Tätigkeit an der Ersatzschule innerhalb einer von der Schulbehörde zu bestimmenden Frist erbracht werden.	
<b>§ 145</b> <b>Sonstige Voraussetzungen der Genehmigung</b>	
(1) Voraussetzung der Genehmigung ist ferner, dass <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist,</li> <li>2. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Träger oder die Leiterin oder</li> </ol>	(1) Voraussetzung der Genehmigung ist ferner, dass <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist,</li> <li>2. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Träger oder die Leiterin oder</li> </ol>

<p>der Leiter der Schule</p> <p>a) nicht die für die Verwaltung oder Leitung der Schule erforderliche Eignung besitzt oder</p> <p>b) keine Gewähr dafür bietet, nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung zu verstoßen,</p> <p>3. die Schuleinrichtungen den allgemeinen gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Anforderungen entsprechen.</p>	<p>der Leiter der Schule</p> <p>a) nicht die für die Verwaltung oder Leitung der Schule erforderliche Eignung besitzt oder</p> <p>b) keine Gewähr dafür bietet, nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung zu verstoßen,</p> <p>3. die Schuleinrichtungen den allgemeinen gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Anforderungen entsprechen,</p> <p>4. <b>das Schulprogramm der Schule die Umsetzung des Inklusionskonzepts vorsieht und die Durchführbarkeit der hierzu erforderlichen Maßnahmen gesichert ist.</b></p>
<p>(2) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte an einer Ersatzschule ist nur genügend gesichert, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist,</li> <li>2. der Anspruch auf Urlaub und die regelmäßige Pflichtstundenzahl festgelegt sind,</li> <li>3. die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrkräfte an gleichartigen oder gleichwertigen öffentlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Zeitabschnitten gezahlt werden und</li> <li>4. für die Lehrkräfte eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der Angestelltenversicherung entspricht.</li> </ol>	
<p>(3) Für Ordenslehrkräfte entfallen die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 2.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 146</b> <b>Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen</b></p>	
<p>Jeder Wechsel in der Schulleitung und jede wesentliche Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte sowie der Schuleinrichtungen sind der Schulbehörde anzuzeigen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 147</b> <b>Zurücknahme, Erlöschen und Übergang der Genehmigung</b></p>	
<p>(1) Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren oder später weggefallen sind und dem Mangel trotz Aufforderung der Schulbehörde innerhalb einer bestimmten Frist</p>	

nicht abgeholfen worden ist.	
(2) Die Genehmigung erlischt, wenn der Träger die Schule nicht binnen eines Jahres eröffnet, wenn sie geschlossen oder ohne Zustimmung der Schulbehörde ein Jahr lang nicht betrieben wird.	
(3) Die Genehmigung geht auf einen neuen Träger über, <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn dieser eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft ist, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt, oder</li> <li>2. wenn die Schulbehörde vor dem Wechsel der Trägerschaft den Übergang der Genehmigung ausdrücklich zugelassen hat.</li> </ol> <p>In allen übrigen Fällen erlischt die Genehmigung, wenn der Träger der Schule wechselt. Ist der Träger eine natürliche Person, so besteht die Genehmigung noch sechs Monate nach deren Tod fort. Die Schulbehörde kann diese Frist auf Antrag verlängern.</p>	
<b>§ 148</b> <b>Anerkannte Ersatzschulen</b>	
(1) Einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die an gleichartige oder gleichwertige öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt, ist auf ihren Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule zu verleihen. Die Anerkennung bedarf der Schriftform. Sie erstreckt sich auf die Schulform und die Fachrichtung, für die sie ausgesprochen worden ist.	
(2) Anerkannte Ersatzschulen sind verpflichtet, bei der Aufnahme und Versetzung von Schülerinnen und Schülern sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen zu beachten. Bei Abschlussprüfungen führt eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulbehörde den Vorsitz. Mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das Recht, Zeugnisse zu erteilen, die dieselbe Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Schulen. Auf Antrag kann dieses Recht auf die Abschluss- oder Reifeprüfung beschränkt werden.	
(3) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Voraussetzungen für die Anerkennung im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren oder später weggefallen sind und dem Mangel trotz Aufforderung der Schulbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist,</li> <li>2. die Schule wiederholt gegen die ihr nach Absatz 2 Satz 1 obliegenden Verpflichtun-</li> </ol>	

<p>gen verstößt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 149</b> <b>Finanzhilfe</b></p>	
<p>(1) Das Land gewährt den Trägern der anerkannten Ersatzschulen sowie der Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung nach Ablauf von drei Jahren seit der Aufnahme des Schulbetriebs der Schule auf Antrag Finanzhilfe als Zuschuss zu den laufenden Betriebskosten.</p>	
<p>(2) Wird das Unterrichtsangebot der Ersatzschule eines finanzhilfeberechtigten Trägers nur durch eine andere Organisation einer bereits vorhandenen Schulform oder durch einen anderen Schwerpunkt einer bereits vorhandenen Fachrichtung geändert oder ergänzt, so gewährt das Land die Finanzhilfe auf Antrag vom Zeitpunkt der Anerkennung nach § 148 an. Wird das Unterrichtsangebot der Ersatzschule eines finanzhilfeberechtigten Trägers lediglich um einen Schulzweig einer anderen Schulform, eine andere Förderschulart, eine andere Schulform einer schon vorhandenen Fachrichtung oder um eine Fachrichtung einer Schulform erweitert, die bereits in einer verwandten Fachrichtung geführt wird, so gewährt das Land die Finanzhilfe bezüglich des erweiterten Angebotes auf Antrag bereits nach Ablauf eines Jahres nach der Genehmigung für das erweiterte Angebot nach § 143. Kommt für das erweiterte Angebot eine Anerkennung nach § 148 in Betracht, so wird die entsprechende Finanzhilfe frühestens vom Zeitpunkt dieser Anerkennung an gewährt.</p>	
<p>(3) Bei einem Wechsel des Trägers der Schule beginnt die Frist des Absatzes 1 nur dann erneut zu laufen, wenn die Genehmigung nach § 147 Abs. 3 Satz 2 erloschen ist.</p>	
<p>(4) Der Anspruch auf Finanzhilfe besteht nicht oder erlischt, wenn der Träger der Ersatzschule einen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erzielt oder erstrebt. Ist der Träger einer Ersatzschule eine Körperschaft (§ 51 Satz 2 der Abgabenordnung), so hat er nur dann einen Anspruch auf Finanzhilfe, wenn er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt (§ 52 der Abgabenordnung).</p>	
<p>(5) Der Anspruch ist für jedes Schuljahr (§ 28) innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Ablauf des Schuljahres geltend zu machen. Auf Antrag gewährt das Land Abschlagszahlungen.</p>	

<b>§ 150 Berechnung der Finanzhilfe</b>																							
<p>(1) Die Finanzhilfe für ein Schuljahr setzt sich aus einem Grundbetrag nach Absatz 2 und zusätzlichen Leistungen nach den Absätzen 8 und 9 zusammen. Hat das Land beamtete Lehrkräfte unter Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an der Ersatzschule beurlaubt, so vermindert sich der Grundbetrag um die Beträge, die das Land für die beurlaubten Lehrkräfte aufgewendet hat (bereinigter Grundbetrag).</p>																							
<p>(2) Der Grundbetrag ergibt sich aus der Vervielfachung der Durchschnittszahl der Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule nach den Sätzen 2 bis 4 mit dem vom Kultusministerium festzusetzenden Schülerbetrag nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6; er kann sich nach Maßgabe des Absatzes 7 erhöhen. Die Durchschnittszahl ist der Mittelwert der Zahlen der Schülerinnen und Schüler am 15. November und am 15. März des Schuljahres, an Förderschulen jedoch der Mittelwert der Zahlen der Schülerinnen und Schüler an den genannten Stichtagen, für die ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt worden ist, der dem Schwerpunkt der Schule entspricht, oder die auf Veranlassung der Schulbehörde die Förderschule besuchen und für die eine entsprechende Feststellung bevorsteht. Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer Maßnahme der beruflichen Bildung individuell gefördert werden und denen aufgrund eines Gesetzes Lehrgangskosten erstattet werden, bleiben bei der Errechnung der Durchschnittszahl unberücksichtigt. Abweichend von Satz 3 werden aber Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die wegen einer gesundheitlichen Schädigung oder der Auswirkung einer Behinderung zu ihrer Wiedereingliederung in den Beruf der besonderen Hilfen eines Berufsförderungswerkes bedürfen.</p>	<p>(2) Der Grundbetrag ergibt sich aus der Vervielfachung der Durchschnittszahl der Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule nach den Sätzen 2 bis 4 mit dem vom Kultusministerium festzusetzenden Schülerbetrag nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6; er kann sich nach Maßgabe des Absatzes 7 erhöhen. Die Durchschnittszahl ist der Mittelwert der Zahlen der Schülerinnen und Schüler am 15. November und am 15. März des Schuljahres. Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer Maßnahme der beruflichen Bildung individuell gefördert werden und denen aufgrund eines Gesetzes Lehrgangskosten erstattet werden, bleiben bei der Errechnung der Durchschnittszahl unberücksichtigt. Abweichend von Satz 3 werden aber Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die wegen einer gesundheitlichen Schädigung oder der Auswirkung einer Behinderung zu ihrer Wiedereingliederung in den Beruf der besonderen Hilfen eines Berufsförderungswerkes bedürfen.</p>																						
<p>(3) Der Schülerbetrag ergibt sich durch Vervielfachung des Stundensatzes nach Satz 2 nach Art des einzusetzenden Lehrpersonals oder Zusatzpersonals mit den Stunden je Schülerin oder Schüler (Schülerstunden) nach Absatz 4 oder 6. Die Stundensätze betragen</p> <p>1. für Lehrpersonal an allgemein bildenden Schulen an</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a) Grundschulen</td> <td style="text-align: right;">1680 Euro,</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b) Hauptschulen</td> <td style="text-align: right;">1712 Euro,</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c) Realschulen</td> <td style="text-align: right;">2009 Euro,</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">d) Oberschulen</td> <td style="text-align: right;">1 968 Euro,</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">e) Gymnasien</td> <td style="text-align: right;">2373 Euro und</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">f) Förderschulen</td> <td style="text-align: right;">1974 Euro;</td> </tr> </table>	a) Grundschulen	1680 Euro,	b) Hauptschulen	1712 Euro,	c) Realschulen	2009 Euro,	d) Oberschulen	1 968 Euro,	e) Gymnasien	2373 Euro und	f) Förderschulen	1974 Euro;	<p>(3) Der Schülerbetrag ergibt sich durch Vervielfachung des Stundensatzes nach Satz 2 nach Art des einzusetzenden Lehrpersonals oder Zusatzpersonals mit den Stunden je Schülerin oder Schüler (Schülerstunden) nach Absatz 4 oder 6. Die Stundensätze betragen</p> <p>1. für Lehrpersonal an allgemein bildenden Schulen an</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a) Grundschulen</td> <td style="text-align: right;">1680 Euro,</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b) Hauptschulen</td> <td style="text-align: right;">1712 Euro,</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c) Realschulen</td> <td style="text-align: right;">2009 Euro,</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">d) Oberschulen</td> <td style="text-align: right;">1 968 Euro,</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">e) Gymnasien</td> <td style="text-align: right;">2373 Euro und</td> </tr> </table>	a) Grundschulen	1680 Euro,	b) Hauptschulen	1712 Euro,	c) Realschulen	2009 Euro,	d) Oberschulen	1 968 Euro,	e) Gymnasien	2373 Euro und
a) Grundschulen	1680 Euro,																						
b) Hauptschulen	1712 Euro,																						
c) Realschulen	2009 Euro,																						
d) Oberschulen	1 968 Euro,																						
e) Gymnasien	2373 Euro und																						
f) Förderschulen	1974 Euro;																						
a) Grundschulen	1680 Euro,																						
b) Hauptschulen	1712 Euro,																						
c) Realschulen	2009 Euro,																						
d) Oberschulen	1 968 Euro,																						
e) Gymnasien	2373 Euro und																						

<p>2. für Zusatzpersonal an Förderschulen 819 Euro sowie</p> <p>3. für Lehrpersonal an berufsbildenden Schulen für</p> <p>a) Theorielehrkräfte 2308 Euro, b) Fachlehrer 1885 Euro und c) Fachpraxislehrer 1333 Euro.</p> <p>Die Stundensätze werden um den Vomhundertsatz fortgeschrieben, um den sich die Jahresgehaltssumme aus dem Grundgehalt der letzten Stufe der Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes, des Familienzuschlages der Stufe 2, der Allgemeinen Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B und der entsprechenden Sonderzahlungen nach dem Landesbesoldungsgesetz verändert. Maßgeblich ist das am 1. August des Schuljahres geltende Besoldungsrecht. Zum Lehrpersonal im Sinne dieser Vorschrift zählen alle Personen, die in eigener pädagogischer Verantwortung unterrichten; dazu gehören nicht die Unterricht in eigener Verantwortung erteilenden Beamtinnen und Beamten auf Widerruf. Zum Zusatzpersonal an Förderschulen zählen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>	<p>2. für Lehrpersonal an berufsbildenden Schulen für</p> <p>a) Theorielehrkräfte 2308 Euro, b) Fachlehrer 1885 Euro und c) Fachpraxislehrer 1333 Euro.</p> <p>Die Stundensätze werden um den Vomhundertsatz fortgeschrieben, um den sich die Jahresgehaltssumme aus dem Grundgehalt der letzten Stufe der Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes, des Familienzuschlages der Stufe 2, der Allgemeinen Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B und der entsprechenden Sonderzahlungen nach dem Landesbesoldungsgesetz verändert. Maßgeblich ist das am 1. August des Schuljahres geltende Besoldungsrecht. Zum Lehrpersonal im Sinne dieser Vorschrift zählen alle Personen, die in eigener pädagogischer Verantwortung unterrichten; dazu gehören nicht die Unterricht in eigener Verantwortung erteilenden Beamtinnen und Beamten auf Widerruf.</p>
<p>(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Zahl der Schülerstunden gesondert für jede Schulform, bei Gymnasien gesondert nach Sekundarbereich I und II, bei Förderschulen für jeden Schwerpunkt und gesondert nach Lehr- und Zusatzpersonal sowie bei berufsbildenden Schulen für jeden Bildungsgang und gesondert nach den Gruppen des Lehrpersonals nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 zu bestimmen. Der Bestimmung sind zugrunde zu legen</p> <p>1. für berufsbildende Schulen</p> <p>a) die vorgeschriebene Regelstundenzahl und die vorgesehene Stundenzahl des Lehrpersonals und b) die maßgebliche Klassengröße sowie</p> <p>2. für allgemein bildende Schulen die tatsächlichen Verhältnisse der öffentlichen Schulen oder, wenn keine hinreichende Vergleichsmöglichkeit besteht, die Kriterien nach Nummer 1.</p>	<p>(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Zahl der Schülerstunden gesondert für jede Schulform, bei Gymnasien gesondert nach Sekundarbereich I und II sowie bei berufsbildenden Schulen für jeden Bildungsgang und gesondert nach den Gruppen des Lehrpersonals nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 zu bestimmen. Der Bestimmung sind zugrunde zu legen</p> <p>1. für berufsbildende Schulen</p> <p>a) die vorgeschriebene Regelstundenzahl und die vorgesehene Stundenzahl des Lehrpersonals und b) die maßgebliche Klassengröße sowie</p> <p>2. für allgemein bildende Schulen die tatsächlichen Verhältnisse der öffentlichen Schulen oder, wenn keine hinreichende Vergleichsmöglichkeit besteht, die Kriterien nach Nummer 1.</p>
<p>(5) Bei Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung und bei Ersatzschulen, deren Jahrgangsgliederung von derjenigen der öffentlichen Schulen abweicht, ist die entsprechende öffentliche Schule im Sinne von Absatz 4 Satz 2 für die Schuljahrgänge 1 bis 4 die Grundschule und für die Schuljahrgänge 5 bis 13 das Gymnasium. Führt eine Ersatzschule nicht über den 10. Schuljahrgang hinaus, so ist hinsichtlich der Schuljahrgänge 5 bis 10 die ihr entsprechende öffentliche Schule die Realschule. Die Sätze 1 und 2</p>	<p>(5) Bei Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung und bei Ersatzschulen, deren Jahrgangsgliederung von derjenigen der öffentlichen Schulen abweicht, ist die entsprechende öffentliche Schule im Sinne von Absatz 4 Satz 2 für die Schuljahrgänge 1 bis 4 die Grundschule und für die Schuljahrgänge 5 bis 13 das Gymnasium. Führt eine Ersatzschule nicht über den 10. Schuljahrgang hinaus, so ist hinsichtlich der Schuljahrgänge 5 bis 10 die ihr entsprechende öffentli-</p>

<p>gelten nicht für Förderschulen.</p>	<p>che Schule die Realschule.</p>
<p>(6) Der nach den Absätzen 3 bis 5 ermittelte Schülerbetrag ist für jede finanzhilfeberechtigte Ersatzschule mit dem Betrag zu vergleichen, der sich ergibt, wenn anstelle der durch Verordnung bestimmten Schülerstunden die Schülerstunden der finanzhilfeberechtigten Schule aus dem jeweiligen Schuljahr eingesetzt werden. Maßgeblich für den Vergleich sind die in die amtlich veröffentlichten statistischen Feststellungen für das erste Schulhalbjahr aufgenommenen Unterrichtsstunden und Schülerzahlen. Der jeweils niedrigere Betrag ist als Schülerbetrag für die finanzhilfeberechtigte Schule festzusetzen.</p>	
<p>(7) Für Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden, wird der Schülerbetrag wie folgt erhöht: Für jede erteilte Jahresunterrichtsstunde, die dem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entspricht, wird zusätzlich der Stundensatz nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. f gewährt. Es wird jedoch höchstens die Zahl der sonderpädagogischen Unterrichtsstunden berücksichtigt, die einer öffentlichen Schule zugewiesen würden.</p>	<p>(7) Für Schülerinnen und Schüler, die auf <b>förderpädagogische</b> Unterstützung angewiesen sind und gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden, wird der Schülerbetrag wie folgt erhöht: Für jede erteilte Jahresunterrichtsstunde, die dem festgestellten Bedarf an <b>förderpädagogischer</b> Unterstützung entspricht, wird zusätzlich der Stundensatz nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. f gewährt. Es wird jedoch höchstens die Zahl der <b>förderpädagogischen</b> Unterrichtsstunden berücksichtigt, die einer öffentlichen Schule zugewiesen würden.</p>
<p>(8) Als Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen für das Lehr- und Zusatzpersonal wird ein Erhöhungsbetrag gewährt. Der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus der Summe der Teilerhöhungsbeträge, die sich jeweils errechnen aus 80 vom Hundert des bereinigten Grundbetrages (Absatz 2, Absatz 1 Satz 2) als Bemessungsgrundlage und dem darauf anzuwendenden Vomhundertsatz der am 1. August des Schuljahres geltenden Arbeitgeberbeiträge zur</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. gesetzlichen Arbeitslosenversicherung,</li> <li>2. gesetzlichen Krankenversicherung,</li> <li>3. gesetzlichen Pflegeversicherung sowie</li> <li>4. gesetzlichen Rentenversicherung</li> </ol> <p>und dem vom Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e. V. festgesetzten Umlagevomhundertsatz. Der Erhöhungsbetrag wird auf die Summe der Beträge festgesetzt, die der Schulträger für Direktversorgungsleistungen für Ordenslehrkräfte und für Versicherungen, die den in Satz 2 genannten Versicherungen entsprechen, ausgegeben hat, jedoch höchstens auf den Betrag, der sich ergibt, wenn die erbrachten einzelnen Leistungen und Beiträge, die einzelnen Teilerhöhungsbeträge nach Satz 2 und deren Summe jeweils den angemessenen Umfang nicht überschreiten. Ausgaben für eine angemessene Altersversorgung, die nicht unmittelbare Bezugsrechte für das Lehr- oder Zusatzpersonal oder deren Hinterbliebene, sondern eine Bezugsberechtigung des Schulträgers begründen, werden im</p>	

<p>Rahmen der in Satz 3 vorgesehenen Begrenzung berücksichtigt, wenn die Leistungen aus der Altersversorgung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. allein der Erfüllung einer Versorgungszusage des Schulträgers gegenüber dem Lehr- oder Zusatzpersonal dienen und</li> <li>2. die Ansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger oder deren Hinterbliebenen             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) von dem Träger der Insolvenzsicherung nach § 14 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742), oder</li> <li>b) entsprechend einer Bestimmung in der Altersversorgungsregelung der Ersatzschule durch eine Vorverpfändung an die bezugsberechtigte Person</li> </ol> </li> </ol> <p>gewährleistet werden.</p> <p>Sind an die Ersatzschule Beamtinnen oder Beamte ohne Bezüge beurlaubt, so vermindert sich der nach Satz 2 ermittelte Erhöhungsbetrag mit Ausnahme des Anteils für die Krankenversicherung und für die Pflegeversicherung um den Betrag, der dem Anteil der von den beurlaubten Beamtinnen und Beamten zu erteilenden Unterrichtsstunden an allen zu erteilenden Unterrichtsstunden entspricht. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Angemessenheit von Direktversorgungsleistungen und von Leistungen zur Sozialversicherung zu treffen.</p>	
<p>(9) Sind Träger finanzhilfeberechtigter Schulen nach § 8 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs verpflichtet, aus dem Landesdienst beurlaubte Lehrkräfte bei deren Ausscheiden aus dem Landesdienst nachzuversichern, so erstattet ihnen das Land auf Antrag die dazu erforderlichen Beiträge.</p>	
<p>(10) Die Schulbehörden und der Landesrechnungshof sind berechtigt, alle die Finanzhilfe betreffenden Angaben bei den Schulen und Schulträgern zu überprüfen, die zugehörigen Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen.</p>	
<p><b>§ 151</b> <b>Zuwendungen</b></p>	
<p>(1) Das Land kann den in § 149 Abs. 1 genannten Ersatzschulen vor dem Ablauf von drei Jahren seit ihrer Genehmigung (§ 143) nach Maßgabe des Landeshaushalts auf Antrag Zuwendungen zu den lau-</p>	

<p>fenden Personal- und Sachkosten gewähren, wenn dies zur Sicherung eines leistungsfähigen und vielfältigen Bildungsangebots erforderlich ist.</p>	
<p>(2) Das Land kann den in § 149 genannten Ersatzschulen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Zuwendungen zu den Kosten der Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Erstausrüstung von Schulen gewähren. Die Kosten für das Baugrundstück und die Erschließung gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten. Im Übrigen gilt §115 Abs. 5.</p>	
<p>(3) § 149 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 152</b> <b>Austausch der Lehrkräfte zwischen öffentlichen Schulen und Ersatzschulen</b></p>	
<p>(1) Ein ständiger personeller Austausch zwischen den öffentlichen Schulen und Ersatzschulen ist zu fördern. Zu diesem Zweck können Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen für bestimmte Zeit zum Dienst an Ersatzschulen beurlaubt werden. Die Zeit der Beurlaubung ist bei der Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften einer im öffentlichen Schuldienst im Beamtenverhältnis verbrachten Beschäftigungszeit gleichzustellen. Bei der Rückkehr in den öffentlichen Schuldienst wird Umzugskostenvergütung nach dem Bundesumzugskostengesetz gewährt.</p>	
<p>(2) Die Lehrkräfte sind unter Fortfall der Bezüge zu beurlauben.</p>	
<p>(3) Auf Antrag der Schulträger können Lehrkräfte zum Dienst an Förderschulen auch unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden. In diesen Fällen können Schulträger Lehrkräften, denen bei einer Verwendung an einer öffentlichen Förderschule eine Zulage zustände, diese in gleicher Höhe gewähren; die Zulage wird erstattet. Beschäftigt eine Förderschule, der nach § 149 Finanzhilfe gewährt wird, auch vom Land unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubte Lehrkräfte, so sind auf die nach § 150 zu berechnende Finanzhilfe die vom Land an die beurlaubten Lehrkräfte gezahlten Bezüge anzurechnen.</p>	<p><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 153</b> <b>Bezeichnung der Lehrkräfte</b></p>	
<p>(1) Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und deren öffentlich-rechtliche Verbände, Anstalten und Stiftungen können Lehrkräften, die an den von ihnen oder ihnen angeschlossenen kirchlichen Institutionen getragenen Schulen auf Grund des Kirchenbeamtenrechts beschäftigt werden, die im öffentli-</p>	

<p>chen Schuldienst vorgeschriebenen Amtsbezeichnungen mit dem Zusatz "im Kirchendienst" verleihen, wenn die Lehrkräfte die Voraussetzungen erfüllen, die an die entsprechenden Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst gestellt werden.</p>	
<p>(2) Mit Genehmigung der Schulbehörde können Träger einer anerkannten Ersatzschule ihren hauptberuflichen Lehrkräften, welche die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Verwendung im öffentlichen Schuldienst erfüllen, für die Dauer der Beschäftigung an der Schule das Führen einer der Amtsbezeichnung vergleichbarer Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entsprechenden Bezeichnung mit dem Zusatz "im Dienst an Schulen in freier Trägerschaft" gestatten. Das Führen der Bezeichnung darf frühestens von dem Zeitpunkt an gestattet werden, in dem die Lehrkraft im öffentlichen Dienst zur Beförderung heransteht. Ein Recht auf eine der Bezeichnung entsprechende Verwendung im öffentlichen Schuldienst wird dadurch nicht begründet.</p>	
<p>(3) Lehrkräften, die durch Vermittlung des Bundesverwaltungsamts in den Auslandsschuldienst verpflichtet und dafür aus dem öffentlichen Schuldienst beurlaubt worden sind, kann für die Dauer ihrer Verwendung als Schulleiterin oder Schulleiter, stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter oder Fachberaterin oder Fachberater das Führen einer der Amtsbezeichnung vergleichbarer Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entsprechenden Bezeichnung mit dem Zusatz "im Auslandsschuldienst" gestattet werden. Die Berechtigung hierzu erteilt die Schulbehörde auf Vorschlag des Bundesverwaltungsamts. Das Führen der Bezeichnung darf frühestens von dem Zeitpunkt an gestattet werden, in dem die Lehrkraft im öffentlichen Dienst zur Beförderung heransteht. Ein Recht auf eine der Bezeichnung entsprechende Verwendung im öffentlichen Schuldienst wird dadurch nicht begründet.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Dritter Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 154</b> <b>Allgemeines</b></p>	
<p>(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für folgende Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. je eine Haupt- und Realschule in Cloppenburg, Duderstadt, Göttingen, Hannover, Lingen, Meppen, Oldenburg, Papenburg, Vechta, Wilhelmshaven, Wolfsburg und</li> </ol>	

<p>2. je zwei Haupt- und Realschulen in Hildesheim und in Osnabrück.</p> <p>Eine Schule nach Satz 1 kann auf Antrag des kirchlichen Schulträgers als Oberschule geführt werden, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt.</p>	
<p>(2) Voraussetzung für die Beibehaltung der in Absatz 1 genannten Schulen ist, daß sie in ihrer Gliederung den unter vergleichbaren Bedingungen stehenden öffentlichen Schulen entsprechen und daß die öffentlichen Schulträger, in deren Gebiet die betreffende Schule besteht, eine entsprechende öffentliche Schule aufrechterhalten können. Eine Oberschule nach Absatz 1 Satz 2 kann auf Antrag des kirchlichen Schulträgers um ein gymnasiales Angebot erweitert werden, wenn der Schulträger desjenigen öffentlichen Gymnasiums zustimmt, das die Schülerinnen und Schüler sonst im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt besuchen würden, und die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt.</p>	<p>(2) Voraussetzung für die Beibehaltung der in Absatz 1 genannten Schulen ist, dass sie in ihrer Gliederung den unter vergleichbaren Bedingungen stehenden öffentlichen Schulen entsprechen, <b>insbesondere, dass ihr Schulprogramm die Umsetzung eines Inklusionskonzepts vorsieht</b>, und dass die öffentlichen Schulträger, in deren Gebiet die betreffende Schule besteht, eine entsprechende öffentliche Schule aufrechterhalten können. Eine Oberschule nach Absatz 1 Satz 2 kann auf Antrag des kirchlichen Schulträgers um ein gymnasiales Angebot erweitert werden, wenn der Schulträger desjenigen öffentlichen Gymnasiums zustimmt, das die Schülerinnen und Schüler sonst im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt besuchen würden, und die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt.</p>
<p>(3) Für die Vergleichbarkeit der Bedingungen im Sinne des Absatzes 2 sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Einwohnerzahl, die Ausdehnung und die Verkehrsverhältnisse der betreffenden Gemeinde,</li> <li>b) die absehbare Veränderung der Bevölkerung nach Zahl und Gliederung,</li> <li>c) die Stärke der jeweiligen Schuljahrgänge.</li> </ul>	
<p>(4) § 149 Abs. 5 gilt für die Geltendmachung von Ansprüchen nach den §§ 155 und 156 entsprechend.</p>	
<p>(5) Die nachgeordnete Schulbehörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, bei den in Absatz 1 genannten Schulen und ihren Trägern alle die Geldleistungen des Landes betreffenden Angaben an Ort und Stelle zu überprüfen, die dazugehörigen Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen.</p>	
<p><b>§ 155</b> <b>Persönliche Kosten für Lehrkräfte</b></p>	
<p>(1) Das Land trägt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die persönlichen Kosten für die Lehrkräfte an den in § 154 Abs. 1 genannten Schulen. Dabei wird jedoch höchstens diejenige Zahl von Lehrkräften berücksichtigt, die sich aufgrund des Verhältnisses von Schüler- und Lehrerzahlen (Schüler-Lehrer-Relation) an den entsprechenden öffentlichen Schulen auf Landesebene ergibt. Das Kultusministerium wird ermächtigt, die Schüler-Lehrer-Relation durch Ver-</p>	<p>(1) Das Land trägt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die persönlichen Kosten für die Lehrkräfte an den in § 154 Abs. 1 genannten Schulen. Dabei wird jedoch höchstens diejenige Zahl von Lehrkräften berücksichtigt, die sich aufgrund des Verhältnisses von Schüler- und Lehrerzahlen (Schüler-Lehrer-Relation) an den entsprechenden öffentlichen Schulen auf Landesebene ergibt. Das Kultusministerium wird ermächtigt, die Schüler-Lehrer-Relation durch Verordnung zu be-</p>

<p>ordnung zu bestimmen. Der Bestimmung ist das Verhältnis der Summe der von allen Lehrkräften der Schulen einer Schulform zu leistenden Regelstunden zu der für die Lehrkräfte an dieser Schulform maßgeblichen Regelstundenzahl zugrunde zu legen. § 150 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend. Entsprechend Satz 4 ist die Zahl der Lehrkräfte an den in § 154 Abs. 1 genannten Schulen zu ermitteln, und zwar gemeinsam für alle Schulen eines kirchlichen Schulträgers, die derselben Schulform zugehören. Überschreitet die nach Satz 6 ermittelte Zahl der Lehrkräfte an den Schulen eines kirchlichen Schulträgers, die derselben Schulform zugehören, die für diese Schulen nach Satz 2 maßgebliche Höchstzahl, so werden die für alle schuleigenen Lehrkräfte dieser Schulform tatsächlich getragenen Kosten gemäß Absatz 3 Sätze 1 und 2 Nr. 1 sowie der entsprechende Abgeltungsbetrag nach Absatz 3 Satz 3 nur in Höhe eines Betrages erstattet, der wie folgt zu ermitteln ist: Die Summe der tatsächlich getragenen Kosten gemäß Satz 7 ist durch die Zahl der schuleigenen Lehrkräfte zu teilen und mit derjenigen Zahl zu multiplizieren, die sich als Differenz zwischen der nach Satz 2 maßgeblichen Höchstzahl und der Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 beurlaubten Lehrkräfte ergibt. Werden Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet, so wird die Zahl der Lehrkräfte, die den hierfür erforderlichen Stunden entspricht, bei der Ermittlung nach Satz 6 abgezogen. § 150 Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>stimmen. Der Bestimmung ist das Verhältnis der Summe der von allen Lehrkräften der Schulen einer Schulform zu leistenden Regelstunden zu der für die Lehrkräfte an dieser Schulform maßgeblichen Regelstundenzahl zugrunde zu legen. § 150 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend. Entsprechend Satz 4 ist die Zahl der Lehrkräfte an den in § 154 Abs. 1 genannten Schulen zu ermitteln, und zwar gemeinsam für alle Schulen eines kirchlichen Schulträgers, die derselben Schulform zugehören. Überschreitet die nach Satz 6 ermittelte Zahl der Lehrkräfte an den Schulen eines kirchlichen Schulträgers, die derselben Schulform zugehören, die für diese Schulen nach Satz 2 maßgebliche Höchstzahl, so werden die für alle schuleigenen Lehrkräfte dieser Schulform tatsächlich getragenen Kosten gemäß Absatz 3 Sätze 1 und 2 Nr. 1 sowie der entsprechende Abgeltungsbetrag nach Absatz 3 Satz 3 nur in Höhe eines Betrages erstattet, der wie folgt zu ermitteln ist: Die Summe der tatsächlich getragenen Kosten gemäß Satz 7 ist durch die Zahl der schuleigenen Lehrkräfte zu teilen und mit derjenigen Zahl zu multiplizieren, die sich als Differenz zwischen der nach Satz 2 maßgeblichen Höchstzahl und der Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 beurlaubten Lehrkräfte ergibt. Werden Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an <b>förderpädagogischer</b> Unterstützung gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet, so wird die Zahl der Lehrkräfte, die den hierfür erforderlichen Stunden entspricht, bei der Ermittlung nach Satz 6 abgezogen. § 150 Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.</p>
<p>(2) Zum Dienst an den in § 154 Abs. 1 genannten Schulen werden mit ihrer Zustimmung Lehrkräfte im Landesdienst befristet oder unbefristet unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt. In diesen Fällen können die Schulträger Lehrkräften, denen bei einer Verwendung an öffentlichen Schulen nach dem Besoldungsrecht eine Zulage oder wegen der Wahrnehmung herausgehobener Funktionen höhere Bezüge zuständen, diese in gleicher Höhe gewähren. Dasselbe gilt im Fall einer ergänzenden Versorgung auch für den auf die Zulage oder auf den höheren Bezügeanteil (Unterschiedsbetrag) entfallenden Versorgungsbeitrag. Die Zulage, der Unterschiedsbetrag und der Versorgungsbeitrag werden erstattet. Für alle nach Satz 1 beurlaubten Lehrkräfte trägt das Land auch die Reisekostenvergütungen, die Umzugskostenvergütungen, das Trennungsgeld und die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Die Zeit der Beurlaubung ist bei der Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften einer im öffentlichen Schuldienst im Beamtenverhältnis verbrachten Beschäftigungszeit gleichzustellen. Die Sätze 1 bis 6 gelten für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis entsprechend.</p>	
<p>(3) Für die Lehrkräfte, die nicht beurlaubte Landesbedienstete sind, erstattet das Land den kirchlichen</p>	

Schulträgern die tatsächlich getragenen persönlichen Kosten bis zur Höhe der Bezüge oder Vergütungen vergleichbarer Lehrkräfte an einer entsprechenden öffentlichen Schule. Daneben werden nach Maßgabe staatlicher Grundsätze erstattet:

1. für angestellte Lehrkräfte bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie die laufenden Beiträge zu Zusatzversorgungen bis zur Höhe des vom Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e. V. festgesetzten Umlagevomhundertsatzes vom versicherungspflichtigen Einkommen,
2. für beamtete Lehrkräfte der Kirchen im Schuldienst die Aufwendungen nach den Beihilfavorschriften,
3. für beamtete Lehrkräfte der Kirchen im Schuldienst, die der kirchliche Schulträger bei ihrem Ausscheiden aus dem Kirchengdienst nach den Bestimmungen des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs nachzuversichern hat, die dazu erforderlichen Beiträge, soweit für sie nicht Beiträge nach Nummer 4 Buchst. a erstattet worden sind,
4. für beamtete Lehrkräfte der Kirchen,
  - a) für die der kirchliche Schulträger Beiträge an eine Versorgungskasse leistet, die als rechtsfähige kirchliche Anstalt öffentlichen Rechts geführt wird und die lebenslängliche Versorgung nach den Grundsätzen der versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen sicherstellt, Aufwendungen bis zu 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge,
  - b) die sich im Ruhestand befinden und die im Schuldienst tätig waren, die Aufwendungen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes, soweit für die Lehrkräfte nicht Beiträge nach Buchstabe a erstattet worden sind, und nach den Beihilfavorschriften.

Darüber hinaus gewährt das Land zur Abgeltung sämtlicher sonstiger Personalausgaben einen Pauschalbetrag in Höhe von 1 vom Hundert der nach Satz 1 zu erstattenden Beträge.

**§ 156**  
**Sächliche Kosten, Schulbau, Schülerbeförderung**

(1) Das Land beteiligt sich an den laufenden sächli-

<p>chen Kosten für die in § 154 Abs. 1 genannten Schulen. Der Anteil des Landes errechnet sich durch Vervielfachung der Durchschnittszahl der Schülerinnen und Schüler mit dem staatskirchenvertraglich vereinbarten Betrag pro Schülerin und Schüler. Die Durchschnittszahl ist der Mittelwert der Zahlen der am 15. November und 15. März eines jeden Schuljahres an diesen Schulen unterrichteten Schülerinnen und Schüler.</p>	
<p>(2) Das Land beteiligt sich an den Kosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nach Maßgabe der für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften.</p>	
<p>(3) § 114 Abs. 1, 2 und 3 Sätze 1 bis 4, Abs. 4 bis 6 ist für Schülerinnen und Schüler der in § 154 Abs. 1 genannten Schulen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beförderungs- oder Erstattungspflicht auch für den Weg zur nächsten der in § 154 Abs. 1 genannten Schulen besteht.</p>	
<p><b>§ 157</b> <b>Anteil nichtkatholischer oder auswärtiger Schülerinnen und Schüler</b></p>	
<p>(1) Die Vorschriften der §§ 155 und 156 sind für eine der in § 154 Abs. 1 genannten Schulen nicht anzuwenden, wenn an ihr der Anteil nichtkatholischer Schülerinnen und Schüler 30 vom Hundert übersteigt. Die oberste Schulbehörde kann auf Antrag des kirchlichen Schulträgers und im Einvernehmen mit dem kommunalen Schulträger Ausnahmen von Satz 1 zulassen, soweit dadurch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund ermöglicht oder</li> <li>2. der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen oder Schülern, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, mit anderen Schülerinnen und Schülern erleichtert wird.</li> </ol>	<p>(1) Die Vorschriften der §§ 155 und 156 sind für eine der in § 154 Abs. 1 genannten Schulen nicht anzuwenden, wenn an ihr der Anteil nichtkatholischer Schülerinnen und Schüler 30 vom Hundert übersteigt. Die oberste Schulbehörde kann auf Antrag des kirchlichen Schulträgers und im Einvernehmen mit dem kommunalen Schulträger Ausnahmen von Satz 1 zulassen, soweit dadurch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund ermöglicht oder</li> <li>2. der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen oder Schülern, die auf <b>förderpädagogische</b> Unterstützung angewiesen sind, mit anderen Schülerinnen und Schülern erleichtert wird.</li> </ol>
<p>(2) Wird durch die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler in eine der in § 154 Abs. 1 genannten Schulen die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bestimmte Mindestgröße der für den Wohnort dieser Schülerinnen und Schüler zuständigen öffentlichen Hauptschule oder Realschule beeinträchtigt, so soll die Schulbehörde mit dem kirchlichen Schulträger hierüber verhandeln, um die Mindestgröße der öffentlichen Schulen sicherzustellen. Führen die Verhandlungen nicht zu einer die Mindestgröße sicherstellenden Einigung, so sind die Vorschriften der §§ 155 und 156 nicht anzuwenden, wenn der Anteil der auswärtigen Schülerinnen und Schüler an der in Satz 1 genannten Schule 10 vom Hundert</p>	

übersteigt.	
(3) Bei den in § 154 Abs. 1 genannten Schulen, auf die nach Absatz 1 oder 2 die §§ 155 und 156 nicht anzuwenden sind, bestimmt sich die Höhe der Finanzhilfe nach § 150.	
<b>Vierter Abschnitt</b> <b>Ergänzungsschulen</b>	
<b>§ 158</b> <b>Allgemeines</b>	
(1) Schulen in freier Trägerschaft, die nicht Ersatzschulen nach § 142 sind, sind Ergänzungsschulen.	(1) Schulen in freier Trägerschaft, die nicht Ersatzschulen nach § 142 sind, sind Ergänzungsschulen. <b>Das Schulprogramm der Schule hat die Umsetzung des Inklusionskonzepts vorzusehen.</b>
(2) Die Errichtung einer Ergänzungsschule ist der Schulbehörde vor Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen. Der Anzeige sind der Lehrplan sowie Nachweise über den Schulträger, die Schuleinrichtungen und die Vorbildung der Leiterin oder des Leiters und der Lehrkräfte sowie eine Übersicht über die vorgesehene Schülerzahl beizufügen.	
(3) Jeder Wechsel des Schulträgers und der Schulleitung, jede Einstellung von Lehrkräften sowie jede wesentliche Änderung der Schuleinrichtungen sind der Schulbehörde anzuzeigen. Bei der Einstellung von Schulleiterinnen und Schulleitern und Lehrkräften sind Nachweise über deren Vorbildung beizufügen.	
<b>§ 159</b> <b>Untersagung der Errichtung oder Fortführung</b>	
(1) Die Errichtung oder Fortführung einer Ergänzungsschule kann von der Schulbehörde untersagt werden, wenn Schulträger, Leiterin oder Leiter, Lehrkräfte oder Einrichtungen der Ergänzungsschule den Anforderungen nicht entsprechen, die zum Schutz der Schülerinnen und Schüler oder der Allgemeinheit an sie zu stellen sind, und den Mängeln trotz Aufforderung der Schulbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.	
(2) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Höchstzahlen für die Schülerzahlen in den Klassen oder den entsprechenden organisatorischen Gliederungen zu bestimmen. Es dürfen keine höheren Anforderungen als an vergleichbare öffentli-	

<p>che Schulen gestellt werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 160</b> <b>Ruhen der Schulpflicht</b></p>	
<p>Die Schulbehörde kann für eine Ergänzungsschule, die einen Unterricht von mindestens 24 Wochenstunden erteilt, die Feststellung treffen, dass während des Besuchs dieser Ergänzungsschule die Schulpflicht ruht. Die Feststellung bedarf eines schriftlichen Bescheids, der an den Schulträger zu richten ist. Hat die Schulbehörde über einen Antrag auf Feststellung nicht spätestens drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, so gilt die Feststellung als getroffen; im Übrigen findet § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung. Werden die Feststellungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so hat der Schulträger dies der Schulbehörde mitzuteilen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 161</b> <b>Anerkannte Ergänzungsschulen</b></p>	
<p>(1) Einer Ergänzungsschule kann die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn sie der Ausbildung für einen bestimmten Beruf dient, der Unterricht nach einem genehmigten Lehrplan erteilt wird und die Abschlussprüfung nach einer genehmigten Prüfungsordnung unter dem Vorsitz einer Beauftragten oder eines Beauftragten der Schulbehörde stattfindet. Bildet die Ergänzungsschule für einen bestimmten Beruf aus, so kann ihr mit der Anerkennung gestattet werden, ihren Schülerinnen und Schülern die Berechtigung zu verleihen, eine entsprechende Berufsbezeichnung mit dem Zusatz "geprüfte oder geprüfter" zu führen. Die Anerkennung bedarf der Schriftform. 4 § 148 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.</p>	
<p>(2) Schulen in freier Trägerschaft, die der Ausbildung von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern dienen, wird auf Antrag unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen, wenn sie ihre Schülerinnen und Schüler mindestens 18 Monate lang durch einen mindestens halbtägigen Unterricht in wenigstens drei im Heilpraktikwesen nicht nur vereinzelt vertretenen Behandlungsmethoden umfassend ausbilden. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Anforderungen des Satzes 1 einschließlich der Voraussetzungen für die Genehmigung der Lehrpläne und der Prüfungsordnungen nach Absatz 1 Satz 1 durch Verordnung näher zu regeln. Im Übrigen gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.</p>	
<p>(3) Einer allgemein bildenden Ergänzungsschule kann auf Antrag des Schulträgers die Eigenschaft</p>	

<p>einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn deren Schulabschluss darauf ausgerichtet ist, das 'International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International' zu vergeben. Die Anerkennung bedarf der Schriftform. § 148 Abs. 3 Nr. 1 ist entsprechend anzuwenden. 4 Den Trägern der nach Satz 1 anerkannten Ergänzungsschulen gewährt das Land Finanzhilfe in entsprechender Anwendung des § 149 Abs. 1 und des § 150 Abs. 1 bis 6. 5 § 150 Abs. 10 gilt entsprechend.</p>	
<p>(4) Hat die Schulbehörde über einen Antrag auf Verleihung nicht spätestens drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, so gilt die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule als verliehen; im Übrigen findet § 42 a VwVfG Anwendung. Werden die Verleihungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so hat der Schulträger dies der Schulbehörde mitzuteilen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 161 a</b> <b>Abwicklung über eine einheitliche Stelle</b></p>	
<p>Die Verfahren nach diesem Abschnitt können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Fünfter Abschnitt</b> <b>Tagesbildungsstätten</b></p>	<b>- ENTFÄLLT -</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 162</b> <b>Erfüllen der Schulpflicht</b></p>	<b>§ 162</b> <i>(aufgehoben)</i>
<p>Kinder und Jugendliche, die auf sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung angewiesen sind, können ihre Schulpflicht auch durch den Besuch einer anerkannten Tagesbildungsstätte erfüllen. Mit der Anerkennung erhält die Tagesbildungsstätte das Recht, Beurteilungen vorzunehmen.</p>	<b>- ENTFÄLLT -</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 163</b> <b>Bezeichnung der Tagesbildungsstätte</b></p>	<b>§ 163</b> <i>(aufgehoben)</i>
<p>Anerkannte Tagesbildungsstätten haben eine Bezeichnung zu führen, die eine Verwechslung mit Förderschulen ausschließt. Aus der Bezeichnung muss hervorgehen, dass es sich um eine Tagesbildungsstätte handelt. Ein Zusatz, der auf die Anerkennung als Tagesbildungsstätte hinweist, ist zulässig.</p>	<b>- ENTFÄLLT -</b>

<p><b>§ 164</b> <b>Anerkennung der Tagesbildungsstätte</b></p>	<p><b>§ 164</b> <i>(aufgehoben)</i></p>
<p>(1) Eine Tagesbildungsstätte soll für den Besuch von Kindern und Jugendlichen, die auf sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung angewiesen sind von der Schulbehörde auf Antrag als geeignet anerkannt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Träger der Tagesbildungsstätte einem Freien Wohlfahrtsverband angehört,</li> <li>2. Standort und Einzugsbereich der Tagesbildungsstätte mit den Standorten und Einzugsbereichen der Förderschulen zu vereinbaren sind,</li> <li>3. die Leiterin oder der Leiter der Tagesbildungsstätte sowie die dort tätigen Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter nach Ausbildung oder bisheriger Tätigkeit über die erforderliche Befähigung verfügen.</li> </ol>	<p><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p>(2) Das Kultusministerium wird ermächtigt, die Voraussetzungen der Befähigungen nach Absatz 1 Nr. 3 durch Verordnung näher zu regeln.</p>	<p><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p><b>§ 165</b> <b>Anzeigepflicht bei Änderungen</b></p>	<p><b>§ 165</b> <i>(aufgehoben)</i></p>
<p>Jede Änderung der Anerkennungsvoraussetzungen ist der Schulbehörde anzuzeigen.</p>	<p><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p><b>§ 166</b> <b>Erlöschen der Anerkennung</b></p>	<p><b>§ 166</b> <i>(aufgehoben)</i></p>
<p>Die Anerkennung erlischt, wenn der Träger die Tagesbildungsstätte nicht binnen eines Jahres eröffnet, wenn sie geschlossen oder ohne Zustimmung der Schulbehörde ein Jahr lang nicht betrieben wird.</p>	<p><b>- ENTFÄLLT -</b></p>
<p><b>Sechster Abschnitt</b>  <b>Schulaufsicht</b></p>	
<p><b>§ 167</b> <b>Schulaufsicht</b></p>	
<p>(1) Die staatliche Schulaufsicht hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährleisten. Die Schulbehörden haben insbesondere das Recht, die Schulen in freier Trägerschaft und die anerkannten Tagesbildungsstätten zu besichtigen, Einblick in den Unterrichtsbetrieb zu nehmen sowie Berichte</p>	

und Nachweise zu fordern.	
(2) Die Schulleitung an Ersatzschulen bedarf zur Ausübung der Tätigkeit der Genehmigung der Schulbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt oder widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 144 Abs. 3 oder des § 145 Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllt sind oder wenn Tatsachen vorliegen, die bei Schulleiterinnen oder Schulleitern öffentlicher Schulen zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses führen oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden.	
(3) Die Ausübung der Tätigkeit einer Lehrkraft kann nach Anhörung des Schulträgers untersagt werden, wenn in der Person der Lehrkraft die Voraussetzungen des § 144 Abs. 3 nicht erfüllt sind oder wenn Tatsachen vorliegen, die bei Lehrkräften öffentlicher Schulen zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses führen oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden.	
<b>Zwölfter Teil</b>	
<b>Vertretungen beim Kultusministerium und Landesschulbeirat</b>	
<b>Erster Abschnitt</b>	
<b>Zusammensetzung und Aufgaben</b>	
<b>§ 168</b>	
<b>Allgemeines</b>	
(1) Beim Kultusministerium werden als Vertretung der Erziehungsberechtigten ein Landeselternrat und als Vertretung der Schülerinnen und Schüler ein Landesschülerrat gebildet. Beim Kultusministerium wird ferner ein Landesschulbeirat gebildet, in dem die am Schulwesen unmittelbar beteiligten Gruppen und die mittelbar beteiligten Einrichtungen und Verbände zusammenwirken.	
(2) Das Kultusministerium richtet für den Landeselternrat eine eigene Geschäftsstelle ein und regelt im Benehmen mit ihm deren personelle und sächliche Ausstattung. Es bestellt auf Vorschlag des Landeselternrats das in der Geschäftsstelle tätige Personal. Die Regelung der Arbeitszeit des Personals soll den besonderen Belangen des Landeselternrats möglichst weitgehend Rechnung tragen. Die Bediensteten sind in sachlicher Hinsicht den Weisungen des Landeselternrats zu unterstellen.	

<p>(3) Das Kultusministerium schafft die erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit des Landesschülerrats.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 169 Landeselternrat</b></p>	
<p>(1) Im Landeselternrat werden die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der öffentlichen             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Grundschulen,</li> <li>b) Hauptschulen,</li> <li>c) Realschulen,</li> <li>d) Oberschulen,</li> <li>e) Gymnasien,</li> <li>f) Gesamtschulen,</li> <li>g) Förderschulen</li> </ol> </li> </ol> <p>durch je vier Mitglieder,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. der öffentlichen berufsbildenden Schulen</li> </ol> <p>durch acht Mitglieder,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. der Schulen in freier Trägerschaft, an denen der Schulpflicht genügt werden kann,</li> </ol> <p>durch vier Mitglieder vertreten.</p>	<p>(1) Im Landeselternrat werden die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der öffentlichen             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Grundschulen,</li> <li>b) Hauptschulen,</li> <li>c) Realschulen,</li> <li>d) Oberschulen,</li> <li>e) Gymnasien,</li> <li>f) Gesamtschulen,</li> </ol> </li> </ol> <p>durch je vier Mitglieder,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. der öffentlichen berufsbildenden Schulen</li> </ol> <p>durch acht Mitglieder,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. der Schulen in freier Trägerschaft, an denen der Schulpflicht genügt werden kann,</li> </ol> <p>durch vier Mitglieder vertreten.</p>
<p>(2) Die Mitglieder des Landeselternrats werden getrennt nach den in Absatz 1 genannten Gruppen von den Elternvertreterinnen und Elternvertretern dieser Gruppen in den Kreiselternräten und in den Stadtelternräten der kreisfreien Städte aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahlen werden in der Weise durchgeführt, dass im Gebiet jedes der bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Regierungsbezirke für die in Absatz 1 Nrn. 1 und 3 genannten Gruppen je ein Mitglied und je ein Ersatzmitglied, für die Gruppe der öffentlichen berufsbildenden Schulen (Absatz 1 Nr. 2) zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder gewählt werden. Für die einzelnen Gruppen können nur solche Erziehungsberechtigten gewählt werden, deren Kinder zur Zeit der Wahl eine Schule dieser Gruppe besuchen. Die nach § 97 Abs. 5 gewählten Mitglieder der Stadtelternräte kreisfreier Städte und der Kreiselternräte im Gebiet jedes der bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Regierungsbezirke können aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein Ersatzmitglied wählen.</p>	
<p>(3) Der Landeselternrat wirkt in allen wichtigen allgemeinen Fragen des Schulwesens mit, soweit die Belange der Erziehungsberechtigten berührt werden.</p>	

<p>Entsprechende allgemeine Regelungen sind zwischen dem Kultusministerium und dem Landeselternrat vertrauensvoll und verständigungsbereit zu erörtern. Der Landeselternrat hat dabei das Recht und die Pflicht, das Kultusministerium zu beraten, ihm Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben. Der Landeselternrat wirkt insbesondere beratend mit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. beim Erlass allgemeiner Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungswege der Schulen und die Struktur des Schulsystems,</li> <li>2. beim Erlass von Empfehlungen nach § 108 Abs. 3,</li> <li>3. beim Erlass allgemeiner Regelungen nach den §§ 60 und 61,</li> <li>4. in grundsätzlichen Fragen der Schülervertretung und Schülerpresse,</li> <li>5. bei Maßnahmen zur Behebung oder Linderung von Notständen im Erziehungs- und Bildungswesen,</li> <li>6. in grundsätzlichen Fragen des Schüleraustausches mit ausländischen Schulen,</li> <li>7. beim Erlass von Rahmenvorschriften für Schulordnungen,</li> <li>8. beim Erlass allgemeiner Bestimmungen über Lernmittel,</li> <li>9. in grundsätzlichen Fragen der Einteilung des Schuljahres sowie der Ferienordnung,</li> <li>10. in grundsätzlichen Fragen der Elternvertretung und</li> <li>11. bei Regelung der wöchentlichen Unterrichtstage.</li> </ol> <p>Die Mitwirkung betrifft auch entsprechende Gesetz- und Verordnungsentwürfe des Kultusministeriums.</p>	
<p>(4) Lehnt der Landeselternrat den Erlass einer allgemeinen Regelung nach Absatz 3 Satz 4 Nrn. 1, 3, 4, 5, 7, 8, 10 oder 11 innerhalb der in § 173 Abs. 4 Satz 1 bestimmten Frist mit schriftlicher Begründung ab, so ist die beabsichtigte Regelung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der begründeten Ablehnungsmitteilung beim Kultusministerium zwischen diesem und dem Landeselternrat erneut zu erörtern. Kommt dabei eine Einigung nicht zustande und lehnt der Landeselternrat in derselben Sitzung mit den Stimmen von mehr als zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder die beabsichtigte Regelung nochmals ab, so hat das Kultusministerium vor deren Erlass die Landesregierung zu unterrichten.</p>	
<p>(5) Das Kultusministerium unterrichtet den Landeselternrat über wichtige allgemeine Angelegenheiten des Schullebens und erteilt dem Landeselternrat die</p>	

für dessen Aufgaben erforderlichen Auskünfte.	
(6) Der Landeselternrat berichtet ein- oder zweimal im Jahr in einer Versammlung mit den Vorsitzenden der Kreiselternräte und der Elternräte der kreisfreien Städte über seine Tätigkeit und nimmt Vorschläge und Anregungen entgegen.	
<b>§ 170 Landesschülerrat</b>	
(1) Im Landesschülerrat werden die Schülerinnen und Schüler <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der öffentlichen             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Hauptschulen,</li> <li>b) Realschulen,</li> <li>c) Oberschulen,</li> <li>d) Gymnasien,</li> <li>e) Gesamtschulen,</li> <li>f) Förderschulen</li> </ol> </li> </ol> durch je vier Mitglieder, <ol style="list-style-type: none"> <li>2. der öffentlichen berufsbildenden Schulen</li> </ol> durch acht Mitglieder, <ol style="list-style-type: none"> <li>3. der Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann,</li> </ol> durch vier Mitglieder vertreten.	(1) Im Landesschülerrat werden die Schülerinnen und Schüler <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der öffentlichen             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Hauptschulen,</li> <li>b) Realschulen,</li> <li>c) Oberschulen,</li> <li>d) Gymnasien,</li> <li>e) Gesamtschulen,</li> </ol> </li> </ol> durch je vier Mitglieder, <ol style="list-style-type: none"> <li>2. der öffentlichen berufsbildenden Schulen</li> </ol> durch acht Mitglieder, <ol style="list-style-type: none"> <li>3. der Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann,</li> </ol> durch vier Mitglieder vertreten.
(2) Für die Wahl gilt § 169 Abs. 2 entsprechend.	
(3) Der Landesschülerrat wirkt in allen wichtigen allgemeinen Fragen des Schulwesens mit, soweit die Belange der Schülerinnen und Schüler berührt werden. Im Übrigen gilt § 169 Abs. 3 bis 5 entsprechend.	
(4) Der Landesschülerrat berichtet ein- oder zweimal im Jahr in einer Versammlung mit den Sprecherinnen und Sprechern der Kreisschülerräte und der Schülerräte der kreisfreien Städte über seine Tätigkeit und nimmt Vorschläge und Anregungen entgegen.	
<b>§ 171 Landeschulbeirat</b>	
(1) Der Landeschulbeirat besteht aus <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sechs Lehrkräften, die auf Vorschlag der Verbände vom Kultusministerium berufen werden,</li> <li>2. sechs Erziehungsberechtigten, die vom Lan-</li> </ol>	

<p>deselternrat gewählt werden,</p> <p>3. sechs Schülerinnen oder Schülern, die vom Landesschülerrat gewählt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft, der Hochschulen und eines Dachverbandes der Erwachsenenbildung,</li> <li>b) drei Vertreterinnen oder Vertretern der kommunalen Schulträger,</li> <li>c) je drei Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitgeberverbände und der Arbeitnehmerverbände,</li> <li>d) zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Kirchen,</li> <li>e) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Humanistischen Verbandes Niedersachsen,</li> <li>f) einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter des Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen,</li> <li>g) einer Vertreterin oder einem Vertreter der islamischen Landesverbände,</li> <li>h) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Alevitischen Gemeinde Deutschland,</li> <li>i) zwei Vertreterinnen oder Vertretern kommunaler Ausländerbeiräte,“.</li> <li>j)</li> <li>k) je drei Vertreterinnen oder Vertretern der Schulträger sowie der Organisationen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände,</li> <li>l) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Freien Humanisten Niedersachsen,</li> <li>m) zwei Vertreterinnen oder Vertretern kommunaler Ausländerbeiräte,</li> </ul> <p>die vom Kultusministerium auf Vorschlag der entsprechenden Einrichtungen und Organisationen berufen werden.</p>	
<p>(2) Der Landesschulbeirat wirkt bei allen allgemeinen Fragen mit, die für das Schulwesen von grundsätzlicher Bedeutung sind. Das Kultusministerium ist verpflichtet, den Landesschulbeirat hierzu zu hören. Es unterrichtet ihn über die entsprechenden Vorhaben und gibt ihm die erforderlichen Auskünfte. Der Landesschulbeirat kann dem Kultusministerium Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Er erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu allen das Schulwesen betreffenden Gesetz- und Verordnungsentwür-</p>	

fen des Kultusministeriums.	
(3) Das Kultusministerium hat bei der Bildung von Fachkommissionen, die die Aufgabe haben, Entwürfe für Lehrpläne und Rahmenrichtlinien (§§ 122 und 189 a) auszuarbeiten, dem Landesschulbeirat Gelegenheit zu geben, je nach der Größe der Kommission bis zu drei sachverständige Mitglieder zu benennen.	
<b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Verfahrensvorschriften</b>	
<b>§ 172</b> <b>Amtsdauer</b>	
(1) Die Amtszeit des Landesschülerrats beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des Landeselternrats beträgt drei Jahre. Die Mitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit das Amt bis zum Beginn der Amtszeit ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort. Dem Landesschulbeirat gehören die Mitglieder nach § 171 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 für die Dauer von drei Jahren, die Mitglieder nach § 171 Abs. 1 Nr. 3 für die Dauer von zwei Jahren an.	
(2) Die Mitgliedschaft in den Vertretungen oder im Landesschulbeirat endet, wenn <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Mitglied nicht mehr Lehrkraft oder Schülerin oder Schüler an einer Schule in Niedersachsen ist,</li> <li>2. ein von Erziehungsberechtigten oder vom Landeselternrat gewähltes Mitglied kein Kind mehr hat, das eine Schule in Niedersachsen besucht,</li> <li>3. ein Mitglied von seinem Amt zurücktritt.</li> </ol>	
<b>§ 173</b> <b>Verfahren</b>	
(1) Die Vertretungen und der Landesschulbeirat halten ihre Sitzungen nach Bedarf ab. Sie tagen mindestens zweimal im Jahr. Zu einer Sitzung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Vertretung oder des Landesschulbeirats dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Zu einer Sitzung der Vertretungen ist innerhalb der genannten Frist auch einzuberufen, wenn das Kultusministerium dies verlangt.	
(2) Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie können durch die für sie gewähl-	

ten Ersatzmitglieder vertreten werden.	
(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.	
(4) Den Vertretungen und dem Landesschulbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu den Vorlagen des Kultusministeriums nach § 169 Abs. 3 Satz 2 und § 171 Abs. 2 Sätze 1 und 2 innerhalb einer Frist von sechs Wochen abschließend Stellung zu nehmen. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Übergabe der Vorlagen an die Post.	
(5) Die Vertretungen und der Landesschulbeirat geben sich eine Geschäftsordnung.	
(6) Die Vertretungen bestellen einen Vorstand. Im Landesschulbeirat führt das Kultusministerium den Vorsitz.	
(7) Die Vertretungen und der Landesschulbeirat beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen, auf ja oder nein lautenden Stimmen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend oder durch Ersatzmitglieder vertreten ist. Die Verhandlungsleitung stellt zu Beginn jeder Sitzung fest, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung festgestellt, so gilt sie als fortbestehend, solange sie nicht von einem Mitglied bezweifelt wird. Dieses Mitglied gilt, auch wenn es sich anschließend entfernt, als anwesend.	
<b>§ 174 Kosten</b>	
(1) Die Tätigkeit in den Vertretungen und im Landesschulbeirat ist ehrenamtlich.	
(2) Die durch die Tätigkeit der Vertretungen und des Landesschulbeirats entstehenden notwendigen Kosten trägt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel das Land.	
<b>§ 175 Verordnungsermächtigungen</b>	
Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahl der Mitglieder der Vertretungen und der in § 171 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Mitglieder des Landesschulbeirats sowie der Ersatzmitglieder,</li> <li>2. die Berufung der in § 171 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 genannten Mitglieder des Landesschulbeirats und der Ersatzmitglieder,</li> </ol>	

<p>3. die Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten, die Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern durch ihre Mitwirkung an der Wahl des Landeselternrats und des Landesschülerrats (§ 169 Abs. 2, § 170 Abs. 2) entstehen,</p> <p>4. die Erstattung der Auslagen der Mitglieder der Vertretungen und des Landesschulbeirats sowie die Gewährung von Sitzungsgeldern und den Ersatz von Dienstausfall zu bestimmen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Dreizehnter Teil</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übergangs- und Schlussvorschriften</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>Erster Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ordnungswidrigkeiten und Schulzwang</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 176</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p>	
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Schulpflicht nicht nachkommt,</li> <li>2. entgegen § 71 Abs. 1 Schulpflichtige nicht dazu anhält, am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 regelmäßig teilzunehmen und die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen,</li> <li>3. als Ausbildende oder Ausbildender entgegen § 71 Abs. 2 Auszubildende nicht zur Erfüllung der schulischen Pflichten anhält oder die hierfür erforderliche Zeit nicht gewährt.</li> </ol>	
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 177</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schulzwang</b></p>	
<p>Kinder und Jugendliche, die ihrer Schulpflicht nicht nachkommen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Übergangsvorschriften</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 178</b> <b>Überprüfung</b></p>	
<p>Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Juli 2018 die Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34).</p>	<p><b>Die Landesregierung berichtet alle fünf Jahre – erstmals im Jahr 2020 – über den Stand der Entwicklung des inklusiven Schulsystems. Ab dem dritten Bericht soll der Bericht auch Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Unterstützungssystems für die inklusiven Schulen, insbesondere für den Bedarf an regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung und die Zukunft des Lehramts für Förderpädagogik enthalten. Die Berichtspflicht endet fünfzehn Jahre nach der Auflösung aller Förderschulen.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 179</b> <b>Sonderregelung für Gymnasien</b></p>	
<p>Gymnasien, in denen nur Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe unterrichtet werden, können abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 fortgeführt werden, wenn sie vor dem 1. August 1980 bestanden haben.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 179 a</b> <b>(aufgehoben)</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 180</b> <b>Ämter mit zeitlicher Begrenzung</b></p>	
<p>Auf Antrag ist Inhaberinnen und Inhabern eines höherwertigen Amtes, denen ihr Amt für sieben Jahre übertragen wurde, die Übertragungszeit bis auf zwei Jahre zu verkürzen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 181</b> <b>Schulversuche</b></p>	
<p>Schulverfassungsversuche, die vor dem 1. August 1980 unbefristet genehmigt worden sind, können bis auf Widerruf fortgeführt werden.</p>	

<p><b>§ 182</b> <b>Weiterführung besonderer Schulen</b></p>	
<p>Bestehende öffentliche Schulen mit besonderem pädagogischen Auftrag können, auch abweichend von der in den §§ 5 bis 20 geregelten Gliederung des Schulwesens, in ihrer bisherigen pädagogischen und organisatorischen Form weitergeführt und entsprechend ihrem Auftrag fortentwickelt werden.</p>	
<p><b>§ 183</b> <b>Sonderregelungen für Hauptschulen und Realschulen</b></p>	
<p>Bis zum 31. Juli 2011 genehmigte organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschulen können weitergeführt werden. Eine bestehende organisatorische Zusammenfassung mit einer Grundschule oder einer Förderschule bleibt unberührt. § 106 Abs. 1 bleibt im Übrigen unberührt.</p>	<p>Bis zum 31. Juli 2011 genehmigte organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschulen können weitergeführt werden. Eine bestehende organisatorische Zusammenfassung mit einer Grundschule bleibt unberührt. § 106 Abs. 1 bleibt im Übrigen unberührt.</p>
<p><b>§ 183a</b> <b>Sonderregelungen für Oberschulen</b></p>	
<p>(1) An neu errichteten Oberschulen sind die Vorschriften für die Oberschule im ersten Schuljahr nach ihrer Errichtung nur auf den ersten Schuljahrgang anzuwenden. Auf Oberschulen nach § 154 Abs. 1 Satz 2 sind abweichend von Satz 1 die Vorschriften für Oberschulen im Schuljahr 2012/2013 auf den ersten und zweiten Schuljahrgang anzuwenden. Für die übrigen Schuljahrgänge sind die Vorschriften weiter anzuwenden, die für die entsprechenden bisherigen Schulformen gelten.</p>	
<p>(2) An neu errichteten Oberschulen kann die gymnasiale Oberstufe geführt werden, wenn bei Errichtung der Oberschule gleichzeitig eine Gesamtschule aufgehoben wird, die die gymnasiale Oberstufe geführt hat. Abweichend von § 10 a Abs. 1 werden dann auch Schülerinnen und Schüler des 11. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet und es können auch alle Abschlüsse wie am Gymnasium erworben werden. § 11 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 bis 9 gilt entsprechend.</p>	
<p>(3) Für Oberschulen mit einem gymnasialen Angebot (§ 10 a Abs. 3) gilt § 185 entsprechend.</p>	
<p>(4) Ersetzt der Träger einer Ersatzschule ein Unterrichtsangebot ab dem 5. Schuljahrgang, für das er finanzhilfeberechtigt ist, durch die Schulform Oberschule, so gewährt das Land die Finanzhilfe für die Oberschule auf Antrag abweichend von § 149 Abs. 1 vom Zeitpunkt ihrer Genehmigung und Anerkennung</p>	

<p>an.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 183b</b> <b>Übergangsregelungen für Kooperative Gesamtschulen</b></p>	
<p>(1) Am 31. Juli 2011 bestehende Gesamtschulen, in denen die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium als aufeinander bezogene Schulzweige in einer Schule verbunden sind (Kooperative Gesamtschulen), können weitergeführt werden; auf sie ist § 12 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung anzuwenden.</p>	
<p>(2) § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a und § 12 Abs. 2 sind erstmalig auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2015/2016 im 5. bis 8. Schuljahrgang befinden. Auf die übrigen Schuljahrgänge sind § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b und § 12 Abs. 4 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>	
<p>(3) Der Schulvorstand einer Kooperativen Gesamtschule kann entscheiden, dass in den Schuljahrgängen 5 bis 8 der Unterricht, abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung, überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt wird.</p>	
<p>(4) Kooperative Gesamtschulen, denen aufgrund von § 12 Abs. 3 Satz 3 in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung eine Gliederung nach Schuljahrgängen genehmigt wurde, können mit dieser Gliederung weitergeführt werden. Der Unterricht ist in schulzweigspezifischen und schulzweigübergreifenden Lerngruppen zu erteilen, wobei der schulzweigspezifische Unterricht ab dem 9. Schuljahrgang überwiegen muss."</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 183c</b> <b>Übergangsvorschriften zur inklusiven Schule</b></p>	
<p>(1) Die §§ 4 und 14 sind für Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2013/2014 im 1. oder 5. Schuljahrgang befinden. Wenn der Schulträger zu den nach Absatz 2 für die inklusive Schule erforderlichen Maßnahmen bereit ist, sind die §§ 4 und 14 bereits im Schuljahr 2012/2013 auf den neuen 1. Schuljahrgang anzuwenden. Im Übrigen sind die §§ 4, 14 und 68 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>	<p><b>(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die bisherigen öffentlichen Förderschulen (einschließlich der Schulen der Landesbildungszentren) auf dem Gebiet der Landkreise, kreisfreien Städte bzw. der Region Hannover als unselbständige Außenstellen in das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung eingegliedert. In Landkreisen, kreisfreien Städten bzw. in der Region Hannover hat das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung seinen Sitz am Verwaltungsort des Landkreises, der kreisfreien Stadt bzw. der Region Hannover. Die Bediensteten der bisherigen öffentlichen Förderschulen (einschließlich der Schulen der</b></p>

	<p>Landesbildungszentren) gelten mit Inkrafttreten des Gesetzes zu dem für den Landkreis, die kreisfreie Stadt bzw. die Region Hannover zuständigen regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung versetzt.</p>
<p>(2) Für den Primarbereich ist in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, eine Grundschule als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.</p>	<p><b>(2) Das Kultusministerium bestimmt aus der Mitte der Schulleitungen der bisherigen öffentlichen Förderschulen (einschließlich der Schulen der Landesbildungszentren) Mitglieder der Leitung des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung. Die Mitglieder der Schulleitungen der bisherigen öffentlichen Förderschulen (einschließlich der Schulen der Landesbildungszentren) nehmen ihre Aufgaben als Lehrkräfte mit besonderen Funktionen wahr, wobei zu ihren Aufgaben übergangsweise auch die Leitung der bislang von ihnen verantworteten Außenstelle des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung gehören soll. Sie sollen bei freien geeigneten Schulleitungsstellen an inklusiven Schulen auf diese versetzt werden. Frei werdende Stellen der Lehrkräfte mit besonderen Funktionen werden bis zur Auflösung der bisherigen öffentlichen Förderschulen (einschließlich der Schulen der Landesbildungszentren) nur bei Bedarf und kommissarisch besetzt, sofern die Besetzung nicht durch Zusammenlegung bisheriger öffentlicher Förderschulen (einschließlich der Schulen der Landesbildungszentren) vermieden werden kann.</b></p>
<p>(3) Für den Sekundarbereich I ist § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Hauptschule, eine Oberschule oder eine Gesamtschule,</li> <li>2. eine Realschule, eine Oberschule oder eine Gesamtschule und</li> <li>3. ein Gymnasium oder eine Gesamtschule</li> </ol> <p>als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.</p>	<p><b>(3) Die bisherigen öffentlichen Förderschulen (einschließlich der Schulen der Landesbildungszentren) laufen aus. Sie nehmen ab dem Schuljahr 2016/2017 keine neuen Schülerinnen und Schüler mehr auf. Eine Außenstelle wird aufgelöst, wenn keine Klasse mehr vorhanden ist. Dies gilt nicht, wenn eine bisherige öffentliche Förderschule (bzw. eine Schule eines Landesbildungszentrums) sich aus Gründen des Bedarfs nach Schulentwicklungsplanung zu einer inklusiven Schule entwickelt; in diesem Fall kann die Schule abweichend von den Regelungen dieses Gesetzes bis zur vollständigen Umwandlung zwei Schulformen und zwei Schulträger haben. Die Schule nimmt bis zur vollständigen Umwandlung Schülerinnen und Schüler inklusiv in der neuen Schulform auf.</b></p>
<p>(4) Auf Antrag des Schulträgers kann die Schulbehörde genehmigen, dass die Absätze 2 und 3 über den 31. Juli 2018 hinaus, längstens bis zum 31. Juli 2024, anzuwenden sind, wenn der Schulträger einen Plan dazu vorlegt, wie er den Anforderungen des § 4 in seinen Schulen Rechnung tragen wird.</p>	<p><b>(4) Erziehungsberechtigte, deren Kind bislang eine öffentliche Förderschule (bzw. eine Schule eines Landesbildungszentrums) als Teil des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung besucht, können jeweils bis zum Halbjahr des Schuljahrs entscheiden, dass ihr Kind ab dem nächsten Schuljahr die zuständige inklusive Schule besucht (Elternwahlrecht). Eine Rückversetzung an das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung ist ausgeschlossen. Die Schulbehörde kann</b></p>

	<p><b>Klassen in regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung, bei denen auch nach Zusammenlegungen absehbar ist, dass die bildungsökonomisch sinnvollen Mindestwerte für die Größe der Klassen unterschritten werden, auflösen. Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind innerhalb der von der Schulbehörde gesetzten Frist an der nach § 4 Absatz 2 zuständigen Schule an; erfolgt dies nicht, überweist es die Schulbehörde an die wohnortnächste inklusive Schule.</b></p>
<p>(5) Für Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schuljahres 2014/2015 eine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen besuchen, kann diese Schule fortgeführt werden, bis ihr Schuljahrgang diese Schule verlässt.</p>	<p><b>(5) Die bisherigen Schulträger der in das regionale Unterstützungszentrum für inklusive Bildung eingliederten bisherigen öffentlichen Förderschulen (einschließlich der Schulen der Landesbildungszentren) überlassen dem Schulträger des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung die bisherigen Schulgebäude mietfrei und erstatten diesem bis zur Aufgabe des Schulstandorts als Außenstelle des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung die für diesen Standort mit der Schulträgerschaft verbundenen Kosten.</b></p>
<p>(6) Am 31. Juli 2015 bestehende Förderschulen im Förderschwerpunkt Sprache können fortgeführt werden.</p>	<p><b>(6) Die Lehrkräfte der bisherigen öffentlichen Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache sowie das weitere in diesen Förderschwerpunkten eingesetzte Personal werden durch Kultusministerium bzw. den jeweiligen Schulträger in dem Maße, in denen Klassen an den regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung entfallen, an die inklusiven Schulen versetzt. Ziel ist der gleichmäßige (förderpädagogische Grundkompetenz) und an lokalen, besonderen Bedürfnissen (förderpädagogischer Mehrbedarf) orientierte Aufbau von Kompetenz zur Förderung anspruchsberechtigter Schülerinnen und Schülern in den genannten Förderschwerpunkten an allen Schulen im Landkreis, der kreisfreien Stadt bzw. in der Region Hannover.</b></p>
<p>(7) Für Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 am Ende des Schuljahrs 2012/2013 oder</li> <li>2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 am Ende des Schuljahrs 2011/2012</li> </ol> <p>eine Integrationsklasse besuchen, kann diese Klasse in den nachfolgenden Schuljahrgängen fortgeführt werden, bis jene Schülerinnen und Schüler den jeweiligen Schulbereich verlassen. § 23 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden.</p>	<p><b>(7) Die Lehrkräfte der bisherigen öffentlichen Förderschulen mit anderen als den in Absatz 6 genannten Förderschwerpunkten und das weitere in diesen Förderschwerpunkten eingesetzte Personal der bisherigen öffentlichen Förderschulen sowie die Lehrkräfte und das Personal der Schulen der Landesbildungszentren bleiben den regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung zugeordnet. Sie unterstützen bedarfsgerecht die inklusiven Schulen. Das Kultusministerium soll eine dauerhafte Versetzung an eine Schule oder zu einem anderen regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung vornehmen, wenn absehbar ist, dass sie dort für länger als vier Jahre vollumfänglich benötigt werden. Das Kultusministerium überprüft jährlich vergleichend den Bedarf für die Ausstattung der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung.</b></p>

	<p>(8) Regelungen, die die interne Organisation und Gestaltung der bisherigen Förderschulen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes betreffen, gelten für die bisherigen öffentlichen Förderschulen (einschließlich der Schulen der Landesbildungszentren) als Teil des regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung fort, bis diese keine Klassen mehr haben.</p>
	<p>(9) Die Schulträger unterstützen den Entwicklungsprozess zu einer inklusiven Schullandschaft durch begleitende Schulentwicklungsplanung. Sofern dies die örtlichen Gegebenheiten bei der Gestaltung der Entwicklungsvorgabe notwendig machen, können die Schulträger mit Zustimmung des Kultusministeriums durch Satzung einzelne weiterführende inklusive Schulen zu Schwerpunktschulen für die Verwirklichung des Anspruchs gemäß § 4 in den Bereichen Hören, Sehen, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung bestimmen und diesen Schulen Schulbezirke (§ 63 Abs. 2) zuweisen. Eine solche Satzung kann für eine Übergangsdauer bis zum Ende des Schuljahrs 2026/2027 erlassen werden, sofern dies mit dem Prinzip der Wohnortnähe vereinbar ist und die Anzahl aller Schülerinnen und Schüler mit Behinderung im aufzunehmenden Jahrgang der Schule den zuletzt amtlich festgestellten Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in Niedersachsen nicht um das Doppelte überschreitet (Höchstquote). Solange eine gültige Satzung besteht, gilt § 4 Abs. 2 nicht für im Schuleinzugsbereich wohnende Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung in den Bereichen Hören, Sehen, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung. Sofern die Aufnahme eines Kindes die Höchstquote überschreitet, ist die Aufnahme durch die Schule abzulehnen. Die Eltern können in diesem Fall § 4 Abs. 2 in Anspruch nehmen.</p>
	<p>(10) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Genehmigung für eine Förderschule in freier Trägerschaft erlischt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. spätestens mit Ablauf des im Jahr 2027 endenden Schuljahrs,</li> <li>2. bereits mit Entlassung der letzten Klasse,</li> <li>3. bereits bei der Erteilung einer vorab zugesicherten Genehmigung bzw. Anerkennung als eine inklusive Schule in einer gesetzlich vorgesehenen Schulform.</li> </ol> <p>Sofern eine Förderschule in freier Trägerschaft für ihre Errichtung einer Genehmigung oder Anerkennung nicht bedarf, wird ihre Fortführung unter den</p>

	<p><b>in Satz 1 genannten Voraussetzungen untersagt, wenn sie noch keine Umwandlung in eine inklusive Schule abgeschlossen hat.</b></p> <p><b>Sofern die Förderschule in freier Trägerschaft eine Umwandlung in eine inklusive Schule anstrebt, hat sie gegenüber der obersten Schulbehörde Rechtsanspruch auf die</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. Erteilung der Genehmigung bzw. Anerkennung für den Betrieb der Schule in der angestrebten Schulform, sobald die Umwandlung abgeschlossen ist und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen vorliegen,</b></li><li><b>2. vorläufige Genehmigung der Aufnahme von Klassen in der angestrebten Schulform,</b></li><li><b>3. Finanzierung des Schulbetriebs betreffend die Klassen, die von der vorläufigen Genehmigung bzw. Anerkennung umfasst sind zu den hierfür geltenden Konditionen; sofern aufgrund der Umwandlung Finanzierungseinbußen entstehen, hat der Schulträger Anspruch auf ergänzende Förderung bis zur Höhe der fiktiven Förderung des Förderschulbetriebs, höchstens in Höhe der tatsächlichen Kosten bis zum Ablauf des im Jahr 2027 endenden Schuljahrs.</b></li></ol> <p><b>Sofern die Weiterentwicklung zu einer inklusiven Schule nicht angestrebt wird, nimmt die Förderschule in freier Trägerschaft ab dem Schuljahr 2016/2017 keine neuen Schülerinnen und Schüler mehr auf und ist spätestens mit Entlassung der letzten Klasse zu schließen.</b></p> <p><b>Das Land und der örtlich zuständige Schulträger können darüber hinaus mit dem privaten Schulträger die Übernahme von Lehrkräften und Gebäuden im Rahmen des Haushaltsplans durch Vertrag regeln.</b></p>
	<p><b>(11) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Anerkennung für eine Tagesbildungsstätte erlischt</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. spätestens mit Ablauf des im Jahr 2027 endenden Schuljahrs,</b></li><li><b>2. bereits mit Entlassung des letzten Kindes oder Jugendlichen.</b></li></ol> <p><b>Die Tagesbildungsstätten nehmen ab dem Schuljahr 2016/2017 keine neuen Kinder und Jugendlichen mehr auf und sind spätestens mit Entlassung</b></p>

	<p><b>des letzten Kindes oder Jugendlichen zu schließen.</b></p> <p><b>Das Land und der örtlich zuständige Schulträger können darüber hinaus mit den Trägern der Tagesbildungsstätte die Übernahme von Personal und Gebäuden im Rahmen des Haushaltsplans durch Vertrag regeln.</b></p>
<p><b>§ 184</b> <b>Übergangsregelungen für die Berufung in den Landesschulbeirat</b></p>	
<p>Die Berufung der Vertreterinnen und Vertreter nach § 171 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f bis h erfolgt erstmalig im ersten Kalendervierteljahr 2018 zusammen mit der Berufung der übrigen Vertreterinnen und Vertreter nach § 171 Abs. 1 Nr. 4.</p>	
<p><b>§ 184a</b> <b>(aufgehoben)</b></p>	
<p><b>§ 184b</b> <b>(aufgehoben)</b></p>	
<p><b>§ 185</b> <b>Übergangsregelung für das Gymnasium</b></p>	
<p>§ 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a und § 11 sind erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2015/2016 im 5. bis 8. Schuljahrgang befinden; auf die übrigen Schuljahrgänge ist insoweit das bis zum 31. Juli 2015 geltende Recht weiter anzuwenden.</p>	
<p><b>§ 185a</b> <b>(aufgehoben)</b></p>	
<p><b>§ 186</b> <b>Schulträgerschaft für allgemeinbildende Schulen</b></p>	
<p>Gemeinden und Samtgemeinden bleiben abweichend von § 102 Abs. 2 Schulträger der allgemeinbildenden Schulformen, für die ihre Schulträgerschaft am 1. August 1980 bestanden hat.</p>	
<p><b>§ 187</b> <b>Übergang von Schulvermögen</b></p>	
<p>(1) Ändert sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Schulträgerschaft, so gehen Grundstücke, die</p>	

<p>unmittelbar schulischen Zwecken dienen, Schuleinrichtungen und sonstige mit der Schulträgerschaft unmittelbar verbundene Rechte und Verpflichtungen auf den neuen Schulträger über. Die Schulbehörden ersuchen die zuständigen Behörden um Berichtigung des Grundbuches und anderer öffentlicher Bücher und Register. Rechtshandlungen, die aus Anlaß eines Wechsels der Schulträgerschaft erforderlich werden, sind frei von öffentlichen Abgaben. Das gleiche gilt für Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen. Von Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren wird Befreiung gewährt.</p>	
<p>(2) Führt ein gesetzlicher Wechsel in der Schulträgerschaft nach Absatz 1 dazu, dass eine Schulanlage in das Eigentum verschiedener Schulträger fällt, so haben die beteiligten Schulträger ihre Rechte und Verpflichtungen durch eine Vermögensauseinandersetzung zu regeln. Dabei sind der jetzige Verwendungszweck des betroffenen Schulvermögens, der mittelfristige Bedarf der beteiligten Schulträger und die Aufwendungen des bisherigen Schulträgers zu berücksichtigen. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Verfahren, insbesondere die Einsetzung von Schiedsstellen, und die Grundsätze der Auseinandersetzung durch Verordnung näher zu regeln. Im Übrigen gilt Absatz 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.</p>	
<p>(3) Im Fall des § 102 Abs. 5 sind Absatz 1 Sätze 3 bis 5 sowie Absatz 2 entsprechend anzuwenden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 188</b> <b>Kostenerstattung für Bedienstete Dritter</b></p>	
<p>Bedienstete Dritter, die Schülerinnen oder Schüler mit Behinderungen außerschulisch betreuen, können abweichend von § 53 Abs. 1 Satz 1 als pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an einer Förderschule beschäftigt werden, wenn und soweit in dieser Funktion Bedienstete Dritter am 31. Juli 1991 dort beschäftigt waren. 2 Die dafür erforderlichen Kosten trägt das Land.</p>	

<p><b>§ 189</b> <b>Übergangsregelung für die Schülerbeförderung</b></p>	
<p>Solange Schülerinnen und Schüler den Besuch derjenigen Schule fortsetzen, die sie im Schuljahr 2014/2015 zuletzt besucht haben, ist auf sie § 114 in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>	
<p><b>§ 189 a</b> <b>Rahmenrichtlinien</b></p>	
<p>Soweit für allgemein bildende Schulen Lehrpläne nach § 122 Abs. 1 noch nicht erlassen sind, wird der Unterricht auf der Grundlage von Rahmenrichtlinien erteilt. 2 § 122 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	
<p><b>§ 190</b> <b>Werte und Normen</b></p>	
<p>Das Fach Werte und Normen (§ 128) ist als Prüfungsfach in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg einzurichten, sobald hierfür die erforderlichen Unterrichtsangebote entwickelt sind und geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen.</p>	
<p><b>§ 191</b> <b>Evangelische Schulen in freier Trägerschaft</b></p>	
<p>Für zwei anerkannte Ersatzschulen, die von den evangelischen Landeskirchen zu benennen sind, wird Finanzhilfe abweichend von § 149 Abs. 1 bereits vom Zeitpunkt der Genehmigung an gewährt.</p>	
<p><b>§ 192</b> <b>Übergangsvorschriften zur Finanzhilfe</b></p>	
<p>(1) Abweichend von § 150 Abs. 8 werden einem Schulträger auf Antrag bis zu 20 vom Hundert des bereinigten Grundbetrages als Altersvorsorgeaufwendungen erstattet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. laufende Direktversorgungsleistungen, die einer angemessenen Zusatzversorgung dienen und die von dem Schulträger oder einer von ihm getragenen Unterstützungskasse             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bereits seit der Zeit vor dem 1. August 1981 an ehemalige Lehrkräfte der Ersatzschule geleistet werden,</li> <li>b) an ehemalige Lehrkräfte geleistet wer-</li> </ol> </li> </ol>	

<p>den, die am 31. Juli 1981 das 55. Lebensjahr bereits vollendet hatten, oder</p> <p>c) an Hinterbliebene der Lehrkräfte nach Buchstabe a und b geleistet werden,</p> <p>2. laufende Umlagebeiträge für Lehrpersonal, das am 1. Januar 1990 bei der Niedersächsischen Versorgungskasse oder einer gleichartigen Versorgungskasse angemeldet war, wenn der Schulträger mit dem Versorgungsträger das Auslaufen der Mitgliedschaft vereinbart hat, oder Umlagebeiträge für unbesetzte Stellen und Beiträge zum Ausgleich des Unterschiedes zwischen den Umlagebeiträgen und den von der Versorgungskasse tatsächlich gewährten Versorgungsleistungen geleistet werden.</p> <p>Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 2 werden auch über 20 vom Hundert des bereinigten Grundbetrages hinaus in voller Höhe erstattet, soweit der Schulträger durch eine vor dem 1. August 1993 getroffene Vereinbarung mit dem Versorgungsträger über das Auslaufen der Mitgliedschaft so belastet wird, dass 20 vom Hundert des bereinigten Grundbetrages nicht ausreichen, um die Leistungen nach Satz 1 und die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Zusatzversicherung nach § 150 Abs. 8 zu decken.</p>	
<p>(2) Soweit sich für eine vor dem 1. August 2007 finanzhilfeberechtigte Schule aufgrund der getrennten Berechnung der Schülerbeträge für die Sekundarbereiche I und II nach § 150 eine geringere Finanzhilfe als bei einer Anwendung des für das Schuljahr 2006/2007 für die Finanzhilfe maßgeblichen Rechts ergibt, ist für diese Schule die Finanzhilfe bis einschließlich des Schuljahres 2010/2011 nach den für das Schuljahr 2006/2007 geltenden Bestimmungen festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn sich die geringere Finanzhilfe nur aus einer Abweichung in beiden Sekundarbereichen von den durch die Verordnung nach § 150 Abs. 4 bestimmten Schülerstunden ergibt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Dritter Abschnitt</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schlussvorschriften, Inkrafttreten</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 193</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufhebung des Berufsgrundbildungsjahres</b></p>	
<p>(1) Die eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahre werden aufgehoben. Die nach § 106 erteilten Genehmigungen zur Errichtung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres werden widerrufen.</p>	
<p>(2) Für das Schuljahr 2008/2009 sind die Vorschrif-</p>	

<p>ten über schulische Berufsgrundbildungsjahre und über die Anrechnung der Berufsfachschule auf die Berufsausbildung in der bis zum 31. Juli 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 194 (aufgehoben)</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 195 Sonderregelung für den Übergang der Schulträgerschaft in Göttingen</b></p>	
<p>Abweichend von den Vorschriften des § 102 Abs. 3 bis 5 geht die Trägerschaft für die Schulen des Sekundarbereichs I und des Sekundarbereichs II im Gebiet der Stadt Göttingen auch insoweit auf die Stadt Göttingen über, wie sie dieser nach bisherigem Recht noch nicht zustand. 2 Die Trägerschaft für die berufsbildenden Schulen verbleibt jedoch beim Landkreis Göttingen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 196 (aufgehoben)</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 197 Inkrafttreten</b></p>	
<p>(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1974 in Kraft.</p>	
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. am 1. Januar 1975: § 96 Abs. 5, § 184 und § 185 Abs. 1,</li> <li>2. am 1. August 1975: § 134,</li> <li>3. am 1. Januar 1976: § 183.</li> </ol>	

<b>Artikel 3 – Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)</b>	
<p><b>Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst</b></p> <p><b>(NGöGD)</b></p> <p><b>Vom 24. März 2006</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen e.V.</b></p> <p><b>(Änderung des NGöGD)</b></p>
<p><b>§ 5</b></p> <p><b>Kinder- und Jugendgesundheit</b></p>	
<p>(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte schützen und fördern besonders die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Dazu sollen sie insbesondere gemeinsam mit Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen zielgruppen- und lebensraumbezogen auf die Prävention und auf eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hinwirken.</p>	
<p>(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte untersuchen die Kinder rechtzeitig vor der Einschulung ärztlich auf gesundheitliche Beeinträchtigungen, die geeignet sind, die Schulfähigkeit zu beeinflussen (Schuleingangsuntersuchungen). Sie können die Schuleingangsuntersuchungen durch Ärztinnen und Ärzte vornehmen lassen, die nicht im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind. Die Landkreise und kreisfreien Städte teilen den Erziehungsberechtigten (§ 55 des Niedersächsischen Schulgesetzes) die Untersuchungsergebnisse für ihr Kind mit. Der aufnehmenden Schule werden nur die für die Schulfähigkeit bedeutsamen Untersuchungsergebnisse mitgeteilt. Das Landesgesundheitsamt kann einheitliche fachliche Anforderungen für die Durchführung der Schuleingangsuntersuchungen empfehlen.</p>	<p>(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte untersuchen die Kinder rechtzeitig vor der Einschulung ärztlich auf gesundheitliche, <b>geistige, körperliche, seelische, emotionale und soziale</b> Beeinträchtigungen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die geeignet sind, die Schulfähigkeit zu beeinflussen und</li> <li>2. <b>die die Bereitstellung notwendiger zusätzlicher pädagogischer Förderung oder notwendiger Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen gemäß § 4b NSchG erforderlich machen</b></li> </ol> <p>(Schuleingangsuntersuchungen). Sie können die Schuleingangsuntersuchungen durch Ärztinnen und Ärzte vornehmen lassen, die nicht im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind. Die Landkreise und kreisfreien Städte teilen den Erziehungsberechtigten (§ 55 des Niedersächsischen Schulgesetzes) die Untersuchungsergebnisse für ihr Kind mit. Der aufnehmenden Schule werden nur die für die <b>Teilnahme am Unterricht</b> bedeutsamen Untersuchungsergebnisse mitgeteilt. Das Landesgesundheitsamt kann einheitliche fachliche Anforderungen für die Durchführung der Schuleingangsuntersuchungen empfehlen.</p>
<p>(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der zuständigen Stellen für die Zahngesundheitspflege nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs wahr.</p>	

<b>Artikel 4 – Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG)</b>	
<b>Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG) vom 7. November 2008</b>	<b>Gesetzentwurf der Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen e.V.</b>  <b>(Änderung des NBesG)</b>
<b>§ 15 Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften nach Neuordnung des Laufbahnrechts</b>	
<p>(1) Wird in besoldungsrechtlichen Vorschriften vom einfachen Dienst oder von Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes gesprochen, so sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 sowie</li> <li>2. die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 6, die nicht unter Absatz 2 Nr. 1 fallen,</li> </ol> <p>erfasst.</p>	
<p>(2) Wird in besoldungsrechtlichen Vorschriften vom mittleren Dienst oder von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes gesprochen, so sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 6, wenn             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) ein Amt dieser Besoldungsgruppe ihr Eingangs- oder Einstiegsamt ist,</li> <li>b) ihnen vor dem 1. April 2009 ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen worden ist oder</li> <li>c) sie vor dem 1. Januar 1999 in ein Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 des mittleren Dienstes eingestellt worden sind,</li> </ol> </li> <li>2. die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 sowie</li> <li>3. die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 9, die nicht unter Absatz 3 Nr. 1 fallen,</li> </ol> <p>erfasst.</p>	

<p>(3) Wird in besoldungsrechtlichen Vorschriften vom gehobenen Dienst oder von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes gesprochen, so sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 9, wenn             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) ein Amt dieser Besoldungsgruppe ihr Eingangs- oder Einstiegsamt ist oder</li> <li>b) ihnen ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen worden ist,</li> </ol> </li> <li>2. die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 sowie</li> <li>3. die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 13, die nicht unter Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 fallen,</li> </ol> <p>erfasst.</p>	
<p>(4) Wird in besoldungsrechtlichen Vorschriften vom höheren Dienst oder von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes gesprochen, so sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 13, wenn             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) ein Amt dieser Besoldungsgruppe ihr Eingangs- oder Einstiegsamt ist oder</li> <li>b) ihnen vor dem 1. April 2009 ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen worden ist, sowie</li> </ol> </li> <li>2. die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 14 bis A 16 sowie der Besoldungsgruppen in den Besoldungsordnungen B, C, R und W</li> </ol> <p>erfasst. Von Satz 1 Nr. 1 sind ausgenommen Beamtinnen und Beamte in den Eingangs- oder Einstiegsämtern Realschullehrerin, Realschullehrer, Förderschullehrerin, Förderschullehrer, Gymnasialoberlehrerin, Lehrerin, Lehrer, Oberlehrerin im Justizvollzugsdienst, Oberlehrer im Justizvollzugsdienst, Polizeioberlehrerin, Polizeioberlehrer, Seefahrtoberlehrerin oder Seefahrtoberlehrer.</p>	<p>(4) Wird in besoldungsrechtlichen Vorschriften vom höheren Dienst oder von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes gesprochen, so sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 13, wenn             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) ein Amt dieser Besoldungsgruppe ihr Eingangs- oder Einstiegsamt ist oder</li> <li>b) ihnen vor dem 1. April 2009 ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen worden ist, sowie</li> </ol> </li> <li>2. die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 14 bis A 16 sowie der Besoldungsgruppen in den Besoldungsordnungen B, C, R und W</li> </ol> <p>erfasst. Von Satz 1 Nr. 1 sind ausgenommen Beamtinnen und Beamte in den Eingangs- oder Einstiegsämtern Realschullehrerin, Realschullehrer, <b>Lehrer für Förderpädagogik</b>, Gymnasialoberlehrerin, Lehrerin, Lehrer, Oberlehrerin im Justizvollzugsdienst, Oberlehrer im Justizvollzugsdienst, Polizeioberlehrerin, Polizeioberlehrer, Seefahrtoberlehrerin oder Seefahrtoberlehrer.</p>

<p>(5) Einstiegsämter nach § 13 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes stehen Eingangsämtern im Sinne der besoldungsrechtlichen Vorschriften gleich. Wenn sich aus den Besoldungsordnungen nichts anderes ergibt, stehen gleich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes,</li> <li>2. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes,</li> <li>3. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und</li> <li>4. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des höheren Dienstes.</li> </ol>	
<p><b>§ 19</b> <b>Zulage für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen</b></p>	
<p>Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln, dass Lehrkräfte, deren Tätigkeit sich aus den ihrer Ausbildung entsprechenden Aufgaben durch eine der folgenden Funktionen heraushebt, eine Stellenzulage in Höhe von bis zu 150 Euro erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ausschließlicher Unterricht an Förderschulen, soweit es sich um Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 oder niedriger handelt,</li> <li>2. Leitung eines Schülerheimes,</li> <li>3. fachliche Koordinierung bei Schul- oder Modellversuchen oder neuen Schulformen,</li> <li>4. Aufgaben im Rahmen der Lehrerausbildung oder -fortbildung,</li> <li>5. Unterricht im Strafvollzugsdienst,</li> <li>6. Verwendung als Fachberater für Hör- und Sprachgeschädigte bei Gesundheitsämtern,</li> <li>7. Verwendung an staatlichen Berufsförderungswerken,</li> <li>8. schulfachliche Koordinierung an Gesamtschulen.</li> </ol> <p>Eine Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, wenn die Wahrnehmung der ständigen Funktionen nicht schon durch die Einstufung berücksichtigt worden ist.</p>	<p>Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln, dass Lehrkräfte, deren Tätigkeit sich aus den ihrer Ausbildung entsprechenden Aufgaben durch eine der folgenden Funktionen heraushebt, eine Stellenzulage in Höhe von bis zu 150 Euro erhalten:</p> <p style="text-align: center;"><b>[entfällt]</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leitung eines Schülerheimes,</li> <li>2. fachliche Koordinierung bei Schul- oder Modellversuchen oder neuen Schulformen,</li> <li>3. Aufgaben im Rahmen der Lehrerausbildung oder -fortbildung,</li> <li>4. Unterricht im Strafvollzugsdienst,</li> <li>5. Verwendung als Fachberater für Hör- und Sprachgeschädigte bei Gesundheitsämtern,</li> <li>6. Verwendung an staatlichen Berufsförderungswerken,</li> <li>7. schulfachliche Koordinierung an Gesamtschulen.</li> </ol> <p>Eine Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, wenn die Wahrnehmung der ständigen Funktionen nicht schon durch die Einstufung berücksichtigt worden ist.</p>

Niedersächsische Besoldungsordnung A	Niedersächsische Besoldungsordnung A
<b>Besoldungsgruppe 10</b>	<b>Besoldungsgruppe 10</b>
<p>Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Leiterin oder Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 150 Pflegekräften<sup>1) 5)</sup></li> </ul> <p>Fachlehrerin, Fachlehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Förderschule mit Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer<sup>2)</sup></li> </ul> <p>Jugendleiterin, Jugendleiter<sup>4)</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- soweit an einer berufsbildenden Schule<sup>2) 3) 5)</sup></li> </ul> <p>Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis<sup>4)</sup></p>	<p>Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Leiterin oder Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 150 Pflegekräften<sup>1) 5)</sup></li> </ul> <p>Fachlehrerin, Fachlehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an einer Grund-, Haupt- <b>oder Realschule oder einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung</b> mit Lehrbefähigung für mindestens zwei musisch-technische Fächer<sup>2)</sup></li> </ul> <p>Jugendleiterin, Jugendleiter<sup>4)</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- soweit an einer berufsbildenden Schule<sup>2) 3) 5)</sup></li> </ul> <p>Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis<sup>4)</sup></p>
<b>Besoldungsgruppe 11</b>	<b>Besoldungsgruppe 11</b>
<p>Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Leiterin oder Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegekräften<sup>1)</sup></li> </ul> <p>Fachlehrerin, Fachlehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für künstlerischen Entwurf<sup>2) 3)</sup></li> </ul> <p>Jugendleiterin, Jugendleiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Klassenleiterin oder Klassenleiter an einer Förderschule<sup>4)</sup></li> <li>- an einer berufsbildenden Schule<sup>5)</sup></li> </ul> <p>Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis<sup>6)</sup></p>	<p>Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Leiterin oder Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegekräften<sup>1)</sup></li> </ul> <p>Fachlehrerin, Fachlehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für künstlerischen Entwurf<sup>2) 3)</sup></li> </ul> <p>Jugendleiterin, Jugendleiter</p> <p style="text-align: center;"><b>[entfällt]</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an einer berufsbildenden Schule<sup>5)</sup></li> </ul> <p>Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis<sup>6)</sup></p>
<b>Besoldungsgruppe 12</b>	<b>Besoldungsgruppe 12</b>
<p>Fachlehrerin, Fachlehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für künstlerischen Entwurf<sup>1) 4)</sup></li> </ul> <p>Konrektorin, Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360<sup>3)</sup></li> </ul> <p>Lehrerin, Lehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an einer Schule für Blinde<sup>2)</sup></li> <li>- an einer Schule für Gehörlose und Schwerhörige<sup>2)</sup></li> </ul>	<p>Fachlehrerin, Fachlehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für künstlerischen Entwurf<sup>1) 4)</sup></li> </ul> <p>Konrektorin, Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines an einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360<sup>3)</sup></li> </ul> <p>Lehrerin, Lehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Blinde<sup>2)</sup></li> <li>- für Gehörlose und Schwerhörige<sup>2)</sup></li> </ul>

<p>Realschullehrerin, Realschullehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung<sup>5) 6)</sup></li> </ul> <p>Rektorin, Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an einer Kooperativen Gesamtschule als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180<sup>3)</sup></li> </ul> <p>Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540<sup>3)</sup></li> <li>- an einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 80 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540<sup>*3)</sup></li> </ul>	<p>Realschullehrerin, Realschullehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung<sup>5) 6)</sup></li> </ul> <p>Rektorin, Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an einer Kooperativen Gesamtschule als Leiterin oder Leiter des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 180<sup>3)</sup></li> </ul> <p>Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540<sup>3)</sup></li> <li>- <b>an einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung mit Verantwortung für bis zu 180 Schülerinnen und Schüler<sup>7)</sup> sowie Kinder in Tagesstätten in der Schulregion<sup>*3)</sup></b></li> </ul>
<p>Fußnoten</p>	<p>Fußnoten</p> <p><b>7) An regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung werden zur Berechnung der Schülerzahl die Hälfte der Schüler mit festgestelltem Anspruch auf besondere pädagogische Förderung und Unterstützung an Schulen der Regelform, die durch Lehrkräfte des Entwicklungszentrums für inklusive Bildung unterstützt werden, zugrunde gelegt.</b></p>

Besoldungsgruppe 13	Besoldungsgruppe 13
<p>Dozentin, Dozent</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an einer Volkshochschule<sup>3)</sup></li> </ul> <p>Förderschullehrerin, Förderschullehrer<sup>4)</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an einer Förderschule –</li> <li>- zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung –</li> <li>- als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater –</li> </ul> <p>Förderschulrektorin, Förderschulrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 40 und einer Gesamtschülerzahl bis 80<sup>2)</sup></li> <li>- einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl bis 40 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl bis 30<sup>7)</sup></li> </ul> <p>Konrektorin, Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters</li> <li>- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360,</li> <li>- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360<sup>2)</sup>,</li> <li>- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360,</li> <li>- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360<sup>2)</sup></li> </ul>	<p>Dozentin, Dozent</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an einer Volkshochschule<sup>3)</sup></li> </ul> <p><b>Lehrer für Förderpädagogik<sup>4)</sup></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>an einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung –</b></li> <li>- zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung –</li> <li>- als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater –</li> </ul> <p><b>[entfällt]</b></p> <p>Konrektorin, Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters</li> <li>- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360,</li> <li>- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360<sup>2)</sup>,</li> <li>- <b>an einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung mit Verantwortung für bis zu 360 Schülerinnen und Schüler<sup>7)</sup> sowie Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder in der Schulregion</b></li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</li> <li>- als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule</li> <li>- als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule</li> <li>- zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung –</li> <li>- als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater –</li> </ul> <p>Oberlehrerin, Oberlehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Justizvollzugsdienst<sup>4)</sup></li> </ul> <p>[...]</p> <p>Rektorin, Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Leiterin oder Leiter <ul style="list-style-type: none"> <li>des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,</li> <li>des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule<sup>2)</sup>,</li> <li>eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360,</li> <li>eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360<sup>2)</sup></li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</li> <li>- als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule</li> <li>- als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule</li> <li>- zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung –</li> <li>- als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater –</li> </ul> <p>Oberlehrerin, Oberlehrer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Justizvollzugsdienst<sup>4)</sup></li> </ul> <p>[...]</p> <p>Rektorin, Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Leiterin oder Leiter <ul style="list-style-type: none"> <li>des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,</li> <li>des Hauptschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule<sup>2)</sup>,</li> <li>eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360,</li> <li>eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360<sup>2)</sup></li> <li><b>eines regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung für bis zu 360 Schülerinnen und Schüler<sup>7)</sup> sowie Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder in der Schulregion</b></li> </ul> </li> </ul>
---	---

<ul style="list-style-type: none"> <li>- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 180</li> <li>- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360<sup>2)</sup></li> <li>- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 80</li> <li>- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 360</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl bis 180</li> <li>- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360<sup>2)</sup></li> </ul> <p>[entfällt]</p> <p>[entfällt]</p>
<p>Studienrätin, Studienrat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit der Befähigung für das Lehramt an der Schule für Blinde im Landesbildungszentrum für Blinde bei einer der Befähigung entsprechenden Verwendung*<sup>8)</sup></li> <li>- mit der Befähigung für das Lehramt an Schulen für Gehörlose und Schwerhörige in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte bei einer der Befähigung entsprechenden Verwendung</li> <li>- mit der Befähigung für den höheren pädagogischen Dienst im Justizvollzugsdienst als leitende Pädagogin oder leitender Pädagoge im Justizvollzugsdienst</li> <li>- zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung –</li> <li>- als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater –</li> </ul>	<p>Studienrätin, Studienrat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit der Befähigung für das Lehramt für Blinde bei einer der Befähigung entsprechenden Verwendung*<sup>8)</sup></li> <li>- mit der Befähigung für das Lehramt für Gehörlose und Schwerhörige bei einer der Befähigung entsprechenden Verwendung</li> <li>- mit der Befähigung für den höheren pädagogischen Dienst im Justizvollzugsdienst als leitende Pädagogin oder leitender Pädagoge im Justizvollzugsdienst</li> <li>- zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung –</li> <li>- als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater –</li> </ul>
<p>Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540</li> <li>- an einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 80 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540</li> </ul>	<p>Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540</li> <li>- <b>an einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung mit Verantwortung für 181 bis 360 Schülerinnen und Schüler<sup>7)</sup> sowie Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder in der Schulregion</b></li> </ul>

	<p>Fußnoten</p> <p><b>7) An regionalen Zentren für inklusive Bildung werden zur Berechnung der Schülerzahl die Hälfte der Schüler mit festgestelltem Anspruch auf besondere pädagogische Förderung und Unterstützung an Schulen der Regelform, die durch Lehrkräfte des Entwicklungszentrums für inklusive Bildung unterstützt werden, zugrunde gelegt.</b></p>
<b>Besoldungsgruppe 14</b>	<b>Besoldungsgruppe 14</b>
<p>Direktorstellvertreterin, Direktorstellvertreter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540<sup>7)</sup></li> </ul> <p>Dozentin, Dozent</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an einer Volkshochschule<sup>10)</sup></li> </ul> <p>Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</li> <li>- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters <ul style="list-style-type: none"> <li>einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120,</li> <li>einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120<sup>3)</sup>,</li> <li>einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360,</li> <li>einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360<sup>3)</sup></li> </ul> </li> <li>- als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater –</li> </ul> <p>Förderschulrektorin, Förderschulrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 31 bis 60</li> <li>- einer Schule für Lernhilfe mit einer Schüler-</li> </ul>	<p>Direktorstellvertreterin, Direktorstellvertreter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540<sup>7)</sup></li> </ul> <p>Dozentin, Dozent</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an einer Volkshochschule<sup>10)</sup></li> </ul> <p><b>Konrektorin, Konrektor</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</li> <li>- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters <ul style="list-style-type: none"> <li><b>an einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung mit Verantwortung für 360 bis 540 Schülerinnen und Schüler<sup>11)</sup> sowie Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder in der Schulregion</b></li> <li><b>an einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung mit Verantwortung für mehr als 540 Schülerinnen und Schüler<sup>11)</sup> sowie Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder in der Schulregion<sup>3)</sup></b></li> </ul> </li> <li>- als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater –</li> </ul> <p>[entfällt]</p>

<p>zahl von 91 bis 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von 61 bis 120<sup>*3)</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 41 bis 90 und einer Gesamtschülerzahl von 81 bis 180</li> <li>- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von 91 bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360<sup>3)</sup></li> </ul>	
<p>Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor<sup>8)</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540</li> </ul>	<p>Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor<sup>8)</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540</li> </ul>
<p>Oberschulkonrektorin, Oberschulkonrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360</li> <li>- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540<sup>3)</sup></li> </ul>	<p>Oberschulkonrektorin, Oberschulkonrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360</li> <li>- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 361 bis 540<sup>3)</sup></li> </ul>
<p>Oberschulrektorin, Oberschulrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540</li> <li>- als Leiterin oder Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180</li> <li>- als Leiterin oder Leiter einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360<sup>*3)</sup></li> <li>- als Leiterin oder Leiter des Sekundarbereichs II einer Oberschule<sup>*3)</sup></li> <li>- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000<sup>*3)</sup></li> </ul>	<p>Oberschulrektorin, Oberschulrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 288 bis 540</li> <li>- als Leiterin oder Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl bis 180</li> <li>- als Leiterin oder Leiter einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360<sup>3)</sup></li> <li>- als Leiterin oder Leiter des Sekundarbereichs II einer Oberschule<sup>3)</sup></li> <li>- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Oberschule mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000<sup>3)</sup></li> </ul>
<p>Oberstudienrätin, Oberstudienrat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540</li> <li>- als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</li> <li>- als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule</li> <li>- als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im</li> </ul>	<p>Oberstudienrätin, Oberstudienrat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I bis 540</li> <li>- als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</li> <li>- als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule</li> <li>- als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im</li> </ul>

<p>Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit der Befähigung für das Lehramt an der Schule für Blinde im Landesbildungszentrum für Blinde bei einer der Befähigung entsprechenden Verwendung<sup>1)</sup></li> <li>- mit der Befähigung für das Lehramt an Schulen für Gehörlose und Schwerhörige in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte bei einer der Befähigung entsprechenden Verwendung</li> <li>- mit der Befähigung für den höheren pädagogischen Dienst im Justizvollzugsdienst als leitende Pädagogin oder leitender Pädagoge im Justizvollzugsdienst</li> <li>- als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater –</li> </ul>	<p>Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit der Befähigung für das Lehramt für Blinde bei einer der Befähigung entsprechenden Verwendung<sup>1)</sup></li> <li>- mit der Befähigung für das Lehramt für Gehörlose und Schwerhörige bei einer der Befähigung entsprechenden Verwendung</li> <li>- mit der Befähigung für den höheren pädagogischen Dienst im Justizvollzugsdienst als leitende Pädagogin oder leitender Pädagoge im Justizvollzugsdienst</li> <li>- als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater –</li> </ul>
<p>Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters <ul style="list-style-type: none"> <li>einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360,</li> <li>einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540,</li> <li>einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540<sup>3)</sup>,</li> <li>einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig<sup>3)</sup></li> </ul> </li> <li>- als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</li> <li>- als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule</li> <li>- als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule</li> <li>- als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater –</li> </ul>	<p>Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters <ul style="list-style-type: none"> <li>einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360,</li> <li>einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540,</li> <li>einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540<sup>3)</sup>,</li> <li>einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig<sup>3)</sup></li> </ul> </li> <li>- als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</li> <li>- als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Gesamtschule</li> <li>- als Jahrgangsheiterin oder Jahrgangsheiter im Sekundarbereich I einer Integrierten Gesamtschule</li> <li>- als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater –</li> </ul>
<p>Realschulrektorin, Realschulrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Leiterin oder Leiter <ul style="list-style-type: none"> <li>des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,</li> </ul> </li> </ul>	<p>Realschulrektorin, Realschulrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Leiterin oder Leiter <ul style="list-style-type: none"> <li>des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,</li> </ul> </li> </ul>

<p>des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule<sup>3)</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360</li> <li>- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360<sup>3)</sup></li> <li>- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540<sup>3)</sup></li> </ul> <p>Rektorin, Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360</li> <li>- als Leiterin oder Leiter einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Fachberaterin oder Fachberater für Unterrichtsqualität</li> <li>- –als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater –</li> </ul> <p>Seminarkonrektorin, Seminarkonrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen<sup>3)4)</sup>,</li> </ul> <p>eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik –<sup>3)5)</sup></p> <p>Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 270 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 180</li> <li>- an einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540</li> </ul> <p>Zweite Oberschulkonrektorin, Zweiter Oberschulkonrektor</p>	<p>des Realschulzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule<sup>3)</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl bis 360</li> <li>- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl bis 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360<sup>3)</sup></li> <li>- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 und einer Gesamtschülerzahl bis 540<sup>3)</sup></li> </ul> <p>Rektorin, Rektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360</li> <li>- <b>an einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung mit Verantwortung für 360 bis 540 Schülerinnen und Schüler<sup>11)</sup> sowie Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder in der Schulregion</b></li> <li>- <b>an einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung mit Verantwortung für 540 bis 1000 Schülerinnen und Schüler<sup>11)</sup> sowie Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder in der Schulregion<sup>3)</sup></b></li> <li>- als Fachberaterin oder Fachberater für Unterrichtsqualität</li> <li>- –als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater –</li> </ul> <p>Seminarkonrektorin, Seminarkonrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen<sup>3)4)</sup>,</li> </ul> <p><b>eines Studienseminars für das Lehramt für Förderpädagogik –<sup>3)5)</sup></b></p> <p><b>Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>an einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung mit Verantwortung für mehr als 360 Schülerinnen und Schüler<sup>11)</sup> sowie Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder in der Schulregion</b></li> </ul> <p>Zweite Oberschulkonrektorin, Zweiter Oberschulkonrektor</p>
---	---

<ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540</li> </ul> <p>Zweite Oberschulkonrektorin, Zweiter Oberschulkonrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1000<sup>3)</sup></li> </ul> <p>Zweite Realschulkonrektorin, Zweiter Realschulkonrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 540</li> </ul> <p>Zweite Oberschulkonrektorin, Zweiter Oberschulkonrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 1000<sup>3)</sup></li> </ul> <p>Zweite Realschulkonrektorin, Zweiter Realschulkonrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an einer zusammengefassten Schule mit einer Schülerzahl von mehr als 180 am Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 540</li> </ul>
<p><b>Besoldungsgruppe 15</b></p>	<p><b>Besoldungsgruppe 15</b></p>
<p>Direktorin oder Direktor einer Volkshochschule</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit mehr als 15 000 bis 40 000 Unterrichtsstunden jährlich</li> </ul> <p>Direktorstellvertreterin, Direktorstellvertreter<sup>2)</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters             <ul style="list-style-type: none"> <li>einer Gesamtschule mit Oberstufe<sup>3)</sup>,</li> <li>einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000,</li> <li>einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000<sup>3)</sup>,</li> <li>einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000</li> <li>einer Oberschule mit Oberstufe<sup>3)</sup> oder einer Schülerzahl von mehr als 1 000<sup>*3)</sup></li> <li>einer Volkshochschule mit mehr als 40 000 Unterrichtsstunden jährlich</li> </ul> </li> </ul> <p>Fachmoderatorin, Fachmoderator</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Gesamtschulen<sup>1)</sup></li> </ul> <p>Förderschulrektorin, Förderschulrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Schule für Lernhilfe mit einer Schülerzahl von mehr als 180 oder einer sonstigen Förderschule mit einer Schülerzahl von mehr als 120</li> <li>- einer zusammengefassten Schule mit Förderschulzweig mit einer Schülerzahl von mehr als 180 und einer Gesamtschülerzahl von mehr als 360</li> </ul> <p>Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor<sup>2)</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Leiterin oder Leiter             <ul style="list-style-type: none"> <li>einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit</li> </ul> </li> </ul>	<p>Direktorin oder Direktor einer Volkshochschule</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit mehr als 15 000 bis 40 000 Unterrichtsstunden jährlich</li> </ul> <p>Direktorstellvertreterin, Direktorstellvertreter<sup>2)</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters             <ul style="list-style-type: none"> <li>einer Gesamtschule mit Oberstufe<sup>3)</sup>,</li> <li>einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000,</li> <li>einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1 000<sup>3)</sup>,</li> <li>einer Oberschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1 000</li> <li>einer Oberschule mit Oberstufe<sup>3)</sup> oder einer Schülerzahl von mehr als 1 000<sup>*3)</sup></li> <li>einer Volkshochschule mit mehr als 40 000 Unterrichtsstunden jährlich</li> </ul> </li> </ul> <p>Fachmoderatorin, Fachmoderator</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Gesamtschulen<sup>1)</sup></li> </ul> <p><b>[entfällt]</b></p> <p>Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor<sup>2)</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Leiterin oder Leiter</li> </ul>

<p>einer Schülerzahl bis 540, einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000<sup>3)</sup></p> <p>Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor<sup>*6)</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540</li> <li>- als Leiterin oder Leiter des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe</li> </ul> <p>[...]</p> <p>Seminarrektorin, Seminarrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen<sup>7)</sup>,</li> </ul> <p>für das Lehramt für Sonderpädagogik –<sup>8)</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig</li> </ul> <p>Studiendirektorin, Studiendirektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einem Landesbildungszentrum für Blinde oder für Hörgeschädigte</li> <li>- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540<sup>1)</sup></li> <li>- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters</li> </ul> <p>eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl bis 150<sup>5)</sup>,</p> <p>eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als 150<sup>3) 5)</sup>,</p> <p>eines Studienseminars für ein Lehramt des höheren Dienstes<sup>3)</sup></p>	<p>einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl bis 540, einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von 541 bis 1000<sup>3)</sup></p> <p>Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor<sup>*6)</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540</li> <li>- als Leiterin oder Leiter des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe</li> </ul> <p>[...]</p> <p><b>Rektorin, Rektor eines regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>an einem regionalen Unterstützungszentrum für inklusive Bildung mit Verantwortung mehr als 1000 Schülerinnen und Schüler<sup>9)</sup> sowie Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder in der Schulregion</b></li> </ul> <p>Seminarrektorin, Seminarrektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen<sup>7)</sup>,</li> </ul> <p><b>für das Lehramt für Förderpädagogik –<sup>8)</sup></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Schülerzahl von mehr als 360 am Realschulzweig</li> </ul> <p>Studiendirektorin, Studiendirektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die Didaktische Leiterin oder der Didaktische Leiter einer Gesamtschule mit einer Schülerzahl im Sekundarbereich I von mehr als 540<sup>1)</sup></li> <li>- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters <b>eines regionalen Unterstützungszentrums für inklusive Bildung</b></li> </ul> <p>eines Studienseminars für ein Lehramt des höheren Dienstes<sup>3)</sup></p>
--	--

<ul style="list-style-type: none"> <li>- als Fachberaterin oder Fachberater für Hör- und Sprachgeschädigte</li> <li>- als Leiterin oder Leiter             <ul style="list-style-type: none"> <li>einer selbständigen Schule für Blinde oder für Gehörlose und Schwerhörige mit einer Schülerzahl bis 70<sup>5)</sup>,</li> <li>einer selbständigen Schule für Blinde oder für Gehörlose und Schwerhörige mit einer Schülerzahl von mehr als 70<sup>3)5)</sup>,</li> <li>eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl bis 150<sup>3)5)</sup>,</li> <li>des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule<sup>1)</sup>,</li> <li>des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe<sup>1)</sup>,</li> </ul> </li> <li>- des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit Oberstufe<sup>*1)</sup>,             <ul style="list-style-type: none"> <li>des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit Oberstufe<sup>1)3)</sup>,</li> <li>des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 130 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne Oberstufe<sup>1)</sup></li> </ul> </li> <li>- im Hochschuldienst</li> <li>- als Fachberaterin oder Fachberater für Unterrichtsqualität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- als Fachberaterin oder Fachberater für Hör- und Sprachgeschädigte</li> <li>- als Leiterin oder Leiter             <ul style="list-style-type: none"> <li>des Sekundarbereichs II an einer Integrierten Gesamtschule<sup>1)</sup>,</li> <li>des Sekundarbereichs I mit einer Schülerzahl von mehr als 810 an einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe<sup>1)</sup>,</li> </ul> </li> <li>- des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von 131 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit Oberstufe<sup>1)</sup>,             <ul style="list-style-type: none"> <li>des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule mit Oberstufe<sup>1)3)</sup>,</li> <li>des Gymnasialzweigs mit einer Schülerzahl von mehr als 130 an einer Kooperativen Gesamtschule ohne Oberstufe<sup>1)</sup></li> </ul> </li> <li>- im Hochschuldienst</li> <li>- als Fachberaterin oder Fachberater für Unterrichtsqualität</li> </ul>
	<p>Fußnote</p> <p><b>9) An regionalen Zentren für inklusive Bildung werden zur Berechnung der Schülerzahl die Hälfte der Schüler mit festgestelltem Anspruch auf besondere pädagogische Förderung und Unterstützung an Schulen der Regelform, die durch Lehrkräfte des Entwicklungszentrums für inklusive Bildung unterstützt werden, zugrunde gelegt.</b></p>
<p><b>Besoldungsgruppe 16</b></p>	<p><b>Besoldungsgruppe 16</b></p>
<p>Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Leiterin oder Leiter der Regionalabteilung Braunschweig, Hannover oder Osnabrück der Niedersächsischen Landesschulbehörde –</li> </ul> <p>Direktorin der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz und Professorin, Direktor der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz und Professor</p>	<p>Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Leiterin oder Leiter der Regionalabteilung Braunschweig, Hannover oder Osnabrück der Niedersächsischen Landesschulbehörde –</li> </ul> <p>Direktorin der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz und Professorin, Direktor der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz und Professor</p>

<p>Direktorin oder Direktor einer Volkshochschule</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit mehr als 40 000 Unterrichtsstunden jährlich</li> </ul> <p>Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor<sup>4)</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe, einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1000</li> </ul> <p>Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Tierschutz</p> <p>Landstallmeisterin, Landstallmeister beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Oberschuldirektorin, Oberschuldirektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Leiterin oder Leiter als Leiterin oder Leiter einer Oberschule mit Oberstufe oder mit einer Schülerzahl von mehr als 1000</li> </ul> <p>Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Leiterin oder Leiter des Studienkollegs für ausländische Studierende an der Universität Hannover, eines Landesbildungszentrums für Blinde oder für Hörgeschädigte mit einer Schülerzahl von mehr als 150<sup>1)</sup>, eines Studienseminars für ein Lehramt des höheren Dienstes</li> </ul> <p>Stellvertretende Direktorin oder Stellvertretender Direktor des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Niedersachsen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer</li> </ul>	<p>Direktorin oder Direktor einer Volkshochschule</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit mehr als 40 000 Unterrichtsstunden jährlich</li> </ul> <p>Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor<sup>4)</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe, einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 1000</li> </ul> <p>Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Tierschutz</p> <p>Landstallmeisterin, Landstallmeister beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung</p> <p>Oberschuldirektorin, Oberschuldirektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Leiterin oder Leiter als Leiterin oder Leiter einer Oberschule mit Oberstufe oder mit einer Schülerzahl von mehr als 1000</li> </ul> <p>Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Leiterin oder Leiter des Studienkollegs für ausländische Studierende an der Universität Hannover, eines Studienseminars für ein Lehramt des höheren Dienstes</li> </ul> <p>Stellvertretende Direktorin oder Stellvertretender Direktor des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Niedersachsen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer</li> </ul>
<p><b>Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen Besoldungsgruppe 12</b></p>	<p><b>Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen Besoldungsgruppe 12</b></p>
<p>Technische Lehrerin oder Technischer Lehrer mit der Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei einer Blindenschule<sup>1)</sup></li> <li>- bei einer Landesgehörlosenschule<sup>1)</sup></li> </ul>	<p>Technische Lehrerin oder Technischer Lehrer mit der Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei einer Blindenschule<sup>1)</sup></li> <li>- bei einer Landesgehörlosenschule<sup>1)</sup></li> </ul>

<b>Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen Besoldungsgruppe 13</b>	<b>Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen Besoldungsgruppe 13</b>
Oberlehrerin, Oberlehrer  - bei einer Berufsaufbau-, Berufsfach- oder Fachschule	Oberlehrerin, Oberlehrer  - bei einer Berufsaufbau-, Berufsfach- oder Fachschule  <b>Förderschullehrerin, Förderschullehrer</b> <b>Förderschulrektorin, Förderschulrektor</b>

<p style="text-align: center;"><b>Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen Besoldungsgruppe 14</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen Besoldungsgruppe 14</b></p>
	<p><b>Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor</b>  <b>Förderschulrektorin, Förderschulrektor</b>  <b>Zweite Förderschulkonrektorin, Zweiter Förderschulkonrektor</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen Besoldungsgruppe 15</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen Besoldungsgruppe 15</b></p>
<p>Direktorin beim Landesamt für Bodenforschung und Professorin, Direktor beim Landesamt für Bodenforschung und Professor          Studiendirektorin, Studiendirektor              - als Leiterin oder Leiter einer Abteilung bei einem Berufsförderungswerk          Vizepräsidentin oder Vizepräsident einer Hochschule</p>	<p>Direktorin beim Landesamt für Bodenforschung und Professorin, Direktor beim Landesamt für Bodenforschung und Professor          Studiendirektorin, Studiendirektor              - als Leiterin oder Leiter einer Abteilung bei einem Berufsförderungswerk          Vizepräsidentin oder Vizepräsident einer Hochschule  <b>Förderschulrektorin, Förderschulrektor</b></p>

<b>Artikel 5 – Änderung des Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit (JugFöG)</b>	
<b>Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz) in der Fassung vom 15. Juli 1981</b>	<b>Gesetzentwurf der Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen e.V.  (Änderung des Jugendförderungsgesetzes)</b>
<b>Erster Abschnitt</b>	
<b>Grundsätze</b>	
<b>§ 1 Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit</b>	
(1) Die Jugendarbeit ist ein eigenständiger Teil der Kinder- und Jugendhilfe. Sie hat jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit im Sinne des § 11 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs zur Verfügung zu stellen. Sie tritt darüber hinaus für die Anliegen und Interessen junger Menschen in der Öffentlichkeit ein.	
(2) Die Jugendarbeit fördert die Entfaltung der Persönlichkeit junger Menschen und bereitet sie auf das Leben in der Gemeinschaft vor. Sie hilft ihnen, Werte zu erkennen, zu achten und zu erleben und stärkt ihre Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln. Sie trägt auch dazu bei, junge Menschen auf ihre Aufgaben im Gemeinwesen sowie in Ehe und Familie vorzubereiten.	(2) Die Jugendarbeit fördert die Entfaltung der Persönlichkeit junger Menschen und bereitet sie auf das Leben in der Gemeinschaft vor. Sie hilft ihnen, Werte zu erkennen, zu achten und zu erleben und stärkt ihre Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln. <b>Sie soll die jungen Menschen insbesondere zu Inklusion, Akzeptanz der Vielfalt in der Bevölkerung und diskriminierungsfreiem Zusammenleben befähigen.</b> Sie trägt auch dazu bei, junge Menschen auf ihre Aufgaben im Gemeinwesen sowie in Ehe und Familie vorzubereiten.
(3) Die Jugendarbeit berücksichtigt den Eigenwert der Jugendzeit. Sie soll auf die Bedürfnisse und Neigungen junger Menschen eingehen. Sie wirkt auf den Ausgleich von Benachteiligungen junger Menschen hin.	
(4) Die Jugendarbeit berücksichtigt bei der Ausgestaltung ihrer Angebote und Maßnahmen die spezifischen Lebenslagen junger Menschen mit Behinderungen.	(4) Die Jugendarbeit berücksichtigt bei der Ausgestaltung ihrer Angebote und Maßnahmen die spezifischen Lebenslagen junger Menschen mit Behinderungen. <b>Gleichmaßen soll die Jugendarbeit die Inklusion fördern und der Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung entgegen wirken.</b>
(5) Die Jugendarbeit baut auf freiwilliger Teilnahme junger Menschen auf. Diese sollen Inhalt und Formen der Jugendarbeit umfassend mitgestalten.	

<p>(6) Die Jugendarbeit soll durch eine den unterschiedlichen Wertvorstellungen und Zielen der Träger entsprechende Vielfalt der Inhalte und Methoden geprägt sein. Sie beruht auf der Tätigkeit ehrenamtlicher Mitarbeiter, deren Wirken durch Fachkräfte unterstützt und ergänzt wird.</p>	
<p>(7) Ausgeschlossen von der Förderung nach diesem Gesetz sind Träger,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die überwiegend Maßnahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung durchführen,</li> <li>2. die überwiegend kulturelle Jugendarbeit durchführen und Landesmittel aus dem Bereich der allgemeinen Kulturförderung beantragen oder</li> <li>3. deren Maßnahmen der Gewinnerzielung dienen oder deren Einrichtungen gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden.</li> </ol>	
<p><b>§ 12</b> <b>Förderung weiterer Maßnahmen</b></p>	
<p>Das Land kann anerkannten Trägern über die Vorschriften der §§ 6 bis 11 hinaus auf Antrag Zuwendungen zu den Sachkosten und weiteren Personalkosten nach Maßgabe des Haushalts gewähren, insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Freizeit- und Erholungsmaßnahmen,</li> <li>2. die Entwicklung neuer Inhalte und Methoden der Jugendarbeit,</li> <li>3. die Arbeit mit jungen Menschen aus benachteiligten Bevölkerungsgruppen,</li> <li>4. internationale Jugendbegegnungen,</li> <li>5. den Bau und die Einrichtung von Jugendfreizeitstätten, Jugendherbergen und zentralen Tagungsstätten,</li> <li>6. Verdienstausschlag bei Inanspruchnahme von Arbeitsbefreiung zu Zwecken, die nicht bereits nach § 10 gefördert worden sind, und</li> </ol>	<p>Das Land kann anerkannten Trägern über die Vorschriften der §§ 6 bis 11 hinaus auf Antrag Zuwendungen zu den Sachkosten und weiteren Personalkosten nach Maßgabe des Haushalts gewähren, insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Freizeit- und Erholungsmaßnahmen</li> <li>2. die Entwicklung neuer Inhalte und Methoden der Jugendarbeit,</li> <li>3. die Arbeit mit jungen Menschen aus benachteiligten Bevölkerungsgruppen,</li> <li>4. <b>die Förderung der Inklusion,</b></li> <li>5. internationale Jugendbegegnungen,</li> <li>6. den Bau und die Einrichtung von Jugendfreizeitstätten, Jugendherbergen und zentralen Tagungsstätten,</li> </ol>
<ol style="list-style-type: none"> <li>7. die Beratung örtlicher Gruppen.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>7. Verdienstausschlag bei Inanspruchnahme von Arbeitsbefreiung zu Zwecken, die nicht bereits nach § 10 gefördert worden sind, und</li> <li>8. die Beratung örtlicher Gruppen.</li> </ol>

<b>Artikel 6 – Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG)</b>	
<b>Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007</b>	<b>Gesetzentwurf der Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen e.V. (Änderung des NHG)</b>
<b>§ 3 Aufgaben der Hochschulen</b>	
<p>(1) Aufgaben der Hochschulen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat,</li> <li>2. die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung voraussetzen,</li> <li>3. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,</li> <li>4. die Förderung des Wissens- und Technologietransfers sowie von Unternehmensgründungen aus der Hochschule heraus,</li> <li>5. die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und des Austauschs zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der Belange ausländischer Studierender,</li> <li>6. die Weiterbildung ihres Personals,</li> <li>7. die Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studierenden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und behinderter Studierender, wobei die Hochschulen dafür Sorge tragen, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können,</li> <li>8. die Vergabe von Stipendien an Studierende insbesondere aufgrund besonderer Leistungen, herausgehobener Befähigungen, herausragender ehrenamtlicher Tätigkeiten oder Tätigkeiten in der Hochschulselbstverwaltung sowie zur Förderung der unter Nummer 5 genannten Ziele,</li> </ol>	<p>(1) Aufgaben der Hochschulen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat,</li> <li>2. die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung voraussetzen,</li> <li>3. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,</li> <li>4. die Förderung des Wissens- und Technologietransfers sowie von Unternehmensgründungen aus der Hochschule heraus,</li> <li>5. die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und des Austauschs zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der Belange ausländischer Studierender,</li> <li>6. die Weiterbildung ihres Personals,</li> <li>7. die Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studierenden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und <b>Studierenden mit Behinderung</b>, wobei die Hochschulen dafür Sorge tragen, dass <b>Studierende mit Behinderung</b> in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können,</li> <li>8. die Vergabe von Stipendien an Studierende insbesondere aufgrund besonderer Leistungen, herausgehobener Befähigungen, herausragender ehrenamtlicher Tätigkeiten oder Tätigkeiten in der Hochschulselbstverwaltung sowie zur Förderung der unter Nummer 5 genannten Ziele,</li> </ol>

<p>9. die Förderung der kulturellen und musischen Belange sowie des Sports an den Hochschulen und</p> <p>10. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>Sie wirken dabei untereinander und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. Sie können andere Aufgaben übernehmen, soweit diese mit ihren gesetzlichen Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der neuen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>9. die Förderung der kulturellen und musischen Belange sowie des Sports an den Hochschulen und</p> <p>10. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.</p> <p>Sie wirken dabei untereinander und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. Sie können andere Aufgaben übernehmen, soweit diese mit ihren gesetzlichen Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der neuen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.</p>
<p>(2) Die Hochschulen entwickeln und betreiben hochschulübergreifend koordinierte Informationsinfrastrukturen im Verbund von Hochschulbibliotheken, Hochschulrechenzentren, Einrichtungen zum Einsatz digitaler Medien in der Lehre und anderen Einrichtungen. Sie ermöglichen der Öffentlichkeit den Zugang zu wissenschaftlicher Information.</p>	
<p>(3) Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin (Gleichstellungsauftrag). Sie tragen zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung bei.</p>	
	<p><b>(3a) Die Hochschulen wirken bei der Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems gemäß den völkerrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen mit.</b></p>
<p>(4) Den Universitäten und den gleichgestellten Hochschulen obliegt die Ausbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. Die Fachhochschulen dienen den angewandten Wissenschaften oder der Kunst durch Lehre, Studium, Weiterbildung sowie praxisnahe Forschung und Entwicklung.</p>	
<p>(5) Die Medizinische Hochschule Hannover und die Universitätsmedizin Göttingen (humanmedizinische Einrichtungen) sowie die Tierärztliche Hochschule Hannover erbringen zusätzlich Dienstleistungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens. Die humanmedizinischen Einrichtungen nehmen auch Aufgaben der Krankenversorgung, die Tierärztliche Hochschule Hannover nimmt solche der tiermedizinischen Versorgung wahr. Die humanmedizinischen Einrichtungen und die Tierärztliche Hochschule Hannover beteiligen sich an der Ausbildung von Angehörigen anderer als ärztlicher Heilberufe.</p>	
<p>(6) Der Hochschule Emden/Leer obliegt die seemännische Fachschulausbildung als staatliche Aufgabe. Die Organisation der Ausbildung kann abweichend</p>	

<p>vom Zweiten Teil des Niedersächsischen Schulgesetzes erfolgen.</p>	
<p>(7) Die Hochschulen können im Zusammenwirken mit den Schulen besonders befähigte Schülerinnen und Schüler ausbilden.</p>	
<p>(8) Das Fachministerium wird ermächtigt, nach § 40 Abs. 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) durch Verordnung Ämter für Ausbildungsförderung, bei den Hochschulen oder bei Studentenwerken einzurichten und ihnen auch die Zuständigkeit für andere Auszubildende zu übertragen, die Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen erhalten. In der Verordnung kann auch bestimmt werden, dass die Ämter für Ausbildungsförderung die Studentenwerke zur Durchführung ihrer Aufgaben heranziehen und dass ein an einer Hochschule errichtetes Amt für Ausbildungsförderung auch zuständig ist für Auszubildende, die an anderen Hochschulen eingeschrieben sind. Soweit Ämter für Ausbildungsförderung bei Studentenwerken errichtet sind, ist deren örtliche Zuständigkeit durch Verordnung des Fachministeriums zu bestimmen.</p>	
<p>(9) Das Fachministerium kann an Hochschulen Studienkollegs errichten. Das Studienkolleg bereitet die Kollegiatinnen und Kollegiaten, deren ausländische Bildungsnachweise einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht entsprechen, auf die nach § 18 Abs. 11 Satz 1 abzulegende Prüfung vor. Es vermittelt ihnen insbesondere den für ein erfolgreiches Studium notwendigen Bildungsstand.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Studium und Lehre</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Prüfungen und Leistungspunktsystem; staatliche Anerkennungen</b></p>	
<p>(1) In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren findet eine Zwischenprüfung statt. Prüfungen sollen studienbegleitend abgenommen werden. Die an einer anderen deutschen Hochschule in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.</p>	
<p>(2) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktsystems bewertet werden. Leistungspunkte werden auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung angerechnet.</p>	

<p>net.</p>	
<p>(3) Hochschulprüfungen werden auf der Grundlage von Prüfungsordnungen abgelegt. Prüfungsordnungen sind so zu gestalten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Prüfungen und</li> <li>2. die Anerkennung von             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und</li> <li>b) beruflich erworbenen Kompetenzen</li> </ol> </li> </ol> <p>nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gewährleistet ist. In den Prüfungsordnungen ist vorzusehen, dass Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, anerkannt werden, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Prüfungsordnungen sollen insbesondere Regelungen über die Verleihung und Führung von Graden und Titeln, die Regelstudienzeit, den Freiver such, die Befugnis zur Abnahme von Prüfungen, die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Einstufungsprüfung enthalten. Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.</p>	<p>(3) Hochschulprüfungen werden auf der Grundlage von Prüfungsordnungen abgelegt. Prüfungsordnungen sind so zu gestalten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Prüfungen und</li> <li>2. die Anerkennung von             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und</li> <li>b) beruflich erworbenen Kompetenzen</li> </ol> </li> </ol> <p>nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gewährleistet ist. In den Prüfungsordnungen ist vorzusehen, dass Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, anerkannt werden, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Prüfungsordnungen sollen insbesondere Regelungen über die Verleihung und Führung von Graden und Titeln, die Regelstudienzeit, den Freiver such, die Befugnis zur Abnahme von Prüfungen, die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Einstufungsprüfung enthalten. Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange von <b>Studierenden mit Behinderung</b> zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen. <b>Sie müssen für Studierende mit Behinderung angemessene Vorkehrungen, insbesondere nachteilsausgleichende Regelungen in Bezug auf den Studienverlauf und die Ablegung von Prüfungen vorsehen.</b></p>
<p>(4) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass eine Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt, wenn geforderte Prüfungsleistungen nicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums erbracht werden und die oder der Studierende dies zu vertreten hat oder wenn die oder der Studierende über Prüfungsleistungen täuscht.</p>	
<p>(5) Die Hochschulen können studienbegleitende Prüfungen sowie Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen für nicht eingeschriebene Personen (Externenprüfungen) durchführen, wenn das jeweilige Fach und die fachliche Prüfungskompetenz durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren der Hochschule vertreten sind. Sie können diese Prüfungen auch für Studierende durchführen, die wegen eines Auslandssemesters beurlaubt sind. Das Nähere regelt eine Ordnung, die der Genehmigung bedarf. Die Ordnung kann die Erhebung von Prüfungsgebühren vorsehen.</p>	

<p>(6) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass Personen, die ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit oder der Heilpädagogik abgeschlossen haben, von der Hochschule eine staatliche Anerkennung ihrer Berufsqualifikation erhalten. In einer Verordnung nach Satz 1 können auch geregelt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Verfahren und die örtliche Zuständigkeit für die staatliche Anerkennung,</li> <li>2. weitere Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung, insbesondere eine von der Hochschule gelenkte berufspraktische Tätigkeit, das Bestehen einer weiteren Prüfung, Sprachkenntnisse und Zuverlässigkeit,</li> <li>3. die Geltung entsprechender staatlicher Anerkennungen nach dem Recht eines anderen Landes oder Staates sowie</li> <li>4. das Verfahren für die staatliche Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.</li> </ol> <p>Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung mit Ausnahme des § 17, der für die Fälle des Satzes 2 Nr. 4 gilt.</p>	
<p><b>§ 20</b> <b>Studierendenschaft</b></p>	
<p>(1) Die Studierenden wirken an der Selbstverwaltung der Hochschule, insbesondere in den Ständigen Kommissionen für Lehre und Studium, mit. Sie bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie hat insbesondere die hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen. Sie hat die Aufgabe, die politische Bildung der Studierenden und die Verwirklichung der Aufgaben der Hochschule zu fördern. In diesem Sinne nimmt sie für ihre Mitglieder ein politisches Mandat wahr.</p>	<p>(1) Die Studierenden wirken an der Selbstverwaltung der Hochschule, insbesondere in den Ständigen Kommissionen für Lehre und Studium, mit. Sie bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie hat insbesondere die hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen <b>und die besonderen Rechte und Belange der Studierenden mit Behinderung zur Geltung zu bringen</b>. Sie hat die Aufgabe, die politische Bildung der Studierenden und die Verwirklichung der Aufgaben der Hochschule zu fördern. In diesem Sinne nimmt sie für ihre Mitglieder ein politisches Mandat wahr.</p>
<p>(2) Aufgaben, Zuständigkeit und Zusammensetzung der Organe der Studierendenschaft und ihrer Gliederungen regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft. Das Wahlrecht zu den Organen der Studierendenschaft wird in freier, gleicher und geheimer Wahl ausgeübt. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.</p>	
<p>(3) Die Studierenden entrichten zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft für jedes Semester oder Trimester Beiträge, die von der Hochschule unentgeltlich für die Studierendenschaft erhoben</p>	

<p>werden. Die Höhe setzt die Studierendenschaft durch eine Beitragsordnung fest. Die Beiträge werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der durch die Hochschule festgelegten Rückmeldefrist. Der Anspruch auf den Beitrag verjährt in drei Jahren.</p>	
<p>(4) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Für ihre Verbindlichkeiten haftet sie nur mit diesem Vermögen. Das Finanzwesen der Studierendenschaft richtet sich nach einer nach Maßgabe der §§ 105 bis 112 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) von ihr zu beschließenden Finanzordnung. Das Präsidium erlässt Rahmenvorgaben für die Finanzordnung und überprüft mindestens einmal jährlich deren Einhaltung. Verstößt eine Studierendenschaft in ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung gegen die Finanzordnung, so kann das Präsidium eine befristete Verfügungssperre über das Vermögen der Studierendenschaft erlassen.</p>	

<b>Artikel 7 – Änderung des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes (Nds. BAKadG)</b>	
<p><b>Niedersächsisches Berufsakademiegesetz</b> (Nds. BAKadG) Vom 6. Juni 1994</p> <p>§ 1 Begriff und Aufgaben § 2 Staatliche Anerkennung § 3 Landeskuratorium § 4 Prüfungen § 5 Berufsbezeichnungen § 6 Weiterführende Studiengänge an Fachhochschulen § 6 a Bachelor-Ausbildungsgänge § 7 Erlöschen und Widerruf der staatlichen Anerkennung § 8 Zuwendungen § 9 Ordnungswidrigkeiten § 10 Änderung von Gesetzen § 11 Übergangsvorschriften § 12 Inkrafttreten</p>	<p><b>Gesetzentwurf der Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen e.V.</b>  (Änderung des Nds. BAKadG)</p>
<p><b>§ 1</b> <b>Begriff und Aufgaben</b></p>	
<p>(1) Berufsakademien sind Einrichtungen nichtstaatlicher Träger, die eine mindestens dreijährige wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung vermitteln. Die Ausbildung besteht aus einer praktischen Ausbildung in Betrieben der Wirtschaft oder vergleichbaren Einrichtungen der Berufspraxis (Betriebe) und aus einem mit der praktischen Ausbildung abgestimmten Studium an der Berufsakademie, mit der die Betriebe zusammenwirken (duale Ausbildung).</p>	
<p>(2) Berufsakademien sind besondere Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs neben den Hochschulen.</p>	
<p>(3) Das Land Niedersachsen darf sich an der Trägerschaft für eine Berufsakademie nicht beteiligen.</p>	
	<p><b>(4) Die Berufsakademien wirken bei der Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems gemäß den völkerrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen mit.</b></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Staatliche Anerkennung</b></p>	
<p>(1) Eine Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 bedarf der staatlichen Anerkennung, wenn sie die Bezeichnung "Berufsakademie" in ihrem Namen führen oder sonst verwenden will. Der staatlichen Anerkennung bedürfen auch die Einführung neuer und die wesentliche Änderung bestehender Ausbildungsgänge.</p>	
<p>(2) Die staatliche Anerkennung ist auf Antrag des Trägers der Berufsakademie von dem fachlich zuständigen Ministerium zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Zwischen Betrieben, die nach Art und Ausstattung für eine Ausbildung nach § 1 Abs. 1 geeignet sind, und der Berufsakademie muß in einem Ausbildungsrahmenplan für jeden Ausbildungsgang vereinbart sein:<ol style="list-style-type: none"><li>a) der Inhalt der praktischen Ausbildung unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils nach Nummer 2 Buchst. a,</li><li>b) die zeitliche und inhaltliche Abstimmung von praktischer Ausbildung und Studium, wobei die Zeitanteile in einem ausgewogenen Verhältnis stehen müssen.</li></ol></li><li>2. Zum Studium an der Berufsakademie dürfen nur Personen zugelassen werden, die<ol style="list-style-type: none"><li>a) zum Studium an einer niedersächsischen Hochschule berechtigt sind und</li><li>b) von einem geeigneten Betrieb angemeldet werden, mit dem sie einen Vertrag über eine Ausbildung gemäß § 1 Abs. 1 abgeschlossen haben.</li></ol></li><li>3. Die Berufsakademie muß<ol style="list-style-type: none"><li>a) über eine ausreichende Anzahl pädagogisch geeigneter Lehrkräfte und</li><li>b) über die für den Studienbetrieb im übrigen erforderliche personelle sowie räumliche und sächliche Ausstattung verfügen</li></ol><p>Die Lehrkräfte müssen in der Regel sowohl einen Hochschulabschluß als auch eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung erworben haben. Hat eine Lehrkraft keinen Hochschulabschluß erworben, so ist eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung unerläßlich.</p></li></ol>	

<ol style="list-style-type: none"> <li>4. Die Berufsakademie muß die Gewähr dafür bieten, daß sie den Lehrbetrieb und das Prüfungsverfahren entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften durchführt.</li> <li>5. Für die Berufsakademie muß ein Kuratorium bestehen, das an Entscheidungen über die Entwicklung der Berufsakademie und über alle sie betreffenden Fragen von grundsätzlicher Bedeutung mitwirkt und dem mindestens Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder einer anderen berufsständischen Kammer, der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen, der an der Ausbildung beteiligten Betriebe, der an der Berufsakademie tätigen Lehrkräfte und der Studierenden angehören.</li> <li>6. Die an der Berufsakademie tätigen Lehrkräfte und die Studierenden müssen an der Gestaltung des Studienbetriebs angemessen beteiligt werden.</li> <li>7. Der Bestand der Berufsakademie muß nach einer Finanzierungsplanung ihres Trägers für die Dauer der Ausbildung der jeweils Studierenden finanziell gesichert erscheinen.</li> <li>8. Die von der Berufsakademie verwendeten Bezeichnungen müssen eine Verwechslung mit Hochschuleinrichtungen ausschließen.</li> </ol>	
	<p><b>(3) Zu den geltenden Rechtsvorschriften gemäß Absatz 2 Nr. 4 gehören insbesondere auch die Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes zur Berücksichtigung der besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung.</b></p>
<p><b>§ 3 Landeskuratorium</b></p>	
<p>(1) Zur Förderung der Entwicklung und Koordination der Berufsakademien in Niedersachsen wird ein Landeskuratorium eingerichtet, das zugleich das Ministerium in grundsätzlichen Angelegenheiten der Berufsakademien berät.</p>	
<p>(2) Das Landeskuratorium ist zu hören,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bevor über einen Antrag auf staatliche Anerkennung gemäß § 2 Abs. 2 entschieden wird, und zwar insbesondere zu den Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 3,</li> <li>2. bevor Rahmenprüfungsvorschriften gemäß</li> </ol>	

<p>§ 4 Abs. 1 erlassen werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. bevor weitere Berufsbezeichnungen gemäß § 5 Abs. 2 vorgesehen werden,</li> <li>4. bevor über die Genehmigung der Einführung, wesentlichen Änderung oder Aufhebung eines Studienganges gemäß § 6 entschieden wird.</li> </ol>	
<p>(3) In das Landeskuratorium werden durch das Ministerium berufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Leitungen der Berufsakademien,</li> <li>2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der an Berufsakademien tätigen Lehrkräfte,</li> <li>b) der Studierenden der Berufsakademien,</li> <li>c) der niedersächsischen Industrie- und Handelskammern sowie der sonstigen berufsständischen Kammern in Niedersachsen,</li> <li>d) der Unternehmensverbände Niedersachsen e. V.,</li> <li>e) des Landesverbandes Niedersachsen-Bremen der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft,</li> <li>f) des Landesbezirks Niedersachsen des Deutschen Gewerkschaftsbundes,</li> <li>g) der niedersächsischen Fachhochschulen,</li> <li>h) der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens.</li> </ol> </li> </ol> <p>Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der vertretenen Einrichtungen, Verbände und Gruppen. Solange die Lehrkräfte und die Studierenden der Berufsakademien keine Vertretung auf Landesebene besitzen, werden ihre Vertreterinnen oder ihre Vertreter auf Vorschlag der Leitungen der Berufsakademien berufen.</p>	
<p><b>§ 4</b> <b>Prüfungen</b></p>	
<p>(1) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Rahmenprüfungsvorschriften für die Ausbildungsgänge der Berufsakademien zu erlassen, in denen insbesondere geregelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ausbildungsziele,</li> <li>2. die Dauer der Ausbildung und ihre zeitliche Gliederung im Wechsel zwischen praktischer Ausbildung und Studium,</li> <li>3. der Aufbau des Studiums, die mindestens vorzusehenden Fächer und deren Gewich-</li> </ol>	

<p>tung für die Prüfung,</p> <p>4. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren und die Anforderungen an die Prüfenden.</p>	
<p>Die Rahmenprüfungsvorschriften müssen gewährleisten, dass</p>	
<p>1. die Ausbildung den Anforderungen an ein erfolgreiches Studium an einer Fachhochschule genügt,</p> <p>2. die Abschlussprüfung den für Prüfungen an Hochschulen geltenden Grundsätzen entspricht und</p> <p>3. an der Abschlussprüfung mindestens zwei Professorinnen oder Professoren mitwirken.</p>	<p>2. die Abschlussprüfung den für Prüfungen an Hochschulen geltenden Grundsätzen entspricht - <b>insbesondere müssen die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigt werden</b> - und</p>
<p>(2) Die Berufsakademie regelt die Prüfungen durch Prüfungsvorschriften. Diese bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Rahmenprüfungsvorschriften nicht eingehalten werden.</p>	

<b>Artikel 8 – Änderung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (NEBG)</b>	
<p><b>Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) Vom 17. Dezember 1999</b></p> <p>§ 1 Stellung und Aufgabe der Erwachsenenbildung                      § 2 Grundsätze der staatlichen Förderung                      § 3 Finanzhilfeberechtigung                      § 4 Aufteilung und Verwendung der Finanzhilfen, Ausschlussfrist                      § 5 Finanzhilfe für Landeseinrichtungen                      § 6 Finanzhilfe für Einrichtungen auf kommunaler Ebene                      § 7 Finanzhilfe für Heimvolkshochschulen                      § 8 Berücksichtigungsfähige Bildungsmaßnahmen                      § 9 Landesverbände, Kooperation von Einrichtungen                      § 10 Qualitätssicherung und Evaluation                      § 11 Übertragung von Aufgaben, Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung                      § 12 Prüfung durch den Landesrechnungshof                      § 13 Übergangsvorschriften                      § 14 In-Kraft-Treten</p>	<p><b>Gesetzentwurf der Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen e.V.</b></p> <p><b>(Änderung des NEBG)</b></p>
<p><b>§ 1 Stellung und Aufgabe der Erwachsenenbildung</b></p>	
<p>(1) Die Erwachsenenbildung ist ein eigenständiger, gleichberechtigter Teil des Bildungswesens. Sie umfasst die allgemeine, politische, kulturelle und berufliche Bildung. Ihre Aufgabe ist die Bildungsberatung sowie die Planung und Durchführung von Maßnahmen, die der Stärkung der Persönlichkeit, der Gestaltung des Übergangs von der allgemeinen zur beruflichen Bildung und der Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens dienen.</p>	
<p>(2) Den Inhalt der Erwachsenenbildung bestimmen die Bildungsbedürfnisse der Erwachsenen. Die Erwachsenenbildung soll allen Menschen, unabhängig von ihrem Geschlecht und Alter, ihrer Bildung, sozialen oder beruflichen Stellung, ihrer politischen oder weltanschaulichen Orientierung und ihrer Nationalität, die Chance bieten, sich die für die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Mitgestaltung der Gesellschaft erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen.</p>	<p>(2) Den Inhalt der Erwachsenenbildung bestimmen die Bildungsbedürfnisse der Erwachsenen. Die Erwachsenenbildung soll allen Menschen, unabhängig von ihrem Geschlecht, Alter <b>und einer etwaigen Behinderung</b>, ihrer Bildung, sozialen oder beruflichen Stellung, ihrer politischen oder weltanschaulichen Orientierung und ihrer Nationalität, die Chance bieten, sich die für die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Mitgestaltung der Gesellschaft erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen.</p>
	<p><b>(3) Die Erwachsenenbildung ist inklusiv zu organisieren. Dies umfasst insbesondere den barrierefrei-</b></p>

	<p><b>en Zugang und die behindertengerechte Ausstattung zu Gebäuden und Veranstaltungsorten und die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen. Das niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Grundsätze der staatlichen Förderung</b></p>	
<p>(1) Das Land fördert die Erwachsenenbildung durch Finanzhilfen nach Maßgabe der jährlichen Festsetzungen im Haushaltsplan. Ziel der Förderung ist es, ein plurales, bedarfsgerechtes und flächendeckendes Bildungsangebot zu schaffen und zu erhalten.</p>	
<p>(2) Finanzhilfe erhalten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Träger der Einrichtungen auf kommunaler Ebene (in der Regel Volkshochschulen) gemäß § 6,</li> <li>2. Landeseinrichtungen gemäß § 5 sowie</li> <li>3. Heimvolkshochschulen gemäß § 7,</li> </ol> <p>wenn ihre Finanzhilfeberechtigung gemäß § 3 festgestellt worden ist.</p>	
<p>(3) Die staatliche Förderung lässt die Eigenständigkeit der Einrichtungen oder ihrer Träger, die selbständige Gestaltung des Angebots und die Auswahl des Personals unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Finanzhilfeberechtigung</b></p>	
<p>(1) Das Fachministerium stellt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 die Finanzhilfeberechtigung von Einrichtungen auf kommunaler Ebene, Landeseinrichtungen und Heimvolkshochschulen fest, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in dem von der Einrichtung vorgesehenen regionalen und inhaltlichen Arbeitsbereich ein Bedarf besteht,</li> </ol> <p>und wenn die Einrichtungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. weit überwiegend der Erwachsenenbildung dienen,</li> <li>3. allen offen stehen und die Teilnahme freistellen,</li> <li>4. juristische Personen mit Sitz in Niedersachsen sind,</li> </ol>	

<ol style="list-style-type: none"><li>5. regelmäßig ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachweisen und die Gewähr der Dauer bieten,</li><li>6. ihren hauptsächlichen Arbeitsbereich im Land Niedersachsen haben,</li><li>7. Leistungen in eigener pädagogischer Verantwortung nachweisen, die nach Zielsetzung, thematischer Breite und Qualität eine Förderung rechtfertigen,</li><li>8. unter hauptberuflicher Leitung langfristig und pädagogisch planmäßig arbeiten und jährlich Berichte über ihre Arbeitsergebnisse vorlegen,</li><li>9. ihre Bildungsarbeit regelmäßig evaluieren lassen und laufend Qualitätssicherungsmaßnahmen durchführen (§ 10),</li></ol> <p>10. die Fortbildung ihres hauptberuflichen, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Personals sicherstellen und</p> <p>11. vor dem Zeitpunkt der Antragstellung wenigstens drei Jahre bestanden und während dieser Zeit die Voraussetzungen nach den Nummern 2 bis 9 sowie den Absätzen 2 und 3 erfüllt haben.</p> <p>Die Finanzhilfeberechtigung setzt voraus, dass im jeweiligen Kalenderjahr als Mindestleistungsumfang nachgewiesen wird</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. für eine Landeseinrichtung mindestens 30000 Unterrichtsstunden,</li><li>2. für eine Einrichtung auf kommunaler Ebene mindestens 70 Unterrichtsstunden je 1000 Einwohner,</li><li>3. für eine Heimvolkshochschule mindestens 4000 Teilnehmertage.</li></ol> <p>Bei der Ermittlung der Unterrichtsstunden nach Satz 2 Nrn. 1 und 2 ist § 8 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4 bis 6, bei der Ermittlung der Teilnehmertage nach Satz 2 Nr. 3 ist § 8 Abs. 3 Sätze 1 bis 6 anzuwenden.</p>	<p><b>9a. sie ein Konzept inklusiver Bildung realisieren,</b></p>
<p>(2) Wird die Einrichtung in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts betrieben, so muss sie gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts sein. Wird eine rechtlich unselbständige Einrichtung von einer juristischen Person des privaten Rechts getragen,</p>	

<p>so muss der Träger die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 4 und des Satzes 1 erfüllen.</p>	
<p>(3) Die Finanzhilfeberechtigung von Landeseinrichtungen setzt weiter voraus, dass diese Leistungen nach Absatz 1 Nr. 7 im Gebiet jedes der bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Regierungsbezirke nachweisen. Die Finanzhilfeberechtigung von Heimvolkshochschulen setzt weiter voraus, dass diese einen Internats- und Wirtschaftsbetrieb unterhalten, der fester Bestandteil ihrer besonderen Arbeitsweise ist, und dass ihr hauptberufliches pädagogisches Personal bei der Durchführung der Bildungsmaßnahmen unmittelbar pädagogisch tätig ist.</p>	
<p>(4) Die Feststellung nach Absatz 1 kann versagt werden, wenn die eingeplanten Fördermittel voraussichtlich nicht ausreichen werden, um die Funktionsfähigkeit aller zu fördernden Einrichtungen zu gewährleisten.</p>	
<p>(5) Nicht finanzhilfeberechtigt sind Einrichtungen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. überwiegend Sonderinteressen dienen oder sich überwiegend Spezialgebieten widmen,</li> <li>2. überwiegend der unmittelbaren beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,</li> <li>3. der Gewinnerzielung dienen oder sonst gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden.</li> </ol>	
<p>(6) Die Feststellung der Finanzhilfeberechtigung ist schriftlich beim Fachministerium zu beantragen. Sie kann rückwirkend erfolgen, frühestens jedoch mit Wirkung zum Beginn des Kalenderjahres der Antragstellung.</p>	
<p>(7) Das Nähere darüber, wann eine Einrichtung weit überwiegend der Erwachsenenbildung dient (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2), in welchen Abständen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen ist (Absatz 1 Satz 1 Nr. 5) und wann die in Absatz 5 genannten Zwecke überwiegen, wird von der Landesregierung durch Verordnung geregelt.</p>	
<p><b>§ 8</b> <b>Berücksichtigungsfähige Bildungsmaßnahmen</b></p>	
<p>(1) Bei der Ermittlung des Arbeitsumfangs werden nur Bildungsmaßnahmen berücksichtigt, welche die betreffende Einrichtung unter ihrem Namen angekündigt und in eigener pädagogischer Verantwortung durchgeführt hat. Werden örtliche Ausrichter für die Durchführung in Anspruch genommen, so muss die pädagogische Verantwortung eine bestimmende Einflussnahme auf</p>	

<ol style="list-style-type: none"><li>1. Thema, Inhalt und Methode der Bildungsmaßnahme,</li><li>2. die Auswahl der Dozentinnen und Dozenten sowie</li><li>3. die Veranstaltungsform</li></ol> <p>einschließen.</p>	
<p>(2) Bildungsmaßnahmen,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die aus Bundesmitteln oder aus Mitteln von Bundesanstalten gefördert werden,</li><li>2. bei denen mehr als die Hälfte der Teilnehmenden zu den ihnen entstehenden Kosten Zuschüsse nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs - Arbeitsförderung - erhalten,</li></ol> <p>werden für Einrichtungen auf kommunaler Ebene und für Landeseinrichtungen nur zu 35 vom Hundert auf den Arbeitsumfang angerechnet. Für diese Bildungsmaßnahmen kann bei der Ermittlung des Leistungsumfangs der erhöhende Faktor (Absatz 3 Satz 2) in diesen Einrichtungen nicht angewendet werden.</p>	
<p>(3) Bildungsmaßnahmen, die den besonderen gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechen, sind Maßnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der politischen, wert- und normenorientierten Bildung,</li><li>2. zu ökonomischen und ökologischen Grundfragen,</li></ol>	

<ol style="list-style-type: none"><li>3. des Zweiten Bildungsweges, der Alphabetisierung sowie Maßnahmen, die die Integration von Zuwanderern zum Ziel haben,</li><li>4. zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen,</li><li>5. der Qualifizierung zur Ausübung von Ehrenämtern und freiwilligen Diensten,</li><li>6. die geeignet sind, die soziale Eingliederung von Menschen mit Behinderungen zu fördern oder deren spezifische Benachteiligung zu mildern oder auszugleichen,</li><li>7. zur Eltern- und Familienbildung,</li><li>8. für junge Erwachsene zur Unterstützung bei der persönlichen und beruflichen Orientierung in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf,</li><li>9. zur Orientierung und Qualifizierung mit dem Ziel der Eingliederung in das Erwerbsleben,</li><li>10. zur wirtschaftlichen und sozialen Strukturverbesserung im ländlichen Raum,</li><li>11. die der qualitativen Weiterentwicklung von Kindergarten und Schule dienen,</li><li>12. in Kooperation mit Hochschulen und deren Einrichtungen, wenn damit<ol style="list-style-type: none"><li>a) wissenschaftliche Erkenntnisse vermittelt werden,</li><li>b) die Übergänge vom Beruf oder von der Schule zur Hochschule verbessert werden,</li><li>c) Einrichtungen der Erwachsenenbildung Lehranteile der Hochschule auf der Grundlage von Vereinbarungen übernehmen oder</li><li>d) neue Vermittlungsformen erprobt werden.</li></ol></li></ol> <p>Bildungsmaßnahmen, die besonderen gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechen, werden mit einem erhöhenden Faktor von 1,5 bis 3,5 gewichtet. Bei der Ermittlung des Arbeitsumfangs von Heimvolkshochschulen werden Bildungsmaßnahmen von längerer Dauer (Maßnahmen mit mindestens acht Übernachtungen) ebenfalls mit einem erhöhenden Faktor von 1,1 bis 1,5 gewichtet. Das Fachministerium bestimmt durch Verordnung die Höhe der Faktoren nach den</p>	<ol style="list-style-type: none"><li>6. die geeignet sind, die <b>Inklusion</b> von Menschen mit Behinderungen zu fördern oder deren spezifische Benachteiligung zu mildern oder auszugleichen,</li></ol>
---	--

<p>Sätzen 2 und 3. Die Verordnung kann innerhalb des durch Satz 2 bestimmten Rahmens für die drei Einrichtungsgruppen sowie für die Nummern 1 bis 12 des Satzes 1 besondere Faktoren vorsehen. Dabei sind die unterschiedlichen Entwicklungen in den drei Einrichtungsgruppen und das Ausmaß des gesellschaftlichen Erfordernisses zu berücksichtigen.</p>	
<p>(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung näher zu bestimmen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. welche Anforderungen, auch im Hinblick auf die Interessen der Teilnehmenden, an die Ankündigung einer Bildungsmaßnahme (Absatz 1 Satz 1) zu stellen sind,</li> <li>2. unter welchen Voraussetzungen die eigene pädagogische Verantwortung der Einrichtung (Absatz 1 Sätze 1 und 2), auch im Fall einer gemeinsamen Wahrnehmung oder der Inanspruchnahme örtlicher Ausrichter, gewährleistet ist,</li> <li>3. unter welchen formalen Voraussetzungen Bildungsmaßnahmen, Unterrichtsstunden und Teilnehmertage zu berücksichtigen sind,</li> <li>4. welche Bildungsmaßnahmen deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie ihrem Inhalt nach eine Förderung nicht rechtfertigen, und</li> <li>5. welche inhaltlichen Anforderungen Bildungsmaßnahmen erfüllen müssen, die besonderen gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechen.</li> </ol>	
<p><b>§ 10</b> <b>Qualitätssicherung und Evaluation</b></p>	
<p>(1) Die nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit gesichert und laufend verbessert wird. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen dem Fachministerium vorzulegen.</p>	
<p>(2) Die nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen sind verpflichtet, ihre Bildungsarbeit alle vier Jahre durch Dritte evaluieren zu lassen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Gegenstände der Evaluation sind insbesondere die Qualität der Bildungsarbeit, die Zahl und die Qualifikation des hauptberuflichen und nebenberuflichen Personals sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung. Die Ergebnisse sind auf Verlangen dem Fachministerium vorzulegen.</p>	<p>(2) Die nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen sind verpflichtet, ihre Bildungsarbeit alle vier Jahre durch Dritte evaluieren zu lassen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Gegenstände der Evaluation sind insbesondere die Qualität der Bildungsarbeit, die Zahl und die Qualifikation des hauptberuflichen und nebenberuflichen Personals sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung. <b>Außerdem überprüfen die Evaluationen den Stand der Umsetzung des Konzepts inklusiver Bildung der jeweiligen Einrichtung.</b> Die Ergebnisse sind auf Verlangen dem Fachministerium vorzulegen.</p>

<b>Artikel 9 – Änderung des Bildungsurlaubsgesetzes (NBildUG)</b>	
<p><b>Niedersächsisches Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen</b></p> <p><b>(Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz - NBildUG)</b></p> <p><b>in der Fassung vom 25. Januar 1991</b></p>	<p><b>Gesetzentwurf der Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen e.V.</b></p> <p><b>(Änderung des NBildUG)</b></p>
<b>§ 1</b>	
Bildungsurlaub dient der Erwachsenenbildung im Sinne des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes.	
<b>§ 2</b>	
(1) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben einen Anspruch auf Bildungsurlaub zur Teilnahme an nach § 10 dieses Gesetzes anerkannten Bildungsveranstaltungen. Ein Anspruch auf Bildungsurlaub nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für die Bildungsveranstaltung nach anderen Gesetzen, tarifvertraglichen oder betrieblichen Vereinbarungen Freistellung von der Arbeit mindestens für die Zeitdauer nach Absatz 4 und unter Lohnfortzahlung mindestens in Höhe des nach § 5 zu zahlenden Entgelts zusteht. Dasselbe gilt, wenn dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin Freistellung nach den anderen Regelungen nur deshalb nicht zusteht, weil diese bereits für andere Bildungsveranstaltungen in Anspruch genommen wurde.	
<p>(2) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Arbeiter und Arbeiterinnen, Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen gelten auch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen,</li> <li>2. andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, und</li> <li>3. Beschäftigte im Sinne von § 40 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes, die in Werkstätten für Behinderte tätig sind.</li> </ol>	
(3) Der Anspruch auf Bildungsurlaub kann erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses geltend gemacht werden.	

<p>(4) Der Anspruch des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin auf Bildungsurlaub umfaßt fünf Arbeitstage innerhalb des laufenden Kalenderjahres. Arbeitet der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin regelmäßig an mehr oder an weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche, so ändert sich der Anspruch auf Bildungsurlaub entsprechend.</p>	
<p>(5) Bei einem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses wird auf den Anspruch der Bildungsurlaub angerechnet, der schon vorher in dem betreffenden Kalenderjahr gewährt wurde.</p>	
<p>(6) Ein nicht ausgeschöpfter Bildungsurlaubsanspruch des vorangegangenen Kalenderjahres kann noch im laufenden Kalenderjahr geltend gemacht werden. Soweit der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin zustimmt, können im laufenden Kalenderjahr auch die nicht ausgeschöpften Bildungsurlaubsansprüche der beiden Kalenderjahre unmittelbar vor dem vorangegangenen Kalenderjahr geltend gemacht werden; dies gilt jedoch nur, wenn sie gemeinsam mit den Bildungsurlaubsansprüchen des laufenden und des vorangegangenen Kalenderjahres für eine zusammenhängende Bildungsveranstaltung geltend gemacht werden. Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann verlangen, daß der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin eine Zustimmung nach Satz 2 in schriftlicher Form erklärt.</p>	
<p>(7) Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ist verpflichtet, bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob und in welchem Umfange dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin in den vorangegangenen drei Kalenderjahren und im laufenden Kalenderjahr Bildungsurlaub nach diesem Gesetz gewährt worden ist.</p>	
<p><b>§ 3</b></p>	
<p>Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin kann die Gewährung von Bildungsurlaub ablehnen, sobald die Gesamtzahl der Arbeitstage, die im laufenden Kalenderjahr von den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen für Zwecke des Bildungsurlaubs nach diesem Gesetz in Anspruch genommen worden sind, das Zweieinhalbfache der Zahl der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die am 30. April des Jahres nach diesem Gesetz bildungsurlaubsberechtigt waren, erreicht hat. Beträgt der Bildungsurlaub, den der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin danach zu gewähren hat, weniger als fünf Tage, so entsteht für den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin in diesem Kalenderjahr keine Verpflichtung, Bildungsurlaub zu gewähren. Ergibt im übrigen die Teilung der errechneten Bildungsurlaubstage durch fünf Resttage, so gilt das</p>	

gleiche für die Resttage. Die Bildungsurlaubstage, für die eine Verpflichtung zur Gewährung von Bildungsurlaub in einem Kalenderjahr nicht entstanden ist, werden bei der Berechnung im folgenden Kalenderjahr berücksichtigt.	
<b>§ 4</b>	
Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen wegen der Inanspruchnahme von Bildungsurlaub nach diesem Gesetz nicht benachteiligt werden.	
<b>§ 5</b>	
Bildungsurlaub wird vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin ohne Minderung des Arbeitsentgelts gewährt. Das fortzuzahlende Entgelt für die Zeit des Bildungsurlaubs wird entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 479), geändert durch Artikel 20 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), berechnet.	
<b>§ 6</b>	
(1) Der Anspruch auf Erholungsurlaub sowie der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit nach anderen Gesetzen, tarifvertraglichen oder betrieblichen Vereinbarungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.	
(2) Von den Vorschriften dieses Gesetzes darf vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin nur zugunsten des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin abgewichen werden. Abweichungen von § 2 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 sind unzulässig.	
<b>§ 7</b>	
Erkrankt ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin während des Bildungsurlaubs und ist wegen der Erkrankung eine Teilnahme an der Bildungsveranstaltung nicht möglich, so ist die Zeit der Erkrankung auf den Bildungsurlaub nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung und die dadurch bedingte Unfähigkeit, an der Bildungsveranstaltung teilzunehmen, dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.	
<b>§ 8</b>	
(1) Die Inanspruchnahme und die zeitliche Lage des	

<p>Bildungsurlaubs sind unter Angabe der Bildungsveranstaltung dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin so früh wie möglich, in der Regel mindestens vier Wochen vorher, schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>(2) Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin kann unbeschadet der Regelung des § 3 die Gewährung von Bildungsurlaub für den mitgeteilten Zeitraum nur ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen; die Erholungswünsche anderer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, denen unter sozialen Gesichtspunkten eine Verlegung des Erholungsurlaubs nicht zuzumuten ist, sind vorrangig zu berücksichtigen. Bei der Gewährung des Bildungsurlaubs haben diejenigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen den Vorrang, die im Verhältnis zu den übrigen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen den Bildungsurlaub in geringerem Umfang in Anspruch genommen haben. Haben Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an Schulen oder Hochschulen ihren Erholungsurlaub in der unterrichtsfreien oder vorlesungsfreien Zeit zu nehmen, so gilt das gleiche für den Bildungsurlaub.</p>	
<p>(3) Den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten kann die Gewährung von Bildungsurlaub für den mitgeteilten Zeitraum nur abgelehnt werden, wenn besondere betriebliche oder dienstliche Ausbildungsmaßnahmen entgegenstehen.</p>	
<p>(4) Hat der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die nach Absatz 1 rechtzeitig mitgeteilte Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung nicht spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich abgelehnt, so gilt der Bildungsurlaub als bewilligt.</p>	
<p>(5) Ist der Bildungsurlaub für das vorangegangene Kalenderjahr versagt worden, so können dem Anspruch auf Bildungsurlaub im laufenden Jahr Versagungsgründe nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 nicht entgegengehalten werden.</p>	
<p>(6) Die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung ist dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin nachzuweisen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 (aufgehoben)</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p>	
<p>(1) Die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen spricht eine vom Landesministerium bestimmte Stelle aus. Das Landesministerium kann diese Aufgabe auch einer nichtstaatlichen Stelle übertragen, die zu deren Übernahme bereit ist. Die Stelle handelt dabei im</p>	

<p>Auftrage des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur und ist an dessen Weisungen gebunden.</p>	
<p>(2) Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen sind zu begründen. Das Landesministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorschriften über das Anerkennungsverfahren zu treffen. In der Verordnung kann insbesondere festgelegt werden, welche Angaben Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen enthalten müssen, welche Nachweise den Anträgen beizufügen sind und für welche Zeiträume Anerkennungen ausgesprochen werden können.</p>	
<p>(3) Zu den Anträgen auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen, die überwiegend der beruflichen Bildung dienen, sind in Zweifelsfällen die niedersächsischen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände zu hören.</p>	
<p><b>§ 11</b></p>	
<p>(1) Eine Veranstaltung wird anerkannt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie ausschließlich der Weiterbildung im Sinne des § 1 dient,</li> <li>2. sie jeder Person offensteht, es sei denn, daß eine bestimmte Auswahl des Teilnehmerkreises aus besonderen pädagogischen Gründen geboten ist,</li> <li>3. ihr Programm veröffentlicht wird,</li> <li>4. der Träger hinsichtlich seiner Einrichtungen und materiellen Ausstattung, seiner Lehrkräfte und Bildungsziele eine sachgemäße Bildungsarbeit gewährleistet und</li> <li>5. die Ziele des Trägers und der Inhalt der Bildungsveranstaltung mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung im Einklang stehen.</li> </ol>	<p>(1) Eine Veranstaltung wird anerkannt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie ausschließlich der Weiterbildung im Sinne des § 1 dient,</li> <li>2. sie jeder Person offensteht, es sei denn, daß eine bestimmte Auswahl des Teilnehmerkreises aus besonderen pädagogischen Gründen geboten ist,</li> <li>3. ihr Programm veröffentlicht wird,</li> <li>4. der Träger hinsichtlich seiner Einrichtungen und materiellen Ausstattung, seiner Lehrkräfte und Bildungsziele eine sachgemäße, <b>inklusive</b> Bildungsarbeit gewährleistet und</li> <li>5. die Ziele des Trägers und der Inhalt der Bildungsveranstaltung mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung im Einklang stehen.</li> </ol>
<p>(2) Eine Veranstaltung darf nicht anerkannt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften oder ähnlichen Vereinigungen abhängig gemacht wird oder wenn die Veranstaltung</li> <li>2. unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele,</li> <li>3. ausschließlich betrieblichen oder dienstlichen Zwecken,</li> <li>4. der Erholung, der Unterhaltung, der privaten</li> </ol>	

<p>Haushaltsführung, der Körper- oder Gesundheitspflege, der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse oder Fertigkeiten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. dem Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten,</li> <li>6. dem Erwerb von Fahrerlaubnissen oder ähnlichen Berechtigungen</li> </ol> <p>dient oder wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>7. als Studienreise durchgeführt wird.</li> </ol>	
<p>(3) Abweichend von Absatz 2 Nrn. 4 bis 6 können Veranstaltungen anerkannt werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der beruflichen Weiterbildung oder</li> <li>2. der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher oder nebenberuflicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</li> </ol> <p>auf dem betreffenden Gebiet dienen.</p>	
<p>(4) Abweichend von Absatz 2 Nrn. 4 und 5 können Veranstaltungen anerkannt werden, wenn diese aus pädagogischen oder didaktischen Gründen Abschnitte der Betätigung auf den betreffenden Gebieten von insgesamt nicht mehr als einem Viertel der Veranstaltungsdauer enthalten.</p>	
<p>(5) Abweichend von Absatz 2 Nr. 7 können Veranstaltungen anerkannt werden, die vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung durchgeführt werden und der politischen Bildung dienen; dies gilt entsprechend für Veranstaltungen am Sitz von Institutionen der Europäischen Gemeinschaft.</p>	
<p>(6) Soweit Träger von Veranstaltungen nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, sollen sie die Anforderungen des Steuerrechts an die Gemeinnützigkeit erfüllen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn ein Träger besonders qualifizierte Leistungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 nachweist.</p>	
<p>(7) Eine Bildungsveranstaltung soll in der Regel an fünf, mindestens jedoch an drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Wenn die Art der Bildungsveranstaltung es erfordert, kann diese innerhalb von höchstens zwölf zusammenhängenden Wochen auch an nur einem Tag wöchentlich, insgesamt aber an mindestens fünf Tagen, durchgeführt werden.</p>	
<p>(8) Das Landesministerium wird ermächtigt, die Anforderungen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. an die Veröffentlichung von Programmen und</li> <li>2. in pädagogischer Hinsicht an Dauer, Form</li> </ol>	

<p>und Teilnehmerzahl von Bildungsveranstaltungen zu stellen sind, durch Verordnung näher festzulegen.</p>	
--	--

<b>Artikel 10 – Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG)</b>	
<p><b>Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz</b></p> <p><b>(NBGG)</b></p> <p><b>Vom 25. November 2007</b></p> <p>§ 1 Ziel des Gesetzes            § 2 Begriffsbestimmungen            § 3 Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern            § 4 Benachteiligungsverbot            § 5 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen            § 6 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und Kommunikationshilfen            § 7 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr            § 8 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken            § 9 Informationstechnik            § 10 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen            § 11 Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen            § 12 Beiräte für Menschen mit Behinderungen            § 13 Verbandsklage            § 14 Leistungen für Aufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften            § 15 Überprüfung des Gesetzes</p>	<p><b>Gesetzentwurf der Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen e.V.</b></p> <p><b>(Änderung des NBGG)</b></p>
<p><b>§ 1</b></p> <p><b>Ziel des Gesetzes</b></p>	
<p>Ziel dieses Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.</p>	
<p><b>§ 2</b></p> <p><b>Begriffsbestimmungen</b></p>	
<p>(1) Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, Gerichte und sonstige Einrichtungen des Landes sowie die der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ausgenommen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sparkassen,</li> <li>2. Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit sie</li> </ol>	

<p>Aufgaben der Rechtsprechung, der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung wahrnehmen,</p> <p>3. öffentliche Stellen im Sinne des Satzes 1, soweit sie zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten tätig werden.</p>	
<p>(2) Menschen haben eine Behinderung, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.</p>	
<p>(3) Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschweris und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern</b></p>	
<p>Die öffentlichen Stellen berücksichtigen die unterschiedlichen Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderungen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Benachteiligungsverbot</b></p>	
<p>(1) Die öffentlichen Stellen sollen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich die in § 1 genannten Ziele verwirklichen und bei der Planung von Maßnahmen beachten.</p>	
<p>(2) Die öffentlichen Stellen dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden.</p>	<p>(2) Die öffentlichen Stellen dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer Behinderung im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung unterschiedlich behandelt werden. <b>Eine Benachteiligung liegt auch vor, wenn Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen oder die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert werden. Angemessene Vorkehrungen sind alle notwendigen und geeigneten Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben</b></p>

	<b>können.</b>
	<b>§ 4a</b> <b>Förderung der Inklusion im Bildungswesen</b>
	<b>(1) Menschen mit Behinderung haben einen Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen oder öffentlich geförderten Einrichtungen für Bildung und Erziehung. Ihnen ist durch die öffentlichen Stellen und die staatlicherseits als Bildungsträger anerkannten und geförderten Stellen die inklusive Teilhabe an den Angeboten, Veranstaltungen und Bildungsprozessen der Bildungseinrichtungen gewährleistet. Sie haben Anspruch auf Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen (§ 4 Abs. 2 Satz 4).</b>
	<b>(2) Die Einrichtungen fördern die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung am Leben der Gesellschaft und bieten ihnen gemeinsame Lern- und Lebensfelder. Die Veranstaltungsräume sind so auszuwählen und einzurichten, dass allen Nutzern, insbesondere Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die barrierefreie Teilnahme möglich ist. Veranstaltungen sollen möglichst so angelegt werden, dass Menschen mit und ohne Behinderung nicht separiert angesprochen werden.</b>
	<b>(3) Weitergehende oder speziellere Regelungen zur inklusiven Bildung und zum inklusiven Unterricht in den für die Bildungseinrichtungen geltenden einzelnen Landesgesetzen bleiben durch die Absätze 1 und 2 unberührt.</b>
	<b>(4) Menschen mit Behinderung können die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung (§ 10) bei Verstößen gegen das Recht aus Absatz 1 um Prüfung ersuchen.</b>
	<b>(5) Zur Herstellung der inklusiven Bildung können Zielvereinbarungen zwischen nach § 13 Absatz 1 anerkannten Verbänden und den in Absatz 1 genannten Stellen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden, soweit nicht besondere, gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.</b>

<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen</b></p>	
<p>(1) Die Landesregierung bestellt eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, der amtierende Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen hat ein Vorschlagsrecht und ist vor der Bestellung anzuhören. Die oder der Landesbeauftragte soll ein Mensch mit Behinderung sein. Sie oder er ist in der Wahrnehmung des Amtes unabhängig.</p>	
<p>(2) Die oder der Landesbeauftragte ist dem für Soziales zuständigen Ministerium zugeordnet; ihr oder ihm ist die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Ausstattung zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p>(3) Die Bestellung endet, außer aus beamten- oder arbeitsrechtlichen Gründen, durch Abberufung durch die Landesregierung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen</b></p>	
<p>(1) Aufgabe der oder des Landesbeauftragten ist es, darauf hinzuwirken, dass die Ziele des Gesetzes verwirklicht werden und die öffentlichen Stellen die Verpflichtungen nach den §§ 3, 4 und 6 bis 9 erfüllen.</p>	
<p>(2) Die Ministerien und die Staatskanzlei beteiligen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei den Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit diese die Zielsetzung dieses Gesetzes betreffen.</p>	
<p>(3) Die öffentlichen Stellen sind mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, insbesondere Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren, soweit dies zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung erforderlich und im Rahmen der Gesetze zulässig ist. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Beiräte für Menschen mit Behinderungen</b></p>	
<p>(1) Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen richtet einen Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen ein, der sie oder ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.</p>	
<p>(2) Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen besteht aus der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen als vorsitzendem Mitglied und 20 weiteren Mitgliedern. Als weitere Mitglieder beruft die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Landtages</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. zehn Personen auf Vorschläge von Landesverbänden von Vereinigungen oder Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen,</li><li>2. fünf Personen auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Niedersachsen,</li><li>3. je eine Person auf Vorschlag eines jeden kommunalen Spitzenverbandes,</li><li>4. eine Person auf Vorschlag von Gewerkschaften und</li><li>5. eine Person auf Vorschlag von Unternehmensverbänden.</li></ol> <p>Die weiteren Mitglieder nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. 4 Das Land trägt die notwendigen Reisekosten der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 1.</p>	
<p>(3) Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen gibt sich im Benehmen mit dem für Soziales zuständigen Ministerium eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen sowie über die Beschlussfassung zu treffen.</p>	
<p>(4) Die Landkreise und die kreisfreien Städte richten zu ihrer Unterstützung bei der Verwirklichung der Zielsetzung dieses Gesetzes jeweils einen Beirat oder ein vergleichbares Gremium ein. Näheres wird durch Satzung bestimmt.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Verbandsklage</b></p>	
<p>(1) Ein nach § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert durch Artikel 262 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), anerkannter Verband oder dessen niedersächsischer Landesverband kann, ohne die Verletzung in eigenen Rechten geltend zu machen, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes Klage erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot nach § 4 Abs. 2 und die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 6 Abs. 1, § 7 oder 8. Die Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch eine Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.</p>	<p>(1) Ein nach § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert durch Artikel 262 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), anerkannter Verband oder dessen niedersächsischer Landesverband kann, ohne die Verletzung in eigenen Rechten geltend zu machen, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes Klage erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot nach § 4 Abs. 2, <b>einer Beschränkung der Gewährleistung der Inklusion nach § 4a</b> und die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 6 Abs. 1, § 7 oder 8. Die Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch eine Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.</p>
<p>(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. wenn sich die Klage auf einen Sachverhalt bezieht, über den bereits in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren entschieden oder ein Vergleich geschlossen worden ist, oder</li><li>2. soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgt, verfolgen kann oder hätte verfolgen können.</li></ol> <p>Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 kann die Klage nach Absatz 1 erhoben werden, wenn es sich um einen Sachverhalt von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt.</p>	

<b>Artikel 11 – Änderung des Personalvertretungsgesetzes</b>	
<b>Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG) in der Fassung vom 22. Januar 2007</b>	<b>Gesetzentwurf der Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen e.V.  (Änderung des NPersVG)</b>
<b>§ 93 Fachgruppen</b>	
<p>(1) § 5 Abs. 1 findet keine Anwendung bei den Schulpersonalräten in Schulen und bei den Personalräten für Beschäftigte in der Ausbildung (Auszubildendenpersonalrat). Bei den Schulstufenvertretungen treten Fachgruppen an die Stelle der in § 5 Abs. 1 genannten Gruppen.</p> <p>(2) Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte der folgenden Schulformen bilden je eine Fachgruppe:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundschule,</li> <li>2. Förderschule,</li> <li>3. Hauptschule,</li> <li>4. Realschule,</li> <li>5. Oberschule,</li> <li>6. Gymnasium,</li> <li>7. Gesamtschule</li> <li>8. alle Schulformen der berufsbildenden Schulen.</li> </ol> <p>[...]</p>	<p>(1) § 5 Abs. 1 findet keine Anwendung bei den Schulpersonalräten in Schulen und bei den Personalräten für Beschäftigte in der Ausbildung (Auszubildendenpersonalrat). Bei den Schulstufenvertretungen treten Fachgruppen an die Stelle der in § 5 Abs. 1 genannten Gruppen.</p> <p>(2) Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte der folgenden Schulformen bilden je eine Fachgruppe:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundschule,</li> <li>2. Hauptschule,</li> <li>3. Realschule,</li> <li>4. Oberschule,</li> <li>5. Gymnasium,</li> <li>6. Gesamtschule</li> <li>7. alle Schulformen der berufsbildenden Schulen.</li> </ol> <p>[...]</p>

## Artikel 12 – Übergangsbestimmungen

### § 1 Übergangsbestimmungen zu den kommunalen Kosten der Transformation des Schulsystems

(1) Beim Kultusministerium wird als Sondervermögen ein Ausgleichsfonds für die Transformation zum inklusiven Schulsystem errichtet.

(2) In den Ausgleichsfonds zahlen die bisherigen Schulträger der bisherigen Förderschulen jährlich ein:

1. Die durchschnittlichen jährlichen Bruttokosten für die Schulträgerschaft jeder bisherigen Förderschule (berechnet als Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2015) und jeweils erhöht um die seit Ende 2015 vom Statistischen Bundesamt mitgeteilte Inflation.
2. Die durchschnittlichen jährlichen Bruttokosten für die Schülerbeförderung bei Schülerinnen und Schülern jeder bisherigen Förderschule (berechnet als Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2015) und jeweils erhöht um die seit Ende 2015 bekannte durchschnittliche Preiserhöhung für maßgebliche Auszubildendenzeitkarten.
3. Eventuell festgesetzte Sonderbeiträge für das Vorjahr.

Die Zahlung erfolgt bis zum 15. Januar des entsprechenden Jahres. Im Jahr des Inkrafttretens erfolgt die Zahlung binnen eines Monats nach Inkrafttreten anteilig für das verbleibende Jahr.

(3) In den Ausgleichsfonds zahlt das Land ein eventuelles Jahresdefizit ein.

(4) Aus dem Ausgleichsfonds erhalten die Schulträger der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung im Wege der quartalsweisen Spitzabrechnung:

1. Die notwendigen Kosten für die Schulträgerschaft der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung einschließlich der unselbständigen Außenstellen.
2. Die notwendigen Kosten der Schülerbeförderung zu den unselbständigen Außenstellen.
3. Die Kosten notwendiger angemessener Vorkehrungen, die durch die regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung zur Verfügung zu stellen sind und auf die kein Rechtsanspruch außerhalb des Schulgesetzes besteht oder die nicht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung außerhalb des Schulgesetzes zu erbringen sind.

(5) Aus dem Ausgleichsfonds erhalten die Schulträger der inklusiven Schulen im Wege der quartalsweisen Spitzabrechnung die Kosten notwendiger angemessener Vorkehrungen, die durch die Schulen zur Verfügung zu stellen sind und auf die kein Rechtsanspruch außerhalb des Schulgesetzes besteht oder die nicht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung außerhalb des Schulgesetzes zu erbringen sind, einschließlich der entstehenden Kosten der notwendigen Beförderung..

(6) Das Land kann den Schulträgern aus dem Ausgleichsfonds unabweisbare, inklusionsbezogene Mehrkosten erstatten, sofern eine Nichterstattung eine besondere Härte darstellen würde oder unter dem Gesichtspunkt der Konnexität nicht gerechtfertigt erschiene.

(7) Die Schulträger begründen ihre Einzahlungen und Mittelanforderungen. Das Land hat das Recht, die Begründungen zu prüfen. Soweit sich die Begründungen für Einzahlungen nicht für eine bisherige Förderschule als nicht realitätsgerecht erweist oder die tatsächlichen Kosten für den Standort die errechneten Kosten übersteigt, kann das Land für den bisherigen Schulträger im Folgejahr Sonderzahlungen in den Ausgleichsfonds festsetzen.

(8) Das Kultusministerium berichtet den für den Haushalt und für Schulen zuständigen Ausschüssen des Landtags jährlich über die Entwicklung im Ausgleichsfonds. Nach 10 Jahren soll überprüft werden, ob der Aus-

gleichsfonds durch eine Veränderung im Kommunalen Finanzausgleich gemäß Gemeindefinanzierungsgesetz abgelöst werden kann.

## **§ 2 Verordnungsermächtigung**

Das Kultusministerium und das Ministerium für Soziales werden ermächtigt, die Leistungsangebote der Landesbildungszentren, die nicht den schulischen Bereich betreffen, insbesondere in Folge der Verlagerung der Schulen in den Landesbildungszentren in die regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung, durch Verordnung zu regeln.

## **§ 3 Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

(1) Die für Schulen zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, das Schulgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

(2) Die für Kinderbetreuung zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

(3) Die für das Sozialwesen zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft.